



40 JAHRE

Rechtswissenschaft in Osnabrück

»Wir sind, was wir wiederholt tun.
Exzellenz ist daher keine Handlung,
sondern eine Gewohnheit.«

Aristoteles

Zum 40. Geburtstag. Vorwort der Dekanin	4
Ipsen · Geschichte und Entwicklung des Fachbereichs	8
Achenbach · Milliarden»strafen« gegen Konzerne? Schmerzhafte Sanktionen gegen (Kapitalmarkt- und) Kartellsünder und ihre Problematik.....	16
Ahrens · Die Kontrollaufgabe der Rechtswissenschaft – Rechtsprechung zur Dieselfahrerentschädigung als Demonstrationsobjekt	20
v. Bar · Wenn das Recht aus Menschen Personen macht	28
Bieder · Brückenteilzeit und Reform der Abrufarbeit – Das neue Teilzeitrecht als Motor für ein modernes Arbeitsrecht?	32
Busch · Granulare Gesellschaft – Granulares Recht?	36
Cancik · Unbürokratisch!?	40
Dörr · Hochschullehre in Zeiten der Seuche	46
Foerste · Rechtswissenschaft?	50
Fuchs · Kartellrecht 4.0 – Der Schutz des Wettbewerbs auf digitalen Märkten	54
Gesk · Digitalisierung und Recht in China	58
Groß · Frühformen der staatlichen Verwaltung	64
Hartmann · 1,5°C: Wandel des Klimas – Wandel des Rechts – Recht des Wandels	68
Krack · Wenn der Fußball für wichtiger erachtet wird als Handwerk und Mittelstand	72
Lampert · Von der bilateralen Zusammenarbeit zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung?	76
Leuschner · Rosenkrieg im Großverein? – Offene Fragen im Recht des sogenannten Gesamtvereins	82
McGuire · »Where good ideas come from«	86
Mössner · Schöne neue internationale Steuerwelt	90
Schmitz · Strafrecht im Spannungsfeld zum Öffentlichen Recht	94
Schulte-Nölke · Der Aufbau einer europäischen Rechtsordnung – Eine Jahrhundertaufgabe	98
Sinn · Organisierte Kriminalität – eine unterschätzte Bedrohung?	104
Meyer-Leive/Voß · Jurastudium kurz & bündig. Ein Lernbuchklassiker von 1571 mit einer Erfolgsgeschichte von mehr als hundert Jahren	110
Weber · Zur Unabhängigkeit der Justiz am Beispiel Polens	114
Zoll · Die Herausforderungen unserer Zeit – mit einer osteuropäischen Perspektive	120

ZUM 40. GEBURTSTAG DES FACHBEREICHS RECHTS- WISSENSCHAFTEN

Mary-Rose McGuire, Dekanin

Runde Geburtstage bezeichnen häufig gravierende Einschnitte, die es zu würdigen und zu feiern gilt. Der zehnte Geburtstag markiert den Übergang von der unbeschwerten Kindheit zum Jugendlichen, der zwanzigste häufig die Abnabelung von den Eltern und den Eintritt in das Studenten- oder Arbeitsleben, der dreißigste – halb betrübt, halb erleichtert –, dass man nun endgültig zu den Erwachsenen zählt. Der fünfzigste, dass man die erste Lebenshälfte hoffentlich gut gemeistert hat. Aber der vierzigste?

Von den vielen runden Geburtstagen ist er einer der unscheinbaren und wird gelegentlich als Vorbote der drohenden midlife crisis schlicht unterschlagen. Das wirft die Frage auf, warum der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück sich entschlossen hat, ausgerechnet seinen vierzigsten Geburtstag zu feiern.

Wie so häufig erweist sich die naheliegende Analogie – hier zwischen dem Lebenslauf von Einzelpersonen und Institutionen – als vorschnell und irreführend. Ein zweiter Blick zeigt nämlich, dass es in der Tat gute Gründe für ein Jubiläum gibt. Spätestens jetzt – 40 Jahre nach der Gründung – treten diejenigen, die diesen Fachbereich aus der Taufe gehoben und seine Entwicklung

von Anfang an begleitet haben, in den Ruhestand. Das gilt gleichermaßen für die Mitarbeiter*innen der Verwaltung und die Wissenschaftler*innen. Akademische Lehrer werden zu Emeriti. Der erste Jahrgang von Absolvent*innen nähert sich dem Ende der aktiven Laufbahn. Damit drohen aber auch Anekdoten und Traditionen verloren zu gehen, Ereignisse und Erfolge vergessen zu werden, wenn sie nicht jetzt bewahrt und weitergegeben werden. Zugleich gilt es sich bei den vielen Menschen, die dazu beigetragen haben, dass wir diesen Geburtstag heute feiern können, für ihre Ideen und ihr Engagement zu bedanken. Der vierzigste Geburtstag ist damit ein guter Zeitpunkt, um innezuhalten, (1) uns unserer gemeinsamen Grundlagen zu vergewissern, (2) das Erreichte zu feiern und (3) Pläne zu schmieden, wie das, was noch nicht gelungen ist, umgesetzt werden kann. Schließlich gilt es, uns gemeinsam neue Ziele zu setzen, die hoffentlich beim nächsten Jubiläum stolz gefeiert werden können.

(1) Zu den gemeinsamen Grundlagen zählt das Selbstverständnis der Wissenschaftler*innen, Fragestellungen, die aus dem Alltag oder der *scientific community* an sie herangetragen werden, aufzugreifen und gründlich zu durchdenken. Kein Wunder, dass die den Mitgliedern des Fachbereichs gestellte Frage »Worüber denke ich gerade nach?« eine solche Vielfalt von Themen und Ergebnissen hervorgebracht hat. Uns beschäftigen die Grundlagen der Rechtswissenschaft und die Grundbegriffe des Rechts ebenso wie die Frage, ob tradierte Lehrformen – das gute alte Lehrbuch oder die Vorlesung – ausgedient haben. Die Gretchenfrage, ob Corona zu gesellschaftlichen Veränderungen führt oder uns nur den Spiegel vorhält, wird thematisiert; alte (organisierte Kriminalität) und neue (die Integration Ost- und Westeuropas) Herausforderungen werden analysiert; Zukunftsfragen (Klimawandel und Digitalisierung) aufgegriffen; traditionelle, übergreifende Fragestellungen (Stigmatisierung von Bürokratie, Wissenschaftlichkeit der Juristerei) stehen neben aktuellen Rechtsfragen der Gegenwart (Entschädigung von Dieselwagenkäufern). Wer die Beiträge von A wie Achenbach bis Z wie Zoll liest, wird trotz der Vielfalt der Themen zugleich viele Gemeinsamkeiten in Zugriff und Methode entdecken, die zeigen, dass der Fachbereich mehr als die Summe von zwei Profillinien, drei Fachsäulen und vier Instituten ist: ein Netzwerk von Wissenschaftler*innen, die für alte und neue Fragen aufgeschlossen sind und die Freude an Analyse und Diskussion teilen. Ohne Zweifel eine gute Grundlage für einen juristischen Fachbereich.

(2) Aber auch die Liste der Erfolge kann sich sehen lassen. Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat sich einen festen Rang unter den Universitäten in Niedersachsen und im Nordwesten Deutschlands erarbeitet: Als Ausbildungsstätte von inzwischen mehr als 5.000 Studierenden, deren Lebenslauf ein »Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück« schmückt. Mehr als 800 Doktorand*innen sind hier mittlerweile einem selbst gewählten Thema mit wissenschaftlichem Eifer auf den Grund gegangen und haben einen *doctor iuris* erlangt. Der Fachbereich hat aber auch viele der hier tätigen Wissenschaftler*innen in ihrer Arbeits- und Denkweise geprägt. Er hat sich als offener Gastgeber für Kolleg*innen aus ganz Europa erwiesen und mit den *European legal studies* den Grundstein für

die weithin sichtbare Institution des ELSI gelegt. Zugleich ist es gelungen, durch die weiteren Institute – das Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, das Institut für Wirtschaftsstrafrecht sowie das Institut für Staat, Verwaltung, Wirtschaft – die gesamte Breite des juristischen Fächerkanons abzubilden und doch Freiraum für die Fokussierung auf das Wirtschaftsrecht zu schaffen. Die Profillinie Digitalisierung bietet schließlich die Möglichkeit zur intensiven und produktiven Zusammenarbeit über Fach- und Institutsgrenzen hinweg. Das alles belegt, was die Beiträge dieser Jubiläumsschrift unter dem Motto »Worüber ich gerade nachdenke« eindrücklich zeigen: dass die Rechtswissenschaft in ihrer ganzen Vielfalt in Osnabrück gut aufgehoben ist.

(3) Und die Pläne, die noch nicht umgesetzt wurden? Ganz oben auf dieser Liste steht, dass der Fachbereich in seinem jugendlichen Leichtsinn nicht bedacht hat, wie schwer es angesichts zunehmenden beruflichen Engagements, Zeitdrucks und steigender Mobilität ist, den Kontakt zu all denjenigen zu halten, die einmal »zu uns« gehörten, mit denen man einen Teil des Weges gemeinsam gegangen ist. Der Besuch von Mensa oder dem nur ein paar Schritte vom Fachbereich entfernten »Unikeller« oder »Grünen Jäger« bieten keine Gewähr dafür, die (ehemaligen) Kolleg*innen zu treffen, Kontaktdaten und Neuigkeiten auszutauschen oder einfach auf dem Laufenden zu bleiben. Auch um diese Jugendsünde zu tilgen, kann sich ein Fachbereichsjubiläum als hilfreich erweisen: Denn wann, wenn nicht jetzt, wäre ein besserer Zeitpunkt, um einen Rahmen dafür zu schaffen, dass wir in Zukunft gemeinsam Anekdoten und Geschichten sammeln, Irrwege Revue passieren lassen und neue Pläne schmieden können?

Deswegen möchten wir unser Jubiläum zum Anlass nehmen, uns selbst einen Alumni-/Alumnae-Verein zu schenken und Sie einladen, uns durch Ihre Teilnahme zu unterstützen. Und wenn uns auch dieses Vorhaben gemeinsam gelingt, wird der Verein – spät, aber doch – seinen Kinderschuhen entwachsen sein, wenn der Fachbereich Rechtswissenschaften – dann hoffentlich mit einem wieder zulässigen großen Fest – in aller Würde seinen 50. Geburtstag begeht.



40 JAHRE FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

der Universität Osnabrück

Jörn Ipsen



Prof. Dr. Jörn Ipsen

chem. Lehrstuhl für Öffentliches Recht
(bis 2012) und Niedersachsenprofessur
(2012 – 2017)

Am 1. November 1980 hat der neugegründete Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück den Lehrbetrieb aufgenommen. Das 25jährige Jubiläum im Jahr 2005 ist mit einem Festakt begangen worden, auf dem Ministerpräsident *Christian Wulff* eine Ansprache und der Bundesverfassungsrichter *Paul Kirchhof* den Festvortrag hielten. Eine vergleichbare Feier wird es voraussichtlich erst in 10 Jahren geben, wenn der Fachbereich auf ein halbes Jahrhundert seines Bestehens zurückblicken kann. 40 Jahre der Lehr- und Forschungstätigkeit sind immerhin Anlass, die Entstehungsgeschichte des Fachbereichs in Erinnerung zu rufen und eine Bilanz seiner rechtswissenschaftlichen Forschung vorzulegen.

Die Errichtung einer dritten juristischen Fakultät in Niedersachsen neben Göttingen als der Traditionsfakultät und Hannover als der Reformfakultät war ein langgehegter Plan der Landesregierung, wobei Osnabrück und Oldenburg als Standorte in Betracht kamen. In beiden Städten gab es Universitätsneugründungen – in Osnabrück als Erweiterung der schon bestehenden Pädagogischen Hochschule. Oldenburg schien als Sitz eines Oberlandesge-

richts, eines Landgerichts, eines Verwaltungsgerichts und – vor allem – der Bezirksregierung besonders gute Voraussetzungen für eine juristische Fakultät zu bieten. Gerade letztere wirkte sich aber zugunsten Osnabrücks aus, denn im Zuge der Verwaltungsreform war der Regierungsbezirk Osnabrück aufgelöst und mit dem Verwaltungsbezirk Oldenburg zusammengelegt worden. In Osnabrück verblieb nur die Schulabteilung. Überdies gab es in Osnabrück eine starke Bewegung der Bürgerschaft, die sich für die Errichtung einer juristischen Fakultät einsetzte. Keine Frage ist, dass die Spitzen der Stadt – Oberbürgermeister und Oberstadtdirektor –, die Industrie- und Handelskammer und namhafte Landtagsabgeordnete ihren Einfluss für Osnabrück als Standort geltend machten.

Wie bei Neugründungen üblich wurde eine Aufbaukommission benannt, die sich im Wesentlichen aus Professoren bestehender Fachbereiche zusammensetzte, aber auch über externe Mitglieder – so den Präsidenten des Landgerichts – verfügte. Dieser Kommission war kein Glück beschieden; sie wurde nicht zuletzt wegen interner Schwierigkeiten alsbald wieder aufgelöst und durch eine fast ausschließlich aus externen Mitgliedern bestehende Kommission ersetzt. Hier hatte man den Blick auf benachbarte Universitäten gerichtet und auf einen herausragenden wissenschaftlichen Ruf der Mitglieder Wert gelegt. So fanden sich in der Kommission klingende Namen aus Göttingen (*Diederichsen, Götz, Henckel, Schreiber*), aus Münster (*Brox, P. Kirchhof*) und Bochum (*Sandrock, Warda*). Hinzu kamen Vertreter des Mittelbaus aus Göttingen (*G. Fischer, O. Werner*) und Vertreter der Studierenden der Universität Hamburg. Zum Vorsitzenden wurde der Göttinger Strafrechtsprofessor Hans-Ludwig Schreiber gewählt, dem die Fakultät aus Anlass ihres 10jährigen Bestehens im Jahr 1990 die Ehrendoktorwürde verlieh. Begleitet wurde die Tätigkeit der Aufbaukommission durch den für Osnabrück zuständigen Referenten des Wissenschaftsministeriums (*Gehlsen*), so dass auch die Landesregierung ständig vertreten war.

Kurzfristig gab es allerdings Irritationen, ob die geplante Fakultät zwischenzeitlich gefassten Sparplänen zum Opfer fallen würde. Dieser Diskussion bereitete der Wissenschaftsminister *Eduard Pestel* ein Ende, indem er öffentlich bekanntgab, dass der Fachbereich am 1. November 1980 seinen Lehrbetrieb aufnehmen würde. Nun war Eile geboten, denn die akademische Lehre setzt akademische Lehrer voraus, und diese mussten zunächst ausgewählt, berufen und ernannt werden. Insgesamt waren für den Fachbereich dreizehn Professorenstellen vorgesehen, von denen sechs dem Zivilrecht, vier dem öffentlichen Recht und drei dem Strafrecht zugeordnet wurden. Die Aufbaukommission hatte für die einzelnen Fachgebiete Berufungskommissionen eingesetzt, die unter den Bewerbern eine Vorauswahl trafen, die zum Vortrag in Osnabrück eingeladen wurden. Berufen wurden im Zivilrecht zunächst *Gursky* und *Mummenhoff*, im Strafrecht *Achenbach* und *Hillenkamp*, während das öffentliche Recht noch unbesetzt blieb und man sich im Wintersemester 1980/81 mit einem Lehrauftrag für Staatsrecht (*Ipsen*) behalf.

Zum Auftakt der Lehrveranstaltungen fand ein Empfang des Wissenschaftsministers *Pestel* in der benachbarten Stadthalle statt, zu dem die Aufbaukommission, die Dekane der vorhandenen Fachbereiche, Vertreter der Stadt Osnabrück und der Öffentlichkeit geladen waren. Auch die neuberufenen Professoren und die Listenanwärter zählten zu den Gästen.

Gründungsbeschluss gegen universitätsinterne Widerstände

Die Veranstaltung war von Missklängen begleitet. Studierende demonstrieren gegen die Errichtung des Fachbereichs, eine Reihe von Dekanen blieb dem Empfang aus Protest fern. Die Universitätsleitung in Gestalt des Präsidenten *Manfred Horstmann* und des Kanzlers *Michael Volle* hatte die Gründung des Fachbereichs Rechtswissenschaften – und parallel dazu: des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften – seit Jahren energisch betrieben, sah sich aber im Senat erheblichen Widerständen gegenüber. In den Organen der Universität (Konzil, Senat, Fachbereichsräte) gab es unterschiedliche politische Strömungen, die zum Teil in heftigem Widerstreit zueinander standen, wobei die Universität als eine Art gesellschaftlicher Mikrokosmos betrachtet wurde, in dem grundlegende politische Kontroversen auszutragen waren. Der Zufall wollte, dass die entscheidende Senatsitzung im Wintersemester 1978/79 in Vechta stattfand, dessen Hochschule seinerzeit noch eine Abteilung der Universität Osnabrück war. Senatsitzungen fanden deshalb alternierend in Osnabrück und in Vechta statt. Ältere Leser werden sich erinnern, dass der Winter ungewöhnlich schneereich war und es um die Jahreswende in Norddeutschland die vielberufene »Schneekatastrophe« gab. Unter diesen Umständen war es für die Osnabrücker Senatsmitglieder nicht einfach, Vechta zu erreichen. Bei der Sitzung fehlten einige der Opponenten, so dass eine Beschlussmehrheit für die Errichtung des Fachbereichs gesichert war. In- des blieb es beim universitätsinternen Widerstand gegen die Errichtung des neuen Fachbereichs mit der Begründung, zunächst müssten die bestehenden Fachbereiche personell und sachlich besser ausgestattet werden. Die Universitätsleitung hielt dagegen, dass eine Universität, die den Schwerpunkt auf Sozialwissenschaften und Lehramtsstudiengänge legte, nicht zukunftsfähig sein würde und deshalb die Neugründung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche geboten sei. Dieser Konflikt schwelte noch viele Jahre und erreichte eine Zuspitzung nicht zuletzt darin, dass die Fachkulturen in den Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaft nicht unterschiedlicher hätten sein können.

Die Universität war zudem rein technisch auf die Erfordernisse juristischer Lehrveranstaltungen nicht vorbereitet. Mit Semesterbeginn waren 140 Studierende des Faches Rechtswissenschaft eingeschrieben, die auch brav die Vorlesungen besuchten. Der hierfür vorgesehene Hörsaal (E 15) verfügte zwar über einen großen Experimentiertisch mit Wasserhähnen und Stromanschluss, nicht aber über ein Pult, auf das der Vortragende sein Konzept hätte legen können. Auch ein Tageslichtschreiber stand zunächst nicht zur Verfügung. Probleme gab es überdies mit der Mikrofonanlage, denn das notwendig tragbare Mikrofon musste zu jeder Vorlesung erst aus dem Medienzentrum herangeschafft werden. Bitten an die Hausverwaltung um Unterstützung wurde nur sehr zögerlich entsprochen, was darauf hinwies, dass der Fachbereich auch in den unteren Etagen der Universität nicht unbedingt willkommen war.

Ein besonderer Vorfall ereignete sich in meiner Staatsrechtsvorlesung, zu der ich jeweils am Mittwoch aus Göttingen anreiste und die dreistündig von 10:00 – 12:00 und von 14:00 – 15:00 Uhr stattfand. Bei einer Nachmittagsvorlesung erhielt ich Besuch von einigen Dutzend Studierender anderer Fachbereiche, die mir vorwarfen, durch meine Terminierung die Studenten

bewusst am Besuch der Gremiensitzungen zu hindern, wie überhaupt der Mittwoch zum »Gremientag« erklärt wurde, an dem überhaupt keine Lehrveranstaltungen stattfinden sollten. Ich habe daraufhin meine Hörer abstimmen lassen, ob die Vorlesung fortgeführt werden sollte. Sie votierten einstimmig für die Fortsetzung der Lehrveranstaltung, woraufhin die Störer einigermaßen betroffen wieder abzogen.

Zu Beginn des Sommersemesters 1981 wurde die Riege der Professoren sukzessive komplettiert. Jeder neuberufene Kollege erhielt sogleich ein Amt. *Achenbach* war kommissarischer Dekan, *Gursky* Bibliotheksbeauftragter, *Mummenhoff* Baubeauftragter, *Hillenkamp* Beauftragter für die Zwischenprüfung, *von Bar* für die studienbegleitenden Praktika; ich übernahm den Vorsitz in der Studienkommission. Nachdem mit *Rengeling* die Zahl der Professoren auf sieben gestiegen war, waren die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Fachbereich erfüllt. Die Aufbaukommission wurde entlassen und der Fachbereichsrat als Organ gewählt. *Rengeling* wurde erster gewählter Dekan.

Während andere Neugründungen juristischer Fakultäten jeweils einen Vorlauf von mehreren Jahren hatten, wurde der Lehrbetrieb im Wintersemester 1980/81 – wie dargestellt – ohne weitere Vorkehrungen aufgenommen. Das betraf naturgemäß die Bibliothek. Jedem neuberufenen Professor wurden deshalb Mittel für einen »Handapparat« zur Verfügung gestellt; Schritt für Schritt entstand auch eine Fachbereichsbibliothek. An Spezialliteratur mangelte es naturgemäß noch viele Jahre und der 40. Jahrestag der Aufnahme des Lehrbetriebes ist nicht zuletzt ein Anlass, über die mittlerweile hervorragende Bibliotheksausstattung zu staunen. Nicht ganz einfach war es nämlich, bei der obligaten Mittelverteilung in den Gremien der Universität den Vertretern anderer Fächer deutlich zu machen, dass die Rechtswissenschaft eine Bücherwissenschaft ist und deshalb die einschlägige Literatur möglichst komplett und in neuester Auflage verfügbar sein muss.

Während andere Neugründungen juristischer Fakultäten dem Reformgedanken verschrieben waren, insbesondere mit ihnen die einstufige Juristenausbildung eingeführt wurde – als Beispiel sei in Niedersachsen nur Hannover genannt –, war der Studiengang in Osnabrück konventionell angelegt und führte zum 1. Juristischen Staatsexamen. Allerdings gab es eine Besonderheit, die Osnabrück von anderen Fakultäten abhob: die Zwischenprüfung. Sie bestand im Grunde nur darin, dass innerhalb einer gewissen Semesterzahl die Anfängerscheine in den Hauptfächern erworben sein mussten. Freilich wurden die Klausuren unter Examensbedingungen geschrieben, was zunächst große Aufregung verursachte und zur Abwanderung an andere Universitäten führte, die die Zwischenprüfung (noch) nicht kannten. Als zweite Besonderheit galt die sogenannte »wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung«, derentwegen lange Verhandlungen mit dem Fachbereich 9 stattfanden, die nicht stets einvernehmlich endeten. Als Lösung fand sich schließlich die Bestellung von Lehrbeauftragten, die unseren Studierenden die Grundzüge der Buchführung und andere Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften vermittelten.

Ein bedeutsames Datum in der Geschichte des Fachbereichs war der 7. Juli 1986, der Tag, an dem dem jüngst verstorbenen UNO-Generalsekretär *Pérez de Cuéllar* die (erste) Ehrendoktorwürde des Fachbereichs verliehen wurde.

Einführung der Zwischenprüfung unter Examensbedingungen

Ehrung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Pérez de Cuéllar

Die Ehrung hatte eine Vorgeschichte, die kurz skizziert sei. In Osnabrück war seit langem eine internationale Briefmarkenausstellung geplant, die in der Stadthalle stattfinden sollte. Zur Eröffnung sollte eine Einladung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen ergehen, der sich zu einem offiziellen Besuch der Bundesrepublik angesagt hatte. Leicht vorstellbar war, dass ihn die Eröffnung einer solchen Ausstellung kaum dazu bewegen würde, einen Abstecher von Bonn nach Osnabrück zu machen. Im Fachgebiet Katholische Theologie wurde deshalb erwogen, *Pérez de Cuéllar* die Ehrendoktorwürde zu verleihen, was insofern aber auf Schwierigkeiten stieß, als an der Universität nur Religionslehrer ausgebildet wurden und mangels »Volltheologie« das Fach kein Promotionsrecht hatte. Man trat deshalb diskret an den Fachbereich Rechtswissenschaften mit der Frage heran, ob dieser zur Verleihung des Ehrendoktors an *Pérez de Cuéllar* bereit sei.

Die Angelegenheit war etwas heikel und auch unter den Kollegen nicht unumstritten, wollte man doch den Eindruck vermeiden, eine Provinzposse ins Werk zu setzen. Überdies fehlte es an geeigneten Räumlichkeiten für einen solchen Festakt, denn die Aula befand sich in einem derart verwahrlosten Zustand, den man sich heute kaum noch vorstellen kann. Andererseits war das Interesse der Stadt an einem Besuch des UNO-Generalsekretärs ausgeprägt. Für den Fachbereich bot er überdies die Möglichkeit, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu werden. Das Raumproblem wurde dadurch gelöst, dass das Staatshochbauamt überraschend beträchtliche Mittel zur Neugestaltung der Aula zur Verfügung stellte, die fortan einen geeigneten Rahmen für Festakte aller Art bieten sollte. Auch andere Fragen wurden gelöst, so dass schließlich die förmliche Anfrage an *Pérez de Cuéllar* erging, ob er bereit sei, die Ehrendoktorwürde entgegenzunehmen. Ein kleiner Schatten fiel auf die Ehrung in Gestalt einer Terminverschiebung, die ursprünglich für Ende Juni geplant war. Zu unserer großen Freude hatte Bundespräsident *Richard von Weizsäcker* seine Teilnahme an dem Festakt zugesagt. Nach Verschiebung des Termins auf Anfang Juli war eine Teilnahme des Bundespräsidenten schon aus protokollarischen Gründen nicht mehr möglich. Der Festakt, zu dem der Generalsekretär in Begleitung seiner Gattin und einer Reihe von Diplomaten erschien – von Bonn aus mit Hubschraubern eingeflogen –, war ein großer Erfolg, der ein entsprechendes Medienecho fand. Ein weiterer Höhepunkt war ein Bankett im Rittersaal des Iburger Schlosses. Dorthin begab sich der Generalsekretär in einer eigens angemieteten gepanzerten Limousine, begleitet von einer Motorradstaffel. Das Abendessen, das von einem

Osnabrücker Hotelier ausgerichtet wurde, fand bei den Bonner Diplomaten höchste Anerkennung, die bei entsprechenden Anlässen in der Bundeshauptstadt eine so hervorragende Küche – begleitet von exzellenten Weinen – nicht gewöhnt waren.

Auch der wissenschaftliche Ruf des Fachbereichs festigte sich zunehmend und führte zu einer ganzen Serie auswärtiger Rufe, die von so renommierten Rechtsfakultäten wie Heidelberg und München ergingen, überwiegend aber abgewehrt werden konnten. Rein statistisch dürfte die Zahl auswärtiger Rufe in der Geschichte des Fachbereichs das Mehrfache der Zahl der Professorenstellen betragen haben. Irgendwann habe ich zu zählen aufgehört. Ein bedeutsamer Schritt zur Konsolidierung des Fachbereichs war die Gründung von Instituten. Unterhalb der Fachbereiche gab es an der Universität

Osnabrück seinerzeit keine Organisationseinheiten. Der Begriff des »Lehrstuhls« war geradezu verpönt, weil er auf die als überwunden angesehene Ordinarienuniversität hinzudeuten schien. Andererseits ergab sich eine rein praktische Notwendigkeit dafür, die Professuren und die ihnen zugeordneten Mitarbeiter begrifflich zu erfassen, so dass man intern zur alten Begrifflichkeit zurückkehrte. Institute als Untergliederung des Fachbereichs einzuführen, stieß im Senat indes auf erhebliche Widerstände. Mit Unterstützung des Wissenschaftsministers *Cassens* gelang jedoch die Gründung des Instituts für Europarecht, des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie des Instituts für Kommunalrecht, denen noch weitere Gründungen folgten. Das Institut für Europarecht wurde später mit dem Institut für Internationales Privatrecht zusammengelegt, führte fortan die Bezeichnung »European Legal Studies Institute« (ELSI) und erwarb als solches internationales Renommee. Die Institutsstruktur machte auch in anderen Fachbereichen Schule und ist heute ein selbstverständlicher Bestandteil der Universität Osnabrück.

Die Anerkennung, die der Fachbereich in der *scientific community* fand, schlug sich auch in der Wahl Osnabrücks als Tagungsort nieder. Im Jahr 1997 fand die Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Osnabrück statt. Wenige Jahre später folgte die Jahrestagung der Strafrechtslehrer. Auch die Zivilprozessrechtslehrer fanden sich zu einer Jahrestagung in Osnabrück ein. Daneben fanden auf verschiedenen Fachgebieten regelmäßige Symposien statt (Osnabrücker Gespräche zum Umweltrecht, Bad Iburger Gespräche).

Der Fachbereich Rechtswissenschaften war nicht nur mit seinem eigenen Aufbau beschäftigt, sondern leistete Hilfe auch beim Aufbau anderer Fakultäten. Die Stadt Osnabrück hatte schon vor der Wiedervereinigung eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Greifswald. Ursprünglich hatte die Universität Greifswald eine juristische Fakultät gehabt, die aber auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht abgeschafft wurde. Nach der Vereinigung Deutschlands lag es nahe, in Greifswald wiederum eine juristische Fakultät zu errichten. Mit dieser Aufgabe wurde der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück betraut. Die Hilfe bestand zunächst darin, Vorlesungen auf den verschiedenen Fachgebieten anzubieten und eine Art »fliegende« Fakultät zu errichten. Sodann galt es, die inzwischen von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns eingerichteten Professorenstellen zu besetzen. Die Osnabrücker Kollegen bildeten jeweils Berufungskommissionen und beschlossen entsprechende Besetzungslisten. Zu unserem Bedauern hielt das Tempo, das die Kommissionen vorgelegt hatten, nicht an; das Kultusministerium brauchte sehr viel Zeit, um die entsprechenden Rufe zu erteilen und Ernennungen vorzunehmen. Gleichwohl gehört es zu den Ruhmesblättern der Fakultät und ihrer Mitglieder, mit großem persönlichen Einsatz in der akademischen Lehre und bei der Besetzung von Stellen die Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren juristischen Fakultät geschaffen zu haben.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch die Beteiligung mehrerer Kollegen an der Wiedererrichtung der juristischen Fakultät der Universität Jena. Die Fakultät war »abgewickelt« worden, mit anderen Worten waren sämtliche Professoren entlassen worden. Die Aufgabe der nunmehr eingesetzten »Evaluationskom-

mission« bestand darin, die Bewerbungen der früheren Fakultätsmitglieder zu sichten und zu entscheiden, ob eine erneute Beschäftigung in den unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Fächern in Betracht käme. Hierzu sollte allein der wissenschaftliche Ausweis der Bewerber bewertet werden. Die der Kommission gestellte Aufgabe war ebenso verantwortungsvoll wie heikel, weil die ihr obliegenden Entscheidungen tief in die Lebensläufe der früheren Professoren eingriffen. Auf der anderen Seite wäre es unverantwortlich gewesen, Bewerber erneut als Professoren zu berufen, die sich die Sachkunde – ähnlich wie die Studierenden – auf den unterschiedlichen Rechtsgebieten erst würden aneignen müssen. Die Kommission kam deshalb zu dem Ergebnis, dass nur die Vertreter des Völkerrechts, der Rechtsgeschichte und der Kriminalistik erneut berufen werden konnten, während alle anderen Stellen zur Besetzung zur Verfügung standen. Die anstehenden Berufungen wurden noch zu bildenden Berufungskommissionen übertragen. Zwischen der Evaluationskommission und diesen Berufungskommissionen bestand keine personelle Identität.

40 Jahre nach der Aufnahme des Lehrbetriebs lässt sich feststellen, dass der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück aus dem Kreise der juristischen Fakultäten Deutschlands nicht wegzudenken ist. Die hohe Zahl der Absolventen mit einer im Landesvergleich beachtlichen Durchschnittsnote, die Vielzahl der Doktoranden und die enorme wissenschaftliche Produktivität der Fakultätsmitglieder legen allemal Zeugnis dafür ab, dass es sich um eine gelungene Neugründung handelt.



Gebäude Martinistr. 12

MILLIARDEN»STRAFEN« GEGEN KONZERNE?

Schmerzhaftes Sanktionen gegen (Kapitalmarkt- und) Kartellsünder und ihre Problematik

Hans Achenbach



Foto: Uwe Lewandowski

Prof. Dr. Hans Achenbach

chem. Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (bis 2005)

Zu meinen wichtigsten Forschungsthemen im sogenannten Ruhestand gehören die ahndenden Sanktionen gegen Unternehmen, besonders bei Kartellrechtsverstößen.

Dazu muss ich ein wenig ausholen: Das deutsche Recht kennt neben den Straftaten noch die Ordnungswidrigkeiten, neben der Freiheits- und der Geldstrafe noch die Geldbuße. Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass Strafen in das Strafregister eingetragen und damit auch im Führungszeugnis wiedergegeben werden: Die Verhängung einer *Strafe* macht die betroffene Person zum oder zur »Vorbestraften«. Dagegen gibt es für Ordnungswidrigkeiten zwar auch verschiedene Register, aber eine vergleichbare Stigmatisierungswirkung wie die Verurteilung zur Strafe hat die ihrerwegen verhängte *Geldbuße* nicht; sie taucht im Führungszeugnis nicht auf. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts wird die an eine Ordnungswidrigkeit geknüpfte Geldbuße nur als eine »nachdrückliche Pflichtenmahnung angesehen, die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und des Leumunds des Betroffenen zur Folge hat«.

Nehmen wir statt der einzelnen Person *überpersonale Einheiten* in den Blick, zu denen auch die Rechtsträger von Wirtschaftsunternehmen, also juristische Personen, wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), oder Personengesellschaften, wie etwa die Kommanditgesellschaft (KG), gehören, so fällt ein Unterschied ins Auge: Es

gibt im deutschen Recht gar keine Strafen gegen Unternehmen und gegen Gesellschaften als ihre Rechtsträger, auch keine *Geldstrafe*. Wohl aber erlaubt es der § 30 des deutschen Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), *Geldbußen* gegen juristische Personen und Personenvereinigungen wie die AG, die GmbH, die KG und andere zu verhängen, wenn mindestens eine ihrer Leitungspersonen eine unternehmensbezogene Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat – man nennt das »*Verbandsgeldbuße*«.

Üblicherweise denkt man bei Geldbußen – oder wie man häufig, aber ungenau sagt, Bußgeldern – an kleine Fische wie vor allem mehr oder weniger bagatellarische Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, ruhestörenden Lärm, die Verschmutzung von öffentlichen Flächen durch Private o.Ä. Das Ordnungswidrigkeitengesetz lässt dafür in der Regel Geldbußen zwischen fünf und 1000 Euro zu. Aber diese Höchstgrenze gilt nur, »wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt« (§ 17 Abs. 1 OWiG). Eben das ist aber bei Verbandsgeldbußen der Fall. Hier kommen jetzt die Kartellordnungswidrigkeiten ins Spiel, denn das Kartellgesetz – korrekter: das »Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen« (GWB) – bestimmt in § 81 Abs. 4 Satz 2 etwas völlig Anderes: Im Falle eines Unternehmens kann danach zur Ahndung eines schwerwiegenden Kartellrechtsverstößes eine Geldbuße festgesetzt werden, die »10 vom Hundert des im der Behördenentscheidung vorhergehenden Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens [...] nicht übersteigen« darf. Und der folgende Satz 3 des Absatzes 4 bestimmt: »Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren.«

Damit ist eine ganz andere Größenordnung erreicht als die der Bagatellverstöße. Bei einem Konzern mit einem weltweiten Umsatz von 50 Milliarden Euro, oder einem entsprechenden Äquivalent etwa in US-Dollar, machen diese 10 Prozent des Gesamtumsatzes nicht 1000 Euro, sondern das Fünfmillionenfache davon aus, fünf Milliarden Euro. Das ist freilich nur das Höchstmaß für die allerschwersten denkbaren Verstöße mit größten Auswirkungen ohne jegliche mildernde Umstände – aber auch wenn die real verhängte Geldbuße weit darunter bleibt, eine atemberaubende Dimension.

Was sind das für Verstöße, die mit solchen exorbitanten Geldbußen geahndet werden können? Im Kartellrecht geht es zum einen um sogenannte »Hardcore-Kartelle«. Das sind etwa Preisabsprachen für wichtige Produkte und Bedarfsgegenstände oder Absprachen, dass man sich nicht »in die Quere kommen« will, durch die Aufteilung des Marktes nach geographischen Operationsgebieten, nach Kunden, Zulieferern oder Geschäftssparten, ferner die Absprache der Angebotskonditionen bei Ausschreibungen z.B. von großen Bauvorhaben, man denke an die Start- und Landebahn oder die Lüftungstechnik eines Flughafens, an ein Sportstadion o.Ä. Überall hier werden durch solche Praktiken die Preise zu unser aller Nachteil hoch gehalten, wo sie bei funktionierendem Wettbewerb zum Teil sehr viel niedriger kalkuliert werden müssten.

Wenn dabei der gesamte Markt, wesentliche Teile davon oder lebenswichtige Produkte bzw. Leistungen betroffen sind, liegen sehr hohe Sanktionen

**Eine Geldbuße bis zu 10%
des weltweiten Konzernumsatzes kann zur Ahndung
der Beteiligung an einem
»Hardcore-Kartell«
verhängt werden.**

**4,34 Milliarden Euro hat
die EU-Kommission 2018
als Geldbuße gegen
Google verhängt.**

nahe. Neben solchen Kartellen geht es aber auch um den Missbrauch von Marktmacht durch wirtschaftlich besonders potente und aggressiv auftretende Unternehmen.

Nur erwähnen kann ich, dass seit wenigen Jahren auch das Kapitalmarktrecht derart hohe Verbandsgeldbußen zulässt, bei bestimmten Verstößen sogar bis zu 15 Prozent des Konzernumsatzes oder auch bis zum Zwei- oder Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, also des Gewinns oder des Werts der Verbesserung einer Marktposition. Auch hier sind Geldbußen in Milliardenhöhe rechnerisch möglich. Die verwickelten Einzelheiten muss ich aber notgedrungen weglassen.

Das Kartellrecht weist noch eine Besonderheit auf: Gegen wettbewerbswidrige Praktiken (auch) in Deutschland operierender Gesellschaften sieht neben dem deutschen GWB unter bestimmten Bedingungen zugleich das Kartellrecht der EU Geldbußen vor, nämlich dann, wenn diese Praktiken geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Union zu beeinträchtigen. Ein solches Verhalten können die deutschen Kartellbehörden in Kooperation mit der Europäischen Kommission durch Geldbuße nach den deutschen Vorschriften ahnden; die Kommission kann aber auch eine Geldbuße nach den Vorschriften des EU-Kartellrechts verhängen, deren mögliche Dimensionen mit denen nach unserem GWB übereinstimmen. So hat die Kommission 2018 wegen rechtswidriger Einschränkungen gegenüber Herstellern von Android-Geräten und Betreibern von Mobilfunknetzen gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Milliarden Euro verhängt.

Auch wenn, wie im Fall eines derart übermächtigen Marktteilnehmers, das Rechtsgefühl vielleicht heftig Beifall klatschen will, so bleibt doch für die nüchterne wissenschaftliche Befassung mit der Thematik die Frage nach den Grenzen, die das Recht solchen Reaktionen des Staates oder der EU für die Gesamtheit der Anwendungsfälle zieht. Ist nicht die mögliche Dimension von einem Zehntel der gesamten weltweiten Wirtschaftstätigkeit eines Konzerns für die Ahndung eines bestimmten, lokal und sachlich begrenzten Rechtsverstoßes im Ansatz völlig überzogen und mit den Anforderungen des Grundsatzes des Verhältnismäßigkeit, dem Übermaßverbot, unvereinbar? Muss man nicht zumindest, wie es das deutsche Bundeskartellamt praktiziert, den Bezugsrahmen eingrenzen auf den *tatbezogenen* Umsatz, also nur den Umsatz, der mit den Produkten oder Dienstleistungen erzielt wurde, die mit der zu ahndenden Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen? Dürfen das Bundeskartellamt und die deutschen und europäischen Gerichte hier unterschiedlich agieren? Und noch gezielter gefragt: Was hat überhaupt der Umsatz zu tun mit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Kartellrechtsverstöße, um deren gerechte Ahndung es doch gehen muss? Das Schuldprinzip gilt unbestritten auch für die Verhängung von Geldbußen, und es ist nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts schon bei der Aufstellung des Sanktionsrahmens für eine bestimmte Art von Verstößen zu beachten.

Damit sind wir bei den Voraussetzungen, unter denen der in einem konkreten einzelnen konzernangehörigen Einzelunternehmen begangene Rechtsverstoß dem Konzern zugerechnet werden kann. Das GWB stellt

in § 81 Abs. 3a allein ab auf den von der (oder den) herrschenden Gesellschaft(en) objektiv ausgeübten bestimmenden Einfluss auf die generelle Geschäftspolitik des Täter-Unternehmens. Diese Betrachtungsweise ist übernommen aus der Praxis der europäischen Organe und Gerichte. Die Gesetzesbegründung führt dazu ausdrücklich aus: »Auf Kenntnis oder Kennenmüssen der konkreten Ordnungswidrigkeit kommt es nicht an«. Ist das aber mit dem Schuldgrundsatz vereinbar, also mit dem Gedanken, dass eine ahndende Sanktion nur gegen denjenigen verhängt werden darf, der für den sanktionierten konkreten Verstoß etwas kann? Tritt hier nicht eine bloße Vermutung, dass »die alle unter einer Decke stecken«, an die Stelle eines tatbezogenen Schuldnachweises? Ist das mit der Unschuldsvermutung vereinbar? Und wie ist es mit dem *Maß* der Schuld, wenn gegen das einzelne konzernangehörige Unternehmen eine Sanktion in Konzerndimensionen verhängt wird? Von hier weitet sich der Blick in die europäische Dimension: Wie steht es überhaupt mit dem Schuldgrundsatz für Unternehmensträger in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte? Da gibt es ernstliche Zweifelsfragen, die in der Sache auf einen Konflikt zwischen dem deutschen Verfassungsrecht und der Praxis des Europäischen Gerichtshofs hinauslaufen.

Ich muss hier abbrechen. Vieles wäre noch zu sagen, vor allem zu den Fragen der Verantwortung für die Geldbuße und die »Schließung der Wurstlücke« in Fällen der Rechtsnachfolge und zum Kartellbußgeldverfahren; aber der zur Verfügung stehende Platz ist erschöpft. Ich hoffe jedenfalls ein wenig verdeutlicht zu haben, warum mich die Fragen der kartellbedingten Unternehmenssanktionen bis heute bewegen.



DIE KONTROLLAUFGABE DER RECHTSWISSENSCHAFT

Rechtsprechung zur Dieselfahrerentschädigung als Demonstrationsobjekt

Hans-Jürgen Ahrens



Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens

chem. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, deutsches und internationales Zivilprozessrecht (bis 2014)

Das Eindringen von Algorithmen und maschineller Informationsverarbeitung in die Rechtsanwendung, LegalTech heißt das Zauberwort, fördert Fehlvorstellungen über die Arbeit ausgebildeter Juristen.

I. Wissenschaft statt LegalTech

LegalTech ermöglicht eine gleichförmige standardisierte Rechtsanwendung durch das Auffinden vergleichbarer Lebenssachverhalte und deren frühere Entscheidung durch Gerichte. Das Vergleichen juristischer Lebenssachverhalte entspricht dem diagnostischen Vorgehen in der Medizin, in der einzelne Behandlungssituationen erfahrungsgelitet mit bekannten Krankheitsbildern verglichen werden. Die maschinelle Suche erfordert das Zerlegen rechtlicher Sachverhalte in geeignete Kriterien. Sie erleichtert gewiss die Rechtsanwendung mit Blick auf Vergleichsfälle, etwa wenn Schmerzensgeldbeträge für Unfallverletzungen oder Entschädigungen für mangelhafte Reisedienstleistungen oder Bahn und Flugverspätungen zuerkannt werden sollen oder wenn die Höhe der Mietzinsminderung wegen Mängeln des Mietobjekts bestimmt werden soll. Die Vergleichsbasis wird durch den Einsatz von Datenbanken verbreitert; gefördert wird die Gleichheit der Rechtsanwendung. Die Suche lässt sich so verfeinern, dass Streitigkeiten von Rechtsdienstleistern unter Verzicht auf den Einsatz voll ausgebildeter Juristen abgewickelt werden können. Damit wird die laienhafte Fehlvorstellung unterstützt, Rechtsanwendung

bestehe darin, eine rechtlich gesteuerte Konfliktlösung für den festgestellten Sachverhalt gewissermaßen automatisch und mit mathematischer Genauigkeit aus einer vorgefertigten Rechtsnorm abzulesen. Schematisierungen, wie sie LegalTech zugrunde liegen, entsprechen jedoch in einer Vielzahl von Fällen nicht dem Vorgehen der Rechtsanwender.

Der Wissenschaft obliegen verschiedene Aufgaben. Rechtsnormen werden vom Gesetzgeber in Anschauung konkreter, ihm bekannter Lebenssachverhalte in abstrakter Formulierung geschaffen. Die zugrunde liegenden Wertungen müssen wissenschaftlich herausgearbeitet und im Fachschrifttum publiziert werden. Das Zusammenwirken der jeweils relevanten Normen unterschiedlicher Hierarchieebenen und ihre differenzierende Abgrenzung herauszuarbeiten, stellt eine komplexe dogmatische Wertungsarbeit dar.

Auch dabei ist grundlegendes Prinzip, im Interesse gerechter Entscheidung Sachverhaltslagen auf einer abstrakten, typisierten Ebene zu vergleichen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden.

Neben die Sorge für Wertungsgleichheit, jedoch untrennbar mit ihr verbunden, tritt die Aufgabe, die aktuelle Rechtsprechung auf Konsistenz der Normanwendung zu überprüfen. Das soll hier am Beispiel der vermeintlichen Ansprüche von Kfz-Eigentümern gegen Fahrzeughersteller wegen der Manipulation von Dieselmotoren demonstriert werden. Die hohe Emotionalität der medial gesteuerten Klagewelle hat manche Gerichte nicht unbeeindruckt gelassen – zum Schaden der Rechtsanwendung.

II. Empörung als treibende Kraft im Dieselskandal

Die mit Dieselmotoren ausgerüsteten Kraftfahrzeuge waren mit Software ausgestattet, die einen Prüfstandbetrieb erkannte und dafür den Stickstoffausstoß so regulierte, dass die EU-Grenzwerte eingehalten wurden, obwohl die Motoren die Werte im normalen Straßenverkehr überschritten. Ungeachtet des Aufspiels einer neuen Motorensoftware sind die Käufer unzufrieden geblieben. Die negative Stimmung wurde einerseits durch das Empfinden einer sogenannten Gerechtigkeitslücke geschürt, weil sich deutsche Fahrzeughersteller geweigert haben, die – erzwungene und exorbitante – U.S.-amerikanische Regulierungspraxis zu diesem Sachverhalt in das deutsche Recht zu übernehmen. Zweitens lösten drohende Fahrverbote in deutschen Städten den Wunsch aus, sich der Dieselfahrzeuge zu entledigen, die zwar entsprechend älteren Abgasnormen rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden waren, für die aber wegen etwaiger Verbote die künftige Nutzbarkeit eingeschränkt zu werden drohte. Die sachwidrige Vermischung beider Sachverhalte in den Medien heizte die Stimmung zusätzlich an.

III. Vertragsauflösung nach Vertragsrecht

Die Käufer haben mit verschiedenen Behauptungen versucht, die Händler auf Rückabwicklung des jeweiligen Kaufvertrages in Anspruch zu nehmen. Diese Klagen sind überwiegend gescheitert.

1. Rücktritt wegen Sachmängeln

Ein Versuch der Vertragslösung bestand darin, wegen eines Sachmangels der Fahrzeuge ein gesetzliches Rücktrittsrecht auszuüben. Konsequenz eines be-

Wissenschaftlich fundierte
Rechtsanwendung statt
Schema F.

Software-Update als Mittel zur Mängelbeseitigung

rechtigten Rücktritts wäre die Umwandlung des Vertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis gewesen. Wesentlicher Sachmangel sollte die fehlende Übereinstimmung der ausgelieferten Fahrzeuge mit der behördlichen Typengenehmigung sein. Das Kaufrecht sieht bei Mängeln des Kaufgegenstandes jedoch primär ein Nachbesserungsrecht des Verkäufers vor;

erst wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann ein Rücktritt erklärt werden. Diese Nachbesserung haben die Händler vorgenommen, indem sie von den Fahrzeugherstellern entwickelte Software-Updates installiert haben. Das Kraftfahrtbundesamt hat den Fahrzeugzustand nach Aufspielen der Updates als vereinbar mit den Abgasvorschriften des Unionsrechts angesehen.

Insofern waren die Fahrzeuge danach vertragskonform.

Voraussetzung einer Nachbesserung ist allerdings, dass sie den Kaufgegenstand auch im Übrigen erfolgreich in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Käufer, die sich vom Vertrag lösen wollten, erhoben den Einwand, das Software-Update habe nachteilige Folgen für den Motor; sie konnten diese Nachteile allerdings nicht ausreichend spezifizieren. Der Nachweis eines Fehlschlags der Nachbesserung obliegt gem. § 440 BGB dem Käufer. Darüber darf sich ein Gericht nicht mit spekulativen Erwägungen zur Unzuverlässigkeit des die Nachbesserungssoftware bereitstellenden Fahrzeugherstellers hinwegsetzen. So hat es indes das LG Köln mit folgender Formulierung getan: »Es ist nicht auszuschließen, dass die Durchführung des Software-Updates zu nachteiligen Folgen für die Lebensdauer des Motors des streitgegenständlichen PKW führen wird. Auf anderslautende Angaben der Beklagten, die durch nichts belegt sind, muss die Klägerin nicht vertrauen, weil die Beklagte sie gerade in Bezug auf die Motorsteuerung getäuscht hat. Was immer die Beklagte nun zu den Eigenschaften und Auswirkungen des Software-Updates angibt, kann zutreffen, teilweise zutreffen oder nicht zutreffen.« Das war eine grobe Missachtung der Rechtslage und nicht das Ergebnis einer nüchternen Rechtsprüfung.

2. Vertragsanfechtung

Ein Kaufvertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Dann ist der Vertrag zerstört, und die bereits erbrachten Vertragsleistungen sind nach den Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung rückabzuwickeln. Geltend gemacht wurde eine Vertragsvernichtung wegen arglistiger Täuschung. Dieser Vorwurf konnte gegenüber den Händlern nicht durchgreifen. Sie selbst hatten von der Abgasmanipulation keine Kenntnis. Arglistiges Verhalten, das aus dem Bereich der Herstellerunternehmen stammte, war den selbständigen Händlern nicht zuzurechnen.

3. Vertragsnichtigkeit wegen Gesetzesverstößes

Ein dritter Versuch der Vertragszerstörung bestand darin, den Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot als nichtig anzusehen. Die Inverkehrgabe von Kraftfahrzeugen erfordert eine im Unionsrecht vorgesehene Bescheinigung des Herstellers, dass das von ihm ausgelieferte Fahrzeug mit dem genehmigten Typ übereinstimmt und zur Teilnahme am Straßenverkehr durch die Straßenverkehrsbehörde zugelassen werden darf.

Diese Herstellererklärung war bis zum Aufspielen der neuen Software unrichtig. Sie machte die Kaufverträge allerdings nicht wegen Verstoßes gegen die unionsrechtlichen Vorgaben unwirksam. Wenn eine Herstellerbescheinigung unrichtig ist, kann das Kraftfahrtbundesamt verwaltungsrechtliche Maßnahmen anordnen, um die künftige Übereinstimmung mit der Typengenehmigung sicherzustellen und es kann gegenüber dem Fahrzeugeigentümer die Stilllegung nichtkonformer Fahrzeuge anordnen. Eine Stilllegung käme jedoch nur als *ultima ratio* in Betracht; sie wäre wegen der Beseitigungsmöglichkeit unverhältnismäßig gewesen.

4. Schadensersatz wegen eines Informationsdefizits

Das Vertragsrecht kennt neben der Anfechtung des Vertrags die Vertragsauflösung über einen Schadensersatzanspruch wegen unrichtiger oder fehlender Informationserteilung bei Vertragsschluss. Ein solcher Anspruch wird auch bei fahrlässiger Falschinformation gewährt. Die Akzeptanz dieses konkurrierenden Rechtsbehelfs ist umstritten. Nach zutreffender Ansicht wird einem Verkäufer, der für eine Falschinformation verantwortlich ist, das Nachbesserungsrecht nicht genommen. In den Fällen der Abgasmanipulation der Dieselmotoren fehlte es ohnehin an einer Informationspflichtverletzung der Verkäufer.

IV. Deliktsrechtliche Ansprüche auf Fahrzeugrücknahme gegen die Hersteller

Wegen des überwiegenden Scheiterns der Klagen gegen die Händler gingen Fahrzeugkäufer dazu über, statt dessen Schadensersatz von den Herstellerunternehmen zu verlangen. Dafür kam nur ein Anspruch aus unerlaubter Handlung in Betracht.

1. Erfordernis eines spezifischen Vermögensschadens

Schadensersatzansprüche sind primär auf Wiederherstellung des Zustandes vor der Schädigung gerichtet, auch wenn in der Praxis der Schadensausgleich durch Geldersatz im Vordergrund steht. Grundsätzlich kommt danach eine Rückabwicklung von Kaufverträgen im Wege der Naturalrestitution in Betracht. Anwendbar ist bei vorsätzlichem Handeln § 826 BGB, der für besonders schädliches sittenwidriges Verhalten Ersatz von Vermögensschäden gewährt.

Mit der deliktsrechtlichen Vertragsbeseitigung hat sich der BGH bisher in Konstellationen befasst, die das Verhältnis zum Vertragspartner betrafen. Die Entscheidungen haben es zur Vermeidung eines Widerspruchs der deliktsrechtlich begründeten Befreiung von der Vertragsbindung zu den vertraglichen Rechtsbehelfen nicht ausreichen lassen, die Vertragsbindung für sich genommen als den Vermögensschaden anzusehen; jenseits des Vertragsschlusses muss ein weitergehender Vermögensschaden festgestellt werden.

Wird § 826 BGB gegen die Fahrzeughersteller geltend gemacht, stellt sich das Problem einer Konkurrenz zwischen Vertragsrechtsbehelfen und Deliktsanspruch nicht, weil zwischen Käufern und Herstellern in der Regel keine vertragliche Beziehung besteht. Gleichwohl ist auch bei alleiniger Deliktsrechtsbeziehung die Feststellung eines Vermögensschadens erforderlich.

dens, der über die bloße Vertragsbindung hinausgeht, nicht entbehrlich. Das ist in der Instanzrechtsprechung zum Dieselskandal häufig nicht beachtet worden.

2. Der Vorsatz einer sittenwidrigen Schädigung

§ 826 BGB als Grundlage einer Klage gegen die Hersteller verlangt die Feststellung eines Schädigungsvorsatzes. Einen Vorsatz können nur natürliche Personen haben. Die Hersteller der Dieselfahrzeuge sind als Aktiengesellschaften organisiert. Sie handeln durch ihre Organe, so dass es auf das Wissen und Wollen dieser Funktionsträger ankommt; nur deren Fehlverhalten kann der juristischen Person über § 31 BGB zugerechnet werden. Streitig ist, wer über die Vorstandsebene hinaus als weitere Leitungsperson zu behandeln ist. Jedenfalls aber trifft das nicht für beliebige Mitarbeiter zu.

Welche Stellung die konkret an der Motorenmanipulation beteiligten Mitarbeiter in der Unternehmenshierarchie hatten, kann ein Geschädigter nicht wissen und deshalb dazu im Prozess nichts vortragen. Zum Ausgleich von Informationsdefiziten arbeitet die Rechtsprechung mit dem Instrument der sekundären Darlegungslast. Die über die Information verfügende beklagte Prozesspartei muss sich unter bestimmten Voraussetzungen zu Details des Sachverhalts äußern, obwohl nach den außerhalb dieses Spezifikums anzuwendenden Regeln über die Darlegungs- und Beweislast dafür eigentlich der Kläger zuständig wäre.

Das Instrument der sekundären Darlegungslast ist in Dieselskandalfällen auf den Vortrag zur Stellung der Motorenentwickler angewandt worden. Das ist nicht zu beanstanden, auch wenn dieser Punkt nicht unwidersprochen geblieben ist und einzelne Gerichte abweichend entschieden haben. Da die beklagten Hersteller sich aus diversen Gründen gescheut haben, zur Person der Motorenentwickler selbst ausreichend vorzutragen, ist der dazu an sich substanzlose Klägervortrag jeweils gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gewertet worden. Prozessual verfehlt waren allerdings vereinzelte spekulative Bezugnahmen auf eine angebliche Lebenserfahrung über unternehmensinterne Wahrnehmungen durch die Organebene.

Nicht alle der fraglichen Dieselmotoren sind von den Endherstellern der Fahrzeuge produziert worden waren. So stammten beispielsweise Dieselmotoren im Porsche Cayenne vom Zulieferer Audi, also von einer anderen Gesellschaft des VW-Konzerns. Die Instanzrechtsprechung hat z.T. einen weitreichenden Konzerndurchgriff zur Arglistbegründung praktiziert. Ein Zurechnungsgrund des Fehlverhaltens einer anderen konzernangehörigen Gesellschaft ist dem Deliktsrecht indes fremd.

Der aus Wissen und Wollen des rechtswidrigen Verhaltens bestehende Vorsatz weist losgelöst von der Zurechnung des kompletten Fehlverhaltens noch ein weiteres Problem auf. Das notwendige Wissen muss bei Repräsentanten des beklagten Herstellers vorhanden sein, hier also das Wissen über die Manipulation der Steuerungssoftware. Die Verteilung des Wissens in arbeitsteilig organisierten Unternehmen ist für Außenstehende undurchschaubar. Für den vertraglichen Geschäftsverkehr ist anerkannt, dass der Vertragspartner eines besonderen Schutzes bedarf. Wissen wird im rechtsgeschäftlichen Verkehr üblicherweise dokumentiert und ist re-

produzierbar. Deshalb wird Wissen, das in einer Organisationseinheit vorhanden ist, unter bestimmten Voraussetzungen dem Unternehmensleiter zugerechnet, unter Umständen auch mosaikartig vorhandenes Wissen namentlich nicht bekannter Mitarbeiter. Das trifft nach bisherigem Stand der BGH-Rechtsprechung aber nicht auf die Deliktshaftung zu.

3. Feststellung eines spezifischen Vermögensschaden

Um trotz des Aufspielens nachgebesserter Software einen über den bloßen Vertragsschluss hinausgehenden Schaden zu begründen, haben manche Gerichte schlicht den maßgeblichen Zeitpunkt umdefiniert. Bei Vertragsabschluss waren die Fahrzeuge nicht in ordnungsgemäßen Zustand. Deshalb sollte dieser Zeitpunkt zur Feststellung eines Vermögensschadens dienen. Das war indes verfehlt, denn es ist anerkannt, dass der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung für die Feststellung des Schadensumfangs maßgebend ist.

Ein weiterer Versuch der Schadensfeststellung, der noch befremdlicher ist, bestand darin, die angeblich drohende Stilllegung des Fahrzeugs als Schaden anzusehen. Sobald das Kraftfahrtbundesamt das Aufspielen einer bereinigten Software als ausreichend angesehen hatte, bestand eine solche Drohung nicht mehr. Hinzu kommt, dass – anders als im Strafrecht – der Versuch einer rechtswidrigen Handlung für den Schadensersatzanspruch irrelevant ist. Erst der Eintritt einer Rechtsverletzung bzw. eines Schadens kann einen Ersatzanspruch begründen. Das wäre erst nach der Stilllegung der Fall gewesen.

V. Nutzungsentgang

Ein bemerkenswertes Fehlverständnis des Deliktsrechts offenbart zudem die Ansicht, bei Zuerkennung eines Anspruchs nach § 826 BGB müsse sich der Geschädigte keine durch Fahrzeugbenutzung gezogene Nutzungen anrechnen lassen. Die Kfz-Käufer könnten bei Anwendung dieser Auffassung jahrelang ein Fahrzeug gefahren haben, ohne mehr als die Betriebskosten aufgewandt zu haben. Diese Ansicht steht in krassem Gegensatz zum Bereicherungsverbot des Schadensersatzrechts, dem durch eine Vorteilsanrechnung Genüge zu leisten ist.

VI. Zurück zum Ausgangspunkt der LegalTech-Anwendung

Die Analyse der Entscheidungen zu den Dieselskandalfällen hat eine Vielzahl zu lösender Rechtsprobleme deutlich gemacht. Ihre Bewältigung mit Instrumenten des LegalTech ist ausgeschlossen, weil dogmatische Wertungskonsistenz damit nicht herzustellen ist. Deshalb wird eine profunde Juristenausbildung auch weiterhin notwendig sein. ■

Schadensersatz keine Privatstrafe für sittenwidriges Handeln.



Universität Osnabrück
Heger-Tor-Wall 14

22

School of Business
Administration and Economics
Dean's Office
Management and Economics

Fachbereich 9
Wirtschaftswissenschaften
Dekanat
Wirtschaftswissenschaften

School of Law
Dean's Office
Institute of Procedural Law and
Comparison of Proceedings
Institute of Business Criminal
Law

Fachbereich 10
Rechtswissenschaften
Dekanat
Institut für Verfahrensrecht und
Verfahrenvergleichung
Institut für Wirtschaftsstrafrecht

Law and Economics Library

**Bereichsbibliothek Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften**

RECHTSWISSENSCHAFTEN

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Eingang Heger-Tor-Wall 14

WENN DAS RECHT AUS MENSCHEN PERSONEN MACHT ...

Christian von Bar



Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Christian von Bar
FBA, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Europäisches Privatrecht, Internationales
Privatrecht und Rechtsvergleichung

... dann schaut es auf ihr öffentliches Gesicht. *Persona* war die Maske eines römischen Schauspielers, an der man (wie heute noch auf manchen Bühnen in Japan und Korea) den Charakter erkannte, den er spielte, und die half, seine Stimme besser zu verstehen (*per sonare*). Ein Mensch wird zur »natürlichen« Person, wenn er sich im Rahmen des Privatrechts relativ zu anderen Menschen oder zu rechtsfähigen Gesellschaften (den »juristischen« Personen) bewegt. Genau besehen »ist« er keine Person, er »hat« eine Person. Deshalb ist es möglich, rechtlich über die Merkmale einer solchen Person nachzudenken. Einige grundlegende Antworten lassen sich, wie wir inzwischen zu wissen meinen, für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch für das ausgetretene Vereinigte Königreich gemeinsam geben; in den Details trifft man aber immer noch auf zahlreiche Unterschiede.

Zu den Grundunterscheidungen einer jeden Rechtsordnung gehört es, Personen und Sachen einander gegenüberzustellen. An Sachen hat man Rechte, an Personen nicht. Keine Person gehört einer anderen, nicht einmal eine juristi-

sche Person (wie z.B. eine GmbH). Umgekehrt muss eine Person Inhaberin (»Zuordnungssubjekt«) von Rechten und Pflichten sein und diese Rechte, das erforderliche Alter und die notwendige geistige Kompetenz vorbehalten, auch selbständig ausüben können. In Deutschland spricht man von Rechts- und Geschäftsfähigkeit, woran solange nichts auszusetzen ist, wie man im Blick behält, dass die Trennung zwischen der »Innehabung« und der »Ausübung« von Rechten leicht zum Einfallstor staatlicher Willkür werden kann. Es hat lange gedauert, bis die Entmündigung endlich international geächtet wurde.

Dass der Mensch, als Person betrachtet, nicht zum Objekt degradiert werden darf, hat einen materialen, keineswegs nur einen formalen Grund. Er liegt in der Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Jede Vergegenständlichung des Menschen verstößt gegen seine Würde. Deshalb gehören auch alle Regeln zum Recht der natürlichen Person, die die Würde des Menschen dem Privatrechtsverkehr entziehen. Was immer die Sportmedien schreiben: Man kann einen Fußballer eben nicht »kaufen«, und er hat auch keinen »Wert«. Verfügungen über das leiblich-seelische Substrat der Person müssen untersagt, ja unmöglich sein. Das gilt auch für den Körper des Menschen, gewissermaßen den »Sitz« seiner Würde. Der Mensch hat zudem ein Geschlecht. Betrachtet man ihn relativ zu anderen Menschen als Person, wird ihm jedoch für einzelne Zwecke ein Geschlecht rechtlich zugeschrieben und in den Personenstandsregistern verlautbart. Welche Zwecke das sind und wie viele Geschlechter die Rechtsordnungen der Europäischen Union anerkennen, wer aus welchem Geschlecht in welches andere Geschlecht wechseln darf und welche Folgen sich damit (z.B. im Eheschließungs- und im Abstammungsrecht) verbinden, sind folglich gleichfalls Fragen an das Recht der natürlichen Person. Es waren vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das deutsche und das italienische Verfassungsgericht, die die nationalen Gesetzgeber gezwungen haben, transsexuell geprägten Menschen unter angemessenen Voraussetzungen zu einer Anerkennung des von ihnen empfundenen Geschlechts zu verhelfen. Ein Geschlechtswechsel ist heute, wenn auch immer noch nicht unter einheitlichen Voraussetzungen, überall in der EU möglich, eine Geschlechtsaufgabe nur in Deutschland. Um Recht der natürlichen Person geht es schließlich auch im Namensrecht. Es wäre nicht nur würdelos, Menschen (wie Waren) allein mit Nummern oder Strichcodes zu identifizieren. Sie wären, als Personen, auch von der Teilhabe an ganzen Rechtsgebieten ausgeschlossen. Registergebundene Rechte (man denke nur an das Grundbuch) sind beim jetzigen Stand der Rechtsentwicklung notwendig namensgebundene Rechte.

Das Recht der natürlichen Person zeichnet sich durch zwei Besonderheiten aus, die es für den Rechtsvergleicher besonders interessant, aber auch besonders anspruchsvoll machen. Da ist zunächst der Umstand, dass man es mit Zuschreibungen zu tun hat, die privater Autonomie entzogen sind; und da ist zweitens die Verfassungsrechtssensibilität dieses Rechtsgebiets. Das Privatrecht der natürlichen Person begründet, sichert und formt die Teilhabe des Menschen an der Privatrechtsordnung. Selbst die Zuordnung zu einem Geschlecht öffnet und schließt, derzeit zumindest noch, den Zugang zu einzelnen Einrichtungen des Privatrechts. Niemand, auch nicht der gesunde

**Jede Vergegenständlichung
des Menschen verstößt
gegen seine Würde.**

Die rechtlichen Bausteine der Person sind unverzichtbar.

erwachsene Mensch, kann über die Merkmale disponieren, die ihm die Rechtsordnung seines Personseins wegen zuschreibt. Es handelt sich deshalb stets darum, zwischen Vorgängen zu unterscheiden, die sich noch in den Formen des Privatrechts organisieren lassen, und solchen, für die das Privatrecht keinen Gestaltungsrahmen mehr anbietet. Das Recht der natürlichen Person versperrt Menschen die Möglichkeit, sich oder andere über sich selbst zu stellen. Der Mensch kann die rechtlichen Bausteine, aus denen sich sein Personsein zusammensetzt, weder abstreifen noch übertragen, von sich abspalten oder sich ihrer sonst mit den Mitteln des Privatrechts, insbesondere nicht mit Verträgen, entledigen. Wir sind wieder beim Kern: Die Würde des Menschen impliziert Grenzen seiner Dispositionsgewalt über sich selbst. Herauszufinden, wo genau diese Grenzen in den mitgliedstaatlichen Rechten der EU verlaufen, ist Gegenstand unseres derzeitigen Forschungsprojekts »Gemeineuropäisches Privatrecht der natürlichen Person«.

Es fächert sich in eine Vielzahl von Gegenständen auf, darunter auch manche, über die rechtspolitisch noch immer heftig gerungen wird. Da Würde, Leben und Körper unverfügbar sind, gehört z.B. das Recht des assistierten Sterbens (»Sterbehilfe«) dazu, aber auch das Recht der Ersatzmutterchaft mit der Frage, ob wenigstens »Leih«mutterchaftsverträge wirksam sind und statusbegründende Folgen zeitigen können. Wir befassen uns mit dem Recht der Vereinbarungen über Material mit menschlicher DNA und seinem Kampf gegen den Organhandel und dem Recht der Zuordnung zu einem Geschlecht (Intersexualität, Transsexualität, gleichgeschlechtliche Ehen) mit seiner Kernfrage, ob ein modernes Recht nicht einfach gänzlich auf die Zuordnung der Person zu einem Geschlecht verzichten kann.

Das Recht der natürlichen Person bildet auch deshalb eine besondere Materie des Privatrechts, weil sie viel stärker als das traditionelle Vermögensrecht unter menschen- und grundrechtlichem Einfluss steht. Das ist nach dem Zuvorgesagten kaum noch verwunderlich. Aber dem Außenstehenden wird nicht sofort bewusst sein, dass eine große Zahl der noch heute gültigen europäischen Zivilgesetzbücher aus einer Zeit stammt, in der Grund und Menschenrechte noch keine praktische Rolle spielten, ja in der, etwas vereinfacht gesagt, nur der Mann eine vollständige Person hatte, in welcher die Person seiner Frau teilweise aufging. Das moderne Recht muss sich der Aufgabe stellen, klassisches Privatrecht und Verfassungsrecht neu zu verknüpfen. Das betrifft sowohl die Inhalte als auch die Systembildung. Das Privatrecht der meisten Kodifikationen weiß noch nichts von den Problemen um die geschlechtliche Identität oder genetische Daten. Das deutsche BGB hat zur natürlichen Person kaum mehr zu sagen, als dass ihre Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt beginnt, dass sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig (uneingeschränkt geschäftsfähig) wird und nach welchen Regeln sich ihr Wohnsitz bestimmt. Den Namen dagegen regelt es im Familienrecht, was (z.B.) angesichts des Umstandes, dass die Eheschließung den Namen vollkommen unberührt lassen kann, auch nicht mehr recht in die Zeit passt. In den jüngeren europäischen Zivilgesetzbüchern geht es erfrischend modern zu.

Allerdings schießen manche von ihnen schon wieder über das Ziel hinaus, indem sie z.B. den Schutz der körperlichen wie der unkörperlichen Persönlichkeitsgüter aus dem Deliktsrecht herauslösen und zum allgemeinen Personenrecht ziehen. Die europäische Rechtswissenschaft hat Anlass, sich über das Marktgeschehen hinaus auch mit der Seite des Rechts auseinanderzusetzen, die das Individuum als Person betrifft. Wir haben sie zu lange vernachlässigt. ■

BRÜCKENTEILZEIT UND REFORM DER ABRUFARBEIT

Das neue Teilzeitrecht als Motor für ein modernes Arbeitsrecht?

Marcus Bieder



Prof. Dr. Marcus Bieder

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Teilzeitarbeit und Befristungen sind für einen großen Teil der abhängig Beschäftigten in Deutschland Realität, obwohl die Arbeitsrechtsordnung vom Ideal eines, insbesondere durch das Kündigungsschutzgesetz in seinem Bestand geschützten Dauerarbeitsverhältnisses ausgeht.

Zwischen der Jahrtausendwende und 2018 stieg die Teilzeitquote von insgesamt 19,8 Prozent auf 28,8 Prozent (bei Arbeitnehmerinnen von 38,3 Prozent auf 47,9 Prozent, bei männlichen Beschäftigten von marginalen 4,8 Prozent auf 11,2 Prozent) an.¹ Lediglich »auf Zeit« beschäftigt war 2018 jeder Achte, wobei deutliche Schwerpunkte bei den unter Dreißigjährigen², einer Befristungshöchstdauer unter einem Jahr und leichte Überhänge zu Lasten weiblicher Beschäftigter zu erkennen sind.³ Die Ausgestaltung derart »prekärer«, vom Idealzustand abweichender Beschäftigungsverhältnisse und die Gewährleistung eines hinreichenden Arbeitnehmerschutzes gehören

¹ http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV8d.pdf.

² Bei den 20-25jährigen lag die Befristungsquote 2018 bei 43,4 Prozent, bei den 25-30jährigen bei 21,5 Prozent; siehe http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV28.pdf.

³ So für 55,5 Prozent der befristet Beschäftigten, siehe https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/09/PD19_349_12211.html.

zu den elementaren Aufgaben eines dem Sozialstaatsprinzip verpflichteten Gesetzgebers. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit – vom 11. Dezember 2018 unternahm er den Versuch, die Rechte der Teilzeitbeschäftigten zu stärken.⁴

I. Der Anspruch auf Brückenteilzeit

Das alte Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wies einen grundsätzlichen Webfehler auf: § 8 sah und sieht für Arbeitnehmer in Unternehmen mit mehr als fünfzehn Arbeitnehmern zwar nach einer sechsmonatigen Wartezeit einen Anspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vor. Die größte Schwäche dieses, zudem in einem relativ komplexen Verfahren durchzusetzenden und vom Arbeitgeber leicht ablehnbaren⁵ Teilzeitanspruchs war allerdings faktischer Natur: Die Motive, in Teilzeit zu arbeiten, bestehen typischerweise nur vorübergehend. Zu erziehende und zu betreuende Kinder werden groß, zu pflegende Angehörige gesunden oder versterben, Fortbildungen werden abgeschlossen. Eine automatische Rückkehr in ein Vollzeitverhältnis, wenn der Grund für die Geltendmachung des Teilzeitanspruchs später wegfällt, sah das Gesetz nicht vor. § 9 TzBfG normierte nur, dass Teilzeitbeschäftigte bei der Besetzung freier Arbeitsplätze im Unternehmen bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen sind. Einen Anspruch, für ehemals Teilzeitbeschäftigte Vollzeitarbeitsplätze erst zu schaffen, gab es nicht, so dass die Entscheidung, in Teilzeit »zu gehen«, häufig in eine Einbahnstraße führte.

§ 9a TzBfG n.F. gewährt Beschäftigten nun einen Anspruch, die vertragliche Arbeitszeit mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist für eine im Voraus festgelegte Dauer zwischen einem und fünf Jahren ohne einen sachlichen Grund zu reduzieren, so dass sich die Arbeitszeit nach Ablauf der Befristungsdauer automatisch wieder auf den vorherigen Umfang erhöht. Die politisch äußerst kontrovers diskutierte, insgesamt aber als Ausweg aus der »Teilzeitfalle« gefeierte Neuregelung errichtet bei Lichte betrachtet nur Potemkin'sche Dörfer. Der Anspruch besteht nur in Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern und in mittelständischen Unternehmen mit bis zu 200 Beschäftigten nur dann, wenn der Arbeitgeber nicht ohnehin bereits eine eher geringe Teilzeitquote (sieben Prozent, d. h. gerundet pro fünfzehn Mitarbeiter knapp ein Teilzeitplatz) erfüllt. Ein erheblicher Teil der bundesdeutschen Arbeitnehmer fällt daher bereits aus dem Anwendungsbereich heraus. Zudem kann der Arbeitgeber die Erfüllung des vom Beschäftigten hinsichtlich Umfang und Dauer der gewünschten Reduzierung und der sich daraus ergebenden neuen Arbeitszeitlage genau zu präzisierenden Anspruchs im Vergleich zu anderen Schutzgesetzen relativ leicht, bei Vorliegen schon einfacher betrieblicher Gründe⁶, verweigern, was insbesondere ungelöste Folgefragen für die Wirksamkeit des Teilzeitverlangens insgesamt nach sich zieht, wenn sich die Ablehnung nur auf einzelne Facetten, etwa die Aufteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage bezieht. Die Position der Arbeitnehmer schwächt zudem, dass nach Ablauf der Brückenteilzeit nur das Arbeitszeitvolumen automatisch wieder ansteigt, es jedoch keinen Anspruch auf

⁴ BGBl. I 2018, 2384 ff.

⁵ Dazu sogleich auch für das Neurecht.

⁶ Hierzu nur Bayreuther, NZA 2018, 1577 (1578); Löwisch, BB 2018, 3061 (3065).

Rückkehr an den alten Arbeitsplatz gibt. Der Arbeitgeber ist vielmehr – was als Druckmittel einsetzbar ist – regelmäßig weitgehend frei, dem Rückkehrer kraft seines Weisungsrechts (§ 106 GewO) neue gleichwertige Arbeitsaufgaben zuzuweisen.⁷

Weitere ungelöste Anwendungsprobleme des Neurechts, die hier nur angedeutet werden können, treten hinzu: zunächst die mangels einer umfassenden Kollisionsvorschrift nicht gelungene Abstimmung mit weiteren, von anderen Anwendungsvoraussetzungen und Schwellenwerten abhängenden Teilzeitanprüchen (§§ 8 TzBfG, 15 BEEG, 3 PflegeZG)⁸, die genaue Methode der Feststellung des Erreichens der Schwellenwerte, etwa bei der Einbeziehung von Leiharbeitnehmern⁹, bereits vorhandenen Teilzeitkräften¹⁰ und anderen besonderen Arbeitnehmergruppen¹¹, die eine oftmals schwierige Prognose bezogen auf den gewünschten Beginn der Brückenteilzeit verlangt, und schließlich die Auswahl zwischen konkurrierenden Anspruchsberechtigten bei zu wenigen freien Plätzen.¹²

II. Abrufarbeit – Gestaltungsvorgaben für Formulararbeitsverträge im Allgemeinen?

Größere Relevanz als die bei der Reform im Vordergrund stehende Brückenteilzeit besitzen die zeitgleich in Kraft getretenen Änderungen der Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG), durch die die Arbeitsvertragsparteien den Abruf bestimmter Arbeitszeitkontingente entsprechend dem betrieblichen Arbeitsanfall vereinbaren können. Um vor einer völlig schrankenlosen, den Interessen an der Gestaltung des Privatlebens, der Kinderbetreuung oder Angehörigenpflege zuwiderlaufenden Inanspruchnahme der Arbeitskraft zu schützen, sah das Gesetz schon bisher vor, dass die abrufbare wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit festgelegt sein musste (§ 12 Abs. 1 S. 2 TzBfG). Widrigenfalls galt eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von zehn Stunden und ein tägliches Minimum von drei zusammenhängenden Stunden als vereinbart (§ 12 Abs. 1 S. 3, 4 TzBfG). Zudem müssen anstehende Einsätze spätestens vier Tage im Voraus mitgeteilt werden (§ 12 Abs. 2 TzBfG a.F.).

Für andere, in der Praxis verbreitetere Formen der vertraglichen Arbeitszeitflexibilisierung, etwa durch Widerrufsvorbehalte, sonstige Gestaltungsrechte oder die Teilbefristung der Arbeitszeitregelung¹³, existierten bislang nur die Vorgaben des AGB-Rechts. Das BAG hat hieraus schon früh für das Arbeitsentgelt die Regel entwickelt, dass – bei entsprechend transparenter Gestaltung – maximal 25-30 Prozent der Arbeitgeberleistungen flexibilisierbar sind. Ende 2005 übertrug es diesen Grenzwert erstmals auf Arbeitszeitgestaltungen¹⁴, wobei die Linie der Rechtsprechung in der Folge stark zwischen bestätigenden Judikaten und solchen,

die diese Grenzwerte nicht einmal erwähnten, schwankte.¹⁵ Die damit verbundene Rechtsunsicherheit hat der Reformgesetzgeber nun durch § 12 Abs. 2 TzBfG n.F. beseitigt, wonach bei einer vereinbarten vertraglichen Mindestarbeitszeit nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich und bei festgelegter Höchstarbeitszeit bis zu 20 Prozent weniger abrufbar sind. Insoweit erscheint bereits die vom Reformgesetzgeber nicht näher hinterfragte Gleichbehandlung von Flexibilisierungsvorbehalten beim Entgelt und bei der Arbeitszeit zweifelhaft, da im Arbeitszeitbereich – wie geschildert – ganz andere und typischerweise immaterielle Interessen der Beschäftigten betroffen sind. Auch die offenbar verfolgte Intention, durch § 12 Abs. 2 TzBfG allgemeingültige, das AGB-Recht partiell verdrängende Anforderungen für die Vertragsgestaltung zu normieren, mag man hinterfragen, da seit jeher streitig ist, ob die Regelungen zur Abrufarbeit auf Vollzeitverhältnisse analog anwendbar sind. Dies wird relevant, wenn erst die Ausübung eines auf Arbeitszeitabsenkung gerichteten Gestaltungsrechts dazu führt, dass aus einem Vollzeitverhältnis vorübergehend oder auf Dauer Teilzeitarbeit i.S.v. § 2 Abs. 1 TzBfG wird. Jedenfalls ist die Neuregelung unzureichend auf das Rechtsfolgenregime des AGB-Rechts abgestimmt. Ob § 12 Abs. 2 TzBfG zuwiderlaufende Klauseln AGB-rechtstypisch unwirksam sind und eine Lückenfüllung im Wege ergänzender Vertragsauslegung eröffnen oder dem Arbeitnehmer nur ein Leistungsverweigerungsrecht beim Abruf von Mehrarbeitskontingenten zusteht, bleibt unklar.¹⁶

III. Fazit

In der Summe wirft die Reform des TzBfG selbst hinsichtlich ihrer zentralen Anliegen mehr Probleme auf, als sie löst, und eröffnet der Wissenschaft damit auch zukünftig spannende Forschungsfelder. Frei nach Shakespeare lässt sich konstatieren: zu viel Lärm um wenig Ertrag. ■

⁷ Vgl. *Löwisch*, BB 2018, 3061 (3066).

⁸ Siehe nur *Bayreuther*, NZA 2018, 1577 f.

⁹ Dazu *Benkert*, NJW-Spezial 2019, 50 (51).

¹⁰ Dazu *Löwisch*, BB 2018, 3061 (3063 f.).

¹¹ Vgl. *Preis/Schwarz*, NJW 2018, 3673.

¹² Eingehend *Löwisch*, BB 2018, 3061 (3063 f.).

¹³ Siehe nur, auch zu den folgenden Überlegungen zum Entgeltbereich *Ulmer/Brandner/Hensen/Fuchs/Bieder*, AGB-Recht, Anh. § 310 BGB Rn. 63 f., 66 ff.

¹⁴ BAG 7.12.2005 – 5 AZR 535/04, NZA 2006, 433.

¹⁵ Hierzu und zum Folgenden *Bieder*, ZfA 2019, 172 ff. mwN.

¹⁶ Siehe nur *Bayreuther*, NZA 2018, 1577 (1581).

GRANULARE GESELLSCHAFT – GRANULARES RECHT?

Individualität und normative Leitbilder in der Datengesellschaft

Christoph Busch



Foto: privat

Prof. Dr. Christoph Busch

Maitre en Droit, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Internationales Privatrecht

Wie verändert sich das Verhältnis von Recht und Individualität in der Datengesellschaft? Welche Auswirkungen hat die digitale Transformation auf die Ausgestaltung und Anwendung von Rechtsnormen? Mit diesen Fragen setzt sich das Osnabrücker Forschungsprojekt »Granular Society – Granular Law? Individuality and Normative Models in the Data Society« unter Leitung von Prof. Dr. Christoph Busch auseinander, das durch einen »Momentum Grant« (2019 – 2024) der VolkswagenStiftung gefördert wird.

Personalisierte Einkaufswelt

Was sehen Sie, wenn Sie ein großes Kaufhaus betreten? Zumeist sieht es dort folgendermaßen aus: Kosmetikprodukte und Accessoires im Erdgeschoss, Damenmode in der ersten und zweiten Etage, Herrenbekleidung in der dritten Etage. Jeden Kunden und jede Kundin erwartet das gleiche standardisierte Einkaufserlebnis. Ganz anders sieht es dagegen aus, wenn Sie einen der großen Online-Shops wie etwa Amazon besuchen. Hier tauchen Sie in eine personalisierte Einkaufswelt ein mit Angeboten und Produktempfehlungen, die auf Ihr persönliches Kundenprofil zugeschnitten sind. Jeder Kunde sieht gewissermaßen seine eigene Version des virtuellen Kaufhauses.

Brent Smith, der frühere »Director of Personalization« von Amazon fasst dies mit folgenden Worten zusammen: »Each person who comes to Amazon.com sees it differently, because its individually personalized based on their interests. It's as if you walked into a store and the shelves started rearranging themselves with what you might want moving to the front, and what you're unlikely to be interested in shuffling further away.« Und dies ist erst der Anfang. Digitale Assistenten wie Amazon Echo oder Google Home ebnen den Weg zur nächsten Stufe der Personalisierung mit noch detaillierteren Nutzerprofilen und noch zielgenaueren Empfehlungen.

Das personalisierte Einkaufserlebnis im Internet ist Teil einer größeren technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung mit ganz unterschiedlichen Ausprägungen. Das Spektrum reicht von personalisierter Werbung über individualisierte Versicherungstarife und sensorgestützte Wartung von Maschinen (»predictive maintenance«) bis hin zur personalisierten Medizin. Diese auf den ersten Blick sehr unterschiedlichen Anwendungsbeispiele haben eine Gemeinsamkeit: Ihre Grundlage bildet jeweils ein datenbasiertes Modell der Wirklichkeit, dessen »Granularität« deutlich höher ist, als dies in der Vergangenheit vorstellbar war. Ermöglicht wird dies durch die immer größere Verfügbarkeit von Daten über Personen und Objekte und die sich rasant entwickelnden Möglichkeiten, diese Daten in Echtzeit zu verarbeiten.

Recht in der granularen Gesellschaft

Die juristische Forschung zu diesen Entwicklungen steht in vieler Hinsicht noch am Anfang. Bisher liegt der Schwerpunkt zumeist bei der Frage, welchen Rahmen die Rechtsordnung für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die darauf beruhenden Geschäftsmodelle setzen sollte. Ein anderer Aspekt der digitalen Transformation hat dagegen aus juristischer Sicht bisher nur wenig Beachtung erfahren: Der Aufstieg der Datengesellschaft könnte tiefgreifende Folgen für die Architektur der Rechtsordnung selbst und das Verhältnis von Recht und Individualität haben. Hier setzt das Projekt »Granular Society – Granular Law?« an. Ziel des Projekts ist es zu untersuchen, wie sich die digitale Transformation auf die Ausgestaltung und Anwendung von Rechtsnormen auswirkt und dabei möglicherweise das Verhältnis von Recht und Individualität verändert. Einen Schlüssel zum Verständnis der Neukalibrierung von Individualität und Recht liefern neuere soziologische Forschungsarbeiten zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung. Danach führt die fortschreitende Quantifizierung und »Datafizierung« der Individuen zu einer Veränderung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft und zu einer Auflösung kollektiver sozialer Kategorien zugunsten fein ziselierter Unterschiede. In der so entstehenden »granularen Gesellschaft« (*Christoph Kucklick*) wird der Einzelne nicht mehr als Vertreter einer bestimmten sozialen Großgruppe betrachtet, die durch allgemeine Kriterien definiert wird, sondern als singuläres Wesen und »sozialstatistischer Solitär« (*Steffen Mau*). Einige Beobachter sehen in der neuen »soziale Logik des Besonderen« sogar den Ausdruck einer grundlegenden »Krise des Allgemeinen« (*Andreas Reckwitz*), die durch moderne Technologien zur Datenverarbeitung weiter beschleunigt wird.

Die digitale Transformation ermöglicht eine umfassende Personalisierung der Rechtsordnung.

Typisierungen im Privatrecht

Die Rechtsordnung folgt bislang überwiegend einer Logik des Allgemeinen und greift vielfach auf typisierende Regelungen zurück, die sich mehr oder weniger schablonenhaft an normativen Modellgrößen orientieren. Ein klassisches Beispiel aus dem Privatrecht sind etwa die §§ 104 ff. BGB, die für die Bestimmung der Geschäftsfähigkeit nicht die tatsächliche Reife und Urteilsfähigkeit des Einzelnen berücksichtigen, sondern auf schematische Altersgrenzen abstellen. In ähnlicher Weise berücksichtigen die zahlreichen Informationspflichten des Verbraucherrechts nicht die individuellen Informationsbedürfnisse des einzelnen Kunden. Stattdessen knüpft das Gesetz den Schutz typisierend an die Verbraucherrolle und orientiert sich am Leitbild des »durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers«.

Diese recht groben Typisierungen leiden jeweils unter einer erheblichen normativen Unschärfe. Sie bilden die Wirklichkeit nur in groben Umrissen ab und ignorieren, die »persönliche Gleichung« (*Oliver Wendell Holmes*) des jeweiligen Individuums. Mathematisch formuliert begnügt sich der Gesetzgeber häufig mit groben Näherungswerten. Die Verwendung normativer Näherungswerte führt dabei zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten und aus ökonomischer Sicht zu ineffizienten Ergebnissen, da die verwendeten Schablonen zu groß und gleichzeitig zu klein sind (Über- und Unterinklusion).

Abschied von der Typisierung?

Aus rechtsökonomischer Perspektive lässt sich der Rückgriff auf Typisierungen als Mittel zur Reduktion von Komplexitätskosten beschreiben. Typisierungen tragen dabei auf allen Stufen zur Komplexitätsreduktion bei – für den Gesetzgeber, den Normadressaten und die Gerichte. Dafür wird ein Verlust an Einzelfallgerechtigkeit in Kauf genommen. Umgekehrt konnte ein Mehr an Einzelfallgerechtigkeit bislang nur um den Preis geringerer Rechtssicherheit und höherer Komplexitätskosten erzielt werden. Die dabei anfallenden Komplexitätskosten stehen in einem direkten Zusammenhang mit der begrenzten menschlichen Kapazität zur Informationsverarbeitung. Die »optimale Komplexität« (*Louis Kaplow*) von Rechtsnormen und die Granularität des gesamten Rechtssystems wird bislang also im Wesentlichen durch die eingeschränkte menschliche Kapazität zur Informationsaufnahme- und -verarbeitung begrenzt.

Überspitzt könnten man formulieren: Die weit verbreitete Verwendung von Typisierungen im Recht ist in erster Linie eine Antwort auf ein Informationsproblem und ein Zugeständnis an die Unvollkommenheiten einer von Menschen administrierten Rechtsordnung. Sollte dies zutreffen, könnte die digitale Transformation mit ihren neuen Möglichkeiten zur Datensammlung und -verarbeitung den »Abschied von der Typisierung« einläuten.

Mithilfe von Big Data und künstlicher Intelligenz könnte schon bald eine radikale Personalisierung der Rechtsordnung ermöglicht und das Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit, Individualität und Gleichheit im Recht neu bestimmt werden. Durch den Einsatz von »granularen« Rechtsnormen könnte die optimale Komplexität von

Rechtsnormen neu definiert und der Heterogenität der Normadressaten in einem Maße Rechnung getragen werden, wie es die heute gängigen typisierenden Regelungen nicht leisten können.

Im Bereich des Verbraucherrechts könnte etwa durch den Einsatz von algorithmischen Empfehlungssystemen, wie sie heute bereits bei Amazon, Netflix oder Spotify für personalisierte Produktempfehlungen eingesetzt werden, die Menge an Verbraucherinformationen reduziert und die Relevanz der erteilten Informationen deutlich erhöht werden. Die Ermittlung des individuellen Informationsbedarfs und die Filterung der Informationen könnte anhand demographischer Kriterien oder auf Basis des bisherigen Konsumverhaltens erfolgen.¹ Ein weiterer Anwendungsfall, der in der Literatur diskutiert wird, sind »personalisierte Haftungsstandards« im Vertrags- und Deliktsrecht auf Basis individueller Risikoprofile, wie sie heute bereits für Telematiktarife in der Kfz-Versicherung verwendet werden. Selbst im Familien- und Erbrecht sind Anwendungsfälle denkbar.

Neue Zielkonflikte

Inwieweit der Gesetzgeber von den hier beschriebenen Möglichkeiten zur Personalisierung von Rechtsnormen Gebrauch machen sollte, ist derzeit Gegenstand einer kontroversen Debatte.² Vor- und Nachteile des hier skizzierten Szenarios sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. So steht dem zu erwartenden Gewinn an Einzelfallgerechtigkeit und normativer Präzision ein möglicher Verlust an Privatsphäre gegenüber. Der klassische Zielkonflikt zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit könnte abgelöst werden durch einen neuen Konflikt zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Schutz der Privatsphäre. Im Falle von personalisierten Informationspflichten ließe sich dieses Problem möglicherweise durch ein Opt-in-System lösen, das den unterschiedlichen Präferenzen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre Rechnung trägt. Als Standardoption (default rule) werden dabei dem Verbraucher – wie bisher – standardisierte Informationen präsentiert. Eine Personalisierung findet nur statt, wenn sich der Verbraucher dafür entscheidet. Darüber hinaus sind auch distributive Effekte zu berücksichtigen, die mit einer Ersetzung typisierender Regeln durch granulare Rechtsnormen verbunden wären. Auf verfassungsrechtlicher Ebene stellt sich die Frage, inwieweit ein »personalisiertes Recht« mit gleichheitsrechtlichen Vorgaben und dem Grundsatz der Allgemeinheit des Gesetzes zu vereinbaren ist. Diese Fragen mögen noch vor kurzem nur ein theoretisches Gedankenspiel gewesen sein. In Zeiten von »microtargeting« und »persuasion profiling« stellen sie sich wachsender Brisanz. ■

Dem Gewinn an Einzelfallgerechtigkeit steht ein Verlust an Privatsphäre gegenüber.

¹ Näher dazu *Chr. Busch*, Implementing Personalized Law: Personalized Disclosures in Consumer Law and Data Privacy Law, 86 *The University of Chicago Law Review* 309 (2019).

² Dazu die Beiträge in *Chr. Busch & A. De Franceschi* (Hrsg.) *Algorithmic Regulation and Data Economy: A Handbook on Personalized Law*, Oxford/München 2020.

UNBÜROKRATISCH!?

Aus dem Forschungsprojekt »Geschichte der Bürokratiekritik«

Pascale Cancik



Prof. Dr. Pascale Cancik

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Geschichte des europäischen öffentlichen Rechts und Verwaltungswissenschaften

I. *Bürokratie* als negative Markierung

(1) Politiker, die volksnah und sympathisch sein wollen, versprechen in Notlagen gern »schnelle und *unbürokratische* Hilfe«. Unbürokratisch ist gut, bürokratisch ist schlecht.

(2) Will man einen Gesetzesentwurf des politischen Gegners ablehnen, nennt man ihn am besten »*Bürokratiemonster*«. Eine solche Kommunikationsstrategie verspricht gleich zwei positive Effekte: Ohne dass es eines sachlichen Arguments bedurft hätte, ist der Vorschlag negativ markiert. Und: der Sprecher kann sich als heldenhaften Kämpfer gegen Bürokratiemonster, sozusagen die Drachen der Gegenwart, inszenieren.

(3) Wenn das Urheberrecht nicht wäre, könnten wir hier unzählige Karikaturen, Lieder, Gedichte oder die Passage über den ominösen Passierschein A38 im Film »*Asterix erobert Rom*« vorführen, die Eines eint: der Spott über Bürokratisches und Bürokraten. Man denke nur an die in Deutschland ikonisch gewordene europäische Gurkenkrümmungsverordnung.

(4) Indes geht es nicht nur um politisch-mediale Rhetorik, sondern auch um Praxis: Seit vierzig Jahren wird in Deutschland viel in staatliche »Entbürokratisierung« investiert: Wir haben Kommissionen und Programme kommen und gehen sehen, die Aufgabe Bürokratieabbau ist sogar in einem Gesetz formuliert. 2019 ist das »Dritte Entbürokratisierungsgesetz« verabschiedet worden. Auf EU-Ebene war bis vor kurzem die Rede von »bureaucratic/administrative burden reduction«, die »*Stoiber-Kommission*« (und eben die Gurken) gehören hierhin. Auch hier scheint festzustehen: Bürokratie ist irgendwie

schlecht. Wenn wir sie abbauen, wird es irgendwie besser. Kurz: Durch die politisch-medialen Räume wabert ein »Versprechen des Unbürokratischen«, wie ich das nenne.

Aber was wird damit eigentlich versprochen? Was ist jene *Bürokratie*, die uns allen intuitiv so unangenehm, so negativ, so unbedingt abzubauen erscheint? Sammeln wir Assoziationen zu »Bürokratie«, könnte die Liste Folgendes umfassen:

- Papierkram, Formulare, Akten, Schriftlichkeit, Staub;
- Regeln, (Über-)Regulierung, Paragraphen, unverständliche Sprache;
- Beamte, Behörde, Verwaltung, Staat, Hierarchie, Ignoranz;
- unflexibel, langsam, schlafen;
- Kosten, Einmischung, Übergriff, Unterdrückung, Fremdbestimmung, Entfremdung, Ver-Dinglichung, Ohnmacht, *Franz Kafka*;
- *Max Weber*, (rationale) Herrschaft, Legitimität, Moderne, Organisation, »stählernes Gehäuse der Hörigkeit«;
- Wirtschaftsplanung, Effizienz, Ineffizienz, Sozialismus, Zentralismus, Diktatur.

Die unvollständige Liste zeigt, dass mit *Bürokratie* sehr viel, darunter nicht nur Ressentiment verbunden wird. Und in der Tat: Ist es nicht Eigenschaft und Leistung des modernen Rechtsstaates, einen »bürokratischen Verwaltungsstab« zu haben, wie *Max Weber* ihn beschrieben hat? *Bürokratie* bezeichnete bei ihm schlicht ein Erfordernis moderner Gesellschaften und ein Stück weit auch eine Errungenschaft. Sie bezeichnete den für die Realisierung legaler Herrschaft erforderlichen Verwaltungsstab. Die Definitionsmerkmale, die diesen *bürokratischen* Verwaltungsstab und Verwaltungsstil kennzeichnen, würden wir wohl insgesamt eher positiv bewerten: Berufsbeamtentum mit staatlicher Besoldung zur Verhinderung von Korruption; Auswahl der Beamten nach Befähigung und Leistung, nicht nach reichem Vater und Ämterkaufsumme; Regelbindung allen Verwaltens und nicht Willkür; Schriftlichkeit und damit Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Verwaltung; Hierarchieprinzip und damit die Ermöglichung parlamentarischer Verantwortlichkeit der Minister an der Spitze der Verwaltungen.

Solcherart Verwaltungsstab war im Staat zu finden, aber in entsprechender Form auch in allen anderen Organisationen, nicht zuletzt den Wirtschaftsunternehmen, deren »Privatbeamte« wir seit einiger Zeit »Angestellte« nennen.

Bürokratie also als eine Realität und ein Erfordernis der modernen Gesellschaft, sicher manchmal lästig, aber nicht wegdenkbar, auch nicht in einer kapitalistisch organisierten Ordnung in einem Rechtsstaat. Etwas, das man kritisieren kann, das aber nicht *per se* negativ ist.

Wenn das also *bürokratisch* ist, wäre *unbürokratische* Hilfe dann der Einsatz öffentlicher Gelder ohne Bindung an Regeln und Verfahren durch Personen, denen jenes Geld nicht gehört?

Oder ist Bürokratie einfach mittlerweile etwas ganz Anderes geworden, etwas Schlechtes, ist sie – was immer sie sei – irgendwann im 20. Jahrhundert gekippt?

Durch die politisch-medialen Räume wabert ein »Versprechen des Unbürokratischen«.

Entbürokratisierung kann die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit von Recht und Verwaltungen untergraben.

II. Amtsstubenherrschelei

Ein erster Blick zurück erklärt, wie es kommt, dass *Bürokratie* ein deskriptiver Analysebegriff der Wissenschaft sein kann und zugleich ein Schimpfwort, ein Ressentiment, eine negative Markierung. Das Kunstwort »bureaucratie« wurde geprägt im absolutistischen Frankreich des 18. Jahrhunderts, als Schimpf- und Spottwort gegen staatliche Einmischung in »die Wirtschaft« – in heutigen Worten eine wirtschaftsliberale Position des *laissez-faire*. Anders als oft angenommen, erhält *Bürokratie* ihre negative Konnotation also nicht erst später. Der Ausdruck ist vielmehr von Beginn an spöttisch und ausschließlich negativ gemeint. Ein früher deutscher Übersetzungsversuch sprach von »Amtsstubenherrschelei«.

Verfolgt man die Geschichte der Bürokratie(be)deutungen, kristallisieren sich im 19. Jahrhundert grob vier Sprechweisen heraus. In ihnen ‚spiegeln‘ sich die Veränderungen der Staats- und Verwaltungsorganisation, die Verwaltungsreformen des frühen 19. Jahrhunderts, die Herausbildung eines Berufsbeamtentums, die liberale und fröhdemokratische Staatskritik im Vormärz, die zunehmende Akzeptanz von Staat und Beamtentum nach dem Scheitern der 1848er-Revolution. Jene Sprechweisen sind Ausdruck der politischen Veränderungen von Staat und Gesellschaft, ihrer Gestaltung und politischer wie staatswissenschaftlicher Erfassung.

(1) *Bürokratie* oder *Bureausystem* steht, erstens und zunächst ‚neutral‘, für ein Organisations- und Entscheidungsprinzip in der Verwaltung: Einzelne Beamte entscheiden, es gilt das Hierarchieprinzip. Den Gegensatz bildet die kollegiale Entscheidungsorganisation (in Gremien).

(2) *Bürokratie* ist, zweitens, liberale Kritik – ja Kampfwort gegen die konkrete Staatsverwaltung und insbesondere das monarchische Beamtentum. Diese Bürokratie ist Despotie, negativ, verachtens-, manchmal hassenswert. Viele der negativen Konnotationen (Schreiberei, dumme Beamte etc.) sind bis heute aufrufbar.

(3) *Bürokratie* wird, drittens, zunehmend zum ‚beobachteten‘ Begriff: Die Etablierung im politischen Diskurs wird wahrgenommen, eine Systematisierung versucht, die später als Verwissenschaftlichung erfasst wird.

(4) Viertens schließlich, und mit der eben genannten beobachtenden Erfassung verbunden, wird *Bürokratie* langsam (auch) zum ‚neutralen‘ Synonym. Es steht dann insbesondere für das Berufsbeamtentum, dessen Gewährleistung zunehmend als erforderlich, ja als positive Leistung des nun verfassungsgeprägten Staates gewertet werden kann.

Diese Sprechweisen existieren parallel, sie bleiben aufrufbar, auch wenn sie nicht jeder Zeit aktiv genutzt werden. Das labile Verhältnis von Analyse, Kritik und Ressentiment ist schon im 19. Jahrhundert etabliert. Es wird nicht zuletzt im Verbalsubstantiv *Bureaukratisierung* deutlich, welches seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Vordringen des Staates in als gesellschaftlich konzipierte Bereiche (Religion, Schule) kritisiert.

III. Die Erfindung der Entbürokratisierung

Ein zweiter Blick zurück führt uns ins 20. Jahrhundert. Das Wort *Entbureaukratisierung* wurde um 1900 erfunden; Ende der 1970er Jahre explodierte dann ein neuer *Entbürokratisierungsdiskurs* in Politik, Publizistik und Wissenschaft. Nicht zuletzt gegen den Ausbau des Sozialstaates und damit einhergehende Vergrößerungen der Verwaltungen, finanzielle Lasten sowie eine ‚Rechts-Expansion‘ besetzten die konservativen Parteien das Feld der Staats-, Verwaltungs- und Rechtskritik mit Hilfe der Schlagworte »Bürokratie«, »Bürokratieabbau«, »Entbürokratisierung«. Die Wissenschaft wurde einbezogen, versuchte sich in Teilen der negativen Konnotation von »Bürokratie« zu verweigern, letztlich erfolglos.

Zunehmend wurde nun eine alt-neue wirtschaftsliberale Grundierung stärker. Die manchmal und eher unklar als »neoliberal« bezeichnete Staats- und Staatsverwaltungskritik gewinnt ab den 1980er Jahren auch in Deutschland an Boden. *Entbürokratisierung*, *Privatisierung* und *De-Regulierung* ist der aktionsbezogene Schlagwort-Dreiklang dieser Konzeption, auch ausgedrückt im Leitbild des »schlanken Staates«.

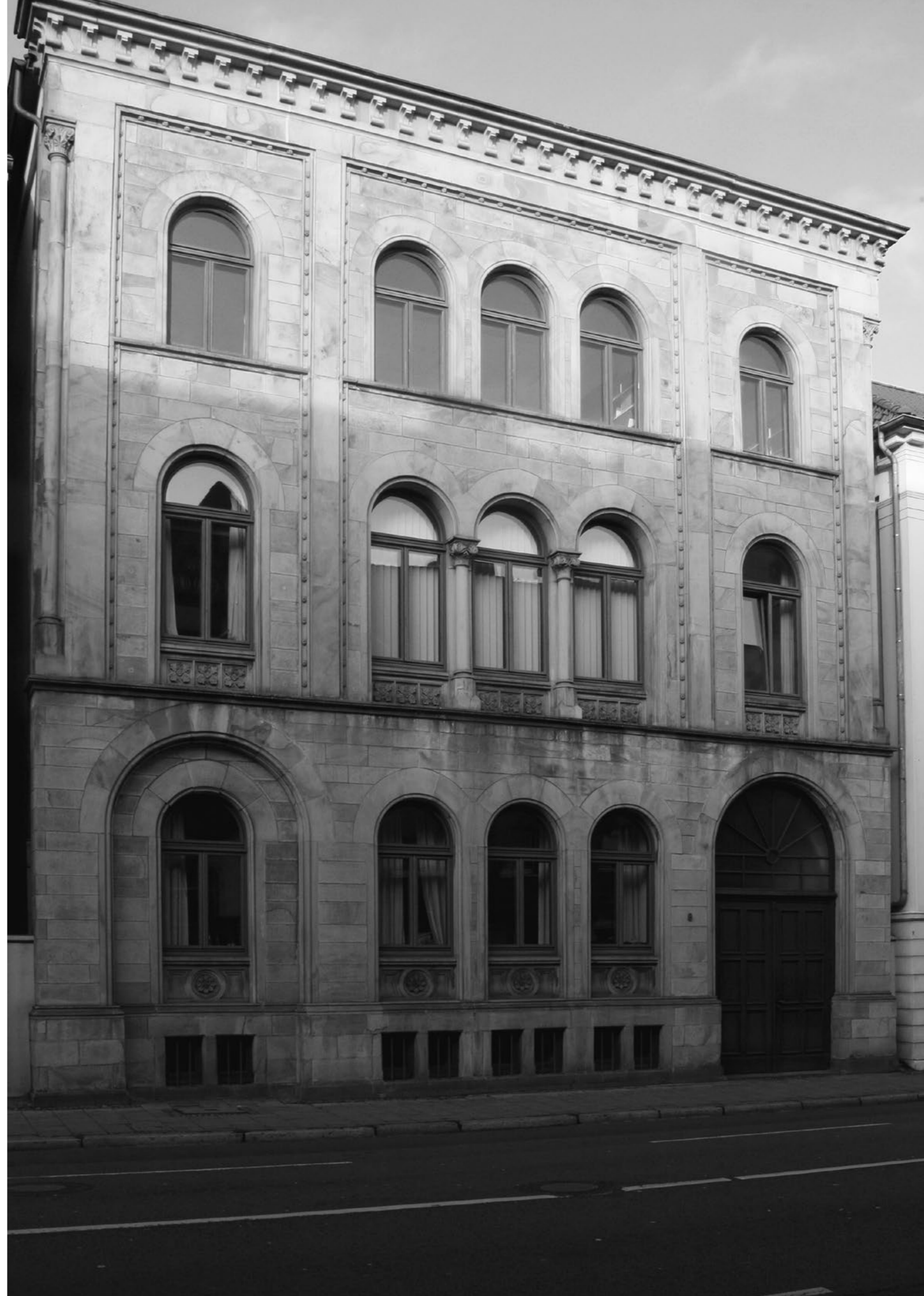
Die neue Wortbildung »Bürokratiekosten«, die nun im Zentrum der Konzeption von *Entbürokratisierung* steht, zeigt, dass es dieser Konzeption vorwiegend um Wirtschaftsinteressen geht. Die Verschiebung der Aufmerksamkeit auf jene *Bürokratiekosten* steht zugleich für eine Verengung bürokratiekritischer Diskurse. Es geht nicht (mehr), wie in anderen bürokratiekritischen Beiträgen und Konzeptionen, um emanzipative Gesellschaftsinteressen im weiteren Sinne, um Freiheit aller Bürger vor dem Staat, um Ermächtigung des Einzelnen, der vom Untertanen zum Bürger wurde, um Menschlichkeit, Verständlichkeit, Einfachheit und Direktheit.

Zentral ist zudem eine weitere Verschiebung: Im Rahmen des nun prägend gewordenen wirtschaftsliberalen Diskurses markiert *Bürokratie* vorwiegend Rechtskritik. Im Zentrum steht als problematisch wahrgenommene »Regulierung« der Wirtschaft. Im Gefolge der parteipolitischen *Bürokratie*-wahrnehmung wird *Entbürokratisierung* schließlich zur staatlichen Aufgabe erklärt. Die dahinterstehende Bürokratiekritik wird dabei notwendig im verwaltungstechnischen, andere würden vielleicht sagen: *bürokratischen*, Modus bearbeitet. Die einleitend genannte, bis heute arbeitende »Bürokratie des Bürokratieabbaus« entsteht.

IV. Gegenwart

Wieso beschäftigt man sich mit solchen Fragen in einem eher juristinnen-untypischen Projekt? Ist es (nur) historisches Interesse oder mehr? Hinter der Bürokratiekritik stehen ganz unterschiedliche Prägungen von Staats-, Verwaltungs- und Rechtskritik. Solche Kritik, wie die daraus folgenden Reformen von Recht und Verwaltung zu begleiten, ist eine dauerhafte Aufgabe verschiedener Disziplinen in rechtsstaatlichen Demokratien. Dafür müssen Leistungen und Kosten von Recht und Verwaltungen aber sachlich analysiert werden. Flotte Rhetorik und parteipolitische Markierungen helfen dabei eher nicht. Die Politik ist notwendig Mitverursacherin der als *Bürokratie* bezeichneten Erscheinungen. Wenn sie sich mit Entbürokratisierungsrhetorik von sich selbst zu distanzieren und mit unerfüllbaren Versprechen des Bürokratieabbaus zu punkten versucht, kann das die Glaubwürdigkeit und Funktionsfähigkeit von Recht überhaupt und die des demokratischen Rechtsstaates mit seinen Verwaltungen untergraben. Und das, ohne dass wir wüssten, wie es sich im Unbürokratischen eigentlich lebt.

Nicht der Verherrlichung des vagen Sammelsuriums genannt *Bürokratie* also dient eine wissenschaftliche Kritik der Bürokratiekritik, sondern besserer Kritik.



Gebäude Martinstr. 8 →

HOCHSCHULLEHRE IN ZEITEN DER SEUCHE

Oliver Dörr



Prof. Dr. Oliver Dörr

LL.M. (London), Lehrstuhl für
Öffentliches Recht, Europarecht,
Völkerrecht und Rechtsvergleichung

Als dieser kleine Band konzipiert wurde, war die Welt auch am Fachbereich Rechtswissenschaft noch eine andere. Es lief das Wintersemester 2019/20 im gewohnten Trott: Die Lehre fand im Hörsaal statt, Studierenden begegnete man dort und in der Sprechstunde, die Mitarbeiter versammelten sich zur gewohnten Kaffeestunde, Doktoranden und Stipendiaten kamen zum Gespräch, das Juridicum, das ELSI und der Schlossgarten waren ein lebendiger Ort. Wir vereinbarten im Professorium eine kleine Jubiläumsschrift als eine Art kollektiven Forschungsbericht: Die im Amt befindlichen Kolleginnen und Kollegen sowie jene im Ruhestand sollten kurz darüber Auskunft geben, worüber sie »gerade nachdenken«.

Damit war natürlich unsere aktuelle wissenschaftliche Forschung gemeint. Und so wollte ich denn schreiben über ein Projekt zum »permeablen Staat«, darüber also, wie der Einfluss internationalen und europäischen Rechts unsere Rechtsordnung verändert, wie dieser Einfluss von außen alle Teile unserer Rechtsordnung, materiell-rechtliche wie institutionelle, durchdringt, auf welchen Wegen diese Durchdringung erfolgt, welche Folgen sie für das nationale Verfassungsgefüge hat und, nicht zuletzt, wie dieser Prozess in anderen Staa-

ten verläuft. Denn darüber möchte ich in den kommenden Jahren gern weiter arbeiten und – unter anderem – damit meine Forschungstätigkeit an diesem Fachbereich fortsetzen.

Und dann kam »Corona« in der Universität an und bescherte uns ein Sommersemester, das wir nicht vergessen werden. Dieser Text entsteht in der sechsten Vorlesungswoche und reflektiert die ersten Erfahrungen damit, wie die Seuche und die Art und Weise, wie Politik, Hochschul-

**Einzelne Elemente
digitaler Lehre kannten
wir natürlich schon.**

leitung und Hochschulangehörige mit ihr umgehen, meine Lehrtätigkeit und damit einen wesentlichen Teil meines Berufs als Hochschullehrer verändert hat. *Das* ist es, worüber ich gegenwärtig am meisten nachdenke, viel mehr als über den »permeablen Staat«.

Ich denke etwa darüber nach, wie die meisten von uns auch »vor Corona« schon einzelne digitale Elemente in die Präsenzlehre integriert hatten. So gehört es wohl auch in der Rechtswissenschaft mittlerweile zum Standard, die Vorlesung mit einer Powerpoint-Präsentation zu untermalen – und darauf zu hoffen, dass sich die Studierenden nicht nur deshalb zur Vorlesung anmelden, um die »Folien« herunterladen und diese dann für die Klausur auswendig lernen zu können. Auch die Videoaufzeichnung der Präsenzvorlesung kannten wir schon – ebenso wie die Gefahr, dabei ständig aus dem Bild zu laufen, und das Gefühl, nicht mehr ganz frei zu reden, weil das anschließend online verfügbare Video eine ungenaue Formulierung oder einen missratenen Scherz auf ewig verfügbar halten würde. Ich selbst hatte auch mit gezielten Kontrollfragen, die ich den Teilnehmern nach jeder Vorlesung im virtuellen Prüfungssystem der Lehrplattform StudIP stelle, gute Erfahrungen gemacht.

Aber vollständig digitale Lehre in Zeiten eines totalen *shutdown* des Universitätscampus ist doch noch mal etwas ganz Anderes. Und damit meine ich gar nicht einmal (nur) die technischen Unzulänglichkeiten – sowohl bei mir selbst als auch bei den Verfahren und Abläufen in Fachbereich und Universität. Diese ist nicht als Fernuniversität aufgestellt, dafür gibt es andere Einrichtungen, auch wenn ein »Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik« gelegentlich anderes zu suggerieren scheint. Nein, das völlig Andere ist die ausschließlich technikgestützte Vermittlung von Lehrinhalten, auf die ich als Dozent mit »online only« zurückgeworfen bin, das Fehlen jedes persönlichen Kontakts zwischen Lehrendem und Lernenden. Wie entscheidend die persönliche Begegnung im Hörsaal auch in Zeiten digitaler Begleitung für eine erfüllende Lehrerfahrung und für einen gelungenen akademischen Austausch ist, wurde mir erst bewusst, als sie mir genommen war. Der Münsteraner Kollege *Peter Oestmann* konstatierte in der FAZ vom 6. Juni treffend, dass die Universität der Idee nach eine Lebensform und eine »Begegnungsgemeinschaft zwischen Lehrenden und Lernenden« ist, die Bildungserfahrungen ermöglicht, wie sie der Blick auf einen Computerbildschirm nie gewähren kann.

Welches waren also die mir zugänglichen Formate? Ich produzierte mit meinem Laptop Videos, in denen ich Vorlesungsinhalte und Übungsfälle vortrug, zum Teil filmte mich die Kamera des Laptops dabei, zum Teil besprach ich nur die auf dem Bildschirm ablaufende Powerpoint-Präsentation. Ich sah und hörte niemanden und sprach mit einer Maschine. Die Alternative wäre zunächst gewesen, in den leeren Hörsaal zu gehen und dort die Lehrveran-

**Universität setzt eine
»Begegnungsgemeinschaft«
von Lehrenden und
Lernenden voraus.**

staltung ohne Publikum in die fest installierte Kamera zu sprechen. Die erste Variante hatte immerhin noch den Charme der zeitlichen Unabhängigkeit: Ohne mich auf eine bestimmte Zeit festlegen zu müssen, konnte ich das Video am häuslichen Schreibtisch oder im Büro aufnehmen und von dort in StudIP hochladen. Einige Augenblicke lang genoss ich die Freiheit, die damit verbunden war.

Bald jedoch schmeckte die Freiheit schal. Ich bin Hochschullehrer geworden, um mit und zu Menschen zu reden, um in ihre Gesichter zu schauen, um dort und an ihrer Körpersprache zu erkennen, ob sie mich verstehen, und, wenn nicht, gegebenenfalls noch einmal anzusetzen. Ich stehe gern im Hörsaal, weil ich dort Menschen erreichen kann, weil ich, wenn es gut läuft, bei manchen von ihnen gelegentlich einen »Funken der Erkenntnis« erhaschen kann, weil ich im selben Augenblick – und zwar durchaus wörtlich im »Augenblick« – Rückmeldung zum Gesagten bekomme und mich so wahrgenommen sehe. Ich will in meinem Beruf mit anwesenden Menschen über Recht reden, weil ich mich so als Hochschullehrer lebendig fühle. Das Reden zu Maschinen und Bildschirmen fühlt sich nicht lebendig an. Ich erbringe mit der Erstellung von Videos und Podcasts eine technikgestützte Dienstleistung, weil es gerade nicht anders geht, aber »Lehrer« zu sein, meint für mich doch sehr viel mehr.

Und dann probierte ich Online-Meetings als Lehrformat, also das »Treffen« mit Studierenden in einem virtuellen Raum, in dem ich »live« mit Ihnen kommunizieren und interagieren kann. Das war schon viel besser: Durch die Gleichzeitigkeit entstand wenigstens eine Art Nähebeziehung zu den Teilnehmern, die in der großen Vorlesung immerhin in den öffentlichen Chat schreiben konnten und so Fragen stellen oder auf meine Fragen reagieren konnten. Ohne diese Form der minimalen Interaktion hätte ich gar nicht gewusst, ob ich überhaupt zu hören und zu sehen war. In der kleineren Vorlesung und im Kolloquium konnten die Studierenden dann die Kameras und Mikrofone ihrer Computer anschalten, so dass ich tatsächlich in Gesichter von Menschen schauen und abschätzen konnte, ob ich verstanden wurde, ob ich die Teilnehmer langweilte, ob sie nebenbei am Handy daddelten oder der WG-Mitbewohner zwischendurch ins Zimmer kam. Die private »Sitzumgebung« der Studierenden mitzubekommen, war interessant: zwei saßen gemeinsam in der WG-Küche am Laptop und tranken Kaffee, einer saß unter seinem Hochbett, ein anderer im elterlichen Wohnzimmer, hinter ihm ein gepflegter Vorstadtgarten. Fragen gestellt wurden in diesen Online-Live-Sitzungen übrigens selten, jedenfalls nicht mehr als im Hörsaal, die Hemmschwelle war also zu Hause am Computer nicht etwa geringer.

Eine interessante Rückmeldung erhielt ich, als ich die Studierenden fragte, ob sie lieber synchrone oder asynchrone Lehre hätten, also live oder per Video-Konserve, die man beliebig oft und beliebig schnell abspielen kann (schneller abzuspielen, scheint sehr beliebt zu sein, hörte ich, weil manche Dozenten wohl einfach zu langsam reden für die *social-media*-Generation, die wir heute unterrichten ...). Während in fortgeschrittenen Semestern die Meinungen hierzu etwas auseinandergingen, waren viele Zweitsemester sehr an »live-Lehre« interessiert, weil sie so einen festen Termin hätten und damit ihren Tag besser strukturieren könnten. Mir war vorher gar nicht bewusst gewesen, dass

wir mit unserem normalen Präsenz-Lehrangebot auch insoweit ein wichtiges Angebot machen, jedenfalls für die jüngeren Studierenden. In die Vorlesung »zu müssen«, scheint vielen von ihnen Halt und Orientierung zu geben. Natürlich muss ich zugeben, dass meine Arbeitstage auch »besser geformt« sind, wenn sie Termine mit »live-Lehre« enthalten, und dass es Tage gibt, an denen ich das sehr hilfreich finde.

Eine weitere Erfahrung der besonderen Art ergab sich aus dem Versuch, ab Mitte Mai wieder mündliche Prüfungen in den Räumlichkeiten der Universität abzuhalten. Insbesondere Prüfungen in den Schwerpunktbereichen waren zuvor abgesagt worden. Die hiervon betroffenen Studierenden warteten nun darauf, ihr Studium bei uns abschließen zu können. Allen war klar, dass dies Prüfungen nun nur unter besonderen Vorkehrungen nachgeholt werden könnten: also Einzelprüfungen in großen Räumen, mit großzügigem Abstand voneinander und ohne Austausch von Büchern oder anderen Gegenständen. Aber was darüber hinaus in Gestalt einer Dienstanweisung der Hochschulleitung überkam, hatte etwas Bizarres: Prüfer und Prüflinge sollten Masken tragen (es ging um mündliche Prüfungen!), außerdem müssten zwischen Ihnen »Spuckschutzwände« aus Plexiglas errichtet werden, alle Räume wären nach jeweils 30 Minuten zu lüften und Bücher zu desinfizieren, benutzte Bücher sollten anschließend für vierzehn Tage in Quarantäne (sic!). Wer denkt sich so etwas aus? Dass unter diesen Umständen keine fairen Prüfungsbedingungen möglich waren, in denen sich die Prüflinge bestmöglich konzentrieren können, versteht sich von selbst.

Noch ist völlig unklar, wann (ich denke doch wohl nicht: ob) wir zur Präsenzlehre zurückkehren können. Entsprechend ist gegenwärtig (Ende Mai 2020) noch nicht abzusehen, was bleiben wird von diesem Online-Semester: Werden wir als Hochschullehrerinnen und -lehrer in Zukunft mehr Online-Elemente in unsere Tätigkeit einbauen, weil sie sich im Sommersemester 2020 bewährt haben und uns mehr zeitliche Freiheit bieten, weil wir sie von zu Hause oder von welcher Insel auch immer asynchron anbieten können? Werden die Studierenden mehr Fernlehre einfordern, weil das für sie bequemer ist und auch ihnen eine freiere Zeiteinteilung erlaubt? Werden wir uns auf dem Campus auf absehbare Zeit nur noch mit »Mund-Nasen-Schutz« begegnen, und nur wer im Hörsaal das Wort ergreift, zieht die Maske für einen Augenblick nach unten? Wird es weniger Professorien, Kommissionssitzungen etc. mit persönlicher Anwesenheit geben, weil wir alle inzwischen gut mit »Zoom«, »Big-BlueButton« ö.ä. umgehen können und das alles soviel effizienter ist? Wird eine Hochschulleitung darüber nachdenken, in Zukunft vielleicht mit weniger Raumkapazität zu planen, weil Online-Lehre und »homeoffice« doch so viel günstiger ist? Wird das den Strukturwandel in der deutschen Hochschullandschaft, der durch die sogenannte Exzellenzinitiative in Gang gekommen ist, weiter befördern, etwa indem nun kleinere Universitäten mit sanfterem politischen Druck perspektivisch, wenn nicht gleich in Fachhochschulen, so doch vielleicht in Fernhochschulen umgeformt werden?

Markus Steinmayr, Literaturwissenschaftler an der Universität Duisburg-Essen, schrieb in der FAZ vom 13. Mai: »Die Universität, in die wir hoffentlich bald zurückkehren, wird nicht mehr dieselbe sein«. Schade eigentlich, ich fand den Ort zuvor immer ganz schön.



RECHTSWISSENSCHAFT?

Ulrich Foerste



Prof. Dr. Ulrich Foerste
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Zivilprozessrecht

Dass an »rechtswissenschaftlichen« Fakultäten wirklich *Wissenschaft* betrieben wird, ist keineswegs selbstverständlich. Denn mit den strengen Wissenschaften wie Mathematik und Naturwissenschaften können sich auch schulisch arbeitende Juristen nicht vergleichen, da sie als Rechtsanwender ständig (auch) Werturteile fällen und begründen müssen. Hierbei geht es nämlich nicht um *Tatsachen*, auf die das Gesetz anwendbar sein mag. Solche Tatsachen (z.B. eine Unfallursache) muss der Jurist zwar ebenfalls häufig feststellen, vor allem als Richter, dann übrigens oft mit Hilfe der Naturwissenschaften, z.B. eines Sachverständigen. Und dies ist gleichfalls »Rechtsanwendung« im weiteren Sinne.

I. Grenzen und Chancen wissenschaftlicher Rechtsanwendung

Doch mit solchen »Tatfragen« ist Rechtswissenschaft nicht befasst. Ihr geht es allein um *Rechtsfragen*, also darum, wie ein Gesetz zu verstehen und auszulegen ist, was im Alltag leider immer wieder unklar ist (Beispiel: Ein Minderjähriger kann ohne Billigung seiner Eltern nur Geschäfte tätigen, die ihm rechtlich nicht nachteilig sind; kann er sich also auch ein Grundstück schen-

ken lassen, obwohl er dann u.a. grundsteuerpflichtig werden dürfte?). Die Klärung solcher Fragen erfordert Wertungen. Ob diese auch wissenschaftlich begründbar sind, ist umstritten (Werturteilsstreit); nur die sogenannten Kognitivisten bejahen die Möglichkeit wissenschaftlicher Aussagen zu Wertfragen. In der Tat lassen sich aber jedenfalls juristische Bewertungen in weiten Bereichen wissenschaftlich begründen, wenn auch mit unterschiedlicher Plausibilität.

Vor Gericht wird dies dadurch erleichtert, dass jeder Richter den Vorrang des Gesetzes zu beachten hat, sich also an der Vielzahl der Wertentscheidungen des Parlaments orientieren kann, die z.B. in den großen Gesetzeswerken enthalten sind. Entsprechendes gilt für Wissenschaftler, die den Gerichten in Büchern oder Aufsätzen Entscheidungsvorschläge unterbreiten. Eine große Hilfe ist es zudem, dass die Erschließung des Rechts durch bewährtes Instrumentarium unterstützt wird. Man bedient sich vor allem der Auslegungsmethoden, des sogenannten Methodenkanons: Ausgelegt wird (1) nach dem Wortlaut der Norm, (2) historisch, nämlich (a) unter Berücksichtigung der wirtschaft-sozialen Situation bei Beratung des Gesetzes und (b) unter Beachtung von dessen Entstehungsgeschichte, (3) nach der Gesetzesystematik und (4) nach dem Normzweck, auch wenn umstritten ist, ob für diesen Zweck nur die Intention des früheren Gesetzgebers – subjektive Auslegung – oder auch die Ziele der gesamten Rechtsordnung (z.B. die Sachgerechtigkeit der erwogenen Auslegung, konsensfähige Gerechtigkeitsvorstellungen aus heutiger Perspektive) – objektive Auslegung – maßgebend sind. Die Anwendung dieses Kanons mag freilich ergeben, dass die einzelnen Methoden unterschiedliche Ergebnissen nahelegen, indem z.B. der Wortlaut für eine weite Auslegung, der Normzweck für eine engere Auslegung spricht. So etwas schwächt die Stringenz der Interpretation, was aber unvermeidbar ist. Hier ist der Normanwender befugt, eine der Auslegungsmethoden für maßgeblich zu erklären, aber auch gehalten, dies bzw. das geringere Gewicht der übrigen Methoden für die konkrete Frage nachvollziehbar zu begründen, was – je nach Sachlage – überzeugen kann, manchmal aber auch eher dezi- sionistisch wirkt. Einigkeit besteht ferner darüber, dass »Lücken« des Gesetzes durch analoge Anwendung schon vorhandener Normen geschlossen werden dürfen, wenn anzunehmen ist und plausibel gemacht wird, dass die betreffende Lücke (nur) auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht.

Mitunter muss der Rechtsanwender sich sogar über vorgefundene Regeln hinwegsetzen oder sie doch sachgerecht ergänzen; denn im Einzelfall können sie sich als unzulänglich oder gar grob unbillig erweisen. Solche »Rechtsfortbildung« ist den Gerichten ausdrücklich gestattet (vgl. § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO). Ein Gericht darf sich allerdings nicht legislative Kompetenzen anmaßen, indem es Wertentscheidungen des Parlaments durch eigene Wertungen ersetzt. Insofern erwartet auch das Bundesverfassungsgericht, dass Fachgerichte sich den Inhalt eines Gesetzes umfassend, also methodisch, erschließen, bevor sie es rechtsfortbildend überspielen (vgl. BVerfGE 133, 168, 205 f.). Im Übrigen tun die Gerichte gut daran, den Verdacht einer Kompetenzüberschreitung gar nicht erst aufkommen zu lassen, indem sie im Falle einer Rechtsfortbildung deren Notwendigkeit begründen. Werden die vorerwähnten Anforderungen an Rechtsanwendung bzw. -fort-

**Rationale Rechtsfindung
dank klarer Wertungen
des Parlaments**

bildung beherzigt, so gestatten die methodischen Vorgaben und das Gebot nachvollziehbarer (intersubjektiver) Begründung nicht immer, aber vielfach ein beachtliches Maß an Plausibilität oder sogar Stringenz. Immerhin insoweit ist also Rechtswissenschaft möglich – und auch unverzichtbar, denn der Bürger hat Anspruch auf eine möglichst objektive und nachprüfbar Rechtsfindung, welche den subjektiven Vorlieben des Rechtsanwenders folglich nur knappen Raum lassen kann. Die darin liegenden enormen Chancen können vor allem die universitären Rechtswissenschaftler nutzen – dank ihres Forschungsauftrags. Aber auch die richterliche Tätigkeit, gar die »Befähigung« zum Richteramt, macht der Gesetzgeber ausdrücklich (auch) von dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums abhängig (§ 5 Abs. 1 DRiG).

II. Stille und offene Ablehnung der Rechtswissenschaft

Für mich selbst war es daher eine permanente Überraschung und ist geradezu ein roter Faden der eigenen Forschungsergebnisse geworden, dass die Chance zu methodischer Rechtsfindung – also zur *Rechtswissenschaft!* – nur recht uneinheitlich genutzt, teils wohl sogar bewusst vernachlässigt wird. Das gilt bereits für die universitären Juristen. Dies ist nun zwar kein Thema, das im fachlichen Austausch große Transparenz erfährt! Es gibt aber Indizien. So bekundeten die Schüler und Mitarbeiter eines unlängst verstorbenen Rechtslehrers in ihrem Nachruf, auch »seine methodische Redlichkeit« werde ihnen »immer ein Vorbild bleiben«. Es ist einigermaßen irritierend, dass so etwas überhaupt als erwähnenswert gilt, würden doch Ehrungen von Ordinarien der Biologie oder Physik nie um Klarstellungen zur Redlichkeit bei Experimenten bereichert! Die Juristen scheinen also eine besondere Fachkultur zu haben. Und in der Tat fanden sich immer und finden sich auch heute zahlreiche Skeptiker methodischer Rechtsanwendung. So hat der Tübinger Rechtslehrer *Josef Esser* berichtet, wie Richter des Bundesgerichtshofs sich in seiner Seminarveranstaltung der Lösung schwieriger Fälle näherten – mit dem legendären Fazit, »daß unsere akademische Methodenlehre dem Richter weder Hilfe noch Kontrolle bietet« (Vorverständnis und Methodenwahl, 2. Aufl., 1970, S. 7), was übrigens auch *Esser* nicht in Frage stellte. Dazu passt die Beobachtung, dass der Bundesgerichtshof mit dem erwähnten Methodenkanon wählerisch umzugehen scheint, nämlich die Intention des Gesetzgebers in manchen Fällen einbezieht, in anderen außer Acht lässt (*W. Seiler*, Höchstrichterliche Entscheidungsbegründungen und Methode im Zivilrecht, 1992, S. 171 ff., 182 ff.) – abhängig offenbar davon, ob diese Intention die vom Gericht favorisierte Auslegung unterstützt oder widerlegt! Und diese Haltung hat tiefe Wurzeln. Schon im Jahre 1847 hatte *Julius v. Kirchmann* einen Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten über »Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft« – mit schwachen Argumenten, aber starken Worten wie z.B.: »Die Nation ist der wissenschaftlichen Juristen überdrüssig« (Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848, S. 45). Der Vortrag löste bei den Berliner Honoratioren Stürme der Begeisterung aus und war dann derart nachgefragt, dass das rasch gedruckte Büchlein in einem Jahr gleich drei Auflagen erfuhr!

Wie erklärt sich diese teils diskrete, aber verbreitete Abneigung gegen Me-

thodik? Zu vermuten ist ein Bündel von Ursachen. So führt auch wissenschaftliche Rechtsfindung nicht immer zu einer klaren Lösung, zumal auch und gerade Spezialisten sich oft nicht einig sind und es dann für Newcomer umso schwerer ist, die vorgefundenen Argumente selbst zu wägen. Jedenfalls kann die systematische Klärung einer Rechtsfrage viel Zeit kosten, die in den stark belasteten Amts- und Landgerichten rar ist. Ohnehin lässt die breite Bereitschaft zu methodischer Durchdringung in dem Maße nach, in dem sie intellektuell fordert. Und nicht zuletzt »stört« wissenschaftliches Vorgehen geradezu, wenn es – was ja sein Zweck ist! – den Weg zur Lösung unverrückbar vorgibt, also auch den Rechtsanwender entsprechend einengt, obwohl er intuitiv oder wegen seines Vorverständnisses, vielleicht gar aus ideologischen Gründen eine andere Lösung bevorzugt.

In den letztgenannten Fällen bliebe dem Rechtsanwender eigentlich noch eine »Fortbildung« des Rechts. Sie bedürfte aber, wie erwähnt, der Rechtfertigung. Und diese würde nicht selten dazu zwingen offenzulegen, dass aus (rein) subjektiven Gründen unmethodisch entschieden wurde. Das könnte zu einem Gesichtsverlust führen; zumindest die Dignität der Entscheidung, letztlich auch die Autorität des Entscheiders stünden in Frage. Wohl deshalb flüchtet sich der Rechtsanwender mitunter in Scheinbegründungen. Für die Fachwelt und gerichtlich streitende Parteien sind sie doppelt ärgerlich: Die wahren Gründe (und deren brüchige Basis) werden verschwiegen, während die Attrappe dem Publikum Anlass gibt, sich ernsthaft mit etwas zu befassen, das doch gar nicht als *Argument* gedacht war. Scheinbegründungen eines Gerichts verstoßen denn auch gegen das Prozessrecht (vgl. § 313 Abs. 3 ZPO), teils sogar gegen die Verfassung. Verdacht auf solche Schleichwege besteht nach meiner Erfahrung aber immer wieder – vielleicht deshalb, »weil sich zumindest die höchstrichterliche Praxis niemals davon abhalten lassen wird, nach ihrer Ansicht offene Fragen so zu entscheiden, wie sie es bei fallbezogener Interessenbewertung für richtig hält« (so *Hans Peter Westermann*, ZRP 1983, 257, zum heutigen Einfluss des Gesetzgebers).

III. Was tun?

Fazit: Die Befunde sind ernüchternd. Was soll man tun? Müssen die Rechtslehrer und die Studierenden resignieren? Sollten sie den Skeptikern, zumal den vielen Pragmatikern in der Justiz, folgen und den Versuch wissenschaftlicher Rechtsfindung aufgeben? Dem ist entschieden zu widersprechen: Das Recht ist zu wichtig, als dass man die Bürger durch Verzicht auf rationale Kontrolle seiner Anwendung und auf Wertungslogik der Gefahr von Willkür aussetzen dürfte. Rechtswissenschaft hilft gewiss nicht immer und nur begrenzt. Sie deshalb für unnützlich zu erklären oder so zu behandeln, gefährdet aber noch weit mehr. Dafür gibt es traurige Beispiele. Speziell Justizirrtümer, auch über Rechtsfragen, unterlaufen jeden Tag. Wer dies vermeiden will, muss die Justiz vor allem entlasten, aber auch bei Ausbildung der künftigen Richter dem Eindruck entgegenzutreten, methodische Rechtsanwendung sei eine Art Geschmackssache. ■

Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft?

Der Schutz des Wettbewerbs auf digitalen Märkten

Andreas Fuchs



Prof. Dr. Andreas Fuchs

LL.M., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung

Die wissenschaftlichen Tätigkeiten des im Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht angesiedelten Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf das wirtschaftsnahe Zivilrecht (AGB-Recht, Bankrecht), das Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrecht, vor allem aber auf das Wettbewerbs- und Kartellrecht einschließlich seiner Bezüge zum Recht des Geistigen Eigentums.

Insoweit geht es etwa darum, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines Patents, das Bestandteil eines Technologiestandards ist (wie z.B. LTE oder 5G im Mobilfunk), aus kartellrechtlichen Gründen verpflichtet sein kann, jedem geeigneten Lizenzsucher zu angemessenen, nicht-diskriminierenden Bedingungen eine Lizenz zu erteilen, weil eine Lizenzverweigerung zu einer missbräuchlichen Abschottung des Marktes führen würde. In jüngerer Zeit und für die Zukunft stehen aber vor allem Probleme des Wettbewerbschutzes auf digitalen Märkten im Vordergrund.

Die Digitalisierung als Herausforderung des Kartellrechts

Die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union (Art. 101 ff. AEUV) wie auch das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dienen dem Schutz des unverfälschten Wettbewerbs zwischen Unternehmen im europäischen Binnenmarkt und auch innerhalb Deutschlands. Dies ist kein Selbstzweck, sondern dient der volkswirtschaftlichen Wohlfahrt sowie (mittelbar) dem Schutz der Verbraucher. Denn nur ein funktionsfähiger Wettbewerb veranlasst die Unternehmen, sich ständig um eine Senkung der Kosten zu bemühen, die Preise niedrig zu halten, ein vielfältiges Produkt- und Dienstleistungsangebot nach den Wünschen der Konsumenten bereitzustellen, in Forschung und Entwicklung zu investieren sowie Innovationen umzusetzen. Zugleich begrenzt der Wettbewerb die Ausübung privater wirtschaftlicher Macht und sorgt für eine leistungsgerechte Einkommensverteilung.

Gefahren für den Wettbewerb resultieren zum einen aus einer wettbewerbsbeschränkenden Koordinierung des Verhaltens der Unternehmen, etwa in Form von Preis-, Mengen-, Gebiets- und anderen Kartellabsprachen, zum anderen aus einseitigen missbräuchlichen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die Konkurrenten in ihren wettbewerblichen Betätigungsmöglichkeiten behindern oder Akteure auf der Marktgegenseite, insbes. Verbraucher, durch zu hohe Preise oder unangemessene Geschäftsbedingungen ausbeuten. Zudem können Zusammenschlüsse von Unternehmen den Konzentrationsgrad in einem Markt so erhöhen, dass eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu erwarten ist.

Die Digitalisierung stellt die Bekämpfung derartiger wettbewerbsbeschränkender Praktiken zum Schaden der Verbraucher und der Volkswirtschaft insgesamt vor neue Herausforderungen. Zum einen stehen den Unternehmen teilweise neue technische Möglichkeiten für wettbewerbsbeschränkende Absprachen auch auf traditionellen Märkten zur Verfügung, etwa durch den Einsatz von Algorithmen für die Koordinierung, Überwachung und schnelle Anpassung der Preise und wohl auch für eine persönliche Differenzierung der Preise nach der individuellen Zahlungsbereitschaft der Kunden. Zum anderen zeichnen sich digitale Märkte durch einige ökonomische Besonderheiten aus, wie insbes. die große Bedeutung des Zugangs und der Verwertung von sehr großen Datenmengen (»Big Data«) sowie Größen- und Netzeffekte, die eine rasche Konzentration des Angebots auf wenige oder gar nur noch ein Unternehmen begünstigen. So verfügt *Google* seit vielen Jahren auf dem Markt für Suchmaschinen im Internet mit Marktanteilen von weit über 90 Prozent über eine absolut dominierende, fast unangreifbare Stellung. Gleiches gilt für *Facebook* auf dem Markt der sozialen Netzwerke. *Amazon* genießt im Online-Handel eine überragende Marktstellung, wobei spezifische Probleme aus seiner Doppelrolle als Marktplatzbetreiber, von dem viele kleine und mittlere Händler abhängig sind, und zugleich als konkurrierender Händler resultieren.

Die sogenannten BigTech-Unternehmen (neben *Google*, *Amazon* und *Facebook* auch *Apple* und *Microsoft*) zeichnen sich außer ihrem überragenden Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten vor allem dadurch aus, dass sie auf vielen unterschiedlichen, benachbarten oder völlig neuen Märkten tätig

Funktionsfähiger Wettbewerb sichert Wohlstand und schützt Verbraucher.

Das Kartellrecht muss eine dauerhafte Vermachtung digitaler Märkte durch große BigTech-Konzerne verhindern.

sind und marktübergreifend Einfluss ausüben können. Auch wenn diese Unternehmen derzeit als besonders innovativ gelten, können sich daraus mittel- bis langfristig Gefahren für einen funktionsfähigen Wettbewerb ergeben, insbes. wenn es ihnen gelingen sollte, gegenüber neuen Wettbewerbern praktisch unangreifbar zu werden. Bedenklich ist insoweit eine in jüngerer Zeit zu beobachtende Strategie, aufkeimenden Wettbewerb durch innovative Start-ups, der den »Platzhirschen« mittelfristig gefährlich werden könnte, schon im Vorfeld durch Übernahme potentieller oder künftiger Wettbewerber auszuschalten. Man spricht daher insoweit auch von *killer acquisitions*.

Deren Erfassung ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da die jungen, innovativen Unternehmen häufig noch keine oder sehr geringe Umsätze erzielen, die derzeitigen Fusionskontrollvorschriften aber ganz überwiegend an bestimmte Umsatzschwellen anknüpfen, die in diesen Fällen meist verfehlt werden. Um künftig Fälle wie die Übernahme von *WhatsApp* durch *Facebook* für einen Kaufpreis von 19 Mrd. US-Dollar trotz geringer Umsätze des Zielunternehmens erfassen zu können, wurde zwar 2017 im GWB ergänzend eine (auch) an den gezahlten Kaufpreis für das übernommene Unternehmen anknüpfende Transaktionswertschwelle eingeführt. Konzeption und Anwendungsbereich der neuen Vorschrift werfen jedoch noch viele Fragen auf, die in laufenden Forschungsprojekten am Lehrstuhl untersucht werden. Neben der Analyse, inwiefern weiterer Reformbedarf besteht, geht es auch darum, in welchem Umfang ein Rückgriff auf das allgemeine Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Marktabschottung durch den systematischen Aufkauf von Start-ups wirksam Grenzen setzen kann. Zu beachten ist allerdings, dass die Übernahme von Start-up-Unternehmen durch Großunternehmen nicht *per se* wettbewerbschädlich ist, sondern auch eine attraktive Exit-Strategie für Unternehmensgründer darstellen und Innovationen beschleunigen bzw. ihre Verbreitung verbessern kann, wenn etwa der Übernehmer im Gegensatz zu den Gründern über die dafür erforderlichen Ressourcen verfügt.

GWB-Digitalisierungsgesetz (10. GWB-Novelle) ante portas

Nachdem der deutsche Gesetzgeber bereits im Jahr 2017 besondere Vorschriften in das GWB eingeführt hatte, um den Besonderheiten des Wettbewerbs auf digitalen Märkten besser Rechnung tragen zu können, etwa Klarstellungen zur Bedeutung des Zugangs zu wettbewerbsrelevanten Daten für die Marktstellung von Unternehmen oder zur Annahme eines Marktes auch bei unentgeltlichen Leistungen, wie sie gerade im digitalen Bereich häufig gegenüber den Verbrauchern angeboten werden (*Google, Facebook*), hat das Bundeswirtschaftsministerium im Januar 2020 einen Referentenentwurf für eine weitere Reform des GWB vorgelegt. Ein Schwerpunkt liegt auf der besseren Erfassung der Marktstellung von Plattformbetreibern und Digitalkonzernen, die häufig als Vermittler auf mehrseitigen Märkten tätig sind und wie z.B. *Facebook* werbungstreibende Unternehmen und private Nutzer des sozialen Netzwerks zusammenbringen. Neben der Berücksichtigung einer daraus fließenden »Intermediations-

macht« geht es auch um die bessere Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Strategien relativ marktmächtiger Unternehmen, die ein »Kippen« des Marktes begünstigen und damit womöglich eine weitgehend unangreifbare, dominierende Position begründen können. Einer besonderen Missbrauchsaufsicht sollen künftig auch Unternehmen mit »überragender marktübergreifender Bedeutung« unterstellt werden, um im Lichte von Netzwerkeffekten, Datenvorteilen, damit verbundenen Selbstverstärkungseffekten und Konzentrationstendenzen frühzeitig eingreifen und drohenden Beeinträchtigungen des Leistungswettbewerbs auf angrenzenden Märkten entgegenwirken zu können. Die geplanten neuen Vorschriften werfen zahlreiche ungeklärte Fragen auf. Sie sind ebenso wie allgemeine Fragen der Marktabgrenzung und Bestimmung von Marktmacht auf datenbasierten Märkten sowie die Erfassung spezieller missbräuchlicher Verhaltensweisen auf Plattform- und anderen digitalen Märkten Gegenstand zahlreicher am Lehrstuhl verfolgter Forschungsprojekte. ■

DIGITALISIERUNG UND RECHT IN CHINA

Pragmatismus, Policy und normativer Pluralismus in einem autokratischen Staat

Georg Gesk



Prof. Dr. (NTU) Georg Gesk

Professur für Chinesisches Recht

Innerhalb der Forschungen zum Chinesischen Recht hat sich an meiner Professur in den vergangenen drei Jahren zunehmend ein übergreifendes Thema herausgeschält, dem der Autor nachspürt und das mittlerweile zu mehreren Artikeln sowie der Planung und Durchführung verschiedener Forschungsprojekte geführt hat: Es ist dies der Zusammenhang von »Digitalisierung und Recht« in der VR China. Beides sind Bereiche, die sich in China dynamisch entwickeln und die sich gegenseitig beeinflussen, ohne dass sie deshalb verschmelzen würden.

Dabei ist die Digitalisierung in der VR China kein Phänomen, das nur technisch oder ökonomisch getrieben wäre, sondern sie wird spätestens seit dem 18. Parteitag 2012 staatlich forciert. Dabei kommt es wiederholt zu Formulierungen relevanter *policy* innerhalb der Zentralen Kommission zur allseitigen Intensivierung von Reformen (中央全面深化改革委员会)¹, welche durch den Staatsrat, dessen Ministerien, die Provinzen etc. aufgenommen und weiter konkretisiert wird.

¹ Es handelt sich hier um ein zentrales Parteiorgan der KP Chinas, das im November 2013 zunächst als Leitungsgruppe (领导小组) etabliert wurde, dessen Vorsitz Xi Jinping inne hat, und das im März 2018 in eine Kommission umgewandelt wurde.

Dabei bewirkt das Phänomen der Digitalisierung Transformationen der gesellschaftlichen, industriellen und institutionellen Wirklichkeit, welche in China meist durch beides, *policy* und Recht, flankiert wird. Nun könnte man annehmen, dass es in einem *de facto* Ein-Parteien-Staat ein Schema der gesellschaftlichen Veränderung gibt, bei dem zunächst eine politische Direktive (*policy*-Vorgabe) ausgegeben wird, der dann eine Veränderung der materiellen Wirklichkeit folgt, bis zuletzt eine Verrechtlichung dieser Veränderungen vorgenommen wird. Diese Annahme entspricht nur ausnahmsweise den Fakten, was Anlass für die Faszination dieses Forschungsbereichs ist und was in diesem Beitrag kurz und in wenigen Beispielen ansatzweise skizziert werden soll.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass es in der chinesischen Rechtsordnung keinen Grundkonsens bezüglich der Auswirkungen der Digitalisierung gibt, der in etwa demjenigen vergleichbar wäre, der europaweit in der DSGVO zum Tragen kommt. Aus diesem Grund ist die Digitalisierung ein Bereich der chinesischen Gesellschaft, der sich sehr schnell verändert, der aber trotz des Versuchs einer einheitlichen *policy*-Setzung durch die Kommunistische Partei Chinas (KPCh)² bzw. des Staatsrats etc. sich in unterschiedlichen Bereichen in unterschiedlicher Weise realisiert und der dadurch unterschiedliche Prozesse der Verrechtlichung und Normierung aufweist. Daran wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch mit der Verabschiedung des geplanten Gesetzes zum Schutz persönlicher Informationen (个人信息保护法)³ nichts grundlegend ändern. Eine der DSGVO vergleichbare Situation steht nicht zu erwarten, denn aus dem Diskurs innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft wird deutlich, dass der Schutz persönlicher Informationen als von dem Vermögensrecht an (anonymisierten) Daten eingegrenzt betrachtet wird. Das jedoch führt im Zeitalter von *Big Data* (und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Re-Individualisierung von Daten) innerhalb des Ausgleichs privater und unternehmerischer Interessen hin zu einer strukturellen und technischen Präferenz letzterer.⁴

² Die Forderung nach einer engen Verzahnung von analoger und virtueller Wirtschaft sowie die Forderung nach strategischer Förderung der Digitalisierung wurde bereits im Rahmen der 12. Fünf-Jahres-Planung zu einem staatlichen Entwicklungsziel erhoben (vgl. Bekanntmachung des Staatsrats zur staatlich-strategischen Entwicklungsplanung neuer Industrien (国务院关于印发«十二五»国家战略性新兴产业发展规划的通知), Aktenzeichen: Staatsrat, Kommission für Entwicklung und Reform (2012) Nr. 28 (国发〔2012〕28号), 9.7.2012, http://www.gov.cn/zwqk/2012-07/20/content_2187770.htm, zuletzt abgerufen am 26.3.2020), was in der chinesischen Öffentlichkeit sofort aufgenommen wurde, um weitergehende Strategien hierzu zu entwickeln (vgl. Jin Bei (金碧), Die Entwicklung eines festen Fundaments der realen Wirtschaft sicher in der Hand halten (牢牢把握发展实体经济这一坚实基础), *qsTheory* (求是), 2012/07; http://www.qstheory.cn/zxdk/2012/201207/20120329_148679.htm, zuletzt abgerufen am 26.3.2020). In der Folge wurden diese *policy*-Leitlinien wiederholt konkretisiert und an die aktuelle Entwicklung angepasst (vgl. z.B. Aktenzeichen: Staatsrat, Kommission für Entwicklung und Reform (2015) Nr. 40 (国发〔2015〕40号), Beschluss vom 1.7.2015, veröffentlicht am 4.7.2015, http://www.gov.cn/zhengce/content/2015-07/04/content_10002.htm, zuletzt abgerufen am 26.3.2020).

³ Die Gesetzgebung sollte ursprünglich vom NVK im März 2020 vorgenommen werden, was aber als Folge der Corona-Epidemie so nicht stattfinden konnte. Mittlerweile ist die Einführung des Gesetzes für März 2021 (also für die nächste reguläre NVK-Sitzung) geplant.

⁴ Vgl. *Lü Bingbin*, Issues of the Protection of Personal Information in the Legislation of the Chinese Civil Code, Vortrag an der TU-Darmstadt, 23.5.2020, Publikation erfolgt im Rahmen der *CyLaw Reports* (tuprints) voraussichtlich August 2020.

**Policy-Vorgaben dominieren
nur ausnahmsweise die
gesellschaftliche Veränderung
im Ein-Parteien-Staat.**

Beim Verhältnis von Digitalisierung und Recht nimmt die Partei keine unitäre Rolle ein.

Auch bei der – in den vergangenen Jahren immer wieder so erfolgten – nachträglichen Absicherung der chinesischen Digitalisierungsstrategie in der *policy* der KPCh können wir sehen, dass es nicht nur auf der normativ-dogmatischen Ebene keine einheitliche Idee bezüglich der Grundkonstellation von Digitalisierung und Recht gibt, sondern wie auch innerhalb des *policy*-Begriffs das Verhältnis von Digitalisierung und Recht sich situativ und nicht kategorisch gestaltet. Wie aus konkreten Fallbeispielen ersichtlich, nimmt die Partei keine unitäre Rolle ein, vielmehr greift sie sehr oft Entwicklungen auf, die bereits vorher eingesetzt haben, oder gibt sie Entwicklungsimpulsen Raum, die in anderem Zusammenhang entstanden sind.

Konkret sind viele wichtige Regelungsmechanismen des chinesischen Internet unabhängig von staatlicher Intervention durch Branchenvereinbarungen und somit durch unternehmerische Aktivitäten entstanden.⁵ Somit haben Partei und Staat diese lediglich durch *policy* im Nachhinein autorisiert und in einem weiteren Schritt in Gesetze überführt.⁶ Das gilt auch für Phänomene, die im Ausland für sehr viel Kritik sorgen, wie etwa die Vorratsdatenspeicherung digitaler Inhalte. Diese waren zunächst vornehmlich ein Mittel zur rechtlichen Absicherung der Betreiber digitaler Plattformen. Die Hinterlegung von Echtnamen und effektiven Kontaktdaten, die Speicherung und Rekonstruktionsmöglichkeit digitaler Inhalte etc. entwickelten sich im gegenseitigen Einverständnis von Kunden, Plattformbetreibern und Anbietern von Waren und Services. Wenn daher staatliche Institutionen sich in der Folge in dieses Modell eingeklinkt haben, dann ging es ganz wesentlich auch darum, Rechtssicherheit nicht nur für Private zu garantieren, sondern Ziel war es, das Internet und die sich darauf abspielenden Rechtshandlungen in einen öffentlichen Raum zu verändern, für den Rechte und Pflichten des öffentlichen Raums genauso gelten, wie dies für analoge öffentliche Räume gilt.⁷ Somit steht hier nicht die politische oder staatliche *policy* am Anfang der Entwicklung. Die Reaktion der *policy* von KPCh und Staat erscheint verzögert und reflektiert erst im Nachhinein bestehende Strukturen, die sich im Moment der staatlichen Reaktion qualitativ verändern. Auch wenn sich die Berichtspflicht der Plattformbetreiber bereits in der Branchenvereinbarung des Jahres 2005 findet, ist sie zunächst eine selbstaufgelegte Verpflichtung privatrechtlicher Akteure, die keine direkte Rechtsfolge kennt, sollte dagegen verstoßen werden. Sobald diese Berichtspflicht aber durch nationale Gesetze zu einer öffentlich-rechtlichen Pflicht wird, welche nur noch teilweise auf privatrechtlichen Strukturen beruht, obwohl sie entscheidend im Rahmen des Privatrechts von privaten Akteuren und vermittels privater Akteure realisiert wird, entstehen vollkommen andere Durchsetzungsmechanismen. Zu denken wäre hier etwa an Lizenzverlust (ökonomisch-administrative Sanktionierung) und Strafbarkeit (Pönalisierung).

In vollkommen anderer Weise vollzieht sich die Digitalisierung der Justiz. Die ersten normativen Muster, die hierzu erlassen werden, sind »experi-

mentelle« Normen, welche von denjenigen Gerichten, die an Pilotprojekten teilnehmen bzw. welche als Pilotprojekte gegründet wurden, selbst formuliert werden. Die Gerichte sind durch abstrakte *policy*-Erklärungen auf nationaler Ebene und auf Provinzebene hierzu autorisiert. Sie sind also nicht vollkommen außerhalb von *policy* und Recht proaktiv tätig. Dennoch bewegen sie sich in einem normativen Raum, der von relevanten Prozessgesetzen, der Gerichtsverfassung etc. nicht wirklich erfasst wird. Wir sehen an diesem Punkt, wie Gerichte als staatliche Institutionen in der Tradition der Politik von Reform und Öffnung frei sind, eine eigene Normsetzung bis zu dem Punkt durchzuführen, an dem die Regelungsbereiche eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Die fundamentalen Unterschiede in den Leitlinien und der jeweiligen Funktion von *policy* und Recht, wie sie in den beiden obigen Beispielen zum Ausdruck kommen, zeigen, wie die gesellschaftliche Entwicklung von sehr unterschiedlichen Akteuren vorangetrieben wird, wobei *policy*-Erwägungen von KPCh und Staat (srat) zwar eine unabdingbare Rolle spielen, wie diese aber eher einem »Veto-Recht« gleichen, das sich im Zweifelsfall kaum faktischen gesellschaftlichen Entwicklungen entgegenstellen kann. Die Konsequenz dessen ist dann ein wesentlich pluralistischeres Entwicklungsmodell, als es der Stereotyp des »autoritären Ein-Parteien-Staat« vermuten ließe.

⁵ Vgl. Service-Bestimmungen für Internet Trading Plattformen (网络交易平台服务规范), E-Commerce Association (电子商务协会), 18.4.2005.

⁶ Gesetz über den E-Commerce (中华人民共和国电子商务法) vom 31.8.2018.

⁷ Vgl. § 9 Gesetz über die Sicherheit des Internet (中华人民共和国网络安全法) vom 7.11.2016.



Hörsaal 22/B01 im Juridicum

FRÜHFORMEN DER STAATLICHEN VERWALTUNG

Thomas Groß



Prof. Dr. Thomas Groß

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung

Im Sommersemester 2020 habe ich das Privileg, mich einem für Juristen ungewöhnlichen Forschungsthema widmen zu können. Als Fellow der DFG-Kollegforschungsgruppe »Rethinking Oriental Despotism - Strategies of Governance and Modes of Participation in the Ancient Near East« untersuche ich Formen der Herrschaftsorganisation im Alten Orient aus juristisch-verwaltungswissenschaftlicher Sicht. Ergänzt wird dies durch einen Vergleich mit den Strukturen der *Polis* im alten Athen sowie der römischen Republik, die auch eine Brücke in die Gegenwart darstellen. Dieses Projekt erfolgt in einem interdisziplinär-internationalen Umfeld, dessen Kerngruppe an der Freien Universität Berlin angesiedelt ist.

Die meisten Juristen, die sich mit dem Öffentlichen Recht beschäftigen, gehen davon aus, dass es Staaten erst seit der frühen Neuzeit und eine öffentliche Verwaltung eigentlich nur seit dem 19. Jahrhundert gibt. Diese Annahme ist unzutreffend, wenn man Staat und Verwaltung nicht mit ihrer gegenwärtigen europäisch-westlichen Erscheinungsform gleichsetzt, sondern den Blick auf andere Arten von Herrschaftsorganisation ausweitet. Eine solche weiter

in die Vergangenheit reichende Perspektive ist nicht nur von historischem Interesse. Vielmehr zeigen sich in diesem Feld Entwicklungslinien, die bis in die Gegenwart reichen und deshalb auch dazu dienen, die aktuelle Gestalt der staatlichen Verwaltung besser zu verstehen.

Gleichzeitig besteht die Herausforderung darin, nicht ungeprüft moderne Begriffe auf die Verhältnisse vergangener Jahrtausende zu übertragen. So ist zwar allen klar, dass es in der Antike keine Gewaltenteilung im Sinne von *Montesquieu* gab. Dennoch werden in Untersuchungen dieser Epochen vielfach die Begriffe »Gesetz«, »Verwaltung«, »Beamte« oder »Richter« verwendet, die durchaus problematische Assoziationen wecken. Es gab aber so gut wie nie Personen, die im Sinne eines heutigen Berufsrichters ausschließlich Rechtsprechungsaufgaben übernommen haben. »Richter« ist in der Antike die Bezeichnung derjenigen, die einen Rechtsstreit entschieden, auch wenn sie sonst andere Aufgaben erfüllten, oder – wie in Athen – für ein Jahr ehrenamtlich als Mitglied eines Gerichts amtierten.

Die ältesten menschlichen Hochkulturen sind in Mesopotamien entstanden, das in etwa dem Gebiet des heutigen Irak entspricht. Es gab offensichtlich einen engen Zusammenhang zwischen der Entstehung der Keilschrift, der ersten überlieferten Schrift, und der Wirtschaftsverwaltung der frühen sumerischen Stadtstaaten, die Schreiber beschäftigten, um Sammlung, Lagerung und Verteilung der Naturalabgaben zu organisieren. Alle damaligen Staaten waren autokratische Monarchien, deren Könige eine unumschränkte Gewalt ausübten, die als von den Göttern legitimiert angesehen wurde. Sie wurden von einigen führenden Amtsträgern unterstützt, die eine Art Regierungsrat bildeten und Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben erfüllten.

Der Staat Assyrien, der in der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. und dann noch einmal im 8. Jahrhundert stark expandierte und als erstes multiethnisches Reich betrachtet wird, stand vor dem Problem, wie das von ihm eroberte Territorium organisiert werden sollte. Hierzu wurde es in Provinzen eingeteilt, die von Statthaltern verwaltet wurden, die der König bestimmte und die seinen Befehlen unterstanden. Sie hatten dafür zu sorgen, dass Abgaben gezahlt und Truppenkontingente für das Militär gestellt wurden. Teilweise behielten einheimische Herrscher an den Grenzen des Reiches aber auch eine gewisse Selbständigkeit, solange sie ihre Tribute zahlten. Brachen sie jedoch die vertraglichen Vereinbarungen, kam es zu militärischen Strafaktionen mit brutalen Umsiedlungsmaßnahmen, und ihre Länder wurden als Provinzen eingegliedert.

Der König wurde auch als Garant der Gerechtigkeit angesehen. Rechtsnormen sind nur in wenigen Bruchstücken überliefert, doch wurden sehr viele Urkunden gefunden, die rechtliche Vorgänge dokumentieren. Prozesse wurden vor den örtlichen oder den zentralen

Amtsträgern geführt. Der König hatte zwischen fünf und zehn »Minister«, die ihn berieten und mit ihren Untergebenen verschiedene Verwaltungsaufgaben erfüllten, wobei über die Einzelheiten wenig bekannt ist. Wer mit einer Entscheidung nicht zufrieden war, konnte sich beim König beschweren. Insgesamt handelte es sich um ein stark hierarchisch-zentralistisches Herrschaftssystem. Ein völlig anderes Herrschaftsmodell finden wir in den griechischen Stadtstaaten in der Zeit ab dem 7. Jahrhundert v. Chr. Besonders bekannt ist die

Der König wurde als Garant der Gerechtigkeit angesehen.

radikal-demokratische Struktur der Athener *Polis* nach den Reformen von *Solon* und *Kleisthenes*. Oberstes Organ war die Volksversammlung, die aus allen freien erwachsenen Männern der Stadt bestand und bis zu 40 Mal im Jahr tagte. Sie entschied insbesondere über die Gesetze und wichtige Einzelfragen, wie etwa Krieg und Frieden oder große Bauprojekte. Aus der Versammlung wurden meist durch Los, manchmal auch durch Wahl, der Rat der Fünfhundert sowie verschiedene Ämter und Kommissionen besetzt und die sehr zahlreichen Mitglieder der verschiedenen Gerichte bestimmt. Der Rat bereitete insbesondere die Gesetzgebung vor und koordinierte die anderen Ämter. Alle Positionen wurden für ein Jahr besetzt, eine Wiederwahl war ausgeschlossen.

Die Verwaltungsfunktionen im heutigen Sinne wurden überwiegend von Kommissionen aus zehn Personen wahrgenommen. So gab es etwa eine Baukommission, die öffentliche Baumaßnahmen überwachte. Alle Amtsinhaber mussten der Volksversammlung Rechenschaft ablegen. Insbesondere für die Verwaltung der Staatskassen bestand ein strenges Kontrollsystem. Durch die auf ein Jahr beschränkte Ausübung der öffentlichen Ämter beteiligte sich ein großer Teil der Bürger an Verwaltungsaufgaben, wodurch eine Konzentration der Macht verhindert wurde.

Besonders viel Material gibt es über die römische Zeit. Es ist bekannt, dass alle europäischen Zivilrechtsordnungen mehr oder weniger durch Einflüsse des römischen Privatrechts geprägt sind, wie es insbesondere im *Corpus Iuris Civilis* überliefert ist. Leider fehlt eine entsprechende Sammlung des öffentlichen Rechts. Dennoch hat *Theodor Mommsen* im 19. Jahrhundert in den drei Bänden seines Römischen Staatsrechts eine Fülle von Material zusammengetragen, aus dem man auch einiges über die Verwaltungstätigkeit in der Republik erschließen kann.

Charakteristisch für die mehreren Jahrhunderte, bevor *Augustus* im Jahr 27 v. Chr. das Prinzipat einführte, ist die Dreiteilung der Staatsorgane in Volksversammlung, Magistrate und Senat. Die mehrmals jährlich zusammentretende Volksversammlung verabschiedete die Gesetze und wählte die Magistrate, d.h. die führenden Amtsträger, die politische und militärische Führungsaufgaben, aber auch judikative und administrative Funktionen übernahmen. Zwischen den verschiedenen Kategorien von Magistraten bestand keine Hierarchie, sondern sie erfüllten jeweils abgegrenzte Aufgaben. Zur Verwaltung im heutigen Sinn kann man vor allem die Zensoren zählen, die z.B. öffentliche Bauten wie Tempel und Straßen in Auftrag gaben, die Quästoren, denen die Staatskasse unterstand, und die Ädile, die sich um das kümmerten, was wir heute öffentliche Sicherheit und Ordnung nennen. Sie wurden von besoldeten Hilfskräften wie Schreibern oder Herolden unterstützt, denen aber keine Entscheidungsbefugnisse zukamen. Der Senat bewilligte z.B. die Staatsausgaben und bereitete die Gesetzgebung vor.

Ähnlich wie in Athen wurden die meisten Magistrate für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl konnte erst nach einer gewissen Wartezeit erfolgen. Außerdem wurden für ein Amt immer mindestens zwei Personen gewählt, die sich die Aufgaben aufteilten, sich aber auch gegenseitig kontrollierten. Es gab sogar eine Art Rechtsschutz der Bürger, weil sie die Volkstribune anrufen konnten, die

Das Arrangement hatte den Zweck, die Akkumulation von Macht bei einer oder wenigen Personen zu verhindern.

Entscheidungen der Magistrate durch ihr Veto stoppen konnten. Da die Ämter nicht besoldet waren, kamen nur vermögende Bürger für sie in Frage. Das gesamte Arrangement hatte ersichtlich den Zweck, die Akkumulation von Macht bei einer oder wenigen Personen zu verhindern. Nur in militärischen Notzeiten wurde ein Diktator eingesetzt, der aber maximal sechs Monate amtierend durfte.

Während man also das assyrische Herrschaftssystem als autokratisch und seine Verwaltungsstruktur als hierarchisch-monokratisch bezeichnen kann, bildet die griechische *Polis* das exakte Gegenbild. Die Herrschaft war (für die freien Männer) egalitär-demokratisch, die Verwaltungsstruktur polyzentrisch und kollegial. Die römische Republik kann man als gemäßigte Variante des griechischen Modells ansehen, da hier die Magistrate und der Senat nicht als ausführende Organe der Volksversammlung, sondern mehr als eigenständige Institutionen angesehen wurden.

Bemerkenswert ist, dass in der modernen Staatslehre das Verhältnis von Herrschafts- und Verwaltungsstruktur meist anders bestimmt wird. Das radikaldemokratische Modell findet sich in Europa heute nur in den Schweizer Kantonen, wo alle wichtigen Entscheidungen per Volksabstimmung getroffen und auch die Regierungsämter durch Volkswahl besetzt werden. Nicht zuletzt unter dem Einfluss von *Max Weber* wird dagegen in Deutschland ein enger Zusammenhang zwischen der demokratischen, heute über das volksgewählte Parlament vermittelten Legitimation der Regierung und der hierarchischen Struktur der Verwaltungsbehörden gesehen. Diese spezifische Verbindung von Demokratie und Hierarchie ist sogar vom Bundesverfassungsgericht als im Grundgesetz verankert angesehen worden. Eine dezentral-polykratische Verwaltungsstruktur gibt es bei uns dagegen hauptsächlich auf der kommunalen Ebene. Eine historische Verbindungslinie ist etwa darin zu sehen, dass in der Stein'schen Städteordnung das Leitungsorgan der Städte als »Magistrat« bezeichnet wurde, wie es heute noch in Hessen heißt. Modellhaft vereinfacht kombiniert also die heutige deutsche Verwaltungsorganisation assyrische und griechisch-römische Elemente.



1,5°C

Wandel des Klimas – Wandel des Rechts – Recht des Wandels

Bernd J. Hartmann



Foto: Uwe Lewandowski

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaften

Lässt sich die Erderwärmung aufhalten? Was ist zu tun, damit die Menschen auf erneuerbare Energien umsteigen? Wie können wir Unternehmen dazu bringen, in Solarenergie oder Elektromobilität zu investieren? Dürfen wir den Energieversorgern verbieten, Braun- oder Steinkohle zu verstromen, und wenn ja, was kostet das?

I. Wandel des Klimas

Die Erderwärmung beschäftigt uns bereits seit mehr als 40 Jahren, und in den nächsten 40 Jahren wird die Bedeutung des Themas noch steigen. Die Folgen sind einschneidend: Klimaforscher führen Hitzewellen und Starkregen genauso auf die Erderwärmung zurück wie das Abschmelzen der Pole. Langfristig droht – so hat es das Bundesumweltministerium festgehalten – ein Ansteigen des Meeresspiegels, die Überflutung von Inseln, ein vermehrtes Auftreten von Dürreperioden, der Rückgang der Artenvielfalt. Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit.

Auf natürliche Weise wandelt sich das Klima seit jeher. Mit dem Beginn der Industrialisierung indes hat die Erderwärmung eine nennenswerte Steigerung erfahren. Ein Industriestaat benötigt viel mehr Energie als ein Agrarstaat. Die Verbrennung fossiler Energieträger, sei es Öl, Kohle oder Gas, setzt Kohlendioxid (CO₂) frei. Das geschieht bei der Stromerzeugung und in der Industrie, bei der Heizung von Gebäuden und im Verkehr.

Der CO₂-Ausstoß trägt wesentlich zur Erderwärmung bei. In der Atmosphäre verstärkt CO₂ den sogenannten Treibhauseffekt. Treibhauseffekt bedeutet: Von der Erde entweicht weniger Wärme ins Weltall, es verbleibt entsprechend mehr Wärme auf der Erde, wie in einem Treibhaus. Es heißt, dass die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre heute um 40 Prozent höher sei als zu Beginn der Industrialisierung um 1750 und damit so hoch wie nie zuvor in den zurückliegenden 800.000 Jahren.

II. Wandel des Rechts

Die Herausforderung, den CO₂-Ausstoß zu senken und so die Erderwärmung aufzuhalten, kann das Recht nicht allein bewältigen, aber ohne das Recht geht es auch nicht. Ohne rechtliche Vorgabe ist die Versuchung, den eigenen Nutzen auf Kosten des Klimas zu maximieren, für Menschen wie Staaten allzu verlockend. Ökonomen nennen die Erderwärmung daher einen externen Effekt: Sie kostet als solche die handelnde Person, sei sie Stromerzeuger, sei sie -verbraucher, nichts. Daher blendet ein Mensch, der nüchtern kalkuliert, für seine Entscheidungen nach Eigennutz die Kosten der Erderwärmung aus. Das Recht kann das ändern. Die Industriestaaten haben sich bereits im sogenannten Kyoto-Protokoll aus dem Jahr 1997 dazu verpflichtet, die klimaschädlichen Treibhausgas-Emissionen zu senken. Im Jahr 2015 einigten sich 197 Staaten im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris auf ein neues Klimaschutzabkommen, das seit November 2016 gilt. Die Unterzeichner setzen als Ziel, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf »deutlich unter« 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Ökosysteme können sich an einen Klimawandel dieser Größenordnung, sagen uns die Klimaforscher, auf natürliche Weise anpassen: Die Erde würde mit der Erwärmung fertig, so wie sie seit jeher mit der natürlichen Erderwärmung in einer solchen Größenordnung fertig wurde. Um das Klima-Ziel zu erreichen, müssten die weltweit von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2100 auf Null fallen. Das hat der Weltklimarat (*Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC*) berechnet. Der *European Green Deal*, ein Konzept der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019, möchte die Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 ebenfalls auf Null senken. »Netto« bedeutet hier, dass durch Menschen verursachte Emissionen aus der Atmosphäre wieder entfernt werden.

Das Recht ist nicht nur international, sondern auch in Deutschland das Mittel der Wahl, um das Klima zu schützen. Deutschland hat sich schon vor vielen Jahren das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen hierzulande bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau des Vergleichsjahrs 1990 zu senken. Zu diesem Zweck fördert der Staat die sogenannten erneuerbaren Energien, insbesondere aus Sonne und Wind. Windräder stehen nicht nur an Land, sondern auch in der Nord- und in der Ostsee, in sogenannten Offshore-Windparks. Das Regelwerk ist komplex: Es geht darum, unter welchen Voraussetzungen eine Anlage wo errichtet werden darf, wie der Strom von der Anlage ans Land gelangt, wer den Leitungsausbau bezahlt und ob, bis wann und in welcher Höhe

Ohne Recht ist die Versuchung, Eigennutz auf Klimakosten zu maximieren, allzu verlockend.

Das Recht des Wandels begrenzt den Wandel des Rechts.

eine finanzielle Förderung erfolgen muss. Subventionen sollen dazu beitragen, dass Menschen, dass Unternehmen stärker auf erneuerbare Energien denn auf Kohle, Öl und Gas setzen. Insgesamt ist das Energiewirtschaftsrecht, auch aufgrund europäischer Initiativen, ständigem Wandel unterworfen. So lässt sich ein »Paradigmenwechsel« von der Monopolstruktur des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935 hin zu wettbewerbsähnlichen Marktverhältnissen beobachten.

Was die Verstromung der Stein- und der Braunkohle betrifft, hat die sogenannten Kohlekommission, die eigentlich *Kommission »Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung«* heißt, Empfehlungen erarbeitet, wie die Kohleverstromung schrittweise reduziert und schließlich ganz beendet werden kann. Die Bundesregierung hat auf dieser Grundlage das Kohleausstiegsgesetz als Entwurf vorgelegt, der Bundesrat hat schon Stellung genommen (Stand: 24. Mai 2020). Das Gesetz soll im Interesse des Klimaschutzes das Leben, die Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen. Es soll helfen, die internationale Verpflichtung Deutschlands zur Reduktion von Treibhausgasen zu erfüllen, ohne die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gefährden.

Mit Blick auf die Braunkohleverstromung versucht die Bundesregierung, mit den wenigen Betreibern eine einvernehmliche Vereinbarung über die Stilllegung zu erzielen. Das Kohleausstiegsgesetz ermächtigt die Bundesregierung deshalb, mit den Betreibern und mit Zustimmung des Bundestags einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, und macht dafür inhaltliche Vorgaben. Mit Blick auf die Steinkohleverstromung sollen Betreiber, die freiwillig Kapazitäten stilllegen, zunächst eine Prämie erhalten. Später tritt die Möglichkeit hinzu, dass die Behörden für bestimmte Steinkohlekraftwerke die Verstromung der Kohle auch gegen den Willen der Betreiber verbieten. Die Reihenfolge, in der die Behörden die Verbote aussprechen, folgt dem Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlagen, die ältesten Steinkohleanlagen, die typischerweise besonders viel CO₂ ausstoßen, zuerst. Das Datum der Inbetriebnahme wird auf Antrag um erfolgte Investitionsmaßnahmen insbesondere in den Klimaschutz der Anlage korrigiert.

Wenn der Gesetzgeber Gesetze ändert, gehen diese Änderungen bisweilen zu Lasten von Personen, die auf den Fortbestand der Gesetze vertraut haben. Der Eigentümer einer Solaranlage auf dem Hausdach hofft vielleicht, dass weiter Subventionen fließen. Die Aktiengesellschaft, die für viele Millionen Euro ein Steinkohlekraftwerk errichtet hat, erwartet womöglich, dass sie dieses Kraftwerk zwanzig, dreißig Jahre oder länger betreiben darf. Erschwert der Gesetzgeber die Amortisation einer Investitionen oder macht er sie unmöglich, stellt sich die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe dafür eine Entschädigung fällig wird. Der Gesetzgeber, der Gesetze ändert, unterliegt dabei selbst gesetzlichen Vorgaben: denen der Verfassung. Das Recht des Wandels begrenzt den Wandel des Rechts.

III. Recht des Wandels

In der Demokratie des Grundgesetzes ist es das Volk, das selbst oder durch seine Abgeordneten alle wesentlichen Regeln des Zusammenlebens be-

stimmt und so die Gesellschaft gestaltet. Damit das Volk selbst entscheiden kann, darf es an bereits getroffene Entscheidungen nicht uneingeschränkt gebunden sein, andernfalls gäbe es (nicht über kurz, aber) über lang keine Entscheidungen mehr, die das Volk überhaupt treffen könnte. Daher ist in der Demokratie anerkannt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich seine Gesetze ändern, neue Entwicklungen, Erkenntnisse und Zielsetzungen aufnehmen und bekannte Sachverhalte neu bewerten darf. Gesetzesänderungen dürfen unter dem Grundgesetz auch dann, wenn ein andauernder, tatsächlich unveränderter Lebenssachverhalt betroffen ist, allein aufgrund einer politischen Neubewertung erfolgen. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Atomausstieg bekräftigt.

Muss der Gesetzgeber seine Gesetze ändern dürfen, kann ein durch geltende Gesetze Begünstigter nicht erwarten, dass ebenjene Gesetze auf ewig bleiben, wie sie sind. Die grundsätzliche Abänderbarkeit reicht weit. Sie erlaubt sogar Systemwechsel; die damit verbundenen »Umstellungslasten« sind den Betroffenen »grundsätzlich zumutbar«, so das Bundesverfassungsgericht. Die Abänderbarkeit gilt aber nicht uneingeschränkt. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet Rechtssicherheit, und Rechtssicherheit bedeutet »in erster Linie Vertrauensschutz«. Doch die Dinge sind kompliziert, denn auch Vertrauensschutz verlangt keineswegs »Bestandsschutz auf Ewigkeit«, wie es die Literatur auf den Punkt bringt.

Im Recht der Energiewende treffen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Unternehmerfreiheit und Umweltschutz, Gestaltungsoffenheit und Vertrauensschutz aufeinander wie Solarenergie im Brennglas. Zu entscheiden, wie diese Güter einander konkret zuzuordnen sind, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, über die wir auch am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaften nachdenken, sei es aufgrund von Anfragen aus der Praxis, in der Vorlesung *Energiewirtschaftsrecht* oder in meinen Seminaren zum öffentlichen Wirtschaftsrecht. ■

WENN DER FUSSBALL FÜR WICHTIGER ERACHTET WIRD ALS HANDWERK UND MITTELSTAND

Ralf Krack



Prof. Dr. Ralf Krack

Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht
und Strafprozessrecht

Die Antwort auf die diesem Beitrag zu Grunde liegende Frage, was mir gerade durch den Kopf geht, fällt erwartungsgemäß anders aus als die aus »Asterix und der Kupferkessel« bekannte Bemerkung des *Obelix*: »Es kommt aber vor, dass da nichts durchgeht!« Umgekehrt ist eine Auswahl zu treffen unter den Publikationsvorhaben, die mir zwischen der ersten Idee und der Fertigstellung des Manuskripts »durch den Kopf gehen«.

Aktuell arbeite ich zu einer urkundenstrafrechtlichen Thematik. Gegenstand dieses Aufsatzprojekts ist insbesondere die Frage, ob im Rahmen der für eine Urkunde konstitutiven Bestimmbarkeit des Ausstellers auch auf Umstände zurückgegriffen werden darf, die außerhalb des Urkundentextes liegen. Davon hängt z.B. ab, ob das in der Praxis häufig vorkommende Austauschen des Preisschildes einer Ware auch dann als Urkundenfälschung bestraft werden kann, wenn das Kaufhaus aus dem Preisschild und den sonstigen Angaben auf der Ware nicht hervorgeht. Dazwischengeschoben hat sich kürzlich das Nachdenken über eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Wohnungseinbruchsdiebstahl – liegt das besondere Unrecht des Diebstahls in einer Wohnung auch dann vor, wenn der einzige Bewohner der Wohnung schon verstorben ist? Das soll in einer Entscheidungsanmerkung geklärt werden.

Näher darstellen möchte ich an dieser Stelle die Arbeit zu zwei Tatbeständen, die im Frühjahr 2017 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden sind: § 265c StGB regelt den »Sportwettbetrug«, § 265d StGB die »Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben«. Beide betreffen korruptive Absprachen im Zusammenhang mit Sportwettbewerben. So ist es etwa seit 2017 strafbar, wenn jemand einem Schiedsrichter einen finanziellen Vorteil dafür bietet, bei der Leitung eines Fußballspiels als Gegenleistung eine Mannschaft regelwidrig zu bevorzugen. Ebenso kann z.B. ein Torwart der Handball-Bundesliga dafür bestraft werden, dass er einem Gönner der gegnerischen Mannschaft verspricht, das Spiel zum Nachteil seiner eigenen Mannschaft zu beeinflussen, wenn er dafür eine Geldzahlung als Gegenleistung bekommt. Es wird also nicht die Manipulation selbst unter Strafe gestellt, sondern die auf die Manipulation von Sportwettbewerben gerichtete Absprache.

Beide Delikte sind rechtspolitisch umstritten, da die ihnen zu Grunde liegende Rechtsgutskonzeption zweifelhaft ist; sie sollen dem Schutz der sportlichen Integrität und des Vermögens der Beteiligten dienen. Jedoch ist die Integrität des Sports – bei aller Wertschätzung seiner vielfältigen positiven Wirkungen – eine zu vage Beschreibung von Allgemeininteressen, als dass sie die Verhängung von Freiheitsstrafen zu legitimieren mag. Das Vermögen ist zwar ein anerkanntes Rechtsgut, das vielen Strafnormen zu Grunde liegt, etwa dem Betrugstatbestand. Jedoch ist kein Grund für einen sektoralen Sonderschutz im Sportbereich ersichtlich. Weshalb sollte dem FC Bayern München, dessen Hauptsponsor oder einem Sportwettanbieter über § 265c StGB ein strafrechtlicher Schutz im Vorfeld der Betrugsstrafbarkeit zu Gute kommen, der dem Handwerksmeister oder dem mittelständischen Maschinenbauunternehmen verwehrt bleibt? Um eine Antwort auf diese Frage hat sich niemand bemüht; den Befürwortern der Norm (von SPD bis CSU) ging es um die Symbolik der Gesetzgebung.

Ich habe die Einführung der Tatbestände in der Gesetzgebungsphase durch Publikationen und meine Gutachtertätigkeit im Rechtsausschuss des Bundestages kritisch begleitet. Aktuell bereite ich die ausführliche Kommentierung beider Delikte in der Neuauflage des »Leipziger Kommentars« vor; es handelt sich dabei um einen Großkommentar zum Strafgesetzbuch. Ich freue mich auf diese Kommentierung. Denn nun – drei Jahre nach Einführung der neuen Tatbestände – ist ein interessanter Zeitpunkt gekommen, sich wieder mit dieser Thematik zu beschäftigen. Zu Anfang gab es zahlreiche Einführungsaufsätze, in denen die rechtspolitische Bewertung der Neuregelung und das erste Ausloten des Anwendungsbereichs im Vordergrund standen. Mittlerweile sind einige Kommentierungen in anderen, schmaler angelegten StGB-Kommentaren erschienen, ferner die ersten beiden Dissertationen – weitere werden sicherlich folgen. Jetzt gilt es, zu den umstrittenen Fragestellungen Meinungsbilder zu erstellen und die verwendeten Argumente auf ihre Plausibilität zu untersuchen. Gleichzeitig sind §§ 265c und 265d StGB noch neu genug, um Fragestellungen entdecken zu können, zu denen sich bislang noch nichts findet.

Der Reiz der Kommentierung liegt auch darin, ein in sich konsistentes System der Normanwendung aufzuzeigen. Das ist für §§ 265c, 265d StGB schwierig,

Den Befürwortern der Norm ging es um die Symbolik der Gesetzgebung.

Der Einordnung des E-Sports kommt eine hohe Bedeutung zu.

weil die Normen handwerklich schlecht gemacht sind. Der Gesetzgeber war von dem Motiv geleitet, die aus dem Bestechungsskandal im Fußball (2004) bekannte Konstellation unter Strafe zu stellen, in der – soweit Sportler und nicht Schiedsrichter bestochen waren – eine Manipulation zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft verabredet war. Nicht erfasst sind dagegen als Gegenstand einer Absprache Manipulationen zu Lasten des Gegners (z.B. das Zufügen von Verletzungen) oder Manipulationen ohne korruptive Abreden. Solche kommen im Individualsport vor, etwa bei der absichtlichen Niederlage im Tennis durch wahrheitswidrige Krankmeldung, um den Erlös einer Wette auf den gegnerischen Sieg zu kassieren.

Von den weiteren spannenden Fragen, die es zu vertiefen gilt, seien hier zwei benannt:

Was ist Sport? §§ 265c, 265d StGB enthalten zwar Regeln dazu, welche Wettbewerbe solche des organisierten Sports oder Berufssports sind, lassen jedoch offen, was überhaupt Sport sein soll. Diese Frage stellt sich für viele etablierte Wettbewerbe, die nicht mit einer erhöhten Kraftausübung oder Bewegung einhergehen – etwa Schach oder Tipp-Kick (ein Tischfußballspiel mit einer bundesweiten 1. Bundesliga). Vor allem gilt es jedoch zu klären, ob auch E-Sport unter das Sportmerkmal zu subsumieren ist. Da es in diesem Wettbewerb Gewinnprämien im Millionenbereich und darauf gerichtete Wetten gibt, ist der Anreiz für die korruptive Einflussnahme ebenso hoch wie in Wettbewerben des klassischen Sports mit ähnlichen Werten. Daher kommt der Einordnung des E-Sports eine hohe praktische Bedeutung zu.

Was ist unter »Wettbewerbsgegner« i.S.v. §§ 265c I und II, 265d I und II StGB zu verstehen? Strafbar sind nur solche Manipulationen durch Sportler oder Trainer als Gegenstand einer korruptiven Vereinbarung, die die Beeinflussung eines Sportwettbewerbs »zugunsten des Wettbewerbsgegners« betreffen. Erfasst ist z.B. im Fußball das absichtliche Eigentor des Verteidigers, erfolgt es doch zugunsten der gegnerischen Mannschaft, also des Wettbewerbsgegners. Die Beeinflussung zum Nachteil der gegnerischen Mannschaft scheint dagegen nicht relevant zu sein. In Liga- oder Turnierspielen kann jedoch der unmittelbare Nachteil für die gegnerische Mannschaft zugleich einen mittelbaren Vorteil für eine konkurrierende Mannschaft bedeuten. Daher stellt sich die Frage, ob auch eine nicht auf dem Platz stehende Mannschaft »Wettbewerbsgegner« sein kann, so dass die im Gesetz vorgesehene Beschränkung auf Beeinflussungen »zugunsten des Wettbewerbsgegners« erheblich an Bedeutung verliert.

Diese in der Gesetzgebungsphase von Gesetzgeber und Schrifttum übersehene Fragestellung ist durch einen praktischen Fall in den Fokus der Fachöffentlichkeit gerückt. Es geht um mögliche Absprachen im Vorfeld eines Fußballspiels, das in Osnabrück einen Monat nach Inkrafttreten der beiden Delikte in ca. 1.000 m Entfernung von dem Ort stattfand, an dem der juristische Fachbereich der Universität Osnabrück vor nunmehr 40 Jahren seine Arbeit aufgenommen hat.



Nebenausgang zum Heger-Tor-Wall →

VON DER BILATERALEN ZUSAMMENARBEIT ZUR HARMONISIERUNG DER UNTERNEHMENS-BESTEuerung?

Steffen Lampert



Prof. Dr. Steffen Lampert

Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

Die wissenschaftliche Begleitung des Prozesses der europäischen Integration im Steuerrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften ist (fast) so alt (oder jung) wie dieser selbst und bis heute Kernbestandteil der Forschungsaktivitäten im Steuerrecht.

Wer sich mit der Harmonisierung des Steuerrechts in der Europäischen Union befasst hat, wird rasch eine Zweiteilung ausgemacht haben: einerseits besteht eine weitgehende Harmonisierung im Bereich der indirekten Steuern, namentlich der Umsatzsteuer und anderer Verbrauchsteuern, andererseits eine bloß rudimentäre Angleichung von Rechtsvorschriften im Bereich der direkten (Ertrag-)Steuern, die weit dahinter zurückbleibt. Während das Bedürfnis nach einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern bereits in den Gründungsverträgen erkannt worden war, sind die Ertragsteuern bis heute Domäne der Mitgliedstaaten geblieben. Dies liegt allerdings nicht daran, dass es keine Bemühungen um einen Integrationsprozess gegeben hätte, denn auch Anstrengungen zur Angleichung der direkten Steuern lassen sich bis in die 1960er Jahre zurückverfolgen. Erklären lassen dürfte sich dieser Unterschied namentlich durch die unterschiedliche Belastungswirkung, denn indirekte Steuern trägt der Endverbraucher, sodass die allgegenwärtige Sorge vor Verlust von Besteuerungssubstrat dort deutlich geringer ist als im Bereich der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen selbst.

Nimmt man die Harmonisierung der Ertragsteuern näher in den Blick, so lassen sich die bislang erfolgten Maßnahmen zur Rechtsangleichung im Wesentlichen auf zwei Motive zurückführen. Zu nennen ist zum einen die Vermeidung von Doppelbesteuerungen grenzüberschreitend tätiger verbundener Unternehmen, und zwar im Hinblick auf Gewinnausschüttungen sowie Zinsen und Lizenzgebühren. Auch wenn Mutter-Tochter- und Zins-Lizenzgebühren-Richtlinie eine erhebliche praktische Bedeutung zukommt, ist ihre Innovationskraft doch einigermaßen überschaubar. Denn sie betreffen einen Regelungsbereich, der bereits zuvor zwischen den Mitgliedstaaten im Wege völkerrechtlicher Verträge, sogenannter Doppelbesteuerungsabkommen, in ganz ähnlicher Weise geregelt worden war – eben dies dürfte es allerdings erst ermöglicht haben, überhaupt einen Konsens zu finden. In den vergangenen Jahren ist die Bekämpfung unerwünschter bzw. missbräuchlicher steuerrechtlicher Gestaltungen in den Mittelpunkt der Anstrengungen getreten, daneben wird etwa die Besteuerung der »Digitalkonzerne« diskutiert. Ansätze zur Harmonisierung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen (also der Gewinnermittlung) oder gar zur Implementierung von Mechanismen zur Aufteilung des Gewinns grenzüberschreitender Unternehmen unter den Mitgliedstaaten haben es bislang trotz zahlreicher Versuche nicht über das Entwurfsstadium hinausgeschafft.

Doch auch wenn der »große Wurf« einer Harmonisierung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen noch in weiter Ferne scheint, so ist doch nicht zu verkennen, dass unter den Mitgliedstaaten, allen voran Deutschland und Frankreich, weiterhin Harmonisierungsmaßnahmen diskutiert werden – in den Fachabteilungen der Ministerien und nicht immer mit höchster Priorität, aber doch stetig. Diese intergouvernementale Zusammenarbeit führte bereits zu vereinzelt wechselseitigen Rechtsangleichungen. Abgesehen davon, dass es sich hierbei angesichts des Zusammentreffens mit dem 50-jährigen Jubiläum des Élysée-Vertrages ein gutes Stück um Symbolpolitik handelte und außerdem offen blieb, nach welchen Kriterien die Rechtsangleichung erfolgte, so lohnt die dahinterstehende Idee doch unbedingt näherer Betrachtung: Könnte eine bilaterale Konvergenz der Steuerrechtsordnungen beider (oder weiterer) Staaten tatsächlich ein probates Instrument zum Anbruch einer Harmonisierung sein, die später etwa im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit ausgeweitet und verstetigt werden könnte? Ihren rechtswissenschaftlichen Reiz entfaltet diese Fragestellung nicht zuletzt dadurch, dass eine solche, gleichsam »bottom up« initiierte Rechtsangleichung jedenfalls zunächst nicht vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts profitierte. Sie müsste sich vielmehr in die Systematik der betroffenen nationalen Rechtsordnungen einfügen und verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen, mit anderen Worten: sie lebt von ihrer inneren Überzeugungskraft.

Die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Ansatz reüssieren könnte, hängt freilich nicht nur von rechtlichen Faktoren ab, doch sind diese von zentraler Bedeutung: Ohne Beachtung der die Steuerrechtsordnung leitenden verfassungs- und unterverfassungsrechtlichen Prinzipien sowie der Regelungssystematik wird eine bilaterale Rechtsangleichung nicht gelingen können. Gemeinsam mit Kollegen der Universität Paris I

Die bilaterale Harmonisierung lebt von ihrer inneren Überzeugungskraft.

Gemeinsamkeiten im Aufbau der Unternehmensbesteuerung – Unterschiede im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

(Panthéon-Sorbonne) habe ich eine Forschungsgruppe gegründet, die sich der »prinzipienbasierten« Rechtsangleichung durch eine bilaterale Konvergenz der Unternehmensbesteuerung widmet. Der Vergleich des Rechts der Unternehmensbesteuerung beider Staaten offenbart dabei ein Füllhorn frappierender, nicht selten unerwarteter Übereinstimmungen ebenso wie fundamentale, nicht selten rechtskulturell bedingte Unterschiede, die sich in ganz unterschiedlicher Weise auf eine Rechtsangleichung auswirken dürften.

Was den verfassungsrechtlichen Rahmen der Besteuerung anbelangt, ist etwa zu konstatieren, dass sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und zeitlichen Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften in beiden Rechtsordnungen weitgehend ähneln. So leiten die Verfassungsgerichte beider Staaten aus dem Rechtsstaatsprinzip ähnliche Vorgaben für die Zulässigkeit der echten und unechten Rückwirkung von Steuergesetzen ab. Das Recht auf Eigentum setzt beiden Staaten durch das Verbot konfiskatorischer Besteuerung bei Ausgestaltung der Steuerrechtsordnung letztlich nur äußerste Grenzen, die in Frankreich allerdings praktische, in Deutschland bislang nur theoretische Bedeutung erlangten. Dabei zeigt sich, dass die französische Verfassungsrechtsprechung mitunter die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rezipiert, was zu einer punktuellen Konvergenz auf verfassungsrechtlicher Ebene führt. Im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und die Gleichheit der Besteuerung – zumindest aus deutscher Sicht Dreh- und Angelpunkt der

Anforderungen an die materielle Ausgestaltung des Steuerrechts – offenbaren sich dagegen strukturelle Unterschiede, deren Auswirkungen auf eine Rechtsangleichung in Zukunft noch näher zu erforschen sein wird. Um ein Beispiel zu nennen: Während das Bundesverfassungsgericht Ungleichbehandlungen durch Typisierungen zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, akzentuiert der *Conseil constitutionnel* in größerem Maße die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises im Einzelfall, scheint allerdings auf der Ebene des Tatbestandes der Steuernorm weniger strikte Anforderungen an die Zulässigkeit von Ungleichbehandlungen zu stellen. Zugespißt lässt sich insoweit eine Differenzierung zwischen einer eher vor- und einer nachgelagerten verfassungsrechtlichen Kontrolle von Ungleichbehandlungen ausmachen – ein Unterschied der sich übrigens auch bei der Überprüfung deutscher Rechtsnormen durch den Europäischen Gerichtshof erkennen lässt.

Auch die Architektur der Unternehmensbesteuerung in beiden Staaten, also ihre einfach-rechtliche, eher rechtstechnische Ausgestaltung folgt weitgehend denselben Prinzipien. Zu nennen sind hier etwa die Individualbesteuerung, das Trennungs- und das Transparenzprinzip bei der Besteuerung von Körperschaften bzw. Personengesellschaften, das objektive Nettoprinzip als Ausdruck einer an individueller Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung, inklusive der hieraus abgeleiteten (Sub-) Prinzipien, wie beispielsweise der symmetrischen Behandlung von Aufwendungen und korrespondierenden Einnahmen. Beide Rechtsordnungen folgen ebenfalls dem Prinzip der Periodenbesteuerung und weisen Gemeinsamkeiten bei den grundlegenden Regelungen zur Abschreibung sowie der

periodenübergreifenden Verlustnutzung und zum Verlustuntergang auf. Auch wenn eine Rechtsangleichung in diesen und weiteren Bereichen unter Wahrung der Grundpfeiler beider Steuerrechtsordnungen möglich wäre, so zeigt sich doch, dass die konkrete Ausgestaltung der Gewinnermittlungsvorschriften als Kernbestand des Unternehmenssteuerrechts nicht selten wirtschaftspolitisch oder fiskalisch motiviert ist, wobei sich dieser Befund insbesondere im französischen Steuerrecht zeigt. Hier stellt sich die Frage nach den politischen Grenzen des rechtlich Machbaren besonders deutlich und wirft zugleich die Frage auf, inwieweit Öffnungsklauseln eine zumindest teilweise Harmonisierung ermöglichen könnten.

Wie vielschichtig das Thema der Angleichung der Unternehmensbesteuerung ist, zeigt nicht zuletzt die Besteuerung der im Ausland erzielten Einkünfte. Die Ausgangspunkte der Rechtsordnungen beider Staaten liegen hier denkbar weit auseinander: Dem Welteinkommens- oder Universalitätsprinzip folgend unterwirft Deutschland auch das im Ausland erwirtschaftete Einkommen eines im Inland ansässigen Unternehmens der Besteuerung – eine Regelung, die bis ins ausgehende 19. Jahrhundert zurückreicht, historisch protektionistisch motiviert war und mittlerweile zum Standard »moderner« Steuerrechtsordnungen gehört. Frankreich hingegen folgt dem Territorialitätsprinzip und unterwirft nur inländische Einkünfte der Besteuerung – ein offenbar ebenfalls historisch begründeter Ansatz, der in der Förderung des Kolonialhandels wurzelt. Bei näherer Betrachtung hingegen zeigt sich, dass Deutschland durch allerlei vornehmlich völkervertragliche Vereinbarungen die Welteinkommensbesteuerung zurücknimmt, wohingegen Frankreich umgekehrt durch ausweitende Bestimmungen Einkommen in deutlich größerem Umfang der Besteuerung unterwirft, als es das Territorialitätsprinzip vermuten lässt. Dies führt letztlich wie von Geisterhand zu einer weitreichenden Angleichung der von Deutschland und Frankreich erfassten ausländischen Einkommensteile.

Die bi- oder auch multilaterale Zusammenarbeit, gerichtet auf eine folgerichtig und rational ausgestaltete Angleichung der Steuerrechtsordnungen birgt durchaus Potential als Grundlage einer zukünftigen Harmonisierung, soweit sie den beteiligten Staaten ein hinreichendes Maß an Flexibilität eröffnet, um verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und Raum etwa für Lenkungsentscheidungen zu schaffen. Gänzlich unbekannt sind öffnende Regelungen auch dem harmonisierten indirekten Steuerrecht bekanntlich nicht. Das Zusammenfügen der hier nur skizzierten einzelnen Erkenntnisse zu den untersuchten Rechtsordnungen zu einem strukturierten Ganzen und die Einbeziehung weiterer Rechtsordnungen bleiben uns als Aufgabe gestellt. ■

ROSENKRIEG IM GROSSVEREIN?

Offene Fragen im Recht des sogenannten Gesamtvereins

Lars Leuschner



Prof. Dr. Lars Leuschner

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Es hatte etwas von einem Scheidungstermin: Im vergangenen Jahr fand vor dem Münchener Landgericht I eine Verhandlung in Sachen »ADAC gegen ADAC« statt. Gegenstand war die Klage von fünf Regionalclubs des ADAC gegen den Hauptverein auf Bundesebene (ADAC e.V.) mit Sitz in München.

Der Hauptverein hatte durch seinen Verwaltungsrat einen Beschluss gefasst, der den Regionalclubs gar nicht gefiel. Hintergrund war die Entscheidung der Finanzbehörden, die Pannenhilfe für Mitglieder des ADAC als Versicherungsleistung einzustufen und Versicherungssteuern in Höhe von 200 Millionen Euro nachzuerheben. Durch den Beschluss des Verwaltungsrats wollte die Münchener Zentrale einen Teil dieser Belastung an die Regionalclubs weiterreichen. Der Termin endete, wohl für alle Beteiligten zufriedenstellend, mit einem Vergleich: Die Regionalclubs konnten ihre Belastungen reduzieren, und der Hauptverein vermochte zu verhindern, dass das für die Gesamtorganisation wenig schmeichelhafte Gerichtsverfahren Gegenstand medialer Aufmerksamkeit wurde.

»Vereine im Verein«

Was aber ist der rechtliche Hintergrund? Um den Konflikt zu verstehen, muss man wissen, dass viele Großvereine als sogenannte »Gesamtvereine« organisiert sind. So bezeichnet man eine Organisationsstruktur, in der ein Verein

auf einer oder mehreren Ebenen (Land, Kreis, Ort) regional untergliedert ist und die Untergliederungen jeweils selbst den Status eines (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Vereins haben. Es handelt sich folglich um »Vereine im Verein«. Der ADAC gab sich eine entsprechende Organisationsstruktur schon im Jahr 1904. Man beschloss, das Gebiet des Vereins in dreizehn sogenannte »Gäue« einzuteilen, deren Abgrenzung sich nach Bundesstaaten, Provinzen usw. bestimmte. Hieraus sind die heutigen achtzehn Regionalclubs hervorgegangen. Sehr viele Großvereine wie beispielsweise die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Sozialverband Deutschland (SoVD) e.V. oder der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V., sind ähnlich strukturiert und verfügen teilweise sogar über mehrstufige Untergliederungen. Dies gilt auch für die politischen Parteien, denen die Organisation als Gesamtvereine durch das Parteiengesetz vorgeschrieben ist (§ 7 PartG).

Wie genau das rechtliche Konstrukt »Gesamtverein« funktioniert, ist in vieler Hinsicht noch nicht abschließend geklärt.

Gestufte Mehrfachmitgliedschaft

Wie genau das rechtliche Konstrukt »Gesamtverein« funktioniert, ist in vieler Hinsicht noch nicht abschließend geklärt – eine Art blinder Fleck des Gesellschaftsrechts (für die 99 Prozent der Leserinnen und Leser, die sich an dieser Stelle wundern mögen: Ja, der Verein ist genauso eine Gesellschaft wie die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft oder die GmbH). Regelungen zum Verhältnis des Hauptvereins zu seinen Untergliederungen, den sogenannten »Zweigvereinen«, finden sich nirgendwo im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Das Recht des Gesamtvereins ist im wesentlichen Satzungsrecht, d.h. das Binnenverhältnis von Haupt- und Zweigverein richtet sich danach, was die jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihren Organisationsstatuten festschreiben. Für die Struktur des Gesamtvereins konstitutiv ist dabei die Regelung über die sogenannte »gestufte Mehrfachmitgliedschaft«: Mitglieder treten jeweils der für sie örtlichen Untergliederung bei, werden damit aber zugleich auch Mitglied im Hauptverein. Nicht konstitutiv, aber typisch ist darüber hinaus ein Delegiertensystem: Weil wegen der enormen Mitgliederzahlen (der ADAC hat beispielsweise über 21 Millionen Mitglieder) Versammlungen sämtlicher Mitglieder kaum in Betracht kommen, werden in den Untergliederungen Delegierte gewählt, die sodann auf der nächsthöheren Organisationsstufe bzw. im Hauptverein an der Willensbildung teilnehmen.

Autonomie vs. Homogenitätsinteresse

Die Vorteile der Gesamtvereinsstruktur liegen auf der Hand: Eine regionale Untergliederung schafft größere Flexibilität und ermöglicht effizienteres Wirtschaften. Zugleich sind die Untergliederungen besser in der Lage, auf regionale Besonderheiten und Bedürfnisse der Mitglieder einzugehen. Umgekehrt ist der Struktur des Gesamtvereins aber auch ein Problem immanent: Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Eigenständigkeit der Zweigvereine und dem Interesse an der Homogenität der Gesamtorganisation. Zweigvereine, die über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eigene Vermögenswerte verfügen, haben zwangsläufig den Anspruch, auch eigenständige und möglichst unbeeinflusste Entscheidungen zu treffen. Vorgaben seitens

**Kreative Juristen
haben viele Instrumente
entwickelt, die es dem
Hauptverein ermöglichen,
seine Vorstellungen
durchzusetzen.**

des Hauptvereins empfinden sie dabei oft als störende Einschränkungen ihrer Autonomie. Umgekehrt muss der Hauptverein aber darauf achten, dass von bestimmten Leitlinien der Gesamtorganisation nicht abgewichen wird und das Auftreten im Außenverhältnis sowie gegenüber den Mitgliedern möglichst einheitlich ist. So könnte es beispielsweise die Münchener ADAC-Spitze schwerlich tolerieren, wenn ein Regionalclub auf die Idee käme, in seinem Tätigkeitsgebiet aus den »gelben« Engeln zukünftig »grüne Engel« zu machen. Ebenso erachten viele Vereine, die für eine bestimmte Weltanschauung stehen, Übereinkünfte darüber für erforderlich, ob sie in ihren Reihen Funktionsträger tolerieren, die z.B. gleichzeitig Mitglied in der AfD sind. Die Führung des Sozialverbands Deutschland e.V. hatte hierüber kürzlich zu befinden und die Frage verneint. Ein zum Gesamtverein gehörender niedersächsischer Ortsverein sah sich in der Folge dazu gezwungen, seinen 2. Vorsitzenden des Amtes zu entheben.

Mustersatzung, Weisungsrechte und Ersatzvornahme

Da Gesamtvereine gewissermaßen von »oben nach unten« entstehen – damit ist gemeint, dass in der Regel der Hauptverein die regionalen Untergliederungen beschließt und nicht umgekehrt regionale Untergliederungen sich zu einem Hauptverein zusammenschließen – sind die Hauptvereine in der Lage, durch entsprechende Satzungsgestaltung ihren Einfluss auf die Zweigvereine sicherzustellen. Kreative Juristen haben über die Jahre ein ganzes Arsenal von Instrumenten entwickelt, die es dem Hauptverein ermöglichen, seine Vorstellungen durchzusetzen und dabei den Zweigvereinen erforderlichenfalls »Daumenschrauben« anzulegen. Diese reichen von einem Teilnahme- und Rederecht der Vorstandsmitglieder des Hauptvereins in den Vorstandssitzungen der Zweigvereine über Zustimmungsvorbehalte zu Satzungsänderungen oder Personalentscheidungen bis hin zu Weisungsrechten. Beliebte und effektiv sind auch der Erlass sowie die fortlaufende Modifikation einer Mustersatzung durch den Hauptverein, deren Vorgaben sodann von den Zweigvereinen in ihren Satzungen umzusetzen sind. Vereinzelt findet sich auch ein Recht der Ersatzvornahme, das den Organen des Hauptvereins unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Vorgaben, denen die Zweigvereine nicht nachkommen, in deren Namen selbst umzusetzen. Alle diese Regelungen ermöglichen es, weit in die Selbstständigkeit der Zweigvereine einzugreifen.

Zwingender Mindestautonomiebereich der Zweigvereine?

Doch sind solche Regelungen auch wirksam? Und in welchem Umfang darf der Hauptverein davon Gebrauch machen? Könnte er beispielsweise bestimmen, dass die Mitgliedsbeiträge ausschließlich an ihn fließen und die Zweigvereine über keinerlei eigene Mittel verfügen? Das Vereinsrecht enthält diesbezüglich keine Aussagen. Anders als etwa das Aktien- oder Genossenschaftsrecht lässt es den Beteiligten bei der Gestaltung der Satzung weitestgehend freie Hand. In Rechtsprechung und Literatur hat sich gleichwohl die Auffassung durchgesetzt, dem Zweigverein müsse ein Mindestmaß an Autonomie verbleiben. Man verweist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Verbandsautonomie: Dieser gewähre

den Mitgliedern eines Vereines nicht nur das Recht, seine Angelegenheiten autonom – d.h. insbesondere ohne staatliche Bevormundung – zu regeln. Der Grundsatz soll zugleich eine Grenze der Freiheitsausübung markieren, indem er einem Verein verbietet, sich durch entsprechende Satzungsgestaltung in zu großem Maße unter fremden Einfluss zu stellen. Folglich wird auch innerhalb eines Gesamtvereins ein gewisses Mindestmaß an Eigenständigkeit der Zweigvereine als zwingend erachtet. Eine Regelung in der Satzung eines Zweigvereins, wonach dieser beispielsweise durch einen Beschluss des Hauptvereins aufgelöst werden kann, wird als mit dem Grundsatz der Verbandsautonomie unvereinbar und damit unwirksam erachtet.

Die Aufgabe der Wissenschaft

Wo genau die Grenzen des hiernach zwingenden Autonomiebereichs verlaufen, ist indes noch nicht ansatzweise geklärt. Konkrete Fragestellungen lassen sich auf Grundlage des bisherigen Meinungsbildes kaum beantworten. Dafür zu sorgen, dass die Praxis zukünftig die notwendige Orientierungshilfe erhält, ist Aufgabe der Wissenschaft. Ein erster Schritt besteht darin, unterschiedliche Autonomiebereiche des Vereins zu kategorisieren. Insoweit erscheint es sinnvoll, zwischen der Satzungsautonomie (Recht zur Gestaltung der eigenen Satzung), Organautonomie (Recht zur eigenständigen Besetzung der Organe) und der Verwaltungsautonomie (Recht zur eigenständigen Verfolgung des Vereinszwecks) zu unterscheiden. Als sachliches Kriterium, um die Grenzziehung zwischen berechtigter Einflussnahme des Hauptvereins und dem zwingenden Autonomiebereich der Zweigvereine berechenbarer zu machen, bietet sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip an. Dieses besagt, dass in Rechte eingreifende Maßnahmen einen legitimen Zweck verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Die Grundsätze stammen aus dem Verfassungsrecht und dienen dort dazu, dem Staat im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen Grenzen zu setzen. Wie aber der Fakultätskollege *Marcus Bieder* in seiner Promotionsschrift herausgearbeitet hat, ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip auch im Privatrecht immer dort eine geeignete Richtschnur, wo eine Partei in der Lage ist, Entscheidungen zulasten einer anderen Partei zu treffen (*Bieder*, Das ungeschriebene Verhältnismäßigkeitsprinzip als Schranke privater Rechtsausübung, 2007). Es verpflichtet den Handelnden, neben den eigenen Interessen auch die Interessen der anderen Partei im Blick zu behalten. Für den in Frage stehenden Konflikt zwischen Haupt- und Zweigverein lässt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip etwa ableiten, dass jeder Eingriff in die Autonomie der Zweigvereine durch das Homogenitätsinteresse der Gesamtorganisation (Zweck) legitimiert sein muss. Vorgaben eines Hauptvereins, die das *corporate design* (z.B. einheitliche Verwendung von Logos) betreffen, werden hiernach unproblematisch zulässig sein. Demgegenüber ließen sich mit dem Homogenitätsinteresse schwerlich Weisungen rechtfertigen, die den Zweigvereinen vorschreiben, nach welchen Kriterien sie ihre Mitarbeiter auswählen oder welche Büromaterialien sie verwenden. Eine solche Differenzierung bietet indes nur eine erste Orientierung. Viele weitere Fragen warten noch auf Antworten. ■



ELSI, Süsterstr. 28

»WHERE GOOD IDEAS COME FROM«¹

Mary-Rose McGuire



Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

M. Jur (Göttingen), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht

Der Begriff Innovation ist positiv besetzt. Während innovativ im alltäglichen Sprachgebrauch häufig als Synonym für neu oder erfinderisch verwendet wird, definieren die Wirtschaftswissenschaften Innovation enger als eine (neue) Lösung für ein (altes) Problem, die die Basis für das Angebot einer Ware oder Dienstleistung darstellt. Eine Schöpfung oder Erfindung wird demzufolge erst dann zur Innovation, wenn sie auf dem Markt reüssiert.

Zur Innovationsförderung werden tradiert zwei ganz unterschiedliche Maßnahmen eingesetzt. Entweder wird durch Ausschreibungen und Fördermittel ein unmittelbarer finanzieller Anreiz gesetzt oder durch das Recht des Geistigen Eigentums ein mittelbarer, nämlich das Versprechen, eine innovative Leistung durch ein Schutzrecht zu belohnen. Dieses Schutzrecht sichert als Persönlichkeitsrecht die gesellschaftliche Anerkennung und eröffnet als Vermögensrecht die wirtschaftliche Verwertung. Sicherlich ist die Setzung unmittelbarer Anreize durch die öffentliche Hand unverzichtbar, wenn es im öffentlichen Interesse akute Probleme zu lösen gilt, bspw. ein Impfstoff gesucht wird oder eine technische Lösung für eine Datenplattform erforderlich ist, die die Datensouveränität

¹ Der Titel ist dem lesenswerten Buch Steve Johnson, *Where good ideas come from* (USA 2010), entlehnt.

wahrt. Hier können Förderungen und Ausschreibungen zielgerichtet den Markt stimulieren, um schnell auf einen Bedarf zu reagieren.

Der große Vorteil der Gewährung von Schutzrechten liegt hingegen darin, dass das zu lösende Problem nicht benannt werden muss, sondern nur die Art der Leistung abstrakt beschrieben wird. So schützen Patent- und Gebrauchsmusterrecht neue Erfindungen auf dem Gebiet der Technik, das Urheberrecht Schöpfungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Literatur und Kunst, das Designrecht eigenartige Muster und Modelle. Das Kennzeichenrecht belohnt mittelbar den erfolgreichen Marktauftritt eines Unternehmens. Zwar gibt der Gesetzgeber durch die Schutzvoraussetzungen die Kriterien für die Schutzfähigkeit vor, bspw. dass eine patentfähige Erfindung neu und gewerblich anwendbar sein muss. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird aber im Ergebnis dem Markt überlassen. Denn das Schutzrecht gewährt nur ein rechtliches Monopol. Ein Monopol für eine Leistung, die keine Nachfrage erfährt, ist aber letztlich die Anmeldegebühr nicht wert.

Dieses Konzept der Innovationsförderung durch die Gewährung eines absoluten Schutzrechts hat in den letzten Jahren allerdings erhebliche Kritik erfahren. Im Kern werden drei Argumente vorgebracht:

1. Der Zeit- und Kostenaufwand, um ein Schutzrecht zu erlangen, ist erheblich und setzt eine versierte IP-Strategie voraus, über die gerade die Personen und oft junge Unternehmen, die besonders innovative Leistungen erbringen, nicht verfügen. Der Vorwurf lautet also, dass das klassische System nicht die innovative Leistung, sondern die großen *repeat player* schützt, die den Aufbau eines Schutzrechtsportfolios als Teil ihrer Unternehmensstrategie begreifen.

2. Kritik wird auch daran laut, dass Schutzrechte häufig zumindest auch aus sachfremden Zwecken angemeldet werden, nämlich nicht primär um eine eigene Leistung zu schützen, sondern um den Imitationswettbewerb für alternative Lösungsmöglichkeiten zu sperren oder schlicht durch die schiere Anzahl an Schutzrechten ein Munitionslager für IP-Streitigkeiten aufzubauen. Diese Strategien werden zugleich als Grund für die steigende Anzahl von Schutzrechten bei stagnierenden Ausgaben von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben genannt.

3. Befürchtet wird schließlich, dass die steigende Dichte von Schutzrechten sich selbst in ein Innovationshindernis verkehrt, weil es für den Mitbewerber kaum mehr möglich sei, die Schutzrechtslage verlässlich zu prüfen. Auch eine sorgfältig durchgeführte *freedom-to-operate* Analyse ermögliche es in der Regel nicht, die Frage nach der Rechtskonformität der geplanten Handlung mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten, sondern werfe nur eine Wahrscheinlichkeit, letztlich also ein Bewertung des potentiellen Haftungsrisikos aus.

So plausibel alle drei Kritikpunkte erscheinen, sind sie doch bei näherem Hinsehen überraschend. Denn für alle drei Probleme hat das geltende Recht längst ein passendes »Gegengift« entwickelt.

1. Das Deutsche und das Europäische Patentamt haben Erfinderinformativzentren eingerichtet, dazu berät ein dichtes Netz von Marken- und Patentanwälten große und kleine Unternehmen. Jede Universität oder Stadt, die etwas auf sich hält, unterhält ein *Innovation Center* oder einen *Start-Up-Hub*. Generell gilt, dass jeder potentielle Marktteilnehmer über eine gewisse juris-

Ein Schutzrecht für eine Leistung, die keine Nachfrage erfährt, hat keinen wirtschaftlichen Wert.

Bahnbrechende Erfindungen sind heute in der Regel das Ergebnis von Kollaboration und Kooperation von Teams.

tische Reife verfügen muss, also bspw. wissen, dass er Steuern zahlen, das AGB-Recht beachten muss und der Produkthaftung unterliegt. Warum trotz aller Angebote gerade das Recht des Geistigen Eigentums eine unüberwindbare Hürde für kreative Köpfe und KMU darstellen soll, leuchtet nicht recht ein.

2. Dass von der Rechtsordnung eröffnete Optionen zu Strategien Anlass geben, die vom Gesetzgeber nicht intendiert waren und den individuellen Vorteil über das Allgemeinwohl setzen, ist ein nicht nur aus dem Steuerrecht altbekanntes Phänomen. Gerade für das Geistige Eigentum bietet das Kartellrecht mit der Kontrolle von Technologietransferverträgen sowie dem kartellrechtlichen Zwang, den Zugang zu proprietären Rechten zu gewähren, aber ein bewährtes Instrumentarium, um zumindest offenkundigem Missbrauch Grenzen zu setzen.

3. Ernster scheint das dritte Problem, dass es zu einfach ist, ein Schutzrecht für eine Leistung zu erhalten, die keine genuine Innovation darstellt und durch die Summe dieser schwachen Schutzrechte zu einem Schutzrechtsdickicht beiträgt. Dass zu viele Schutzrechte erteilt werden, obwohl die erbrachte Leistung bei näherer Betrachtung die Schutzvoraussetzungen gar nicht erfüllt, liegt nicht nur daran, dass allzu oft aufgrund von gesetzgeberischen Fehlanreizen der Erfolg der erteilenden Ämter in der Anzahl der erteilten Schutzrechte gemessen wird. Hinzu kommt das Spannungsverhältnis zwischen einem naturgemäß etwas trägen Anmelde- und Registerverfahren und einem immer schnelleren Innovationszyklus. Denn das prüfende Amt kann nicht ahnen, welche Leistungen in anderen Unternehmen in der Pipeline und in dem betreffenden Sektor vielleicht schon Stand der Technik sind. Auch dieser *innovation gap* zwischen dem Informationsstand des Amtes und dem gemeinsamen Fortschritt der Mitbewerber ist aber per se nicht neu und wird seit jeher dadurch bewältigt, dass die Mitbewerber ihr Wissen durch Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren nachträglich einbringen und so dafür sorgen können, dass das nicht berechnete Schutzrecht wieder getilgt wird. Die Effizienz dieses Diskurses könnte und sollte gesteigert werden, das Rad muss aber nicht neu erfunden werden.

Das wirft die Frage auf, ob das geltende System nicht an ganz anderen Fehlern leidet, die die Nutzung und Akzeptanz schmälern und von der *scientific community*, die über die oben genannten Probleme lamentiert, unterschätzt werden. Dafür sprechen zwei Beobachtungen: Während das bestehende Schutzsystem ersichtlich in der Lage ist, Anreize für den

Schutz von Leistungen in tradierten Sektoren (Agrar, Pharma, Automotive) zu setzen, fallen die Leistungen, denen aktuell das größte Innovationspotential zugemessen wird, zunehmend durch das Raster. Alle *buzzwords* der Digitalisierung – Daten, Künstliche Intelligenz, *Blockchain*, Industrie 4.0., *Internet of Things* – bergen ohne Zweifel das Potential zu schutzwürdigen Leistungen, sind aber nach dem tradierten Schutzsystem im Kern nicht schutzfähig. Zweitens werden bahnbrechende Erfindungen und kreative Schöpfungen kaum noch von dem idealtypischen *Daniel Düsentrrieb* oder armen Poeten getätigt, sondern sind das Ergebnis

der Kollaboration und Kooperation großer Teams, die entweder gemeinsam forschen oder jeweils die Vorschläge der anderen weiter und zu Ende denken. Unser geltendes Recht baut aber auf der Idee der individuellen Schöpfung und Leistung auf. Schon die Tatsache, dass es mehrere Erfinder gibt oder die Erfindung durch einen Arbeitnehmer gemacht wird, führt zu komplexen Rechtsproblemen. Eine internationale Kooperation ist geradezu planwidrig. Denn die für die Erlangung des Schutzes zentrale Voraussetzung der Neuheit setzt dem offenen Austausch von Ideen im Vorfeld einer Anmeldung enge Grenzen.

Dass das geltende Recht für einige Bereiche keinen Schutz anbietet und damit die Anreizfunktion versagt, ist für sich genommen nicht neu. Aber auch die Strategien zur Bewältigung sind überraschend alt. Die einen rufen nach dem Gesetzgeber, der diesen Wunsch – bspw. die Ausdehnung des Patentsystems auf KI-Erfindungen – aufgrund der zahlreichen internationalen und unionsrechtlichen Vorgaben allerdings kaum erfüllen könnte; die anderen versuchen den Schutz – bspw. ein allgemeines Dateneigentum – durch methodisch zweifelhafte Auslegung herbeizureden. Wenig beachtet wird, dass der Schutz von KI als Patent oder von Daten als Eigentum über den als Anreiz erforderlichen und für den Markt verträglichen Schutz weit hinausgeht. Statt neue Leistungsarten in ein aus den 1870er Jahren stammendes Korsett zu zwängen, wäre eine innovative juristische Lösung gefragt, die einen legitimen Schutz gegen dreiste Nachahmung gewährt, ohne die unabhängige Doppelschöpfung auszusperrt. Dass das möglich ist, hat der europäische Gesetzgeber mit dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster und neuerdings mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen bewiesen. Hier fehlt eine für den Bereich der Innovation im Kontext der Digitalisierung maßgeschneiderte Lösung. Dasselbe gilt für die Fixierung auf die individuelle Leistung und das Persönlichkeitsrecht, die Potential und Produktivität von Teamwork nicht Rechnung trägt. Auch hierfür wäre eine Öffnung des Systems des Geistigen Eigentums wünschenswert. Bis dahin sind praktikable Lösungen auf vertraglicher Basis gefragt, die einerseits durch Geheimnisschutzvereinbarungen sowie Forschungs- und Entwicklungsverträge den Freiraum für das offene Gespräch zwischen kreativen Köpfen schaffen, andererseits durch durchdachte Konstruktionen wie Schutzrechtspools, (Kreuz)Lizenzen oder die Integration von technischen Lösungen in die Vertragsabwicklung dafür Sorge tragen, dass die marktgerechte Belohnung auch bei denjenigen ankommt, die die Leistung erbracht haben.

Vieles spricht dafür, dass auch solche innovativen juristischen Lösungen nicht von einzelnen Forschern, sondern am besten von einem Team kluger Köpfe entwickelt werden. Dabei gilt es zugleich, die klassischen Fehler des Geistigen Eigentums – die Fokussierung auf *repeat player*, den Einsatz zu sachfremden Zwecken und die Bevorzugung von Quantität vor Qualität – zu vermeiden. Ein passendes Gegengift gegen die Ökonomisierung der Forschung zu finden und Rahmenbedingungen und Freiraum für Innovation zu schaffen, ist genuine Aufgabe einer Universität. Auch darüber, wie wir das konkret schaffen können, denke ich gerne nach. ■

SCHÖNE NEUE INTERNATIONALE STEUERWELT

Jörg Manfred Mössner



Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner

chem. Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht (bis 2007)

Der Fortschritt einer Wissenschaft geschieht nicht allmählich und gleichmäßig vorschreitend. Wie *Kuhn* es beschrieben hat, erfolgt er in Schüben, im sogenannten Paradigmenwechsel. Wissenschaftliche Theorien erklären, was bisher unerklärlich war, und lassen Vorhersagen über noch unbekannte Phänomene zu. Wird eine Theorie entwickelt und anerkannt, z.B. das Newtonsche Weltbild, so geschieht dies deshalb, weil sie befriedigende Antworten bereithält. Doch im Laufe der Entwicklung mit dem Fortschritt der Erkenntnisse treten immer neue Aspekte auf, die schwer mit der alten Theorie zu erklären sind. Es erfolgt ein Paradigmenwechsel.

Dies trifft auch auf die Wissenschaft vom internationalen Steuerrecht zu. Sein Gegenstand ist die (gerechte) Abgrenzung der Reichweite der Steuergewalt der einzelnen betroffenen Staaten bei der Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge. Dies setzt faktisch voraus, dass es einen grenzüberschreitenden Handel, grenzüberschreitende Investitionen, grenzüberschreitende Dienstleistungen usw. gibt. Diese Verhältnisse bestanden zunächst in Europa in den oberitalienischen Städten am Ausgang des Mittelalters. Dementsprechend finden sich dann auch sehr frühe Erörterungen darüber, wie z.B. jemand wohnhaft in Florenz mit Grundbesitz in Siena zu besteuern ist.

Richtig setzt die Diskussion Ende des 19. Jahrhunderts ein, da nun die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben waren. *Georg von Schanz* 1896 und das *Institut de Droit International* wenden sich den Fragen der Abgrenzung der Steuergewalten der einzelnen Staaten zu. In der Praxis der Staaten werden die ersten Abkommen geschlossen, zum Beispiel zwischen Österreich und Preußen 1899. Die Grundidee war damals, dass jeder Staat dasjenige besteuern soll und darf, was ihm »wirtschaftlich zugehört« (*economic allegiance*). Auf der Basis dieser Grundidee werden Vorschläge gemacht, z.B. von *Garelli*, die aber durch den 1. Weltkrieg und die internationalen Spannungen nicht recht zum Abschluss kamen. Der Völkerbund griff die Problematik auf und setzte 1921 ein Komitee aus vier Personen ein (die Vier Weisen: *Luigi Einaudi*, *Gijbert W. J. Bruins*, *Edwin Seligman*, *Sir Joshua Stamp*), deren Vorschlag ab 1924 im Wirtschaftsausschuss des Völkerbundes behandelt wurde. Schon damals zeigten sich gewisse Spannungen, wie der Begriff der wirtschaftlichen Zugehörigkeit auszufüllen sei. Weltwirtschaftskrise, Aufkommen der faschistischen Bewegungen und schließlich der 2. Weltkrieg verzögerten die Arbeiten immer wieder. Die Praxis der Staaten entwickelte das Instrument der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen weiter. Während des Krieges trafen sich Staatenvertreter im Rahmen des Völkerbundes in Mexiko im Jahre 1942, um ein Muster eines Doppelbesteuerungsabkommens zu verabschieden. Dieses war jedoch sehr von den lateinamerikanischen Staaten und deren Vorstellungen bestimmt. Unmittelbar nach Kriegsende traf man sich dann 1946 in London, um ein Muster eines Abkommens diesmal aus Sicht der Industriestaaten zu verabschieden.

Auf der Basis dieses Musters wurde von der OEEC/OECD in den Folgejahren das OECD-Musterabkommen entwickelt, das als Blaupause für den Abschluss von Tausenden von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen diente. 1963 beschloss die OECD eine entsprechende Empfehlung für die Staaten. Auch wenn danach immer wieder kleinere Änderungen am Musterabkommen erfolgten, blieb seine Grundstruktur unverändert. Es galten bestimmte Prinzipien: Ziel eines Abkommens ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung, primär ist der Ansässigkeitsstaat zur Besteuerung berufen, der Tätigkeitsstaat kann nur unter bestimmten Bedingungen besteuern. Dazu gehört insbesondere beim internationalen Handel das Betriebsstättenprinzip: Ein ausländisches Unternehmen muss sich durch eine dauernde Niederlassung im Tätigkeitsstaat in dessen Wirtschaft eingliedert haben. Für Dienstleistungen gilt, dass nur bei Tätigkeit in dem Staat dieser ein Besteuerungsrecht hat. Zinsen und Lizenzgebühren können nur im Staat des den Kredit oder die Lizenz Vergebenden besteuert werden. Es ist offensichtlich, dass dies einseitig generell die Industriestaaten begünstigt und zwischen diesen die wirtschaftlich dominierenden Staaten, weshalb die Entwicklungsländer und Schwellenstaaten Vorbehalte gegen das OECD-Muster hatten und im Rahmen der UNO einen Gegenentwurf verabschiedeten, der aber in der Praxis relativ bedeutungslos blieb.

Ende der 1960er Jahre geriet ein neues Problem in den Fokus der Diskussionen: die internationale Steuerhinterziehung, insbesondere durch Verschiebung von Einkünften in sogenannten Steueroasen und durch sogenannten

Am Anfang stand die rechtfertigende Idee einer Verteilung der Besteuerung zwischen den Staaten.

Nach 1945 setzten die Industriestaaten ihre Interessen durch, nach 2015 beginnt eine neue Phase.

Transferpreise innerhalb von internationalen Konzernen. Ich hatte 1982 in einem Vortrag vor dem Verein für Socialpolitik die Ansicht vertreten, dass man zunächst klären muss, was gerechterweise einem Staat zur Besteuerung zur Verfügung steht, ehe man sagen kann, dass ihm davon etwas entzogen wurde. Dies blieb eine vereinzelte Meinung. Statt Grundlagen für eine gerechte Verteilung zu entwickeln, konzentrierte sich die Staatenpraxis darauf, Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Besonders deutlich werden die Probleme bei den Transferpreisen. Stellt beispielsweise ein deutsches Unternehmen ein Produkt her, das über eine Tochtergesellschaft in einem anderen Staat mit einem niedrigeren Steuerebene verkauft wird, so kann man dadurch, dass man den Abgabepreis in Deutschland besonders niedrig ansetzt, den Gewinn in den ausländischen Staat verlagern. Man verständigte sich darauf, als richtigen Transferpreis den Preis anzusetzen, der zwischen unabhängigen Dritten vereinbart worden wäre, den sogenannten *arm's-length-price*. Diese Marktpreise werden durch die Verhältnisse des Marktes bestimmt, deren *terms of trade* aber von den Industriestaaten bestimmt werden. Bei den Steueroasen legen die Industriestaaten, die zugleich Hochsteuerländer sind, ihre Standards zugrunde und greifen auf die Einkünfte in den Oasen zu. Beides findet sich im deutschen Außensteuergesetz von 1972.

Dieses Konzept hat 40 Jahre gehalten, auch wenn es immer wieder Unzulänglichkeiten gab, die man mit kleinen »Reparaturen« innerhalb des Systems zu klären suchte. Doch seit der Jahrtausendwende wurden die Probleme immer dringender. Zum einen wurden aus Entwicklungsländer Schwellenländer und, wie das Beispiel China zeigt, Staaten mit erheblicher wirtschaftlicher Macht, die ihrerseits neue Grundsätze in die internationalen Steuerbeziehungen einbrachten. So wurde, um nur ein Beispiel zu nennen, früher eine sogenannten Liefergewinnbesteuerung als eklatanter Verstoß gegen die internationale Steuerordnung

gebranntmarkt. China führte eine solche ein mit dem Argument, dass eine in einem Land hergestellte Ware erst dadurch, dass sie in einem anderen Staat verkauft wird, an den Vorteilen dieses Marktes partizipiert und der betreffende Staat daher gerechterweise eine Beteiligung am Gewinn verlangen kann. Außerdem wurde immer deutlicher, dass das OECD-Musterabkommen der Gewinnverschiebung durch Rechtsgestaltung Vorschub leistet. Hinzu kamen die Probleme der Digitalisierung, die man zunächst mit Hilfe des traditionellen Betriebsstättenkonzepts lösen wollte. Dieses ist aber grundlegend von den Kategorien Zeit und Raum geprägt und daher für die digitale Wirtschaft nicht tauglich. Außerdem änderte sich die Wirtschaft immer deutlicher zu einer Dienstleistungswirtschaft.

Ab ungefähr 2010 zeichnete sich der Paradigmenwechsel allmählich ab. Zunächst wurde als Ziel der Doppelbesteuerungsabkommen auch die Verhinderung einer doppelten Nichtbesteuerung anerkannt und alte anerkannte Prinzipien aufgegeben. Die G-20 beschlossen dann eine Aktion zur Verhinderung der Gewinnübertragung über die Grenze: BEPS – *base erosion profit shifting*. Dieser Ansatz ist noch ganz dem alten Denken der Verhinderung von Steuerhinterziehung geschuldet. Über Jahre fanden dann umfassende Studien, Diskussionen, Entwürfe, Stellungnahmen und

schließlich Berichte mit einem Umfang von mehreren tausend Seiten im Rahmen der OECD unter großer Beteiligung vieler Staaten statt. Ein klares Ziel war es auch, die Staaten der Dritten Welt in den OECD-Prozess einzubinden. 2015 wurden die ersten Berichte zu fünfzehn Problemfeldern veröffentlicht, die seitdem weiterentwickelt und präzisiert werden. Im weiteren Fortgang gerät immer mehr die Frage des jeweiligen Wertschöpfungsbeitrages (sogenannten Nexus-Prinzip) in den Vordergrund.

Diese Entwicklungen erfordern eine völlige Neukonzeption der Beiträge in meinem Handbuch der Besteuerung international tätiger Unternehmen, das nun in 6. Auflage von Herrn Kollegen Lampert herausgegeben wird. Für meinen Beitrag über die Grundlagen beschäftige ich mich mit den Auswirkungen des BEPS-Projektes und der zu dessen Umsetzung ergangenen und noch ergehenden Gesetzgebung auf die Doppelbesteuerungsabkommen.

In diesem Zusammenhang ist auch mein aktuelles Forschungsprojekt zu sehen, dass ich im Rahmen der Europäischen Vereinigung der Steuerrechtsprofessoren – deren Gründung übrigens auf eine Veranstaltung in Osnabrück im Jahre 1998 zurückgeht – zusammen mit Kollegen aus 22 Ländern durchführe. Ziel dieses Projektes ist es, erstmalig die Vorschriften der einzelnen Staaten über die Ansässigkeit von Personen im Steuerrecht zu erfassen, zu vergleichen und auf ihre Berechtigung und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Eine grundlegende Ursache der Doppelbesteuerung ist es, dass zwischen der Besteuerung im Ansässigkeits- und der im Tätigkeits-/ Investitionsstaat unterschieden wird. In beiden Fällen legen die Staaten unabgestimmt und souverän die jeweiligen Kriterien fest. Hinzu kommt, dass die Ansässigkeitsstaaten eine Besteuerung der weltweiten Einkünfte vornehmen. Dies alles führt zu vielfältigen Überschneidungen von Besteuerungen. Als Ergebnis des Projektes wird eine Lösung angestrebt, die derartige Konflikte minimiert. Ein Weg hierzu wäre eine sogenannten fraktionierte Besteuerung, die zwei Kollegen und ich vor nahezu 30 Jahren vorgeschlagen haben. Diese Form der Besteuerung würde den im Rahmen des BEPS-Projektes leitenden Gedanken einer Besteuerung durch die beteiligten Staaten nach dem Maßstab ihres jeweiligen Wertschöpfungsbeitrages auf die Ebene der Individualbesteuerung übertragen. Wenn alle Kollegen rechtzeitig ihre Nationalberichte einreichen, kann ein erster Bericht bis Ende Juni 2020 fertiggestellt sein. Darauf aufbauend findet dann die rechtsvergleichende Arbeit statt, indem an Hand praktischer Fälle die Ergebnisse der nationalen Regeln verglichen werden. Dies sowie Stellungnahmen und Vorschläge der einzelnen Kollegen werden zu einem Bericht zusammengefasst, der auf dem Jahreskongress der EATLP 2021 im Juni in Antwerpen als Grundlage für ein Kongressthema dienen soll. ■

STRAFRECHT IM SPANNUNGS- FELD ZUM ÖFFENTLICHEN RECHT

Roland Schmitz



Prof. Dr. Roland Schmitz

Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

I. Im Fokus meiner Forschungstätigkeit stehen wie schon in den letzten zwölf Monaten und auch bis auf Weiteres strafrechtliche Grundlagenfragen sowie spezielle Problemstellungen im Steuerstrafrecht.

1. Bei den Überlegungen zu den strafrechtlichen Grundlagen geht es mir derzeit vor allem um die Grenzen der sogenannten Blankettgesetzgebung und die Notwendigkeit hinreichender Bestimmtheit von Strafvorschriften. Unter einem Blankettstrafatbestand wird eine Norm verstanden, bei der der Gesetzgeber zur vollständigen Umschreibung des verbotenen Verhaltens auf eine andere Norm verweist. So macht sich z.B. nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wer »eine genehmigungsbedürftige Anlage ... im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes« (BImSchG) ... »ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung ... betreibt«. Wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich nur aus der Zusammenschau von Blankettatbestand und BImSchG. Diese Gesetzgebungstechnik ist im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht weit verbreitet. Auch für sie gilt aber das Gesetzlichkeitsprinzip mit dem sogenannten Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG, nach dem der Gesetzgeber selbst das strafbare Verhalten hinreichend konkret festlegen muss (siehe dazu noch unter 4.), damit die Strafvorschrift gültig (und nicht nichtig) ist. Dessen versucht der Gesetzgeber sich immer öfter dadurch zu entledigen, dass er Blankettatbestände schafft, innerhalb derer der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet wird, das verbotene Verhalten festzulegen. So soll z.B. nach § 96 Nr. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) bestraft werden, wer

»einer Rechtsverordnung nach § 6, die die Verwendung bestimmter Stoffe, ... bei der Herstellung von Arzneimitteln vorschreibt, beschränkt oder verbietet, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist«. Die genannte Verordnung wird vom Bundesministerium für Gesundheit und nicht vom Gesetzgeber erlassen, es ist also letztlich das Ministerium, das bestimmt, wer bestraft werden soll. Damit stellt sich die Frage, ob es sich dabei noch um eine verfassungsgemäße Strafvorschrift handelt oder ob sie wegen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 (und Art. 80 Abs. 1) GG nichtig ist.

In diesem Zusammenhang erklärte das BVerfG im Jahr 2016 zurecht eine Strafvorschrift aus dem »Rindfleischetikettierungsgesetz« (das gibt es wirklich!) für nichtig, weil der Gesetzgeber der Verwaltung einen zu großen Spielraum bei der Festlegung der Verbotsmaterie eingeräumt hatte (wistra 2017, 60). Vor kurzem hat das gleiche Gericht jedoch einen ähnlichen Blankettatbestand aus dem LBFG für »noch verfassungsgemäß« erklärt (wistra 2020, 242), wobei nicht recht deutlich wird, warum die Norm »noch« verfassungsgemäß und nicht bereits verfassungswidrig ist.

Auch außerhalb von Blankettatbeständen wirft die Rechtsprechung des BVerfG Fragen zur notwendigen Bestimmtheit von Strafvorschriften auf. Denn es soll genügen, dass eine »eigentlich« zu unbestimmte Strafvorschrift durch die Gerichte nachträglich konkretisiert wird (sogenanntes Konkretisierungsgebot), um ihr eine hinreichende Bestimmtheit zu verleihen. Die »eigentlich« verfassungswidrige Norm kann also durch Rechtsanwendung nachträglich geheilt werden?

Diese Fragen bedürfen noch vertiefterer Antworten, denen ich im Rahmen einer Kommentierung zu den §§ 1, 2 StGB und verschiedenen Aufsätzen nachgegangen bin und weiter nachgehe.

2. Neben den Fragen, die sich aus dem Zusammenhang von Straf- und Verfassungsrecht ergeben, werden an meinem Lehrstuhl – vor allem auch von einer Habilitandin und einem Habilitanden – weitere Grundlagenfragen des Strafrechts erforscht. So hat sich die Akad. Rätin Dr. *Andrea Elisabeth Busch* z.B. ausführlich mit der Bedeutung von (unrichtigem) Rechtsrat für die Strafbarkeit des Beratenen und der strafrechtlichen Einordnung der dadurch erzeugten Irrtümer befasst; ihre Dissertation ist gerade erschienen. Akad. Rat Dr. *Pepe Schladitz* hat eine umfangreiche Arbeit zur Bedeutung der Normentheorie für die Auslegung von Straftatbeständen verfasst, die im Oktober 2020 erscheinen soll, und geht diesem Fragenkomplex in verschiedenen Zusammenhängen weiter nach.

3. Das Steuerstrafrecht und hier insbesondere der Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) sind seit jeher geprägt von einem – nicht spannungsfreien – Zusammenspiel von Strafrecht und Steuerrecht. Im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber das »Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens« beschlossen, um insbesondere die Vorteile der Digitalisierung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens zu nutzen (ohne freilich zu berücksichtigen, dass die EDV der deutschen Finanzbehörden vielfach noch sehr ver-

Es stellt sich die Frage, ob es sich dabei noch um eine verfassungsgemäße Strafvorschrift handelt.

Die Pflicht, Angaben zu machen, ist angesichts einer nicht eindeutigen gesetzlichen Regelung umstritten.

altet und von einer »automatisierten« Steuerveranlagung weit entfernt ist). Diese grundsätzlich begrüßenswerte Idee hat in der Umsetzung jedoch viele Fragen aufgeworfen, die auch auf die Auslegung des Tatbestands der Steuerhinterziehung durchschlagen. So sollen jetzt für die Besteuerung eines Steuerpflichtigen relevante Daten, die von bestimmten »mitteilungspflichtigen Stellen« an die Finanzbehörden übermittelt werden, als Angaben des Steuerpflichtigen gelten (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO). Ob der Steuerpflichtige sie deshalb aber in seiner Steuererklärung nicht mehr angeben muss bzw. ob er überhaupt noch eine Steuererklärung abgeben muss (z.B. ein Rentner, der außer Rentenzahlungen keine Einkünfte hat, denn die Rentenversicherungen sind »mitteilungspflichtige Stellen«), ist angesichts einer nicht ganz eindeutigen gesetzlichen Regelung hoch umstritten und bedarf weiterer Klärung, zu der beizutragen ich mich bemühe – wie auch zu weiteren, teils sehr speziellen Fragestellungen im Steuerstrafrecht.

4. Die beiden genannten Forschungsschwerpunkte machen sicherlich deutlich, dass die Befassung mit Fragen, die aus dem Zusammenspiel von Strafrecht und Öffentlichem Recht entstehen, für mich (seit den Anfängen meiner wissenschaftlichen Tätigkeit) von besonderem Reiz ist. Denn die beiden Rechtsmaterien folgen teilweise fundamental unterschiedlichen Prinzipien: Für das Strafrecht gilt das bereits genannte Bestimmtheitsgebot – als Teil des umfassenderen Gesetzlichkeitsprinzips, nach dem die Bestrafung eines Verhaltens nur dann erfolgen darf, wenn das strafbare Verhalten bereits vor der Handlung (vom Gesetzgeber, s. o.) hinreichend konkret als solches bezeichnet worden ist. Dies beinhaltet auch ein striktes Verbot von Analogien zulasten der Gesetzesunterworfenen – eine Strafvorschrift darf nicht so ausgelegt werden, dass sie auch für ein zwar nicht ausdrücklich erfasstes, aber »ähnliches« Verhalten gilt. Demgegenüber ist dem Öffentlichem Recht (wie auch dem Zivilrecht) eine analoge Rechtsauslegung nicht fremd – und Unbestimmtheiten des Wortlauts werden durch erweiterte Auslegung dem Einzelfall angepasst. Die sich daraus ergebenden Spannungen mit dem Strafrecht werden vom Gesetzgeber leider häufig übersehen, weshalb sich immer wieder neue Fragestellungen ergeben, denen ich im Versuch, eine sinnvolle und verfassungskonforme Gesetzesauslegung zu ermöglichen, nachgehe.

II. Neben meiner Forschungs- und Lehrtätigkeit bin ich auch als Schriftleiter und Mitherausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift tätig: der Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht – wistra. Diese Zeitschrift richtet sich an die Wissenschaft wie die Praxis: Sie ist einerseits ein Forum für den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb der Strafrechtswissenschaft und dient gleichzeitig zu deren Vermittlung in die Praxis, also an die Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und die Strafverteidigung. Sie ist andererseits aber auch eine Plattform für die Vermittlung praktischer Probleme an die Wissenschaft, damit diese zur Problemlösung beiträgt. Ich sehe deshalb meine Tätigkeit als Schriftleiter als Teil meiner wissenschaftlichen Arbeit und befasse mich in diesem Rahmen mit den in

der Rechtsanwendung aktuell auftretenden Problemen. Diese sind derzeit insbesondere solche im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung: Im Jahr 2017 ist ein neues »Einziehungsrecht« in Kraft getreten (§§ 73 ff. StGB), mit dem der Gesetzgeber die Vermögenseinziehung nach Straftaten sehr viel wirksamer gestalten wollte. Dies ist ihm auch gelungen, doch werfen die neuen Regeln in der Praxis in vielfacher Weise Fragen auf, an deren Beantwortung die Wissenschaft wie die Obergerichte, insbesondere der BGH, beteiligt sind. Mit der Auswahl der hierfür wichtigen Autor_inn_en, Beiträge und Gerichtsentscheidungen bin ich derzeit in besonderem Maße beschäftigt. Denn auch wenn der – vom Gesetzgeber verfolgte – Grundsatz »Straftaten dürfen sich nicht lohnen« unzweifelhaft richtig ist, ist eine gerechte und verfassungskonforme Umsetzung im Einzelfall oft schwieriger, als auf den ersten Blick gedacht. Dem Straftäter soll aus Anlass seiner Tat das, was er aus ihr oder für sie erlangt hat, wieder entzogen werden, aber auch nicht mehr als das. Denn die Vermögenseinziehung dient nicht seiner Bestrafung – die erfolgt unabhängig davon –, sondern soll nur die unrechtmäßig erlangten Vermögenswerte entziehen. Und manchmal kann sie sonstigen Regeln und Wertungen der Rechtsordnung zuwiderlaufen, etwa denen über die Erbunwürdigkeit. Deshalb darf, wie der BGH jüngst entschieden hat (wistra 2020, 336), einem Täter, der seine Mutter getötet hat, nicht das – durch die Tat erlangte – Erbe im Weg der Vermögenseinziehung genommen werden, weil das deutsche Erbrecht für diesen Fall keine automatische Erbunwürdigkeit (»blutige Hand nimmt kein Erbe«) vorsieht, sondern nur eine Anfechtungsmöglichkeit (potentieller weiterer Erben (§§ 2339 ff. BGB)). Diese speziellere Regelung gehe der (eigentlich zwingend vorgesehenen) Vermögenseinziehung vor. Wegen bestimmter Einzelfragen wurde bereits das BVerfG zur Entscheidung angerufen, über die eine oder andere Frage wird wohl auch der EuGH zu entscheiden haben, weil das neue Einziehungsrecht auch der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient. Es handelt sich jedenfalls um praktisch sehr relevante und teilweise auch intellektuell äußerst herausfordernde Fragestellungen.



Verstehen

Verstehen kann man die Aufgabe nur, wenn man weiß, warum das Recht Europas so ist, wie es ist. Diese Frage hat mit Forschungen zur Entstehung und Frühzeit von BGB und *Code civil*¹ am Beginn meiner wissenschaftlichen Arbeit gestanden und beschäftigt mich immer noch. In den letzten Jahren standen Europäisierungs- und De-Europäisierungsprozesse² im Vordergrund meines, auch rechtshistorischen, Interesses.³ Schon seit längerem schreibe ich an einem größeren Werk zur Entstehung des Eigentums an Grund und Boden in Europa. Es mag überraschen, dass Eigentum an Land, so wie wir es heute kennen, eine relativ moderne Errungenschaft ist, die sich in Europa erst im 19. Jahrhundert vollständig durchgesetzt hat. Hinter diesen Arbeiten steht die Frage, was die Triebkräfte und Gründe für eine Europäisierung des Rechts sind und welche Beharrungskräfte wirken. Dabei ist meine leitende Hypothese, dass technische Entwicklungen eine womöglich größere Rolle spielen, als dies bisher angenommen wird. Sowohl das moderne Grundeigentum als auch die großen europäischen Gesetzbücher können als Reaktion auf landwirtschaftliche Fortschritte (neue Feldfrüchte, Kunstdünger, Mechanisierung) und auf die Industrialisierung erklärt werden. Die europäische Rechtsangleichung der letzten 25 Jahre ist erkennbar durch das Internet und die Digitalisierung angetrieben worden.

Erklären

Das Projekt einer europäischen Rechtsangleichung ist nicht selbsterklärend und wird – womöglich zunehmend – in Zweifel gezogen. Warum ist Rechtsangleichung notwendig und richtig? Warum verläuft sie so unharmonisch und oft auch so langsam? Warum sind der Prozess und das Ergebnis so kompliziert? Auch die Adressaten sind vielfältig. Die Studierenden, die Rechtspraxis und manchmal auch die Öffentlichkeit können oft die Vorteile des europäischen Rechts schwer erkennen und sehen vor allem die Nachteile. Daher beteilige ich mich etwa an einem Handkommentar, der versucht, sowohl den Studierenden als auch der Praxis besonders anschaulich zu erklären, welche Vorteile die Errungenschaften der europäischen Rechtsangleichung haben⁴. Beispiele sind die von der EU ausgeweiteten Verbraucherrechte bei Bestellungen im Internet oder die vor einigen Jahren eingeführte »IBAN, die Schreckliche« für, auch grenzüberschreitende, Überweisungen. Außerhalb Europas interessieren sich Regierungen, Unternehmen und Wissenschaftler*innen sehr für das Recht der EU, das teilweise Modellcharakter hat und jedenfalls im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu

**Recht entsteht überhaupt erst
im Diskurs der Gerichte,
Rechtswissenschaftler und
Rechtspraktiker.**

¹ Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Klostermann, Frankfurt 1995, XIX, 378 S.

² Europäisierung des Haftungsrechts, in: *Egon Lorenz* (ed.), *Karlsruher Forum* 2015, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2016, S. 5–65

³ Privatrecht und Europarecht, in: *Europarechtswissenschaft*, Beiheft 2, Nomos, Baden-Baden, 2018, S. 21–42

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 10. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2019 (herausgegeben zusammen mit Reiner Schulze, Heinrich Dörner, Ina Ebert, Thomas Hoeren, Rainer Kemper, Ingo Saenger, Klaus Schreiber, Alexander Scheuch, Ansgar Staudinger und Volker Wiese)

beachten ist. Auch mit Blick auf die USA und auf Asien versuche ich, das europäische Recht vergleichend zu erklären, etwa am Beispiel der Haftung für selbstfahrende Autos.⁵ Derzeit arbeite ich auch an Projekten des *American Law Institute*, das mich kürzlich zum Mitglied gewählt hat, über Verbraucherrechte im Internet, wo ich Auskunft zu den Rechtsentwicklungen in Europa gebe.⁶ Leitende Hypothese dieser Arbeiten ist, dass das Recht nicht nur »in the books« und »in action« zu finden ist, sondern im Diskurs der Gerichte, Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker überhaupt erst entsteht. Wenn diese auf den Soziologen *Max Weber* zurückgehende Hypothese richtig ist, kann europäisches und internationales Recht nur entstehen, wenn sich die Jurist*innen über die geographischen und die Sprachgrenzen hinweg ebenso intensiv austauschen wie innerhalb eines Landes.

**Gesetzgebung muss
wissenschafts- und
evidenzbasiert sein.**

Gestalten

Die Rechtsordnung der Europäischen Union ist ein besonders dankbares Feld, um mit wissenschaftlicher Expertise an der Vorbereitung und Formulierung von europäischen Gesetzgebungsakten mitzuwirken. Dies kann durch vorbereitende Studien, Teilnahme an Konsultationen, Formulierungsvorschläge und – wenn dies bei den Kommissionsdienststellen auf Interesse stößt – durch Mitarbeit in Gesetzgebungsausschüssen geschehen. Freilich ist europäische Gesetzgebung ein sehr komplexes Geschehen mit sehr vielen Beteiligten und überraschenden Wendungen. Herausragende Beispiele sind meine Mitarbeit an den Grundregeln des geltenden EU-Rechts (sogenannten »Acquis-Principles«), am Gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Privatrecht⁷ und am Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht.⁸ Diese mit viel Euphorie begonnenen Arbeiten haben eine europaweite wissenschaftliche und politische Debatte mit einem breiten Meinungsspektrum ausgelöst, das von begeisterter Zustimmung bis zu wütender Ablehnung reicht. Fragt man nach dem Erfolg solcher Arbeiten, so hängt die Antwort davon ab, welche Erwartungen realistisch waren. Keiner dieser von der Wissenschaft erarbeiteten Entwürfe ist bisher im politischen Prozess *en bloc* verabschiedet worden, doch sind sie bei Gesetzgearbeiten der EU und vieler Staaten wichtige Inspirationsquelle und Argumentationsreservoir. Eine Folge dieser Arbeiten war die Gründung des *European Law Institute*, dessen Gründungsausschuss, Council und geschäftsführendem Vorstand ich angehört

⁵ Liability for Self-Driving Cars: Law, Ethics and Protection of the Car Industry, in: Alain Strowel and Christophe Lazaro (eds.), *Des Véhicules Autonomes à l'Intelligence Artificielle*, Larcier, Bruxelles 2020, pp. 133–152.

⁶ Incorporation of Standard Contract Terms on Websites – Observations on the American Law Institute's Restatement of Consumer Contract Law, *European Revue of Contract Law* (ERCL) 2019; Vol. 15(2), pp. 103–129

⁷ Principles, definitions and model rules of European private law – Draft Common Frame of Reference (DCFR), Outline Edition, Sellier, München 2009, 642 S. (herausgegeben zusammen mit Christian von Bar und Eric Clive)

⁸ Vor- und Entstehungsgeschichte des Vorschlags für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, in: *Hans-Schulte-Nölke, Fryderyk Zoll, Nils Jansen and Reiner Schulze* (Hg.), *Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht*, Sellier, München 2012, S. 1–20

habe. Als besonders glücklich empfinde ich dabei, auf der internationalen Bühne mit mehreren Kollegen meiner Fakultät zusammenzuarbeiten, allen voran *Christian von Bar*, *Christoph Busch* und *Fryderyk Zoll*. Derzeit konzentrieren sich meine Arbeiten auf rechtspolitische Fragen der Haftung für Künstliche Intelligenz⁹ und, zusammen mit *Christoph Busch*, *Aneta Wiewiórowska-Domagalska* und *Fryderyk Zoll*, auf den Entwurf von Modellregeln für Online-Plattformen¹⁰, die zu den Arbeiten der EU an einem *Digital Services Act* beitragen sollen. Damit ist meine Arbeitshypothese für dieses Tätigkeitsfeld angeklungen. In der Demokratie sind Wissenschaftler*innen nicht zur Gesetzgebung berufen. Gesetzgebung muss jedoch wissenschafts- und evidenzbasiert sein. Damit die europäische Gesetzgebung dies sein kann, bedarf sie der Wissenschaft und nicht zuletzt einer europäisch denkenden und arbeitenden Rechtswissenschaft.



⁹ Algorithmen und Verbraucherrecht, in: *Petra Leupold* (Hg.), *Forum Verbraucherrecht* 2019, S. 115–142

¹⁰ The ELI Model Rules on Online Platforms, in: *Journal of European Consumer and Market Law (EuCML)* 2020, S. 61–70 (zusammen mit *Christoph Busch*, *Gerhard Dannemann*, *Aneta Wiewiórowska-Domagalska* und *Fryderyk Zoll*)



ELSI, Süsterstr. 28

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

– eine unterschätzte Bedrohung?

Arndt Sinn



Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung

Organisierte Kriminalität (OK) steht heute für ein Kriminalitätsphänomen, das aufgrund seiner schwierigen Erkennbarkeit und Messbarkeit von der Bevölkerung und den Medien im Allgemeinen nur unscharf auszumachen ist und individuell als wenig bedrohlich wahrgenommen wird. Wenn von OK die Rede ist, werden verschiedene Assoziationen wachgerufen. Sie reichen von straff hierarchisch strukturierten Gruppierungen, wie bspw. Mafiaorganisationen oder Rockerverbänden über Netzwerke bis hin zum einfachen Zusammenschluss mehrerer Personen, die gemeinsam erhebliche Straftaten begehen.

Die Tätigkeitsgebiete dieser Gruppierungen sind vielfältig. Überall dort, wo sich Geld verdienen lässt, sind sie aktiv. Davon ist kein Bereich ausgenommen: Drogen, Waffen, Menschen, Abfallentsorgung, die Baubranche, Produktpiraterie und Geldwäsche sind nur einige Beispiele für die verschiedenen illegalen Aktivitäten und die damit geschaffenen illegalen Märkte. Schätzungen zufolge erwirtschaftet die international organisierte Kriminalität jährlich ca. 870 Mrd. US-Dollar, was 1,5 Prozent des globalen BIP entspricht. Die OECD geht in einer Studie aus dem Jahr 2016 allein für den Bereich der Produktpiraterie von einem Anteil von 2,5 Prozent am Welthandel aus, was ca. 461 Mrd. US-Dollar entspricht.

Die illegalen Märkte, auf denen organisiert kriminelle Gruppierungen agieren, unterscheiden sich hinsichtlich des Entdeckungsrisikos, des Strafverfolgungsdrucks und der strafrechtlichen Sanktionen erheblich. Während im Bereich der Drogenkriminalität sehr hohe Strafen verhängt werden, ist im Bereich der Produktpiraterie ein vergleichsweise niedriges Strafmaß zu erwarten. Die organisiert kriminellen Gruppierungen passen sich diesen Rahmenbedingungen an und wechseln in andere Märkte und entgehen damit dem Verfolgungsdruck und dem Risiko hoher Strafen.

Für das Strafrecht besteht nun die Herausforderung darin, das Phänomen »organisierte Kriminalität« mit ihren vielen Gesichtern in eine rechtliche Form zu deren Erfassung zu gießen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu schaffen, mit denen sich die Strukturen der organisierten Kriminalität aufdecken lassen. Seit Beginn der 1970er Jahre haben die Strafverfolgungsorgane die organisierte Kriminalität als eine neue Erscheinungsform von Kriminalität wahrgenommen. Es wurde erkannt, dass sie durch einen hohen Grad an Professionalisierung gekennzeichnet ist und von den Chancen des freien Marktes ebenso profitieren kann wie die legale Geschäftswelt. In Deutschland hat die rechtliche Erfassung der organisierten Kriminalität Ende der 1980er Jahre begonnen. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) aus dem Jahr 1992 hat man zunächst verschiedene neue Ermittlungsmaßnahmen zur Verfolgung der OK in die Strafprozessordnung aufgenommen. Das Strafgesetzbuch blieb weitgehend unangetastet. Bis heute findet sich der Begriff »organisierte Kriminalität« an keiner Stelle im Strafgesetzbuch. Schon im Jahr 1992 sah sich der Gesetzgeber nicht in der Lage, die bekannten Strukturmerkmale der OK in ein eigenes strafrechtliches Konzept zu fassen. Vielmehr versuchte man, die strafrechtliche Erfassung der OK über die Mitgliedschaft in einer Bande oder der gewerbsmäßigen Begehung der Straftat sicherzustellen. Die Polizei behilft sich seit 1990 mit einer Arbeitsdefinition zur Erfassung der OK, die bis heute nicht angepasst wurde. Seitdem hat sich in tatsächlicher Hinsicht viel verändert. Die Ermittlungsbehörden stellen mehr und mehr fest, dass international agierende Tätergruppierungen ein hohes OK-Potential aufweisen. Die Bedrohung durch solche Gruppierungen und ihre Relevanz für die heutige OK-Bewältigung sind bislang systematisch und strukturell wenig erhellt. Kaum bemerkt sind OK und Terrorismus Allianzen eingegangen, und hybride Gruppierungen konnten sich entwickeln, die sich eigene Finanzquellen zur Durchführung terroristischer Aktivitäten erschlossen haben, was sie unabhängig von externen Finanzquellen agieren lässt.

Internationale Initiativen zur Festlegung von Merkmalen in einem Straftatbestand, die ausdrücklich auf die Verfolgung der OK abzielen, wurden bis zum Jahr 2017 in Deutschland nicht umgesetzt. Seit Sommer 2017 hat sich das zwar geändert, aber seitdem gelten in Deutschland zwei nebeneinander existierende Definitionen zur Verfolgung von OK, deren Verhältnis zueinander wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet wurde.

Die statistischen Daten zur OK, die jedes Jahr vom Bundeskriminalamt veröffentlicht werden, zeigen, dass die Aktivitäten der OK-Gruppierungen in den letzten Jahren nicht abgenommen hat. Im Rechtsraum der EU ist sogar

Organisierte Kriminalität hat viele Gesichter. Es kommt darauf an, diese zu erkennen.

In Deutschland besteht ein hoher Forschungs- bzw. Anpassungsbedarf.

ein ansteigender Trend aktiver OK-Gruppierungen nachgewiesen. Das zeigt, dass die bisherigen rechtlichen Verfolgungskonzepte gegen die OK bisher nicht erfolgreich waren. OK hat sich mit der Entwicklung neuer Technologien, der Etablierung neuer Märkte, dem veränderten Wert und Rang von Ressourcen, den gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen ebenfalls gewandelt. Heute hat die OK viele Gesichter. Die Herausforderung besteht darin, »organisierte Kriminalität« zu erkennen, rechtlich zu erfassen und Strategien zur Prävention und Repression zu entwickeln. In Deutschland existiert bisher keine grundlegende systematisch wissenschaftliche Analyse des OK-Phänomens, auf deren Grundlage eine Strategie zur Verfolgung der OK in Deutschland erarbeitet werden könnte. Trotz der mehr als 30 Jahre andauernden OK-Diskussion besteht deshalb in empirischer, rechtlicher, strategischer, technischer und sicherheitspolitischer Hinsicht ein hoher Forschungs- bzw. Anpassungsbedarf. Unter der Maßgabe, den Schutz der Gesellschaft vor den Gefahren der OK zu steigern, wurde am ZEIS (Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien an der Universität Osnabrück) gemeinsam mit dem Institut für Wirtschaftsstrafrecht und weiteren Verbundpartnern aus ganz Deutschland und unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden ein Forschungsprojekt ins Leben gerufen, um diese Lücken zu schließen. Der interdisziplinäre Verbund setzt sich zum Ziel, die Strukturen krimineller Organisationen systematisch und umfassend zu analysieren, ihre Entwicklungsdynamiken und Wirkungsmechanismen zu ermitteln und das Verständnis von organisierter Kriminalität zu erweitern.

Dafür werden die rechtlichen Instrumentarien zur Verfolgung von OK untersucht und bewertet sowie OK-Ermittlungskomplexe empirisch analysiert. Betrachtet werden auch moderne Ausprägungen der OK in Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität. Durch die Bewertung des Bedrohungspotentials der organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik sowie der Analyse der praktischen Verfahrensabläufe in OK-Verfahren können die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der bislang ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung systematisch evaluiert werden, sodass den Erfordernissen einer dem Rechtsstaatsgebot verpflichteten Gesetzgebung und Strafverfolgung entsprochen werden kann. Zudem sollen effektive IT-Tools zur besseren Nachvollziehbarkeit und Erkennbarkeit von OK-Strukturen im Internet – sowohl im frei erreichbaren (*SurfaceWeb*) als auch in geschützten (*Darknet*) Räumen – entwickelt werden. Das Gesamtprojekt basiert auf einer Kombination von Datenerhebung, Datenauswertung und Datengenüberstellung in einem intra- und interdisziplinären Verbund aus dem rechtswissenschaftlichen, kriminologischen und technischen Bereich, der zudem Akteure aus der Strafverfolgungspraxis einbindet.

Organisierte Kriminalität bedroht die Gesellschaft und damit jeden Einzelnen. Sie missbraucht die realen Marktmechanismen, nutzt die Liberalisierung der Märkte und die neuen technischen Möglichkeiten und Freiheiten (Internet, Onlinehandel) aus und gefährdet so das Gleichgewicht. Das betrifft die *Governance*-Strukturen, die Wirtschaftsentwicklung, die Produktsicherheit und die Integrität der Lieferkette. Der illegale Handel insbesondere mit gefälschten Produkten führt zu schädlichen Auswirkun-

gen auch auf die Volkswirtschaften: Innovation und Einnahmen nehmen ab und das Steueraufkommen sowie die Beschäftigungsquoten sinken. Werden die illegalen Gewinne dann in den legalen Finanzkreislauf über die Geldwäsche eingeschleust, werden die legalen Märkte unterminiert, was letztendlich von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist.

Die Forschungen am ZEIS leisten einen Beitrag dazu, die von organisierter Kriminalität ausgehenden Bedrohungen sichtbar zu machen und rechtliche, strategische und kriminalpolitische Konzepte zu ihrer Verfolgung zu entwickeln. ■



Sitzungssaal im Juridicum (22/117)

JURASTUDIUM KURZ & BÜNDIG.

Ein Lernbuchklassiker von 1571 mit einer Erfolgsgeschichte von mehr als hundert Jahren

OStR Peter Meyer-Leive / Wulf Eckart Voß



Foto: privat

Prof. Dr. Wulf Eckart Voß

chem. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte (bis 2010)

Einführungen in das Recht haben komplexe Themen zum Gegenstand: Sie sollen die Studierenden zu grundlegenden Fragen anregen, wie etwa solcher Art: Hat die Dynamik der Geschichte das Bild unserer Rechtsordnung heute wesentlich mitgeprägt? Was hat man unter »Geltung des Rechts« was unter »Dogmatik« zu verstehen? Welchen Einfluss nimmt das Recht auf die Gesellschaft und umgekehrt, wie etwa; Wird die Digitalisierung künftig das Recht verändern? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit in einer Rechtsordnung »Gerechtigkeit« herrscht und sie nicht einen »Unrechtsstaat« legitimiert? In welcher Weise prägen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft das juristische Denken, gerade auch im Spannungsfeld zwischen überpositiv geltenden Grundnormen und dem Rechtspositivismus?

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts haben vor allem *Gustav Radbruchs* »Einführung in die Rechtswissenschaft« von 1910 und seine »Grundzüge der Rechtsphilosophie« von 1914 die theoretischen Linien gezeichnet, auf denen auch dank ihrer erneuten Auflage nach dem Wiedererstarken des Rechtsstaates in Deutschland über die Grundlagen des Rechts weitergedacht worden ist.

Franz Wieackers »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit«, 1952 noch gedacht als Einführung in die Abfolge der besonders für die deutschen Entwicklungen maßgeblichen Rechtsschulen seit der Rezeption des römischen Rechts in Bologna, ist in seiner stark erweiterten zweiten Auflage von 1967 noch immer das Standardwerk zur Ideengeschichte der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft, soweit diese vom Gemeinen Recht beeinflusst ist. *Karl Engischs* »Einführung in das juristische Denken« von 1956 behandelt die Aufgaben der juristischen Logik für die methodisch korrekte Anwendung positiver Rechtssätze, denen *Robert Alexy* seit seiner 1978 erschienen Dissertation »Theorie der juristischen Argumentation« eine diskurstheoretische Rechtfertigung rechtlicher Entscheidungen gegenüberstellt.

Andere Einführungen in das Recht legen den Schwerpunkt ihres Interesses darauf, einen Einblick in spezielle Rechtsmaterien zu geben, mit denen sich die Studierenden in den einzelnen Abschnitten ihres Studiums zu vertiefen oder zumindest bekannt zu machen haben, oftmals verbunden mit Hilfen für die Organisation des Studiums, für die methodisch korrekte Lösung von praxisnah an höchstrichterlicher Rechtsprechung ausgerichteten Rechtsfällen und für eine effektive Examensvorbereitung. Dieses Genus juristischer Einführungsliteratur gibt sehr nützliche Handreichungen für den Erwerb examensrelevanter Rechtskenntnisse und profunder Fertigkeiten für den Eintritt in das Referendariat, dessen Klippen ähnliche Ausbildungsschriften zu umschiffen helfen.

Lernhilfen für das Jurastudium und Einführungen in die Grundlagen des Rechts hat es, sicher nicht in der heutigen Überfülle, eigentlich schon seit den Institutionen *Justinians* von 533 und deren Vorbildern aus der Zeit des klassischen römischen Rechts gegeben. Sie sind seitdem Zeichen einer florierenden Rechtswissenschaft, die die geeigneten Hilfsmittel zur Ausbildung des juristischen Nachwuchses bereitstellt.

Ein zu diesem Zweck geschriebenes Lernbuch, das als beredtes Beispiel für die Studienreform des Humanismus gelten kann, die mit den Lern- und Paukmethoden des Mittelalters aufgeräumt hatte, ist Gegenstand des Editionsprogramms, das in Zusammenarbeit mit *Peter Meyer-Leive*, Latinist und Lehrbeauftragter für Latein an unserer Alma Mater, beabsichtigt, den unscheinbaren Schatz unserer *Ius Commune*-Bibliothek zu heben und als Fotoreprint mit seitenidentisch gegenübergestellter Übersetzung zu publizieren. Nachdem die Übersetzungsarbeit weitgehend abgeschlossen ist, sind noch die editionstechnischen Aufgaben zu erledigen und ein Nachwort zu schreiben, in dem die Besonderheit dieses frühen Zeugnisses humanistischer Ausbildungsliteratur hervorgehoben und erläutert wird.

Das in Schweinsleder eingebundene Büchlein im Oktav-Format hat in seinem Äußeren durch eine Stauchung des Buchrückens stark gelitten; der Buchblock aber, in den Leerseiten für Kommentare und Mitschriften eingeschossen sind, ist aber ohne Schäden. Erschienen ist es 1571 bei dem Genfer Verleger *Jean Crispin* als »Titel und Abhandlungen des Ius Civile, die für das Studium besonders notwendig sind ... etc.«. Der Autor, *Iulius Pacius*, geb. 1550 in Vicenza, gest. 1635 in Valence, wird in dieser Ausgabe noch nicht genannt. Erst in den späteren, zum Teil stark veränderten und erheblich ergänz-

Einführungen in das Recht behandeln komplexe Themen: Sie sollen zu grundlegenden Fragen anregen.

ten Auflagen dieses Studienbuches von 1572, 1574, 1578, 1583, 1597, 1598, 1610, 1619 und 1622 wird dies nachgeholt.

Ob der Druck aus unserer *Ius-Commune*-Bibliothek von 1571 das einzige noch existierende Exemplar der ersten Auflage ist, müssen weitere Nachforschungen herausfinden; auch, ob diese »*Tituli*« nicht sogar als erstes Lernbuch für das *studium iuris* des Humanismus anzusehen ist. Starke Anhaltspunkte dafür gibt die Anlage dieses kleinen, aber gehaltvollen Werkes: Es ist bisher ohne erkennbares Vorbild und leistet Pionierarbeit, indem es Zitate aus sehr viel umfangreicheren Werken bedeutender Juristen der eleganten Jurisprudenz anführt, um den Lernstoff motivierend und systematisierend zu gestalten.

Geboten wird als Aufforderung zum Selbststudium in bloßen Stellenangaben der wesentliche Stoff der seit *Justinians* Studienreform von 533 kanonischen sieben Studienabschnitte, jedoch noch ohne die Institutionen, die erst später hinzugefügt werden. Bereits die vollständig aufgenommenen Digestenpartien belegen den engagierten humanistischen Bildungsanspruch, der einen Schwerpunkt gerade auf die historischen und methodischen Grundlagen des Rezeptionsrechts legt:

Geradezu programmatisch führt die Rechtsgeschichte des *Pomponius* das Lernpensum an. So wird das Recht als wesentlicher Gestalter des *Imperium Romanum* vorgestellt, indem das Werden der römischen Rechtsordnung auf die Geschichte der Gesetzgebung, auf die Entwicklung der magistratischen Rechtsanwendung und auf die aus priesterlichen Anfängen zur Blüte gelangten Rechtswissenschaft zurückgeführt wird.

Indem die umfangreiche Sammlung von Rechtsbegriffen und alle Rechtsregeln aufgenommen werden, wird bereits im Aufbau der »*Tituli*« ein wesentlicher methodischer Aspekt der eleganten Jurisprudenz sichtbar. Die Rezeption des römischen Rechts hatte sich im Wesentlichen auf zweierlei Weise vollzogen, in der Form des für Italien, Deutschland und Osteuropa verbindlichen *mos Italicus*, der für die Richtigkeit der juristischen Entscheidungen die strenge Beachtung der Quellen des *Corpus Iuris* verlangte, und des *mos Gallicus*, der schon sehr früh von Frankreich ausging und bei dem die Entscheidungsfindung stärker auf rational begründete Argumente zurückgriff. Hier spielten die von der Wissenschaft entwickelte Rechtssystematik und überzeugende, sachnahe Gesichtspunkte (*loci communes, topoi*) eine wesentliche Rolle. Beiden Stilformen gemeinsam war das Wissen um die Historizität der Rechtsquellen. Entsprechend dem *mos Italicus*, dem *Iulius Pacius'* Lernbuch folgt, ersetzen also die von *Pacius*

aufgenommenen Rechtsbegriffe der Digesten und die im letzten Digestentitel gesammelten Rechtsregeln die von der Rechtswissenschaft des *mos Gallicus* diskursiv gefundenen Gesichtspunkte und Leitprinzipien.

Ganz im Geist der eleganten Jurisprudenz im Stil des *mos Italicus* folgt sodann der Überblick über die vollständige Abfolge aller Digestentitel, nur unterteilt in die sieben Studienabschnitte der justinianischen Ausbildungsreform. Was auf den ersten

Blick als eine wenig geordnete Aneinanderreihung des immensen Rechtstoffes erscheint, erweist sich unter der Ägide der humanistischen Rechtswissenschaft, ohne dass auch nur ein Titel verschoben wird,

als sinnvolle Ordnung und als Ausdruck eines die gesamte Abfolge der Digestentitel durchziehenden Systems. Indem der systematische Ort eines jeden Digestentitels hervorgehoben wird, entpuppt sich der überbordende Rechtsstoff, trotz seiner Fülle, als rational fassbar und damit für den Studenten erlernbar.

Auf den notgedrungen aufgenommenen, aber sehr kurz gehaltenen Überblick über die zwölf Bücher des *Codex Iustiniani*, dessen Kenntnisnahme zum letzten Studienabschnitt gehörte, folgen noch eingehende Erläuterungen zu den acht schon in der frühen Scholastik zusammengestellten Punkten, die einen Begriff vom wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln – Punkte, die noch heute von nahezu jeder rechtswissenschaftlichen Monographie beachtet werden. Ein Lernvers in der Form eines Distichons, der auf einen Hexameter einen Pentameter folgen lässt, fasst sie zusammen:

Praemitto (ich schreibe ein Vorwort), *scindo* (ich gliedere), *summo* (ich gebe eine Zusammenfassung), *casumque figuro* (ich bilde einen Beispielfall), *perlego* (ich lese die dazu ergangene Literatur gründlich durch), *do causas* (ich gebe Begründungen für die Verschiedenheit der Meinungen), *connoto* (ich stimme zu) *et obicio* (ich entgegne).

Dass dieses schmale Lernbuch neben der Fülle des vermittelten Rechtsstoffes das Recht nicht nur in seinen rechtsgeschichtlichen Bezügen darstellt, sondern mit seiner Zuordnung zum *mos Italicus* auch dessen positivrechtlichen Geltungsgrund hervorhebt und für die juristische Entscheidung die besondere Bedeutung des Rechtssystems, der Rechtsbegriffe und der Rechtsregeln betont, zugleich auch in das wissenschaftliche Denken einführt und mit seiner Ablösung der Stoffvermittlung vom Unterrichtsbetrieb einer bestimmten juristischen Fakultät mit den eingeschossenen Leerseiten dem Selbststudium sichtbare Präferenz einräumt, lässt es geradezu zum Vorbild werden für eine wieder zu belebende Literaturgattung, die die Einführung in die ausbildungsrelevante Rechtstechnik wieder mit den Grundlagen des Rechts verbindet und somit die Ausbildung von Fertigkeiten im Umgang mit dem geltenden Recht in einen höheren, von den Rechtsgrundlagen mitbestimmten Zusammenhang stellt.



Die Rezeption des Römischen Rechts vollzog sich in den Formen des *mos Italicus* und des *mos Gallicus*.

ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ

am Beispiel Polens

Albrecht Weber



Prof. Dr. Albrecht Weber

chem. Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Flüchtlings- und Ausländerrecht, Verfassungsvergleich und Europarecht (bis 2010)

Die polnische Verfassung von 1997, die in vieler Hinsicht im Prozess der Verfassungsgebung der mittel- und osteuropäischen Staaten vorbildlich war (Rangordnung der Rechtsquellen; Vorrang der Verfassung; starke Verfassungsgerichtsbarkeit; vorbildlicher Grundrechtskatalog mit allgemeinen Grundsätzen; persönlichen Freiheiten, politischen Freiheiten und sozialen Grundrechten), weist gerade für die Unabhängigkeit der Richter die umfassendsten Garantien auf.

Art 178 polnV sichert die richterliche Unabhängigkeit wie die Verfassungs- und Gesetzesbindung, Art 180 Abs. 1 die Unabsetzbarkeit; in Abs 2 heißt es sogar ausdrücklich »Gegen seinen Willen darf ein Richter nur kraft einer gerichtlichen Entscheidung und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen seines Amtes enthoben werden, von der Ausübung suspendiert werden oder an einen anderen Ort versetzt werden.« Abs. 3 bestimmt, dass die Versetzung in den Ruhestand nur bei »Krankheit oder anderweitigem« Verlust der für die Ausübung des Amtes erforderlichen Kräfte« nach Maßgabe des Gesetzes zulässig ist. Abs 4 überlässt dem »einfachen« Gesetzgeber die Bestimmung der Altersgrenze, die bei der »rückwirkenden« Ruhestandsregelung für die Richter der ordentlichen Gerichte eine so unrühmliche Rolle gespielt hat; Abs 5 bestimmt wiederum unmissverständlich, dass ein Richter nur »beim Auf-

bau der Gerichte oder der Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke« versetzt oder in den Ruhestand versetzt werden kann. Im Übrigen garantiert die Verfassung wie die meisten Verfassungen die Immunität des Richters gegen strafrechtliche Verfolgung, die nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts zulässig ist. (Art. 181)

Vor Erörterung der Frage, wie angesichts dieser gelungenen verfassungsrechtlichen Absicherung eine rasante Aushöhlung der richterlichen Unabhängigkeit sowohl auf der Ebene der Verfassungsgerichtsbarkeit wie der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgen konnte, ist noch auf einen Umstand hinzuweisen, der die Ernennung der Richter – und zwar aller Richter – betrifft: Sie werden – wie in vielen Staaten der Welt – unter Mitwirkung eines Organs der richterlichen Selbstverwaltung, in Polen des sog »Landesjustizrates«, gewählt; der Präsident beruft die Richter »auf Vorschlag des Landesjustizrats«, ist also nach allgemeinem juristischen Sprachgebrauch an die Vorschläge gebunden. Wenn man diese verfassungsrechtlich gesicherte Unabhängigkeit der Justiz beschränken will, muss man an mehreren Stellschrauben zugleich drehen. Dies liest sich wie ein Drama in vier Akten, die man wiederum in Einzelakte unterteilen kann.

Der erste Akt betrifft die schrittweise Entmachtung des Verfassungsgerichts vom Herbst 2015 bis Ende 2016. Nach einer Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes im Juni 2015 wurden drei noch in der 7. Legislaturperiode ab November frei werdende Richterposten und zwei in der nächsten Legislaturperiode vakante Richterposten mit der Parlamentsmehrheit (Bürgerplattform und Bauernpartei) besetzt. Das polnische Verfassungsgericht erklärte die Wahl der drei Verfassungsrichter für zulässig, jener der zwei »Vorratsrichter« für die neue Legislaturperiode jedoch für nichtig, da dies nur das neugewählte Parlament vornehmen könne.

Damit hätte es eigentlich sein Bewenden haben können, wenn die anderen Staatsorgane diese Entscheidung respektiert hätten. Statt dessen erklärte der neugewählte *Sejm* durch Beschluss die vorige Richterwahl generell für ungültig, obwohl drei Richter verfassungskonform gewählt waren und ersetzte alle fünf Richter durch neue Kandidaten, die noch in der gleichen Nacht vom Präsidenten vereidigt wurden. Der ehem. Verfassungsrichter *Wyrzykowski* zählte allein fünf Verfassungsverstöße in diesem »Court-Package -Deal« auf, der – freilich nur entfernt – jenem der Roosevelt-Ära ähnelt, als der U.S. Präsident immerhin auch die Zustimmung des Senats für den *New Deal* in der Weltwirtschaftskrise benötigte.

Als zweiter schwerer Verfassungsverstoß folgte die Nichtunterzeichnung des Urteils des Verfassungsgerichts durch den Ministerpräsidenten, der nach Art 190 Abs.2 polnVerf. ohne Einschränkung hierzu verpflichtet ist. Die Weigerung läuft auf eine Usurpation der Macht des Verfassungsgerichts hinaus, Maßnahmen des Parlaments inhaltlich oder prozedural zu überprüfen, und verletzt damit die gut austarierte Gewaltenteilung als ein Grundprinzip des Rechtsstaats.

Die Parlamentsmehrheit hatte noch zusätzlich im Dezember 2015 durch eine Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes in mehreren Punkten die Arbeitsweise des Gerichts unter den Vorwand einer effektiven Reform er-

Die Weigerung, das Verfassungsgerichtsurteil zu publizieren, läuft auf eine Usurpation der Macht des Verfassungsgerichts hinaus.

heblich behindert, die zwar nicht in allen Einzelpunkten, aber doch in seiner Gesamtschau auf eine verfassungswidrige Beschränkung hinauslief, wie die »Venedig-Kommission für Demokratie durch Recht« ausdrücklich festhielt. Die bedeutendsten Eingriffe waren etwa die Anordnung, die Rechtsfälle nach ihrem Eingangsdatum zu behandeln, eine Zweidrittelmehrheit für Entscheidungen des Plenums vorzuschreiben oder die Initiative zur Entlassung von Verfassungsrichtern ganz auf den *Sejm* und den Präsidenten der Republik zu verlagern, was die Autonomie eigener Ermittlung und Bewertung vor einer politisch-parlamentarischen Entscheidung praktisch aufhebt; dies zählt zum allgemeinen Rechtsstandard der meisten Verfassungsgerichte.

Das Verfassungsgericht hatte noch in der alten Besetzung im Dezember 2015 diese Gerichtsreform bis auf einen einzigen Punkt für verfassungswidrig erklärt: Das geänderte Verfassungsgerichtsgesetz könne nicht zugleich Gegenstand und Prüfungsmaßstab sein; die eingeführte Zweidrittelmehrheit für eine Entscheidung verstoße überdies gegen Art 190 Abs. 5 der Verfassung, der nur eine einfache Mehrheit verlange, und die Vorschrift der Prüfung der Fälle nach Eingangsdatum lege praktisch das Verfassungsgericht lahm.

Wyrzycowski hat dies plastisch als »Antigone in Warschau« bezeichnet (European Yearbook of Human Rights 2018), wonach das Gericht wie *Antigone* sich nicht an das Gesetz *Kreons*, nämlich das Verbot, ihren Bruder zu bestatten, sondern höheres, ungeschriebenes Recht gehalten habe; verdeutlichend ließe sich noch anfügen, dass das polnische Verfassungsgericht nicht höheres, ungeschriebenes Recht anwenden musste, sondern schlicht den Vorrang der Verfassung gegenüber dem Gesetzgeber gesichert hat.

Verfassungsgerichtsreformen vom Juli, November und Dezember 2016 haben weiter die Verfahrenautonomie des Gerichts sowie den Status der Verfassungsrichter ausgehöhlt, die hier nicht näher aufzuführen sind. Diese Gesetzesänderungen haben bereits in den ersten drei Jahren zu einer deutlichen Reduzierung der verfassungsgerichtlichen Verfahren (Verfassungsbeschwerden, Normenkontrollen) um mehr als die Hälfte geführt. Resümierend lässt sich von einer Entmachtung des Verfassungsgerichts durch einfache Parlamentsmehrheit sprechen, da diese nicht über eine verfassungsändernde Mehrheit – etwa wie die *Fidesz* in Ungarn – verfügt. Der zweite Akt handelt von der Schwächung des Obersten Gerichtshofs seit Juli 2017, der nicht nur Revisionsgericht, sondern auch Oberstes Wahlgericht, Disziplinargericht und beratendes Organ für Gesetzesvorhaben – ähnlich dem französischen oder belgischen Conseil d'Etat – ist. Der wohl massivste Eingriff war die rückwirkende Herabsetzung des Pensionsalters von 70 auf 65 Jahre, die ungefähr ein Drittel der Richter betraf, sowie die besondere Höherstufung des »Senats für außerordentliche Fragen der Aufsicht und für öffentliche Angelegenheiten« sowie des Disziplinarsenats, die unabhängig vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs schalten und walten können und noch eine wesentlich höhere Besoldungsstufe erhielten. Daneben wurde noch ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen Urteile des Obersten Gerichtshofs eingeführt. Gegen die Gesetzesänderung wurde von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem

EuGH angestrengt. Bereits zuvor hatte die Venedig-Kommission in einem Gutachten vom Dezember 2017 die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit dieser wie auch der Bestimmungen im Reformgesetz über die Ordentliche Gerichte betont, weil es gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien verstoße. Der EuGH, nachdem er bereits im Oktober 2018 eine einstweilige Anordnung gegen das Inkraftsetzen des Gesetzes verfügt hatte, stellte in seinem Urteil vom Juni 2019 klar, dass die Unabhängigkeit der Justiz zwei Aspekte aufweise: 1) Gerichte im Sinne von Art 19 EUV müssen völlige Autonomie genießen und frei von jeglichem Druck und Intervention von außen entscheiden können. 2) Unabhängigkeit bedeutet nach innen Unparteilichkeit und Objektivität des Richters. Zur Freiheit nach außen gehöre die Unabsetzbarkeit, d.h. auch bis zum Erreichen des gesetzlichen Ruhealters im Amt bleiben zu dürfen. Dies war eine klare Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, dass die nationalen Gerichte in das Mehrebenengerichtssystem der EU integriert und nicht aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgenommen sind; zum anderen verstärkt es die subjektiv-rechtliche Position des Richters, sich auf die richterlichen und verfahrensrechtlichen Garantien der EU-Grundrechtecharta (und ggf. der EMRK) berufen zu können, also nicht etwa als Organ der Rechtspflege und Amtsperson präkludiert zu sein.

Der dritte Akt handelt von der Manipulation des etablierten »Landesjustizrats«, der das Vorschlagsrecht für die Besetzung aller Richterstellen in Polen hat, die dem Präsidenten unterbreitet wird. Nach Art 186 polnVer schützt der Landesjustizrat (LJR) die »Unabhängigkeit der Gerichte und die Unabhängigkeit der Richter« (Abs. 1); er kann zur Sicherung sogar Normativakte vor dem Verfassungsgericht anfechten (Abs. 2). Er setzt sich nach Art 187 aus drei Gruppen zusammen: vier *ex officio*-Mitglieder (zwei Mitglieder der höchsten Gerichtspräsidenten, Justizminister und eine vom Präsidenten ernannte Person), sechs vom *Sejm* bzw Senat gewählte Mitglieder sowie fünfzehn für vier Jahre aus der Mitte der Richterschaft gewählte Mitglieder, sodass ein klares Übergewicht der politisch nicht unmittelbar legitimierten Richter besteht; der LJR wählt selbst aus seiner Mitte den Vorsitzenden. (Art 187 Abs. 2). Die maßgebliche Beteiligung eines Selbstverwaltungsorgans der Richterschaft an der Besetzung von Richterstellen ist eine in vielen Ländern verbreitete Möglichkeit, um den politischen Einfluss bei der Richterbesetzung einzudämmen und der Justiz größtmögliche Expertise und Unabhängigkeit zu sichern. Die Rechtsvergleichung zur Besetzung von Richterstellen zeigt uns verschiedene Varianten, die von einem Selbsternennungsrecht der Richterschaft (z.B. in Italien), einem bindenden Vorschlagsrecht (wie in Frankreich, Polen und vielen anderen Staaten), einem Vorschlag des Parlaments (z.B. in Russland), einer Zustimmung der Parlamentskammern (wie z.B. in den USA oder Brasilien) bis zu einer »Beratung des Parlaments« (z.B. in Südafrika) reichen. Nur die klassischen Länder des *Common Law*, wie das Vereinigte Königreich, Kanada oder Australien, halten bislang an einer exekutiven Nominierung fest.

Der EuGH betont die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte von jeglichem Druck von außen und Objektivität und Unparteilichkeit nach innen.

**Disziplinarische Verfolgung
von Richtern nur bei sorgfältiger
Abwägung des öffentlichen
Interesses an einer un-
abhängigen Justiz und der
grundrechtlichen Meinungs-
freiheit des Richters.**

Das Gesetz zur Änderung des LJR ersetzte nun die Ernennung der fünfzehn selbst gewählten Richter durch eine Wahl des *Sejm* und verkürzte die vierjährige Amtszeit der aus der Richterschaft gewählten Mitglieder bis zur Wahl der neuen Richter durch den *Sejm*. Damit wurde ein wesentlicher Pfeiler für die Unabhängigkeit der Richterschaft angesägt, wovon schon die Venedig-Kommission in dem erwähnten Gutachten deutlich gewarnt hatte. Dass die Wahl der Verfassungsrichter häufig – wie in Polen auch – stärker parlamentarisch-demokratischer Legitimation folgt, aber zumindest mit qualifizierten Mehrheiten (mitunter schließt es auch die Partizipation des Selbstorgans der Richterschaft ein, wie z.B. in Italien und Bulgarien), ändert daran nichts.

Der vierte Akt betraf nun die disziplinarische Verfolgung von Richtern durch Gesetz vom 24. Januar 2020. Dieses sog. «Maulkorbgesetz» lässt sich als eine Reaktion der Regierung auf die Unbotmäßigkeit des Obersten Gerichtshofs verstehen, der dem EuGH die Frage zur Unabhängigkeit der neu errichteten Disziplinarkammer vorgelegt hatte. Dieser entschied nach vorläufiger Rückverweisung an den Obersten Gerichtshof im November 2019, dass die Disziplinarkammer mit ihren weitreichenden Befugnissen gegen die Unabhängigkeit der Richter verstoße. Das Disziplinargesetz sieht nun vor, dass Richter mit Geldstrafen, Haft oder Entlassung rechnen müssen, wenn sie öffentliche Kritik an der Besetzung oder Entscheidung eines Richters üben oder sich politisch äußern. Die Vizepräsidentin der Kommission hatte bereits eindringlich in einem Schreiben an die polnische Regierung vor der Verabschiedung gewarnt; am 15. Januar 2020

beantragte die Kommission eine einstweilige Anordnung beim EuGH. Nach den Hinweisen des EuGH im Urteil zum neuen Disziplinarsenat bestand kein Zweifel, dass dieser Antrag Erfolg haben würde (s. nun Beschluss des EuGH vom 8. April 2020).

Disziplinarische Ahndung von Richtern ist nicht schlechthin unzulässig, bedarf aber einer sorgfältigen Austarierung des öffentlichen Interesses an einer objektiven, unabhängigen Justiz einerseits und der grundrechtlichen Meinungsfreiheit des Richters andererseits, die er außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit wahrnimmt.

Wie die Venedig-Kommission auf eine Anfrage des Interamikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in einem Gutachten ausführte (Opinion 806/2015), enthalten fast alle europäischen Verfassungen keine ausdrücklichen Garantien der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit von Richtern (Ausnahme Albanien), weisen allerdings gesetzliche Regelungen (wie z.B. das deutsche Richtergesetz) oder auch Standards in sog. Ethik-Kodizes auf (z.B. Kroatien, Litauen, Ukraine und sogar Russland, wo eine kritische Würdigung anderer Urteile zulässig wäre). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner jüngeren Rechtsprechung betont, dass die Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK auch für Richter gilt, die Ausübung aber gemäß Abs. 2 mit den »duties and responsibilities« des Amtes vereinbar sein müssen. (*Harabin v. Slovakia*; *Wille v. Liechtenstein*; *Pitkevich v. Russia*; *Kudeshkina v. Russia*; *Volkova v. Ukraine*). Es kommt daher je nach Einzelfall auf das Amt des Richters, den Inhalt der angefochtenen Stellungnahme, den Kontext der

Erklärung, die Schwere der Sanktion, wie auch die verfahrensrechtlichen Garantien an.

Dass eine Verurteilung durch den Europäischen Rat im Verfahren nach Art 7 EUV, das seit 2016 viermal im Dialog mit der polnischen Regierung initiiert wurde, unwahrscheinlich ist, liegt letztlich an der nach Abs. 2 erforderlichen Einstimmigkeit im Rat, der in der gegenwärtigen Situation mit dem Veto Ungarns und weiterer Mitglieder rechnen muss.

Wie der fünfte Akt bei der verfassungsrechtlichen Blockade zwischen Regierung, Parlament und VerfG einerseits, dem Obersten Gerichtshof und großen Teilen der Bevölkerung andererseits ausgehen wird, bleibt offen. ■

DIE HERAUSFORDERUNGEN UNSERER ZEIT

mit einer osteuropäischen Perspektive

Fryderyk Zoll



Prof. Dr. Dr. h.c. (Ternopil)
Fryderyk Zoll

Professur für Europäisches und Polnisches
Privatrecht sowie Rechtsvergleichung

Es ist ein glücklicher Umstand, dass während meiner Zugehörigkeit zur Osnabrücker Fakultät dieses Jubiläum gefeiert werden kann. Meine Professur hat die besondere Aufgabe, die Präsenz des europäischen Ostens im westlichen Rechtsbewusstsein zu steigern. Sie hat überdies die Aufgabe, die Erfahrungen des deutschen Rechts nach Osten hin zu verbreiten, aber auch aus dieser Perspektive einen kritischen Blick auf das deutsche Recht zu werfen.

Zugleich komme ich aus einem Land, für das die Hoffnungen Europas eine ganz besondere, außerordentlich wichtige Rolle spielten. Es ist aber leider nicht untypisch für meine Heimatregion, dass kurz nach dem historischen Erfolg des EU-Beitritts eine turbulente Zeit begonnen hat. Die Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit und das Zurückdrängen der Demokratie sind überraschende Phänomene, die aber auch aus Sicht der Rechtswissenschaft einer sorgfältigen Erforschung bedürfen. Diese Forschung dient auch Deutschland, weil die polnischen Turbulenzen eine Warnung für die gesamte demokratische Welt sind und zeigen, dass überall ein allgemeiner Stresstest nötig ist.

Meine wissenschaftliche Tätigkeit fällt in eine Zeit des vielfältigen Umbruchs. Die Denomination meines Lehrstuhls für das Europäische Privatrecht ver-

pflichtet dazu, sich mit diesem Thema auch in der sehr turbulenten Zeit zu befassen. Das europäische Privatrecht befindet sich in einer Krise. Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht ist nicht entstanden, stattdessen wurde das digitale Vertragsrecht fortentwickelt. Es kommt jetzt aber die Zeit der ganz großen Herausforderungen. Die EU kann die weitere Entwicklung des Vertragsrechts entscheidend beeinflussen. Unsere Zeit erfordert ein umweltfreundliches Vertragsrecht als wichtiges Element für die rechtliche Gestaltung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Zur Denomination meiner Professur gehört auch die Rechtsvergleichung. Sie ist zwar keine Professur für Osteuroparecht, aber es soll nicht bestritten werden, dass ein Ziel meiner Tätigkeit eine Verschiebung der Perspektiven der Rechtsvergleichung ist. Die mittel- und osteuropäischen Länder werden im Diskurs über die kontinentale Rechtstradition nur am Rande betrachtet. Dies ändert sich zwar, aber es ist noch sehr viel auf diesem Gebiet zu tun. Dabei geht es nicht nur um die eigene Forschung, sondern auch um die Einbindung von Kollegen aus vielen europäischen Ländern. Der wissenschaftliche Austausch mit ihnen soll nicht nur dazu dienen, Wissen über die »exotischen« Rechtsordnungen zu vermitteln, sondern auch einen echten Diskurs über die wichtigsten juristischen Herausforderungen unserer Zeit zu fördern.

**Mittel- und Osteuropa
im Diskurs über die
juristischen Herausforderungen
unserer Zeit**

Rechtsstaatlichkeit

Fragen der Rechtsstaatlichkeit gehörten ursprünglich nicht zu meinem Kerngebiet der Forschung. Ich habe mich aber relativ früh mit verschiedenen Fragen der Justizverfassung befasst. Ich gehöre schon seit fünfzehn Jahren einer internationalen Gruppe an, die unter der Leitung von Professor *Shimon Shetreet* von der Hebräischen Universität in Jerusalem Regeln über die Unabhängigkeit der Justiz erarbeitet hat. Ich ahnte nicht, dass die Problematik, mit welcher wir uns damals befasst haben, mein Land direkt und mit voller Wucht treffen würde. Derzeit beschäftigt mich die Frage der Unabhängigkeit der Justiz, insbesondere in einem europäischen und unionsrechtlichen Zusammenhang, sehr intensiv. Zusammen mit Professorin *Leah Wortham* von der Catholic University of America arbeite ich daran, die verschiedenen Aspekte der Justizkrise in Polen zu schildern und einem breiten internationalen Fachpublikum die überregionalen Aspekte dieser Krise aufzuzeigen. Die polnische Krise der Rechtsstaatlichkeit verändert Europa. Sie zwingt zu einer Reaktion, aber diese Reaktion beeinflusst die gesamte Struktur und das Engagement Europas für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, was eine Neuordnung der Machtverteilung in Europa zur Folge hat. Die Publikationen mit *Leah Wortham* zielen darauf ab, die Rolle der Juristen in dieser neuen Wirklichkeit neu zu bestimmen.

Die Situation in Polen verdient auch deswegen ein vertieftes wissenschaftliches Interesse, weil man es mit einem Staat zu tun hat, dessen Institutionen sich gegenseitig nicht anerkennen. Das zu einem politischen Instrument degradierte Verfassungsgericht wird von Teilen des Obersten Gerichtshofes nicht mehr beachtet. Im Obersten Gerichtshof erkennen sich verschiedene Kammern nicht an. Diese revolutionären Zustände in einem Mitgliedstaat

der Europäischen Union müssen sorgfältig untersucht werden, weil sie nicht nur lokale Phänomene sind, sondern auch einen beachtlichen Einfluss auf das Funktionieren der gesamten EU haben. Die polnischen Richter sind auch europäische Richter.

Die polnischen Erfahrungen mit dem Ringen um die Unabhängigkeit der Justiz sollen auch in meinen Aktivitäten im Osten Europas sowie in neu angebahnten wissenschaftlichen Kontakten mit Zentralasien, insbesondere Kasachstan, dazu beitragen, gemeinsame Projekte zu entwickeln, welche die Idee des Rechtsstaates verbreiten und Fehler, die Polen auf seinem Weg zur Demokratie (und zurück) begangen hat, zu vermeiden.

Entwicklung des europäischen Vertragsrechts

Ich nehme seit Jahren an verschiedenen Projekten zur Entwicklung des europäischen Vertragsrechts teil. Mein wissenschaftliches Profil wurde durch die Teilnahme an den Arbeiten am DCFR (*Draft Common Frame of Reference*), an den *Acquis-Principles* und an Online-Plattformen geprägt. Mit *Reiner Schulze* arbeite ich derzeit an der dritten Auflage unseres Lehrbuches über das europäische Vertragsrecht. Die verschiedenen Auflagen dieses Buches zeigen auch die wechselnden Stimmungen im Prozess der europäischen Integration - von einem gebremsten Enthusiasmus über Enttäuschung bis hin zu neuer Hoffnung, die die Entwicklung des digitalen Vertragsrechts in der Union weckt. Die bevorstehende dritte Auflage ist auch ein Versuch einer neuen Konzeptualisierung des Vertragsrechts.

Umweltfreundliches Kaufrecht

In diesem Jahr habe ich in meiner Eigenschaft als Professor an der Jagiellonen-Universität in Krakau einen Förderpreis des polnischen Nationalen Forschungszentrums in Höhe von 2,4 Millionen Złoty (ca. 550.000 Euro) zur Unterstützung eines Forschungsvorhabens über ein umweltfreundliches Kaufrecht erhalten. Es geht um die Frage, ob das sich aus der neuen EU-Warenkauf-Richtlinie 2019/771 ergebende Kaufrecht das Versprechen erfüllt, einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden. Ziel ist es zu überprüfen, ob die Gestaltung der Rechtsbehelfe in der Richtlinie unnötige Belastungen für die Umwelt verursacht und ob es möglich ist, die Rechtsbehelfe so zu gestalten, dass solche Belastungen (*externalities*) möglichst gering bleiben.

Auch der Diesel-Skandal zeigt, dass das Privatrecht eine wichtige Rolle im Rahmen der Umweltpolitik spielen kann. Dahinter steckt aber die fundamentale Frage nach der Funktion des Privatrechts. Wie weit soll es weniger dem Schutz von Individualinteressen, sondern primär dem Wohl der Allgemeinheit dienen? Es zeichnet sich eine weitere Verringerung der Bedeutung des Vertragsrechts als eigenständiges Instrument zur Regelung von Individualinteressen ab. An dessen Stelle tritt ein neues, vertragsrechtlich aufgeladenes Lauterkeitsrecht mit einer verstärkten Steuerung des Verhaltens der Masse der Nachfrager auf dem Markt. Ein »umweltfreundliches Kaufrecht« ist nur ein Aspekt dieser größtenteils durch das europäische Vertragsrecht angetriebenen Entwicklung.

An der Universität Osnabrück wird in der letzten Zeit (vor allem von *Christoph Busch*) Forschung über »granulares Recht« betrieben. Ich ver-

suche, die Errungenschaften dieser Arbeiten auf die Frage nach einem »umweltfreundlichen Kaufrecht« zu übertragen. Man könnte etwa erwägen, die kaufrechtlichen Rechtsbehelfe für einzelne Produkte zu differenzieren, um die für die Umwelt optimale Wirkung der Ausübung der Rechtsbehelfe zu erreichen. Denn das Leistungsstörungenrecht wirkt bei verschiedenen Produkten unterschiedlich auf die Umwelt ein. Ein »granulares Recht« könnte dazu beitragen, die einem Käufer zustehenden Rechtsbehelfe umweltoptimiert an das Produkt anzupassen.

Als Ergebnis dieses Forschungsvorhabens würde ich gerne einen Entwurf für ein Modellgesetz des *European Law Institute* zum umweltfreundlichen Kaufrecht vorbereiten. Dies ist aber derzeit noch Zukunftsmusik.

Rechtsvergleichung

Immer mehr interessieren mich Sprachen, insbesondere die slawischen Fachsprachen im Bereich des Rechts. Ich plane eine Untersuchung über die Entwicklung der slawischen Rechtssprachen. Trotz vieler Ähnlichkeiten haben sich die Rechtssprachen dieser Sprachfamilie unterschiedlich entwickelt. Zugleich fehlt es an einer vertieften Zusammenarbeit der Wissenschaftler aus diesen Regionen, um die Entwicklungen zu erforschen. Ziel könnte sein, in Anlehnung an die Arbeiten einer Turiner Gruppe über die Taxonomie der Rechtsbegriffe eine ähnliche Taxonomie für die slawischen Sprachen zu erarbeiten und mit einer Analyse der Einflüsse der westlichen Rechtsordnungen auf den slawischen Raum zu verbinden. Ich versuche, Netzwerke aufzubauen, die bei der Verwirklichung eines solchen Vorhabens helfen könnten. Seit Jahren arbeite ich mit der Nationalen Wirtschaftsuniversität Ternopil und der Universität in Lemberg in der Ukraine zusammen. Jetzt habe ich gute Kontakte zu Kollegen aus russischen Universitäten (St. Petersburg und Moskau) sowie aus der Slowakei (Trnava) entwickelt. Mein Ziel ist es, solche Netzwerke zu etablieren, die neue Perspektiven für die europäische Wissenschaft eröffnen können.

Ausblick

Meine Professur in Osnabrück, die mit einer halben Stelle verbunden ist, hat naturgemäß beschränkte Mittel. Als Professor in Krakau und in Osnabrück habe ich aber die ganz besondere Möglichkeit, die deutsche, die polnische und viele weitere Rechtsordnungen aus verschiedenen Perspektiven zu sehen. Dies bietet für einen Rechtsvergleich die ganz besondere Gelegenheit, kleine Bausteine für die Brücke zwischen dem Osten und Westen Europas zu liefern. Durch die Aktivitäten im Rahmen mehrerer vom DAAD geförderten Ostpartnerschaften ist eine Zusammenarbeit zwischen den Universitäten in Osnabrück, Lemberg und Ternopil entstanden und entwickelt sich fort. Auch dies ist ein kleiner Beitrag zu dem großen europäischen Projekt, an das ich mit voller Überzeugung glaube. ■

Ein »granulares Recht« könnte dazu beitragen, die Rechtsbehelfe des Käufers umweltoptimiert an das Produkt anzupassen.



Gebäude Katharinenstr. 15

ANHANG

40 Jahre Rechtswissenschaft

Promotionen	130
Habilitationen	164
ehemalige Professorinnen und Professoren	165
Honorarprofessuren	166

PROMOTIONEN

Stand: 31.08.2020

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
1	Otto, Hans-Hermann	v. Bar	Mummenhoff	10.04.1984	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Internationales Privatrecht
2	Schmidt, Johannes	Gursky	Schilken	13.06.1984	Zur sachenrechtlichen Zulässigkeit wettbewerbsbeschränkender Dienstbarkeiten
3	Klante, Thomas	Rengeling	Ipsen	17.07.1984	Regelungsgehalt und Verbindlichkeit der ersten Teilerrichtungsgenehmigung und von Vorbescheiden im Atomrecht
4	Jakobs, Michael Ch.	Rengeling	Ipsen	26.09.1984	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit einer exemplarischen Darstellung seiner Geltung im Atomrecht
5	Fischer, Lothar	Mummenhoff	Schilken	01.10.1984	Die materiellen Voraussetzungen des Vereinsausschlusses
6	Giers, Michael	Ipsen	Meyn	01.10.1984	Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Regelung des Kriegsdienstverweigerungsrechts
7	Ahlers, Heidrun	Rengeling	Weber	10.10.1984	Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Grundrechte sowie der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie
8	Rinke, Klaus	Rengeling	Weber	11.03.1985	Das Vorsorgegebot nach § 5 Nr. 2 BImSchG als Genehmigungsvoraussetzung und die Verschärfungen des Instrumentariums zur Durchsetzung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG nach der Zweiten Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
9	Peckert, Joachim	v. Bar	Ahrens	10.09.1985	Das Girokonto und der Kontokorrentvertrag
10	Rümenapp, Martin	Rengeling	Ipsen	16.09.1985	Die bauplanungsrechtlichen Fehlerfolgenregelungen. System, Bedeutung und verfassungsrechtliche Probleme
11	Birnbaum, Christoph	Mössner	Weber	07.10.1985	Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet des Rechts des kombinierten Verkehrs. Die Entstehungsgeschichte der UN-Konvention über den multimodalen Verkehr
12	Fischer, Gert	Schulin	Mummenhoff	07.10.1985	Die Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG – Grundprinzipien und Abwägungskriterien
13	Striwe, Peter	v. Bar	Ahrens	31.01.1986	Ausländisches und Internationales Privatrecht der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
14	Gralka, Peer	Ahrens	Gursky	28.04.1986	Time-sharing bei Ferienhäusern und Ferienwohnungen
15	Stiebler, Hartwig	v. Bar	Schilken	24.06.1986	Vorbeugender Rechtsschutz vor Verkehrspflichtverletzungen
16	Lengerke, Thomas	v. Bar	Ahrens	25.07.1986	Prospekthaftung bei Verlustzuweisungsgesellschaften – Darstellung der Entwicklung und rechtsdogmatische Einordnung unter Berücksichtigung einer geplanten Strafrechtsänderung
17	Erdmann, Joachim	Ipsen	Rengeling	02.09.1986	Die Kostentragung bei Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs
18	Hellmann, Uwe	Achenbach	Schall	09.09.1986	Die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe im Strafrecht
19	Heck, Jan Peter	v. Bar	Schilken	07.10.1986	Personengesellschaften im Konzern
20	Specker, Bernhard	Schulin	Mummenhoff	07.10.1986	Die in § 5 Abs.3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten im Mitbestimmungsgesetz 1976
21	Reszel, Peter Claus	Rengeling	Weber	17.10.1986	Die Feststellung der Schädigung im Antidumping- und Antisubventionsrecht der Europäischen Gemeinschaften

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
22	Cirkel, Dagmar	Mössner	Weber	24.10.1986	§ 6b EStG im System der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne
23	Möller, Klaus	Weber	Rengeling	04.05.1987	Der Europäische Gerichtshof als gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG im Vorlageverfahren gem. Art. 177 Abs. 3 EWGV unter besonderer Berücksichtigung der Vorlagepflichtverletzung deutscher Gerichte
24	Reckhorn-Hengemühle, Monika	Weber	Mössner	04.05.1987	Der spanische »Recurso de Amparo« und die deutsche Verfassungsbeschwerde – ein verfassungsprozessualer Vergleich
25	Ihlefeld, Thomas	Meyn	Ipsen	03.07.1987	Das Gebot der Rücksichtnahme in der Diskussion um das subjektiv-öffentliche Recht des Nachbarn
26	Lenz, Uwe	v. Bar	Schilken	10.08.1987	Personenverbände – Verbandspersonen – Kartellverträge. Eine Studie zum Merkmal des gemeinsamen Zwecks im Personengesellschaftsrecht, im Recht der Körperschaften und im Kartellrecht
27	Meyer zu Brückwedde, Leonard	Rengeling	Weber	23.10.1987	Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 GG zur Ausführung von Gemeinschaftsrecht – Eine Untersuchung über die Zulässigkeit genereller Verordnungsermächtigungen zur normativen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts
28	Wolters, Andreas	Hillenkamp	Achenbach	07.01.1988	Zur Anwendung von § 68a Abs. 1 stopp in der Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses
29	Liebl-Wachsmuth, Andreas	Schilken	v. Bar	24.05.1988	Zur erbrechtsanalogen Behandlung von Willenserklärungen gemäß § 166 VVG
30	Feige, Ulrich	Ahrens	Schilken	06.06.1988	Die Kosten des deutschen und französischen Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach dem GÜV
31	Steinhäuser-Frank, Karl-Ludwig	Ipsen	Mössner	06.06.1988	Die Fehlerfolgenregelung des Baugesetzbuchs für Bebauungspläne
32	Warmbold, Heiko	Ahrens	v. Bar	06.06.1988	EG-Richtlinie Produkthaftung – Entstehung und Vergleich mit dem geltenden Recht
33	Dehne, Wolfgang	Ipsen	Meyn	29.08.1988	»Rotation« und Verfassungsrecht – Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Auswechslung von Mandatsträgern aufgrund von Parteibeschlüssen
34	Revel, Ute	Schall	Achenbach	24.11.1988	Anwendungsprobleme der Schuldsschwereklausele des § 57a StGB
35	Grothe, Helmut	v. Bar	Schindhelm	08.12.1988	Die »ausländische Kapitalgesellschaft & Co.« Zulässigkeit grenzüberschreitender Grundtypmischungen und Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts
36	Schönewolf, Ulrich	Baums	Schindhelm	16.02.1989	Die persönliche Haftung der Gesellschafter einer oHG und einer GbR für im Rahmen der Geschäftsführung begangene Delikte
37	Pütz, Michael	Schilken	Gursky	09.05.1989	§ 315 BGB – Rechtsgrundlage einer Inhaltskontrolle bei Imparität der Vertragspartner?
38	Moormann, Hans	Hillenkamp	Achenbach	16.06.1989	Die informatorische Anhörung im polizeilichen Ermittlungsverfahren
39	Karstendiek, Jürgen	Ahrens	Meyn	06.07.1989	Die Vertretungsregelung bei Auftragsvergaben der öffentlichen Hand und ihre Durchbrechung durch das Rechtsinstitut der Anscheinsvollmacht
40	Brune, Alfons	Schindhelm	Mössner	07.07.1989	Die Haftung nach § 75 AO 1977
41	Pracht, Daniel	Weber	Rengeling	18.10.1989	Die grenzüberschreitende Informations- und Rundfunkfreiheit nach allgemeinem Völkerrecht, dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
42	Choi, Myung-Gu	v. Bar	Eichenhofer	10.11.1989	Das Recht des Abzahlungsgeschäftes in der Bundesrepublik Deutschland und in Korea
43	Herzog, Ingrid	Rengeling	Weber	06.12.1989	Die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Bereich

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
44	Köster, Christian	Rengeling	Weber	20.12.1989	Das Recht der europäischen Währungspolitik
45	Ilgner, Helmut	Baltzer	Eichenhofer	20.01.1990	Der Schrittmacher als Rechtsobjekt – zivilrechtliche und sozialrechtliche Aspekte bei der Verwendung implantierbarer Herzschrittmacher
46	Bringewat, Bernd	Mössner	Schindhelm	13.02.1990	Steuerliche Berücksichtigung von Drittaufwand, am Beispiel der Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 EStG bei Bestellung eines Nießbrauchs
47	Fumi, Horst-Dieter	Mössner	Käppler	13.02.1990	Rückstellungen bei Dauerschuldverhältnissen in der Steuerbilanz unter besonderer Berücksichtigung von Problemen des Arbeitsverhältnisses
48	Heymann, Annegret	Baums	Schindhelm	13.02.1990	Der Jurist Julius Flechtheim. Leben und Werk
49	Meyer-Witting, Bernd	v. Bar	Ahrens	13.02.1990	Das Personennamensrecht in England – Geschichte und Gegenwart
50	Schmitz, Michael	Schilken	Ahrens	21.02.1990	Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches – unter besonderer Berücksichtigung der Bindung des Richters im Schadensersatzprozeß an vorangegangene Entscheidungen
51	Blanke, Hermann-Josef	Weber	Rengeling	31.05.1990	Föderalismus und Integrationsgewalt – Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Italien und Belgien als dezentralisierte Staaten in der EG
52	Süß, Rembert	v. Bar	Eichenhofer	31.05.1990	Grundzüge des chinesischen Internationalen Privatrechts
53	Choi, Heung-Sub	v. Bar	Eichenhofer	03.07.1990	Die vorvertragliche Haftung (<i>culpa in contrahendo</i>) und der deliktische Schutz primärer Vermögensinteressen – Rechtsvergleichende Untersuchungen zum deutschen, englischen und französischen Recht
54	Peters, Joachim	Baums	Ahrens	03.07.1990	Ausschließlichkeitsbindungen und Kartellverbot
55	Hahn, Kerstin	Baums	Käppler	10.07.1990	Konzernumlagen im Zivilrecht
56	Haack, Hansjörg	v. Bar	Schilken	27.11.1990	Erfüllung oder Schadensersatz? – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Rechtsbehelfe nach deutschem und englischem Recht bei Nichterfüllung des Vertrages
57	Bruns, Annegret	Ahrens	v. Bar	18.12.1990	Abreden unter Ehegatten über die Familienplanung und rechtliche Auswirkungen eines vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Verstoßes dagegen
58	Honsel, Bert	Schilken	Ahrens	18.12.1990	Die Räumungsvollstreckung gegen Personenmehrheiten
59	Fabarius, Maria-Elisabeth	v. Bar	Ahrens	13.02.1991	Äußere und innere Sorgfalt
60	Hellmann, Ulrich	Weber	Rengeling	14.02.1991	Die Öffentlichkeitsbeteiligung in vertikal gestuften Zulassungsverfahren für umweltrelevante Großvorhaben nach deutschem und europäischen Recht
61	Maßbaum, Michael	Mössner	Schindhelm	14.02.1991	Die beschränkte Steuerpflicht der Künstler und Berufssportler unter Berücksichtigung des Steuerabzugsverfahrens
62	Albrecht, Philipp	Schindhelm	v. Bar	26.06.1991	Die steuerliche Behandlung deutsch-englischer Erbfälle – Eine Darstellung der Inheritance Tax, Überlegungen zur Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes und die Behandlung von Doppelbesteuerungsfragen
63	König, Andreas	Ahrens	Baums	26.06.1991	Wettbewerbsrechtliche Abwehransprüche gegen die GmbH und ihre Gesellschafter
64	Kronisch, Joachim	Ipsen	Meyn	26.06.1991	Aufgabenverlagerung und gemeindliche Aufgabengarantie, dargestellt am Beispiel der Rastede-Diskussion – Zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der Verfassungsgarantien kommunaler Selbstverwaltung in Niedersachsen
65	Münzer, Cornelia	v. Bar	Eichenhofer	26.06.1991	Handeln unter falschem Recht
66	Heinz, Kersten	Rengeling	Ipsen	27.06.1991	Kultur – Kulturbegriff – Kulturdenkmalbegriff. Eine rechtliche und methodische Analyse des Kulturdenkmalbegriffs und seiner Auswirkungen auf die Unterschutzstellung von Teilen von Gebäuden

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
67	Wilkens, Winfried	Ipsen	Rengeling	27.06.1991	Verwaltungsausschuß und Kreisaußschuß in Niedersachsen – Kreation, Verfahren, Kompetenzen in rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Sicht
68	Leonard, Andreas	Mössner	Schulz	02.07.1991	Die Beseitigung von Zuordnungsunvollständigkeiten in den Steuergesetzen – Art. 14 GG als Maßstab finanzrichterlicher »Lückenfüllung«
69	Vor, Rainer	Eichenhofer	Käppler	17.12.1991	Zeitarbeit im Rechtsvergleich Großbritannien – Deutschland sowie bei Grenzüberschreitung
70	Klekamp-Lübbe, Marietta	Mummenhoff	Eichenhofer	18.12.1991	Schadensersatzansprüche bei Verletzung nicht gewerbsmäßig tätiger Personen – insbesondere dargestellt am Beispiel der verletzten Hausfrau
71	Ost, Andreas	Schindhelm	Mössner	14.01.1992	Die Behandlung in Österreich belegener Nachlässe im österreichischen und deutschen Erbschaftssteuerrecht
72	Eschmann, Harald	Weber	Rengeling	10.02.1992	Die Freizügigkeit der EG-Bürger und der Zugang zur öffentlichen Verwaltung
73	Könning-Feil, Angela	v. Bar	Ahrens	10.02.1992	Das internationale Arzthaftungsrecht – Eine kollisionsrechtliche Darstellung auf sachenrechtsvergleichender Grundlage
74	Haunhorst, Sabine	v. Bar	Schilken	17.02.1992	Die 'wesenseigene (Un-)Zuständigkeit' deutscher Gerichte
75	Lauktion, Annette-Tabea	Ipsen	Baums	19.02.1992	Der Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung – Rechtliche Möglichkeiten und verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Regelungen zur Fernsehkurzberichterstattung
76	Foerster, Martin-Ulrich	Eichenhofer	Käppler	20.02.1992	Arbeitsrechtliche Folgen bei kooperativer Führung (Haftung bei Delegation von Verantwortung)
77	Polley, Notker	Baums	Schindhelm	20.02.1992	Wettbewerbsverbot und Geschäftschancenlehre – Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel der Geschäftsleitung von U.S.-Corporation und deutscher GmbH
78	Leitner, Wolfgang	Rengeling	Ipsen	04.03.1992	Die überörtliche Straßenplanung durch Bebauungsplan im Vergleich zur straßenrechtlichen Planfeststellung
79	Lübbersmann, Michael	Ipsen	Voß	04.03.1992	Hand- und Spanndienste im 19. und 20. Jahrhundert
80	Gerlach, Florian	Ipsen	Rengeling	11.05.1992	Das Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz
81	Lüttmann, Ruth	Baums	Schindhelm	25.05.1992	Kontrollwechsel in Kapitalgesellschaften – Eine vergleichende Untersuchung des englischen, U.S.-amerikanischen und deutschen Rechts
82	Schulze-Eckel, Thomas	Baums	Engel	10.06.1992	Die Rechtsstellung des Lotto-Toto-Annahmestellenleiters – zugleich ein Beitrag zum Recht der Handelsvertretung
83	Große Siemer, Stephan	Rengeling	Mössner	14.07.1992	Die kommunale Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften – Eine Untersuchung »der Stellung der Kommunen« in der Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften und der Grenzen der kommunalen Wirtschaftsförderung
84	Rosien, Ekkehard	v. Bar	Gursky	25.11.1992	Der Schutz des Vormerkungsberechtigten vor Einwirkungen tatsächlicher Art auf das vormerkungsbetroffene Grundstück
85	Jänich, Volker	Ahrens	Rengeling	02.02.1993	Überhöhte Verbotstandards im UWG? Zur Exegese der Irreführungstatbestände
86	Schultes, Hans Jörg	Schilken	Ahrens	09.02.1993	Drittbeteiligung im Zivilprozeß
87	Wilde, Heiko	Schindhelm	Mössner	09.03.1993	Die Behandlung in Kanada belegener Nachlässe im kanadischen und deutschen Steuerrecht
88	Brüggen, Silvia	Schilken	Kaduk	23.03.1993	Der zeitliche Deckungsschutz bei Altlasten in der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
89	Köhne, Thorsten	Rengeling	Weber	25.03.1993	Ursachen und rechtliche Ansätze zur Lösung des Problems der grenzüberschreitenden Abfallverbringung in der EG
90	van Veldhuizen, Onno	v. Bar	Gursky	11.06.1993	Die privatrechtsgestaltende Wirkung des öffentlichen Rechts im Umwelthaftungsrecht
91	Stalfort, Gisbert	Eichenhofer	v. Bar	28.06.1993	Der Schutz von Unfallopfern durch die Sozialversicherung in den Niederlanden und in Deutschland

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
92	Mertz, Jürgen	v. Bar	Voß	05.07.1993	Der Schutz primärer Vermögensinteressen im niederländischen und im deutschen Haftungsrecht
93	Koch, Thorsten	Ipsen	Mössner	07.07.1993	Der rechtliche Status kommunaler Unternehmen in Privatrechtsreform
94	Zerhusen, Jörg	Mössner	Schindhelm	07.07.1993	Rückstellungen in der Steuerbilanz für öffentlich-rechtliche Altlastensanierungsverpflichtungen
95	Gellermann, Martin	Rengeling	Weber	09.11.1993	Beeinflussung des bundesdeutschen Rechts durch Richtlinien der EG – dargestellt an Beispielen des europäischen Umweltrechts
96	Middeke, Andreas	Rengeling	Weber	09.11.1993	Nationaler Umweltschutz im Binnenmarkt – Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen umweltrelevanter Alleingänge im Verhältnis zum freien Warenverkehr
97	Kellersmann, Dietrich	Mössner	Schindhelm	11.11.1993	Die Abgrenzung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit von den Einkünften aus Gewerbebetrieb
98	Globisch, Günter	Schilken	Ahrens	24.11.1993	Das Versäumnisurteil in der notwendigen Streitgenossenschaft
99	Kämpny, Nils	v. Bar	Baums	02.12.1993	Umwelthaftpflichtrecht in den USA
100	Roden, Carola	v. Bar	Eichenhofer	02.12.1993	Zum Internationalen Privatrecht des Vergleichs
101	Schröder, Christian	Achenbach	Schall	02.02.1994	Börseneinführung und Handel von Aktien und Optionsrechten auf Aktien aus strafrechtlicher Sicht
102	Gebhardt, Hans-Peter	Baums	Schindhelm	15.02.1994	Der Zuliefervertrag – Rechtstatsachen und zivilrechtliche Probleme. Eine Untersuchung am Beispiel der deutschen Automobil-Zulieferindustrie
103	Kahlert, Günter	Baums	Käppler	15.02.1994	Verdeckte Gewinnausschüttung an Nichtgesellschafter
104	Kim, Yeon-Tae	Rengeling	Ipsen	15.02.1994	Rechtsprobleme bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen – unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter gegenüber abfallrechtlichen Planfeststellungen
105	Stamatiadis, Dimitrios	v. Bar	Eichenhofer	15.02.1994	Die Ehescheidung im deutsch-griechischen Rechtsverkehr
106	Heringhaus, Bernhard	v. Bar	Voß	16.02.1994	Produkthaftung im Agrarbereich
107	van Meenen, Ignace	v. Bar	Ahrens	17.02.1994	Lauterkeitsrecht und Verbraucherschutz im Internationalen Privatrecht
108	Warnecke, Frank	Eichenhofer	Weber	22.02.1994	Koordinierendes Arbeitsförderungsrecht und Freizügigkeit – EG und USA im Vergleich
109	Zahn, Frank	v. Bar	Schindhelm	18.05.1994	Die rechtliche Ausgestaltung von Joint-Ventures als Form der internationalen Unternehmenskooperation mit der Volksrepublik China
110	Anders, Georg	Weber	Mössner	06.07.1994	Kurdistan – Perspektiven für die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker
111	Petersen, Jens	Mössner	Voß	06.07.1994	Die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in den preußischen Einkommensteuergesetzen von 1806 – 1945
112	von Schroeter, Hans-Ulrich	v. Bar	Ahrens	06.07.1994	Die Drittschadensliquidation in europäischen Privatrechten und im deutschen Kollisionsrecht
113	Höfner, Petra	v. Bar	Schindhelm	14.11.1994	Die Stiftung & Co. KG
114	Retemeyer, Alexander	Ahrens	Baums	14.11.1994	Die Erbringung von Sicherheitsleistungen durch Bankbürgschaften – Einsatzmöglichkeiten, Ausgestaltung des Bürgschaftsinhaltes sowie Anforderungen an den Bürgen
115	Oehlers, Hans	Ahrens	Baums	12.12.1994	Die Kammern freier Berufe als Unternehmensvereinigungen – Zur Anwendung kartellrechtlicher Einzelatbestände auf hoheitliches Handeln
116	Krüger, Frank	Mössner	Schindhelm	31.01.1995	Die vermögensverwaltende Personengesellschaft im Ertragsteuerrecht
117	Krüger, Roland	Mössner	Schindhelm	31.01.1995	Führen Werbungskosten zu Überschusserzielungsvermögen?

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
118	Schäfer, Almuth	Weber	Engel	31.01.1995	Der Herstellerbegriff des § 20 Abs. 1 StVZO unter Berücksichtigung des Typ-Genehmigungsverfahrens der Europäischen Gemeinschaft – Rechtliche Einordnung und Inhaltsbestimmung bezogen auf die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Unternehmen der Automobilindustrie und den Automobilzulieferern gesamter Fahrzeugkomponenten
119	Wassermeyer, Wolf	Mössner	Schindhelm	31.01.1995	Die amerikanische Nachlaß-, Schenkung- und Generation-Skipping-Transfer-Steuer
120	Höpke, Doris Sophia	Ahrens	Rengeling	14.02.1995	Die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie der EG und das Verhältnis ihres Sicherheitsstandards zum deutschen Produkthaftungsrecht
121	Borgelt, Rainer	v. Bar	Voß	17.02.1995	Das Kind im Deliktsrecht – Zur Bedeutung der individuellen Reife für persönliche Haftung und Mitverschulden
122	Kurtz, Joachim	v. Bar	Schindhelm	31.05.1995	Probleme der Haftung beim Transport gefährlicher Güter – Zivilhaftung, Öffentliches Recht und Völkerrecht als Mittel zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen Umwelt und Wirtschaft
123	Oelkers, Martina	v. Bar	Eichenhofer	31.05.1995	Das deutsche Betreuungsrecht und seine internationalrechtliche Betrachtung – unter besonderer Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsinstitute in der Schweiz, Frankreich und in Österreich
124	Fraune, Christian	Baums	Käppler	29.06.1995	Der Einfluß institutioneller Anleger in der Hauptversammlung
125	Eschenbach, Jürgen	Ipsen	Rengeling	10.07.1995	Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums
126	Hoog, Michael	Schindhelm	Mössner	10.07.1995	Das niederländische Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte
127	Pack, Heinz	Baums	Voß	11.07.1995	Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen mit Wirkung für Dritte
128	Voß, Reimer	Mössner	Voß	11.07.1995	Steuern unter der Herrschaft des Nationalsozialismus: Grundlagen, Gesetzgebung und Rechtsprechung
129	Neitzel, Jens	Engel	Baums	12.07.1995	Die Auslandstätigkeit der Deutschen Telekom. Eine Untersuchung anhand des europäischen Wettbewerbsrechts unter besonderer Berücksichtigung strategischer Allianzen und Gemeinschaftsunternehmen
130	Perschke, Stefan	Achenbach	Schall	07.08.1995	Die Zulässigkeit nicht spezialgesetzlich geregelter Ermittlungsmethoden im Strafverfahren
131	Hustedt, Volker	v. Bar	Schindhelm	16.10.1995	Grundzüge des costaricanischen Rechts der Handelsgesellschaften sowie des Einzelunternehmers mit beschränkter Haftung
132	Strehlau-Weise, Agnes	Schilken	Foerste	20.12.1995	Rechtsstellung und Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers unter besonderer Berücksichtigung seiner Befugnisse bei Vollstreckungen nach § 756 ZPO
133	Schnieder, Ernst-August	Mössner	Schindhelm	29.01.1996	Die Körperschaftsteuer – ein Rechtsvergleich zwischen Spanien und Deutschland
134	Busch, Ralf	Schall	Achenbach	16.02.1996	Unternehmen und Umweltstrafrecht
135	Klawitter, Uta	Baums	Schindhelm	20.02.1996	Die GmbH & Co. KG im U.S.-amerikanischen Recht
136	Peters, Gert	Schilken	Ahrens	14.03.1996	Rechtsnatur und Funktion des Urkundenprozesses – unter besonderer Berücksichtigung der Beweismittelbeschränkung der §§ 592 Satz 1, 595 II ZPO
137	Rogge, Ingo	v. Bar	Voß	11.04.1996	Selbständige Verkehrspflichten bei Tätigkeiten im Interesse Dritter
138	Drathjer, Johann	Achenbach	Schulz	10.05.1996	Die Abschöpfung erlangter Vorteile im Ordnungswidrigkeitenrecht
139	Hartmann, Delia	Schilken	Käppler	29.05.1996	Einstweiliger Rechtsschutz zur Sicherung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates
140	Schulz, Guido	Weber	Rengeling	03.06.1996	Freizügigkeit der Unionsbürger

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
141	de Alencar Xavier, Yanko Marcus	v. Bar	Ahrens	21.08.1996	Die EG-Produkthaftungsrichtlinie – ein mögliches Modell für den MERCOSUL?
142	Hasse, Lutz	Meyn	Rengeling	19.12.1996	Das subjektiv-öffentliche Recht des Dritten im Umweltschutzrecht des Bundes und des Landes Niedersachsen
143	Hermanns-Engel, Karl-Joseph	v. Bar	Voß	19.12.1996	Die vorgeburtliche Stellung des Menschen: der <i>nondum conceptus</i> im Bürgerlichen Recht – mit Blick auf das französische und das englische Recht
144	Koll, Jürgen	Ipsen	Henneke	19.12.1996	Persönliche Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors im Vergleich zum Landrat als Hauptverwaltungsbeamten
145	Konsor, Bettina	Ipsen	Weber	19.12.1996	Einrichtung und Arbeitsweise kommunaler Ausländerbeiräte in Niedersachsen
146	Köpke, Christian	Ipsen	Rengeling	19.12.1996	Ausübung und Grenzen der Organisationsgewalt in den Gemeinden Niedersachsens
147	Tjarks, Eric	Weber	Rengeling	19.12.1996	Zur Bedeutung der Landesgrundrechte: Materielle und prozessuale Probleme der Grundrechte in den deutschen Landesverfassungen – zugleich ein Beitrag zur Frage der Bedeutung von Landesgrundrechten in Landesverfassungen ohne Individualverfassungsbeschwerde
148	Gollnick, Jörg	Baums	Käppler	07.02.1997	Die Beurteilung der Vorstandsleistung durch den Aufsichtsrat. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und U.S.-amerikanischen Recht
149	Rook, Kersten	Rengeling	Engel	07.02.1997	Umweltschutz und Wettbewerb. Eine EG-rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Verwirklichung von Umweltzielen im Kartellrecht nach Art. 85 EGV
150	Schulz, Henning-Alexander	Rengeling	Weber	07.02.1997	Medienübergreifendes Industrieanlagenzulassungsrecht nach europäischem und deutschem Recht: Zu den materiellrechtlichen Problemkreisen medienübergreifender EG-Rechtsakte und ihren Auswirkungen auf das Zulassungsrecht für Anlagen nach dem BIMSchG
151	Schirmmayer, Gesa	Schall	Ransiek	10.02.1997	Neue Reaktionen auf umweldeliktisches Verhalten – Zugleich ein Beitrag zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs des § 153a StPO
152	Bernhard-Eckel, Stefan	Eichenhofer	Schindhelm	18.03.1997	Der Just-in-time-Vertrag: Ein Vertrag zwischen Austausch und Gesellschaft
153	Leonard, Axel	Weber	Rengeling	18.03.1997	Die gemeinschaftsrechtlich gebotene Normenerlaßklage bei der Nichtumsetzung von EG-Richtlinien
154	Otte, Thorsten	Eichenhofer	Schall	20.03.1997	Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz
155	Tsourouflis, Andreas	Mössner	Seeger	20.03.1997	Die Harmonisierung der Körperschaftsteuer in der Europäischen Union
156	Geisler, Markus	Schulz	Ransiek	15.04.1997	Die Information des Beschuldigten, der Gegenstand der Hauptverhandlung und der Umfang der Rechtskraft im U.S.-amerikanischen Strafverfahren – ein Beitrag zum Anklageprinzip
157	Grote, Rainer	Schindhelm	Mössner	13.05.1997	Das belgische Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung grenzüberschreitender Sachverhalte
158	Hechler, Manuela	Schindhelm	Mössner	13.05.1997	Die erb- und erbschaftsteuerrechtliche Behandlung deutsch-französischer Erbfälle
159	Stein, Klaus	Mössner	Schindhelm	13.05.1997	Die Besteuerung deutsch-irischer Erbfälle
160	Ferber, Sabine	Schulz	Achenbach	17.06.1997	Strafvereitelung – Zur dogmatischen Korrektur einer mißglückten Vorschrift
161	Fischer-Abt, Stefanie	Ipsen	Mössner	01.07.1997	Die öffentliche Aufgabe der Sparkassen nach niedersächsischem Recht
162	Rhein, Kay-Uwe	Ipsen	Mössner	01.07.1997	Die kleinen kommunalen Steuern
163	Plorin, Petra	Rengeling	Engel	02.07.1997	Die Energiepolitik der Union zwischen Versorgungssicherheit und Umweltschutz

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
164	Kampmeyer, Eva Alexandra	Eichenhofer	Rengeling	03.07.1997	Protokoll und Abkommen über die Sozialpolitik der Europäischen Union
165	Hupach, Andrea	Eichenhofer	Gursky	10.07.1997	Der gutgläubige Erwerb von Sachen nach deutschem und italienischem Recht
166	Meller, Hermann	Baums	Schindhelm	10.07.1997	Der Insidentatbestand des U.S.-amerikanischen und deutschen Rechts
167	Thyssen, Bernd	v. Bar	Gursky	17.07.1997	Die Haftungsfreizeichnung im Deliktsrecht und in der Gefährdungshaftung
168	Schwegmann, Ludger	Mössner	Seeger	11.09.1997	Verluste und Kosten bei internationalen Schachtelbeteiligungen
169	Seelmann-Eggebert, Sebastian	Engel	Mössner	11.09.1997	Internationaler Rundfunkhandel im Recht der World Trade Organization und der Europäischen Gemeinschaft
170	Steeger, Thomas	Mössner	Seeger	11.09.1997	Die steuerliche Haftung des Geschäftsführers – Zur Haftung nach § 69 AO 1977
171	Vogel, Hans-Gert	Baums	Voß	28.10.1997	Die Gemeinschaft der Anleihegläubiger und deren Vertretung nach dem Schuldverschreibungsgesetz
172	Westerdijk, Arjen	Baums	v. Bar	28.10.1997	Die GmbH & Co. KG (bv-cv) im niederländischen Gesellschaftsrecht
173	Schumacher, Friedrich Arndt	Rengeling	Weber	18.11.1997	Rechtsschutz im öffentlichen Auftragswesen – Der Rechtsschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht und dem deutschen Recht
174	Beyer, Petra Dorothee	Käppler	Baums	28.11.1997	Minderheitsvertreter in den Unternehmensführungsorganen der Aktiengesellschaft und der US-amerikanischen Corporation – Eine Untersuchung <i>de lege ferenda</i> zum deutschen Aktienrecht unter vergleichender Betrachtung des »minority director« im Recht der Corporation in den Vereinigten Staaten
175	Bockey, Andrea	Rengeling	Engel	04.12.1997	Die Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft
176	Walter, Andrea	Mössner	Seeger	16.12.1997	Verdeckte Gewinnausschüttung und Wettbewerbsverbot
177	Jeske, Rüdiger	Voß	Ipsen	06.01.1998	Die Osnabrücker Laischaften im 19. und 20. Jahrhundert. Rechtsstellung, Verfassung, Tätigkeit.
178	Stein, Katrin	Ipsen	Voß	06.01.1998	Parteiverbot in der Weimarer Republik
179	Schrewe, Melanie	v. Bar	Foerste	29.01.1998	Haftung für die unerlaubte Nutzung fremder Sachen und Rechte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung vorteilsorientierter Haftungsformen im deutschen und englischen Recht
180	Tegtmeier, Stefan	Baums	Schindhelm	23.03.1998	Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern in Publikumsaktiengesellschaften. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und U.S.-amerikanischen Recht
181	Fleddermann, Christoph	Ahrens	Foerste	25.03.1998	Kostenrechtliche Probleme der Beteiligung Dritter am Zivilprozeß
182	Stein Poulsen, Malene	v. Bar	Ahrens	25.03.1998	Das dänische und norwegische Schadensersatzrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Schadensersatzgesetze
183	Bartsch, Marco	Achenbach	Baums	19.05.1998	Die kartellrechtlichen Empfehlungsverbote als Bußgeldtatbestände
184	Freels, Horst	Ahrens	Foerste	19.05.1998	Andere Verwertungsarten in der Mobilienzwangsvollstreckung
185	König, Markus	Baums	Ahrens	19.05.1998	Anlegerschutz im Investmentrecht
186	Hartmann, Carl-Ludwig	Weber	Rengeling	26.05.1998	Spanische Verfassungsordnung und Europäisches Gemeinschaftsrecht
187	Akkermann, Günther	Rengeling	Weber	06.07.1998	Die Harmonisierung von öffentlichen Warnungen
188	Devetzi, Stamatia-Desponia	Eichenhofer	Weber	06.07.1998	Die Normen über das anwendbare Recht des europäischen Sozialrechts
189	Kleinert, Jens	Baums	Käppler	06.07.1998	Einlagensicherungssysteme nach deutschem und U.S.-amerikanischem Recht

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
190	Sechting, Stefan	Weber	v. Borries	13.07.1998	<i>Affirmative Action</i> und Frauenförderung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung anhand der Rechtsprechung des Supreme Court und des Europäischen Gerichtshofs
191	Thole, Bernhard	Baums	Schindhelm	20.07.1998	Die geeignete Gesellschaftsform für kleine Unternehmen und Familienbetriebe in England
192	Halfpap, Frank	v. Bar	Voß	28.07.1998	Der entgangene Gewinn. Dogmatik und Anwendung des § 252 BGB
193	Schreibauer, Markus	Schall	Achenbach	11.09.1998	Das Pornographieverbot des § 184 StGB
194	Giglio, Francesco	v. Bar	Gursky	16.09.1998	<i>Condictio proprietaria</i> und europäisches Bereicherungsrecht
195	Jabs, Martina	Ahrens	v. Bar	16.09.1998	Die Emigration deutscher Juristen nach Großbritannien
196	Song, Ho-Young	v. Bar	Schindhelm	06.11.1998	Die Verselbständigung der juristischen Person im deutschen und koreanischen Recht
197	Nolte, Nico	v. Bar	Helle	20.01.1999	Der zivilrechtliche Schutz der Privatsphäre in England
198	Grams, Harald	Mössner	Schindhelm	27.01.1999	Besteuerung von Künstlern (Internationales Steuerrecht)
199	Hahn-Joecks, Gabriele	Mössner	Schindhelm	27.01.1999	Zur Problematik der Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler
200	Nöcker, Gregor	Schindhelm	Baums	27.01.1999	Beleglose Spedition
201	Platzmeier, Guido	v. Bar	Ahrens	02.02.1999	Kollisionsrechtliche Probleme internationaler Franchiseverträge
202	Spinellis, Evangelos	v. Bar	Ahrens	02.02.1999	Das Verlags- und Sachenrecht des internationalen Kunsthandels, zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Eingriffsnormen im heutigen internationalen Rechtsverkehr
203	Koblenzer, Thomas	Mössner	Weber	04.02.1999	Diskriminierung beschränkt Steuerpflichtiger – unter besonderer Berücksichtigung des Jahressteuergesetzes 1996
204	Brandes, Heike	Eichenhofer	Käppler	05.02.1999	System des europäischen Arbeitsschutzrechts
205	Schneider, Volker	Rengeling	v. Borries	05.02.1999	Öko-Audit und Deregulierungen im Immissionsschutzrecht – Möglichkeiten und Grenzen unter Beachtung des Prinzips der funktionalen Äquivalenz
206	Strotmann, Katrin	Weber	Rengeling	08.02.1999	Die Souveränität des britischen Parlaments unter der Einwirkung des Gemeinschaftsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention
207	Cho, Oe-Sun	Voß	Ipsen	29.03.1999	Die katholische Missionstätigkeit in Korea seit dem 18. Jahrhundert. Entstehung, Organisation, Rechtsgrundlage
208	Nerlich, Heiner	Achenbach	Ransiek	29.03.1999	Die Tatbestandsmerkmale des Insiderhandels nach dem Wertpapierhandelsgesetz
209	Siebert, Burkhard	Käppler	Gursky	30.04.1999	Die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates
210	Redant, Stefan	Ahrens	Helle	11.05.1999	Bereicherungsansprüche und Schadensersatz bei Ausbeutung des guten Rufes
211	Uhlenbrock, Henning	Ipsen	Voß	11.05.1999	Der Staat als juristische Person. Dogmengeschichtliche Untersuchung zum Grundbegriff der deutschen Staatsrechtslehre
212	Billiet, Hilde	v. Bar	Foerste	14.05.1999	HIV-Infektionen durch Bluttransfusionen im französischen Haftungsrecht
213	Heukamp, Johann Wessel	v. Bar	Hüttemann	14.05.1999	Abschlußprüfer und Haftung – die Haftung des gesetzlichen Abschlußprüfers nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB im Vergleich mit der Rechtslage in den Niederlanden
214	Stevens, Berthold	Ipsen	Weber	21.05.1999	Die Rechtsstellung der Bundestagsfraktion. Eine Untersuchung auf der Grundlage des Fraktionsgesetzes
215	Posegga, Volker Heinz	Mössner	Ahrens	15.06.1999	Unterschiedliches Berufsrecht von Rechtsanwälten und Steuerberatern, die ihren Beruf in Sozietät ausüben
216	Nopens, Horst W.	Eichenhofer	Weber	18.06.1999	Die rechtliche Ausgestaltung der Apartheid am Beispiel des Group Areas Act No. 36 of 1966
217	Romanski, Eva	Eichenhofer	Weber	18.06.1999	Sozialstaatlichkeit und soziale Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der spanischen Verfassung

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
218	Timme, Michael	Voß	Engel	25.06.1999	Die juristische Bewältigung des ökonomischen Netzwerkgutes der Epidemieprävention in Rechtsgeschichte und Gegenwart
219	Rude, Stefan	Stürer	Rengeling	06.07.1999	Planreparatur – Zur Behebung von Fehlern städtebaulicher Pläne
220	Schweda, Marc	Rengeling	Weber	06.07.1999	Administrative Normsetzung und Verwaltungsverfahren in der europäischen Beihilfenaufsicht
221	Wagner, Oliver	Baums	Hüttemann	07.07.1999	<i>Standstill Agreements</i> bei feindlichen Übernahmen nach U.S.-amerikanischem und deutschem Recht
222	Fischer, Benno Alexander	Mössner	Käppler	19.07.1999	Betriebspensionen im internationalen Steuerrecht, am Beispiel U.S.-amerikanischer Versorgungszusagen – zugleich eine Auslegung des Abkommensbegriffes »Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen«
223	Behrends, Jörg	Mössner	Seeger	20.07.1999	Die Lehre vom Steuertatbestand in bezug auf die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
224	Segger, Stefan	Rengeling	Foerste	28.10.1999	Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz
225	Stapelfeldt, Alfred	Rengeling	Weber	28.10.1999	Die immissionsschutzrechtliche Anlagenzulassung nach europäischem Recht – Die Umsetzung der EG-Luftreinhaltlichrichtlinien über ortsfeste Anlagen in das deutsche Recht
226	Lichtner, Rolf	Ahrens	Mössner	02.11.1999	Die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers im Vergleich mit den sonstigen rechts- und steuerberatenden Berufen
227	Myßen, Michael	Schindhelm	Mössner	02.11.1999	Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Basel-Stadt
228	Langenberg, Astrid	Rengeling	Stürer	23.11.1999	Der Baurechtskompromiß von 1998: Planerische Lösungsansätze
229	Plogmann, Claudia	Stürer	Rengeling	23.11.1999	Naturschutzrechtliche Konfliktbewältigung
230	Schleich, Thorsten	Rengeling	v. Borries	13.12.1999	Die Zulassung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung im europäischen und bundesdeutschen Recht
231	Klostermann, Manfred	Mössner	Hüttemann	14.12.1999	Der Auftragsbestand als Wirtschaftsgut in Abgrenzung zu den geschäftswertbildenden Faktoren
232	Landwehr, Volker	Mössner	Hüttemann	14.12.1999	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Körperschaftsteuerrecht
233	Amandi, Frank Stephan	Mössner	Schindhelm	01.02.2000	Die steuerrechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rußland unter Berücksichtigung ausgewählter Probleme des Doppel-Besteuerungsrechts
234	Vockenbergh, Michael	Ahrens	Schindhelm	01.02.2000	Berufsrechtliche Probleme des deutschen und italienischen Anwaltsrechts
235	Engbers, Jutta	Ipsen	Voß	08.02.2000	Die Beendigung der Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst aufgrund von Vorbelastungen aus der ehemaligen DDR
236	Soluk, Sabine	Ipsen	Stürer	08.02.2000	Rechtsstellung und Tätigkeitsfelder der kommunalen Frauenbeauftragten in Niedersachsen
237	Plückelmann, Katja	Baums	Ahrens	09.02.2000	Der Neue Markt der Deutsche Börse AG
238	Szczekalla, Peter	Rengeling	Weber	11.02.2000	Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht – Inhalt und Reichweite einer »gemeineuropäischen Grundrechtsfunktion«
239	Wiehe, Frank	Weber	Rengeling	11.02.2000	Effektiver vorläufiger Rechtsschutz beim Vollzug von Gemeinschaftsrecht
240	Hoppmann, Carsten	Baums	Schindhelm	07.04.2000	Vorstandskontrolle im Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
241	Lenzen, Ursula	Baums	Ransiek	07.04.2000	Unerlaubte Eingriffe in die Börsenkursbildung
242	Risch, Michael	Schindhelm	Baums	10.04.2000	Die Haftung im kombinierten Verkehr Schiene-Straße am Beispiel der Kombiverkehr- und der UIRR-Gesellschaften

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
243	Steck, Kai-Uwe	Baums	Käppler	10.04.2000	Regulierung von U.S.-amerikanischen Investmentgesellschaften (<i>Investment Companies</i>)
244	Kleineidam, Roswitha	Engel	Stürer	13.04.2000	Ausgewählte Probleme der Abfallwirtschaft in Deutschland und den USA – Ein ökonomisch informierter Rechtsvergleich
245	Treyde, Tanja	Weber	Engel	13.04.2000	Kabelfernsehen in Deutschland im Licht des europäischen Gemeinschaftsrechts
246	Blume, Heiko	Ipsen	Mössner	19.04.2000	Sparkassen im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und kreditwirtschaftlichem Wettbewerb – untersucht am Beispiel der niedersächsischen Sparkassen
247	Ohlenburg, Anna	v. Bar	Ipsen	19.04.2000	Die Haftung für Fehlverhalten von Richtern und Staatsanwälten
248	Wegner, Carsten	Achenbach	Ransiek	20.04.2000	Die Systematik der Zumessung unternehmensbezogener Geldbußen
249	Mönnikes, Ralf	Ahrens	Voß	17.05.2000	Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts – Das neue 10. Buch der ZPO
250	Volkens, Hans Volkert	Mössner	Hüttemann	09.06.2000	Die Ertragsbesteuerung des grenzüberschreitenden Handels im Internet unter besonderer Berücksichtigung des Gerechtigkeitsprinzips im internationalen Steuerrecht
251	Weiner, Bernhard	Rengeling	Weber	06.07.2000	Privatisierung von staatlichen Sicherheitsaufgaben: Eine Untersuchung mit verfassungsrechtlichem Schwerpunkt
252	Rass, Jens Emen	Weber	v. Borries	07.07.2000	Grundrechtsschutz und Verfassungsgerichtsbarkeit in Irland unter besonderer Berücksichtigung der Einwirkung des Europarechts
253	Sprengel, Holger	Schindhelm	Mössner	07.07.2000	Die Besteuerung deutsch-italienischer Erb- und Schenkungsfälle
254	Leonard, Benedict Knightley	v. Bar	Schulz	11.07.2000	Kausalität und die Struktur des Verschuldensdelikts. Eine Analyse der deliktischen Struktur anhand des Kausalitätserkennungsverfahrens
255	Lüdemann, Volker	Voß	Weber	17.08.2000	Das Recht der Aktiengesellschaft in Rußland – Von den Anfängen bis zum Aktiengesetz
256	Feuerstein, Mario Andreas	v. Bar	Käppler	05.09.2000	Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China
257	Koch, Maximilian	Baums	Käppler	05.09.2000	Diversifizierung und Vorstandskompetenzen
258	Schlüter, Christoph	Schindhelm	Mössner	11.12.2000	Einhundert Jahre deutsches internationales Erbschaftsteuerrecht
259	Mauderer, Sabine	Weber	v. Borries	15.12.2000	Der Wandel vom GATT zur WTO und die Auswirkung auf die Europäische Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der unmittelbaren Anwendbarkeit des primären WTO-Rechts
260	Rozijn, Michael	Baums	Schindhelm	15.12.2000	Der Unternehmensmaklervertrag – Zur Anwendung des allgemeinen Maklervertragsrechts auf Mergers & Acquisitions-Dienstleistungen
261	Stawowy, Johannes	Baums	Schindhelm	15.12.2000	Vorfeldvereinbarungen beim Unternehmenskauf
262	Schwarz, Daniela	Rengeling	Weber	18.12.2000	Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Eine rechtliche Untersuchung zur Erforderlichkeit und Zulässigkeit einer Zweitzulassung im Pflanzenschutzrecht nach der europäischen Richtlinie 91/414/EWG und dem deutschen Pflanzenschutzrecht in der nach Umsetzung geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.1998
263	Vianello, Mirko	v. Bar	Ahrens	18.12.2000	Das internationale Privatrecht des unlauteren Wettbewerbs in Deutschland und Italien – Eine die europäischen und internationalen Harmonisierungsbestrebungen berücksichtigende Darstellung
264	Kyriakakis, Konstantinos	Baums	Käppler	19.12.2000	Die Überwachung des Managements einer U.S.-amerikanischen Aktiengesellschaft durch institutionelle Anleger
265	Wanke, Matthias	Schindhelm	Mössner	17.01.2001	Die Besteuerung deutsch-luxemburgischer Erbfälle

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
266	Jasper, Jan-Erik	Weber	Schneider	08.02.2001	Die EG-vergaberechtliche Auftraggeberstellung privater Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsfigur des privaten Baukonzessionärs
267	Heckler, Andreas	Schall	Achenbach	09.02.2001	Die Ermittlung der für den Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 Abs. 1 StGB erforderlichen Rücktrittsleistung anhand der objektiven Vollendungsgefahr
268	Fasterling, Björn	v. Bar	Ahrens	14.02.2001	Die Abstimmung des Schadensersatzes mit dem anderen Schadensausgleich bei Personenschäden am Beispiel der Rechte Schwedens und Dänemarks
269	Kassner, Thorsten	Schindhelm	Mössner	14.02.2001	Der Steuerreformer Johannes von Miquel. Leben und Werk. Zum 100. Todestag des preußischen Finanzministers. Ein Beitrag zur Entwicklung des Steuerrechts
270	Schaar, Oliver	Ahrens	Engel	14.02.2001	Programmintegrierte Fernsehwerbung in Europa
271	Lüken, Uwe	Ahrens	Weber	20.02.2001	Die Regulierung der Anwaltswerbung in den USA im Vergleich zu Deutschland
272	Backhaus, Peter	Foerste	Voß	20.04.2001	Der nicht eingetragene Verein im Rechtsverkehr – Ein Beitrag zur Rechtssubjektslehre im Zivilrecht und im Verfahrensrecht
273	Theisen, Frank	Voß	Gursky	20.04.2001	Römisches Recht im Alltag des 11. bis 13. Jahrhunderts. Untersuchungen anhand der Emphyteuse
274	Böhmman, Dirk	Ahrens	Erdmann, W.	23.04.2001	Der Schutz der dreidimensionalen Marke
275	Bastians, Uda	Engel	Rengeling	02.05.2001	Verpackungsregulierung ohne den Grünen Punkt? Die britische und die deutsche Umsetzung der Europäischen Verpackungsrichtlinie im Vergleich
276	Nieberding, Felix	Voß	Ahrens	14.05.2001	Sachverständigenhaftung nach deutschem und englischem Recht – Eine Untersuchung unter Berücksichtigung gegenwärtiger Reformbestrebungen
277	Rensen, Hartmut	Foerste	Helle	23.05.2001	Die richterliche Hinweispflicht
278	Hellwege, Sabine	Schindhelm	Mössner	20.06.2001	Die Besteuerung deutsch-spanischer Erbfälle
279	Olgemöller, Herbert	Mössner	Brune	20.06.2001	Zollkodex und AO-Haftungsrecht
280	Rohde, Konrad	Schindhelm	Mössner	20.06.2001	Das neuseeländische Erbschaftsteuerrecht
281	Hönig, Dietmar	Stürer	Rengeling	06.07.2001	Fachplanung und Enteignung – Anforderungen der Enteignung an die projektbezogene Fachplanung
282	Cramer, Boris	Baums	Ahrens	13.07.2001	Grauer Kapitalmarkt und UWG
283	Fredebeil, Uta	Baums	Käppler	13.07.2001	Aktienemissionen. Das <i>underwriting agreement</i> (der Übernahmevertrag) und seine spezifischen Klauseln
284	Schwintek, Sebastian	Baums	Hüttemann	13.07.2001	Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts
285	Segna, Ulrich	Baums	Gursky	13.07.2001	Vorstandskontrolle in Großvereinen
286	Brauch, Philipp	Schindhelm	Hüttemann	07.08.2001	Die <i>charitable company</i> im englischen Recht
287	Leplow, Claas	Hüttemann	Schindhelm	07.08.2001	Das Wertaufholungsgebot in der Handels- und Steuerbilanz
288	Lackner, Wolfram	Helle	Jänich	29.08.2001	Entstehung und Verwertung von Bearbeitungsrechten im Sinne des § 23 UrhG
289	Gas, Tonio	Weber	Ipsen	22.10.2001	<i>Affirmative Action</i> in der Republik Südafrika unter Berücksichtigung verfassungsvergleichender Bezüge
290	Hellendorn, Kai	Ahrens	Weber	22.10.2001	DDR-Juristen in der Rechtsanwaltschaft. Die Zulassung von Diplomjuristen und deren Überprüfung aufgrund persönlicher Belastungen im Zuge der Vereinigung Deutschlands
291	Kronat, Oliver	Mössner	Hemmelrath	03.11.2001	Die internationale Besteuerung von Wertpapier-Investmentfonds: der Widerspruch von Transparenzgrundsatz und Abkommenszugang
292	Baumgärtel, Susanne	Ahrens	Erdmann, W.	19.11.2001	Der Schutz geographischer Bezeichnungen in Frankreich und Deutschland – Der Konflikt zweier Schutzsysteme

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
293	Hermanns, Caspar David	Stüer	Rengeling	19.11.2001	Einheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Empfiehlt sich eine einheitliche Prozessordnung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit?
294	Hilling, Hans Jürgen	v. Bar	Voß	19.11.2001	Das kollisionsrechtliche Werk Heinrich Freiherr v. Coccejis
295	Sieren, Robert	Schall	Ransiek	19.11.2001	Ausländische Umweltmedien als Schutzgüter des deutschen Umweltstrafrechts
296	Ruge, Nicole	Weber	Rengeling	17.12.2001	Die Zulässigkeit staatlicher Umweltschutzsubventionen nach dem EG-Vertrag und dem GATT 1994/WTO-Regelwerk
297	Schau, Götz-Friedrich	Ipsen	Weber	17.12.2001	Das Verhältnis von Verfassung und einfachem Recht in der Staatslehre der Weimarer Republik
298	Frommeyer, Ingo	Ahrens	Erdmann, W.	21.01.2002	Rechtserhaltende Benutzung bei abweichender Markenform
299	Rahe, Dirk	Achenbach	Schall	07.02.2002	Die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB und ihre Bedeutung innerhalb der Delikte des politischen Kommunikationsstrafrechts
300	Hünert, Matthias	v. Bar	Rengeling	19.02.2002	Haftung für Altlasten beim Grundstückskauf
301	Berger, Alexander	Mössner	Brune	11.03.2002	Rechtsvergleichende einkommensteuerrechtliche Betrachtung der Betriebsübergabe gegen Rente in Deutschland, Österreich und der Schweiz
302	Junker, Ingo	Weber	Mössner	11.03.2002	Die Konstitutionalisierung des Asylrechts durch den französischen Verfassungsrat
303	Moos, Flemming	Weber	Schneider	11.03.2002	Die Bindung der Telekommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen
304	Söffing, Matthias	Mössner	Schindhelm	11.03.2002	Mittelbare Schenkung im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht
305	Küstermann, Burkhard	Ipsen	Hüttemann	18.03.2002	Die Rechenschaftspflicht der politischen Parteien
306	Lotze, Sascha	Baums	Hüttemann	18.03.2002	U.S.-amerikanisches Kapitalmarktrecht und Internet. Aufsichts- und haftungsrechtliche Fragen des Internet-Einsatzes bei Wertpapieremissionen und im Wertpapierhandel
307	Möller, Matthias	Baums	Schindhelm	18.03.2002	Rechtsformen der Wagnisfinanzierung – eine rechtsvergleichende Studie zu den USA und zu Deutschland
308	Benecke, Anja Yvonne	Mössner	Brune	26.06.2002	Umwandlung von mehrstöckigen Personengesellschaften in GmbHs
309	Schulte, Carsten	Ipsen	Koch	26.06.2002	Die Haftung im gemeindlichen Konzern
310	von Uckermann, Ruprecht Maximilian	Mössner	Brune	26.06.2002	Die Besteuerung von Basisgesellschaften in den USA und Deutschland – ein Vergleich
311	Ahlers-Grzibek, Ute	Schall	Achenbach	09.07.2002	Der normative Normalfall in der Strafzumessung
312	Baschab, Christian	Rengeling	Ipsen	09.07.2002	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch grenznachbarschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1a GG
313	Biester, Frauke	Weber	Gellermann	09.07.2002	Der Rechtsschutz des Einzelnen bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
314	Eleftheriadou, Evlalia	v. Bar	Hüttemann	09.07.2002	Die Haftung aus Verkehrspflichtverletzung im deutschen und griechischen Deliktsrecht
315	Gutsche, Lason	Hüttemann	Foerste	09.07.2002	Die Organkompetenz in der Insolvenz der Kapitalgesellschaft
316	Lüdemann, Jörn	Engel	Schneider	09.07.2002	Edukativer Staatshandel – Steuerungslehre und Verfassungsrecht am Beispiel der staatlichen Förderung von Abfallmoral
317	Wahle, Corinna	Rengeling	Weber	09.07.2002	Der allgemeine Gleichheitssatz in der EU – Neuere Entwicklungen und Perspektiven unter Berücksichtigung der EMRK sowie der Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
318	Freye, Thomas	Mössner	Voß	15.10.2002	Gehaltsumwandlungen aus arbeits- und steuerrechtlicher Sicht
319	Thoma, Katrin	Baums	Schindhelm	15.10.2002	Eigengeschäfte des Vorstands mit der Aktiengesellschaft. Eine vergleichende Untersuchung zum englischen, U.S.-amerikanischen und deutschen Recht
320	Weitze, Dirk	Mössner	Seeger	15.10.2002	Die Arbeitsgemeinschaft in der Bauwirtschaft – Rechtsform und Besteuerung
321	Deflers, Isabell	Voß	Weber	29.10.2002	Lex und ordo – Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons
322	Kieler, Marita	Achenbach	Schall	19.11.2002	Tatbestandsprobleme der §§ 177 bis 179 StGB in der Fassung des 6. Strafrechtsreformgesetzes
323	Kirchner, Heino	Schall	Ransiek	19.11.2002	Die Unterlassungshaftung bei rechtmäßigem Vorverhalten im Umweltstrafrecht
324	Kläne, Christian	Stüer	Rengeling	17.12.2002	Strategische Umweltpflicht in der Bauleitplanung – Eine Untersuchung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Recht
325	Kütemann, Martina	Ahrens	Mössner	17.12.2002	Interessenkollision des Anwalts
326	Reil, Stephanny	Mössner	Brune	17.12.2002	Das Leistungsfähigkeitsprinzip und das System des Verlustausgleichs im deutschen Einkommensteuerrecht
327	Ruhe, Christian	Mössner	Foerste	17.12.2002	Steuern in der Insolvenz
328	te Heesen, Nicole Christine	Engel	Weber	17.12.2002	Die europarechtliche Ausgestaltung des abfallwirtschaftlichen Nähe- und Autarkieprinzips
329	Igelmann, Tino	Ahrens	Helle	21.01.2003	Der Vernichtungsanspruch im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht – Eine Darstellung des immaterieller-güterrechtlichen Vernichtungsanspruchs unter besonderer Berücksichtigung der durch das Produktpiraterie-Gesetz vorgesehenen Zielbestimmungen
330	Risthaus, Stefan	Ahrens	Erdmann, W.	21.01.2003	Erfahrungssätze im Kennzeichenrecht
331	Drewes, Thomas	Ipsen	Rengeling	06.02.2003	Verwaltungsreform in Niedersachsen im Zeichen des Neuen Steuerungsmodells – Eine erste Bilanz
332	Müller, Kerstin	Rengeling	Schneider	06.02.2003	Integrierter Umweltschutz durch technische Normen
333	Schröder-Czaja, Hanna	Schneider	Weber	06.02.2003	Integration Mittelosteuropas in den Elektrizitätsbinnenmarkt – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Integrationsgrundlagen des polnischen, deutschen und europäischen Energierechts
334	Welscher, Anja	Rengeling	Weber	06.02.2003	Umweltvereinbarungen – Ein neues Instrument zur Umsetzung europäischer Richtlinien
335	Drewes, Ernesto	Hüttemann	Schindhelm	07.02.2003	Der Insolvenzgrund der Überschuldung bei Kapitalgesellschaften
336	Everitt, Nicola	v. Bar	Käppler	07.02.2003	Die irische Family Law (Divorce) Act 1996 im Vergleich mit dem Scheidungsrecht in England und Deutschland
337	Jahnke, Matthias	Baums	Käppler	07.02.2003	Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht – Neubewertung der richterrechtlichen Generalklausel im Rahmen einer rechtsvergleichenden und ökonomischen Analyse
338	Lamping, Elisabeth	Hüttemann	Schindhelm	07.02.2003	Die vermögensverwaltende Personengesellschaft im Ertragsteuerrecht
339	Scholz, Uwe	Hüttemann	Schindhelm	07.02.2003	Die Aktivierung einseitiger Forderungen in der Handels- und Steuerbilanz
340	Hindersmann, Magnus	Schindhelm	Mössner	14.02.2003	Die Erbschafts- und Schenkungssteuern der schweizerischen Kantone unter besonderer Berücksichtigung des interkantonalen Steuerwettbewerbs
341	Middelberg, Mathias	Voß	Schneider	19.03.2003	Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940 – 45

Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema	
342	Brötje, Sonja	Erdmann, W.	Ahrens	03.06.2003	Die bösgläubige Markenmeldung – unter Berücksichtigung der Rechtslage in Österreich, den Beneluxstaaten und dem Vereinigten Königreich
343	Buß, Ansgar	Ahrens	Foerste	03.06.2003	Das Nacherbenrecht in der Immobilienzwangsversteigerung
344	Thewes, Christian	Rengeling	Gellermann	03.06.2003	Die Bindungswirkungen von Entscheidungen der europäischen Gerichtsbarkeit und deren Durchsetzung
345	Vierhaus, Birgit Elisabeth	Schneider	Engel	03.06.2003	Der Übergang von der analogen zur digitalen terrestrischen Fernsehübertragung – Rechtliche Steuerung und verfassungsrechtliche Vorgaben im Hinblick auf den Schutz der Rezipienten und den Versorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
346	Devermann, Mario	v. Bar	Helle	30.06.2003	Organisationsverschulden im klinischen Bereich
347	Isenbart, Jens Friedrich	v. Bar	Gursky	30.06.2003	Das Eingreifen Dritter in Schuldverhältnisse. Bereicherungsansprüche beim Einzug fremder Forderungen und bei der Anstiftung zum Vertragsbruch im deutschen, französischen, englischen und amerikanischen Recht
348	Klein, Friedrich Luigi	Weber	Mössner	30.06.2003	Minderheitenschutz für die neuen Minderheiten in Deutschland
349	Milke, Tile	Weber	Schulz	30.06.2003	Europol und Eurojust – Zwei Institutionen zur internationalen Verbrechensbekämpfung und ihre justitielle Kontrolle
350	Thiem, Ulrich	Achenbach	Ransiek	30.06.2003	Die Bonusregelung des Bundeskartellamtes – ein Zugewinn bei der Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle?
351	Zimmer, Olaf	Mössner	Hemmelrath	30.06.2003	Stock Options im deutschen und internationalen Steuerrecht
352	Hellermann, Klaus	Schindhelm	Hüttemann	02.07.2003	Die Publizität des Jahresabschlusses geschlossener Kapitalgesellschaften. Eine juristisch-ökonomische Analyse am Beispiel Deutschlands und Großbritanniens
353	Kuhlemann, Karsten	Mössner	Hüttemann	02.07.2003	Der Mitunternehmeranteil aus steuerrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht
354	Prinz, Oliver	Voß	Schall	02.07.2003	Der Einfluss von Heeresverfassungen und Soldatenbild auf die Entwicklung des Militärstrafrechts vom dreißigjährigen Krieg bis zur Gegenwart
355	Beysen, Erwin	v. Bar	Helle	14.07.2003	Der privatrechtliche Schutz des Softwareherstellers vor Programmpiraterie in Deutschland, Frankreich und Belgien
356	Dühn, Matthias	Fuchs	Käppler	14.07.2003	Schadensersatzhaftung börsennotierter Aktiengesellschaften für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen de lege lata und de lege ferenda
357	Göttlicher, Doris	Voß	Gursky	14.07.2003	<i>Iustum pretium</i> und Vertragsgerechtigkeit
358	Pahl, Simone	Käppler	v. Bar	14.07.2003	Funktionen der Günstigkeit im Arbeitsrecht. Eine Untersuchung zum deutschen und französischen Recht
359	Schrader, Markus Carl	Schindhelm	Ahrens	14.07.2003	Die Prüfungsgrundsätze des U.S.-amerikanischen Wirtschaftsprüfers
360	Grizbek, Norbert	Voß	v. Bar	30.09.2003	Direkte Rechtsbeziehungen bei der verdeckten Stellvertretung
361	Haftmann, Joachim	Ipsen	Stüer	30.09.2003	Die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden in Niedersachsen
362	Heise, Volker	Voß	Weber	30.09.2003	Der calvinistische Einfluss auf das humanistische Rechtsdenken – Exemplarisch dargestellt an den »Commentarii de iure civili« von Hugo Donellus (1527 – 1591)
363	Muthers, Kerstin	Ipsen	Weber	30.09.2003	Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Festsetzung staatlicher Mittel zur Parteienfinanzierung
364	Sidhu, Karl	Weber	Schneider	30.09.2003	Die Regelung von Direktinvestitionen in den Abkommen der WTO – Das TRIMS-Abkommen und das GATS
365	Breitkopf, Diethard	Foerste	Ahrens	03.11.2003	Die Klageerhebung und -rücknahme bei vollmachtloser Prozessvertretung und ihre kostenrechtliche Beurteilung
366	Jacob, Peter	Voß	Gursky	03.11.2003	Reformbestrebungen Aurelians in Politik und Rechtsentwicklung – Ein Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte auf der Höhe der Soldatenkaiserzeit

Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema	
367	Janßen, Regine	Voß	Schindhelm	03.11.2003	Die Reform des Frachtrechts – Auswirkung für die Straße, Bahn und Binnenschifffahrt
368	Öing, Eva Maria	Käppler	Rengeling	03.11.2003	Loyalitätsbindungen des Arbeitnehmers im Dienst der katholischen Kirche
369	Müller-Bromley, Stephanie	Voß	Gursky	26.11.2003	Die Modernisierung des portugiesischen Hypothekenrechts
370	Arnemann, Thorsten	Ahrens	Erdmann, W.	16.12.2003	Die Bestimmung des unmittelbaren Verletzten im Wettbewerbsprozeß
371	Büttner, Tilmann	Erdmann, W.	Ahrens	16.12.2003	Preisbindungen nach dem Paradigmenwechsel
372	Hegemann, Martin Paul	Mössner	Schindhelm	16.12.2003	Benennung von Zahlungsempfängern gem. § 160 AO – der Steuerpflichtige als Steuerinspektor in fremder Sache?
373	Menges, Volker	Foerste	Ahrens	16.12.2003	Die Zulässigkeit des unbefizierten Klageantrags
374	Ott, Nicolas	Fuchs	Hüttemann	16.12.2003	Der Rückzug von der Börse – gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Fragen des Delisting
375	Samwer, Kathrin	Ahrens	Erdmann, W.	16.12.2003	Die abstrakte Farbmarke
376	Schüsler-Langeheine, Dirk	v. Bar	Foerste	16.12.2003	Beweiserleichterungen im japanischen Schadenersatzprozeß – Antworten auf Herausforderungen des zivilen Haftungsrechts der Gegenwart
377	Urban, Carolin	Schall	Ransiek	16.12.2003	Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft: eine Studie zu Konzeption und Anwendbarkeit, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftsunternehmen
378	Baumann, Antje	Ahrens	v. Bar	17.12.2003	Einheitliches Recht der Auslegung internationaler Handelsgeschäfte? – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Unidroit Principles, der Principles of European Contract Law und des Uniform Commercial Code
379	Scheike, Alexander	Ipsen	Koch	07.01.2004	Rechtliche Voraussetzungen für die materielle Privatisierung kommunaler Sparkassen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsreform der eingetragenen Genossenschaft
380	Dreyer, Martin	Voß	Gursky	17.01.2004	Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit
381	Spreen, Holger	Stüer	Rengeling	17.01.2004	Bundeskompetenzen bei fehlender Umsetzung des Europarechts durch die Länder – das Beispiel der FFH-Richtlinie
382	Gerlach, Sonja	Hüttemann	Seeger	26.01.2004	Vertrauensschutz und Haftung im Spendenrecht
383	Heitling, Tim	Schneider	Gellermann	26.01.2004	Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung zwischen Umweltpolitik und Bestandsschutzinteressen – Anwendungsprobleme des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Koppelung im Wirtschaftsstandort Deutschland
384	Pannen, Volker	Mössner	Brune	26.01.2004	Grundfragen zur Einkommensteuerverpflichtung – Markteinkommenstheorie kontra Wohnsitz- und Welteinkommensbesteuerung
385	Wehser, Sven	Schneider	Weber	26.01.2004	Langfristige Maßnahmen der Investitionsvorsorge im liberalisierten Strommarkt am Beispiel der USA
386	Deppenkemper, Gunter	Voß	Ransiek	27.01.2004	Beweiswürdigung als Mittel prozessualer Wahrheitserkenntnis
387	May, Rüdiger	Schneider	Fuchs	11.02.2004	Kooperative Gesetzeskonkretisierung am Beispiel der Verbändevereinbarung Strom
388	Berghegger, André	Ipsen	Koch	25.02.2004	Kommunale Vertretungsgremien und Parlamentsrecht
389	Wrobel, Kathrin	Voß	Weber	25.02.2004	Von Tribunalen, Friedensrichtern und Maires. Gerichtsverfassung, Rechtsprechung und Verwaltungsorganisation des Königreichs Westphalen unter besonderer Berücksichtigung Osnabrücks
390	Albert, Arnim	Voß	Gursky	10.03.2004	Die Stromlieferungsverträge unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen eines liberalisierten Energiemarktes
391	Rieder, Marcus	Stüer	Rengeling	14.05.2004	Fachplanung und materielle Präklusion

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
392	Bitter, Melanie	Engel	Hüttemann	19.05.2004	Spieltheorie und öffentliche Verwaltung – behördliche Informationsbeschaffung durch spieltheoretische Mechanismen. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung verschiedenartiger Rationalitäten
393	Helios, Marcus	Hüttemann	Dörr	19.05.2004	Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfenrecht
394	Rothe, Björn	Ipsen	Stüer	28.05.2004	Kreisgebietsreform und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen
395	Kraujuttis, Sigrid	Ipsen	Rengeling	22.06.2004	Der Begriff der Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Die Versammlungsfreiheit im Widerstreit zwischen liberaler Tradition und Funktionalisierung in der Demokratie
396	Buschkühle, Herbert	Mössner	Brune	01.07.2004	Sonderbetriebsvermögen versus vorweggenommene Unternehmensnachfolge
397	Redlich, Manja	Schall	Achenbach	01.07.2004	Elektronisch überwachter Hausarrest – Entwicklung, Bestandsaufnahme und Perspektiven
398	Scheunemann, Marc P.	Mössner	Hüttemann	01.07.2004	Grenzüberschreitende konsolidierte Konzernbesteuerung
399	Burwitz, Gero	Mössner	Pezzer	07.07.2004	Ausländische Konzernfinanzierungsgesellschaften im internationalen Steuerrecht – unter besonderer Berücksichtigung irischer IFSC-Tochtergesellschaften deutscher Konzernmütter
400	Petersohn, Nadine	Achenbach	Schall	28.09.2004	Die Abhängigkeit von Geldbußstatbeständen von einer Einzelentscheidung der Verwaltungsbehörden – dargestellt am Beispiel der verwaltungszakzessorischen Kartellordnungswidrigkeiten im Sinne des § 81 Nummern 1, 5, 6 lit. A, 6 lit. 6, 8 und 9 GWB
401	Hilker, Judith	Ipsen	Weber	21.10.2004	Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus
402	Tolksdorf, Georg	Hüttemann	Gursky	21.10.2004	Stiftungsgeschäftliche Vermögensausstattung und Schenkung
403	Fötschl, Andreas	v. Bar	Gursky	19.11.2004	Hilfeleistungsabreden und <i>contrat d'assistance</i>
404	Kebbedies, Astrid	v. Bar	Schmidt-Kessel	19.11.2004	Das Recht der vergleichenden Werbung in Deutschland und England im Kontext der europäischen Harmonisierungsbemühungen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts
405	Tiwisina, Daniel	v. Bar	Foerste	19.11.2004	Sachverständigenbeweis im deutschen und englischen Zivilprozess
406	Baehr, Thomas	Engel	Schneider	08.12.2004	Verhaltenssteuerung durch Ordnungsrecht – Das Vollzugsdefizit als Verfassungsproblem
407	Liebschwager, Pascale	Schneider	Engel	08.12.2004	Gerichtliche Kontrolle administrativer Regulierungsentscheidungen im Telekommunikationsrecht
408	Decker, Thomas	v. Bar	Ahrens	14.12.2004	Das kollisionsrechtliche Werk Ernst Zitelmanns (1852 – 1923) – Ein Konzept für die zukünftige Gestaltung des internationalen Privatrechts?
409	Peters, Klaus	Ipsen	Dörr	17.12.2004	Das Widerstandsrecht und die humanitäre Intervention
410	Strutz, Beate	Weber	Dörr	17.12.2004	EG-Werbeverbot für Tabakerzeugnisse auf dem gemeinschaftsrechtlichen Prüfstand
411	Wiemker, Anke	Mössner	Pezzer	17.12.2004	Die Besteuerung von gesetzlichen Arbeitnehmerabfindungen beim Arbeitnehmer in Deutschland und Österreich
412	Henrichs, geb. Löw, Katrin	Schneider	Ahrens	26.01.2005	Der energierechtliche Netzzugang in der gerichtlichen und kartellbehördlichen Praxis
413	Schmeding, Michael	Erdmann, W.	Ahrens	26.01.2005	Wettbewerbsrechtliche Grenzen der Abwertung von Arbeitskräften – unter besonderer Berücksichtigung moderner Erscheinungsformen der Mitarbeiterabwerbung und des Schutzes von Unternehmensgeheimnissen beim Arbeitsplatzwechsel
414	Rolf, Ricarda	Voß	Schall	02.02.2005	Die Bekämpfung des Frauenhandels mit den Mitteln des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts
415	Schillgalis, Shenja	Foerste	Schmidt-Kessel	02.02.2005	Rechtsschutz des Schuldners bei fahrlässig unberechtigten Insolvenzanträgen – insbesondere bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 InsO

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
416	Oldekopp, Axel	Fuchs	Erdmann, W.	21.02.2005	Urheberrechtsfragen der Schutzfähigkeit und der elektronischen Bearbeitung digitaler Bilder
417	Hagemann, Michael H.	Achenbach	Ransiek	19.04.2005	Grauer Kapitalmarkt und Strafrecht
418	Knipper, Ulrike	Käppler	Rengeling	19.04.2005	Konkurrenz staatlicher und tarifautonomer Regelungsbefugnisse im Arbeitsrecht
419	Koch, Philip	Ransiek	Achenbach	19.04.2005	Ermittlung und Verfolgung von strafbarem Insiderhandel – eine vergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen und deutschen Rechts
420	Osthaus, Wolf	v. Bar	Schmidt-Kessel	19.04.2005	Auskunftsansprüche im internationalen Deliktsrecht. Eine rechtsvergleichende und kollisionsrechtliche Untersuchung zum Zugang zu Informationsquellen für den grenzüberschreitenden Haftungsprozess
421	Wirth, Josef-Christian	Ransiek	Achenbach	19.04.2005	Verdachtslose Ermittlungen nach Zollverwaltungsgesetz
422	Harich, Björn Michael	Weber	Udsching	09.05.2005	Sachleistungsprinzip in der Gemeinschaftsrechtsordnung. Zugleich eine Behandlung der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme medizinischer Leistungen in der EU
423	Herzog, Rainer	Hüttemann	Gursky	20.05.2005	Die unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts
424	Maslo, Armin	Fuchs	Hüttemann	20.05.2005	Interessenwahrung und Rechtsschutz der Aktionäre beim Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des genehmigten Kapitals
425	Grundke, Matthias	Mössner	Hemmelrath	03.06.2005	Steuerplanung bei Direktinvestitionen deutscher Kapitalgesellschaftskonzerne in Großbritannien aus deutscher und britischer Sicht
426	Budde, Matthias	Käppler	Foerste	04.07.2005	Die Haftungsverwirklichung in der masselosen Insolvenz der Kapitalgesellschaft
427	Sailer, Anke	Stüer	Rengeling	04.07.2005	Bauplanung und Monitoring – die Umsetzung der Plan-UP in das deutsche Recht
428	Waruschewski, Boris	Schulz	Ransiek	04.07.2005	§ 338 Nr. 8 StPO
429	Bactzgen, Oliver	Ahrens	v. Bar	14.07.2005	Internationales Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht im EG-Binnenmarkt – Kollisionsrecht zwischen Marktspaltung (»Rom II«) und Marktintegration (Herkunftslandprinzip)
430	Gozzi, Caterina	v. Bar	Schmidt-Kessel	14.07.2005	Der Anspruch <i>iure proprio</i> auf Ersatz des Nichtvermögensschadens wegen der Tötung eines nahen Angehörigen in Deutschland und Italien
431	Röpke, Axel Björn	Ipsen	Koch	14.07.2005	Hochschule und Stiftung des öffentlichen Rechts – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Verfassung und Haushalt in Niedersachsen
432	Schürnbrand, geb. Eisele, Kathrin	Fuchs	Ahrens	01.09.2005	Kollektive Marktbeherrschung in der europäischen Fusionskontrolle
433	Baumgarten, Kai	Schall	Ransiek	12.09.2005	Strafbarkeit wegen Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB und Konkretisierung der wasserrechtlichen Erlaubnis
434	Heinze, Florian	Erdmann, J.	Schneider	12.09.2005	Die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge
435	Martin, Julia Alexa	Schall	Ransiek	12.09.2005	Sonderdelikte im Umweltstrafrecht
436	Wollbrandt, Julia	Weber	Dörr	12.09.2005	Gemeinschaftsrechtliche Haftung für innerstaatliche Gerichtsentscheidungen, die gegen EG-Recht verstoßen
437	Zong, Xuzhi	v. Bar	Schmidt-Kessel	04.10.2005	Rechtsfragen chinesisch-deutscher Ehen
438	Schäfers, Christoph René	Schindhelm	v. Bar	18.10.2005	Die kanadische <i>Limited Partnership</i>
439	Brill, Mirko Wolfgang	Hüttemann	Seeger	18.11.2005	Der Verlust der Gemeinnützigkeit aufgrund von Verstößen gegen die Rechtsordnung und aufgrund des Verzichts
440	Esmeier, Frank	Hüttemann	Brune	18.11.2005	Die Bedeutung des § 13 KStG beim Beginn und Erlöschen der Körperschaftsteuerbefreiung

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
441	Hess, André	Hüttemann	Schindhelm	18.11.2005	Auswirkungen des HRefG auf die Ausscheidens- und Auflösungsgründe im Personengesellschaftsrecht
442	Ising, Petra	Foerste	Helle	24.11.2005	Pfändungsschutz für Arbeitsmittel und Vergütungsforderungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit nach § 811 Abs. 1 Nrn. 5, 7 ZPO und § 850i Abs. 1 ZPO
443	Kramer, Tobias J.	Rengeling	Schneider	24.11.2005	Tariftreue im europäischen Vergaberecht
444	Pießkalla, Andreas	Weber	Schneider	24.11.2005	Goldene Aktien aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht
445	Prügel, Sebastian	Rengeling	Weber	24.11.2005	Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht
446	Graf, Olaf	Mössner	Ipsen	09.12.2005	Die Privilegierung des Betriebsvermögens als verfassungsrechtliches Problem der Unternehmensnachfolge
447	Lusga, Günter	Mössner	Pezzer	09.12.2005	Allgemeine und besondere Steuerumgehungsverbote bei Unternehmensumstrukturierungen
448	Maier, Stephanie	Fuchs	Schindhelm	12.12.2005	Die Pflichten des Bieters bei freiwilligen Übernahmeangeboten
449	Meyer, André	Hüttemann	Fuchs	13.12.2005	Der Grundsatz der unbeschränkten Verbandsmitgliederhaftung
450	Steves, Volker	v. Bar	Ahrens	14.12.2005	Der Industrieanlagenvertrag – ausgewählte Probleme des Kollisionsrechts
451	Hagemann, Christian	Ipsen	Weber	06.02.2006	Grundrechtseingriffe im Vorfeld – Eine Untersuchung anhand des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
452	Melz, Sebastian	Ahrens	Schneider	06.02.2006	Der Behördenbegriff des zivilprozessualen Urkundenbeweirs
453	Neumann, Torsten	Schindhelm	Mössner	20.02.2006	Internationale Erbfälle Deutschland – Australien
454	Kang, Joo-Young	Mössner	Dörr	27.02.2006	Die rechtliche Problematik der Einführung einer CO ₂ -Abgabe in der Bundesrepublik Deutschland
455	Ehrenberg, Frank	Weber	Dörr	07.03.2006	Internationale Katastrophenhilfe
456	Fiebig-Bauer, Elke	Engel	Rengeling	07.03.2006	Ressourcenschonung durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
457	Rothfuchs, Martin	Engel	Dörr	07.03.2006	Staatlicher und privater Verbraucherschutz im elektronischen Geschäftsverkehr
458	Pfeiffer, Thomas Michael	Ipsen	Stüer	10.04.2006	Haftung für Pflichtverletzungen der Kommunalaufsichtsbehörde
459	Reese, Nicole	Ahrens	Gursky	10.04.2006	Vertrauenshaftung und Risikoverteilung bei Verwendung elektronischer Signaturen
460	Mayer-Uellner, Richard	Ahrens	Erdmann, W.	24.04.2006	Die Werbeselbstregulierung der britischen <i>Advertising Standards Authority</i> – ein Vergleich mit deutschem Wettbewerbsrecht
461	Zeidler, Simon-Alexander	Erdmann, W.	Fuchs	24.04.2006	Urhebervertragsrecht und Kartellrecht
462	Harms, Sven	Schulz	Ransiek	09.05.2006	Das Augenscheinersatzobjekt im Strafprozess
463	Koepsel, Anne Katja	Schulz	Ransiek	09.05.2006	Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr: eine Fallanalyse zu Anwendungsbereich und Grenzen der Norm
464	Reddig, Jens	Brune	Mössner	06.06.2006	Die Bedeutung der Ertragsprognose für Tatbestand und Rechtsfolge privater Versorgungsleistungen
465	Hofmann, Daniel Michael	Fuchs	Schneider	13.06.2006	Die telekommunikationsrechtliche Entgeltregulierung als Form der sektorspezifischen Preismisbrauchsaufsicht – Wirksamkeit und Grenzen
466	Kirchhain, Christian	Hüttemann	Mössner	15.06.2006	Gemeinnützige Familienstiftung, die Grenzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts bei privatnütziger Versorgung der Stifterfamilie – zur Auslegung des § 58 Nr. 5 AO
467	Neuwinger, Oliver	Hüttemann	Foerste	15.06.2006	Die handelsrechtliche Personenfirma in der Insolvenz

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
468	Reuter, Dirk	Hüttemann	Brune	15.06.2006	Die Bewertung von Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002
469	Haverkamp, Lars	v. Bar	Schmidt-Kessel	26.06.2006	Die Erbfolge in Gesellschaftsanteile im Internationalen Privatrecht: Eine kollisionsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der <i>limited company</i> des englischen Rechts
470	Lamann, Matthias	Ransiek	Achenbach	27.06.2006	Untreue im GmbH-Konzern – eine Untersuchung zur Anwendung des Untreueatbestandes auf die konzernierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung
471	Wirth, Claudia-Maria	Stüer	Rengeling	27.06.2006	Neuordnung der Mittelinstanz – Verwaltungsreform in Niedersachsen mit Modellcharakter?
472	Hogeweg, Michaela	Ipsen	Erdmann, J.	04.07.2006	Die kommunale Anstalt in Niedersachsen
473	Koch, Jörn	Ipsen	Stüer	04.07.2006	Einkreisung kreisfreier Städte – eine verwaltungswissenschaftliche und verfassungsrechtliche Untersuchung
474	Bidmon, Katja	Hüttemann	Fuchs	10.07.2006	Die Reform des Spruchverfahrens durch das SpruchG
475	Huth, Mark-Alexander	Hüttemann	Schindhelm	10.07.2006	Die Vorstandspflicht zur Risikoüberwachung
476	Kieker, Ulf	Hüttemann	Schindhelm	10.07.2006	Die Gewerbesteuerumlage im Aktienkonzern
477	Melber, Michael	Fuchs	Hüttemann	10.07.2006	Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren – Geschichte, materiell-rechtliche Grundlagen und Reform
478	Bieder, Marcus Andreas	Hüttemann	Schmidt-Kessel	11.09.2006	Das ungeschriebene Verhältnismäßigkeitsprinzip als Schranke privater Rechtsausübung
479	Weers-Hermanns, Tomke Frauke	Rengeling	Stüer	11.09.2006	Planerische Steuerung des Einzelhandels aus kommunaler und regionaler Sicht
480	Bens, Renate	Gursky	Ahrens	26.09.2006	Informationspflichten bei der Anbahnung von Arbeitsverträgen
481	Pohl, Bettina	Erdmann, W.	Ahrens	26.09.2006	Verkürzte Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke – zur Zulässigkeit von Inhaltsmitteilungen unter besonderer Berücksichtigung von abstracts
482	Tresper, Thomas	Erdmann, W.	Ahrens	26.09.2006	Urheberrechtlich schutzfähige Zeichen als Marken
483	Jiao, Meihua	v. Bar	Foerste	02.10.2006	Immaterieller Schaden und Schadensersatz im deutschen und chinesischen Recht
484	Angelin, Rosangela	Weber	Schneider	13.10.2006	Recht auf gesunde Umwelt in Brasilien und in Deutschland – ein Rechtsvergleich unter verfassungsrechtlichen Aspekten
485	Dominok, Matthias	Schall	Ransiek	27.10.2006	Die strafrechtliche Unterlassungshaftung der Amtsträger in Umweltbehörden wegen der Nichtrücknahme fehlerhafter Genehmigungen – dargestellt am Beispiel des § 324 StGB
486	Hansmann, Uwe	Rengeling	Weber	27.10.2006	Organisation und Zuständigkeiten beim Verwaltungsvollzug im europäischen Stoffrecht – unter Berücksichtigung des Chemikalienrechts, des Lebens- und Futtermittelrechts sowie des Arzneimittelrechts
487	Schaefer, Torsten	Mössner	Ransiek	27.10.2006	Der Nemo-Tenetur-Grundsatz im Strafverfahren
488	Kakies, Celia	Erdmann, W.	Ahrens	31.10.2006	Das Kunstzitat in Malerei und Fotografie und die Grenzen der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG
489	Freckem, Christian	Schindhelm	Mössner	27.11.2006	Die Besteuerung von Nachlässen in den amerikanischen Einzelstaaten
490	Meyer-Bolte, Catharina	Schneider	Weber	27.11.2006	Agrarrechtliche Cross Compliance als Steuerungsinstrument im Europäischen Verwaltungsverbund
491	Hermann-Strobel, Yvonne	Erdmann, J.	Dörr	13.12.2006	Die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten
492	Beckers, Markus	Mössner	Brune	14.12.2006	Internationale Probleme bei der Besteuerung von <i>deferred compensation</i>
493	Poppen, Mathias	Erdmann, W.	Ahrens	23.01.2007	Der Wettbewerb der öffentlichen Hand – Grundlagen und Grenzen unter Berücksichtigung des neuen UWG

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
494	Klauß, Ingo	Weber	Dörr	29.01.2007	Die Aufsicht über ein gemeinsames Wettbewerbsgebiet – Grundlagen, Entwicklungslinien und Perspektiven der behördlichen Zusammenarbeit bei der Aufsicht über grenzüberschreitend wirkende Wettbewerbsbeschränkungen
495	Schirmer, Benjamin	Schneider	Dörr	29.01.2007	Konstitutionalisierung des englischen Verwaltungsrechts – Einfluß des <i>Human Rights Act</i> auf den <i>Judicial Review</i>
496	Römermann, Lars	Dörr	Schneider	20.02.2007	Aufopferungshaftung in Europa
497	Kemme, Matthias	Schall	Ransiek	22.02.2007	Das Tatbestandsmerkmal der 'Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten' in den Umweltstraftatbeständen des StGB
498	Haffa, Dietmar	Fuchs	Hüttemann	06.03.2007	Lock-up Vereinbarungen – Veräußerungsbeschränkungen für Altaktionäre beim Börsengang
499	Müller, Dirk	Hüttemann	Mössner	06.03.2007	Verbindlichkeitsrückstellungen
500	Kijewski, Christian	Schall	Achenbach	02.04.2007	Die Einwilligung in Leichensektionen im Lichte des strafrechtlichen Schutzes der Totenruhe
501	Dietrich, Lars	Schneider	Rengeling	15.05.2007	CO ₂ -Abscheidung und Ablagerung (CAA) im deutschen und europäischen Energieumweltrecht
502	Huber, Florian	Mössner	Hemmelrath	01.06.2007	Die Stellung der A-, B- und C-reorganizations im US-amerikanischen Steuerrecht und ihre Pendanten im deutschen (Umwandlungs-)Steuerrecht
503	Loer, Elmar	Weber	Dörr	02.07.2007	Public Private Partnerships and Public Public Partnerships: Kooperations- und Konzessionsmodelle sowie interkommunale Zusammenarbeit im Lichte des Vergaberechts
504	Rinjes, Axel	Voß	Gursky	02.07.2007	Anleihen gegen Inhaberschuldverschreibungen
505	Wecker, Johannes	Fuchs	Schneider	03.07.2007	Die Beaufsichtigung öffentlicher Wertpapiererwerbs-, Übernahme- und Pflichtangebote – Zuständigkeit, Befugnisse und Sanktionen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
506	Kettler, Stefan Hans	v. Bar	Verse	08.10.2007	Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung an beweglichen Sachen im Recht der Russischen Föderation
507	Berg, Antje	Ahrens	Erdmann, W.	30.10.2007	Irreführung durch gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln
508	Mischitz, Tobias	Fuchs	Erdmann, W.	30.10.2007	Die Bedeutung von Nachfragemacht für die Beurteilung von Einkaufskooperationen im EG-Kartellrecht
509	van Volxem, Henrik	v. Bar	Helle	31.10.2007	Die unerlaubte Nutzung von Domain-Namen – internationale Zuständigkeit und IPR aus deutscher und englischer Sicht
510	Jürgens, Sebastian	Foerste	Schmidt-Kessel	14.11.2007	Zur Einordnung des § 284 BGB als Anspruch auf das negative Interesse unter besonderer Berücksichtigung der Rentabilitätsvermutung
511	Urban, Katharina	Schmidt-Kessel	Fuchs	14.11.2007	Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Veränderungen im Arbeitsverhältnis
512	Beinker, Jens	Weber	Schneider	20.11.2007	Das Transparenzprinzip – Ein Vergleich der europäischen Transparenzverordnung (EG) Nr. 1049/2001 mit dem deutschen Informationsfreiheitsgesetz
513	Fei, Gao	Weber	Schneider	20.11.2007	Der Schutz ausländischer Investitionen in der Volksrepublik China
514	Richter, Malte	Fuchs	Verse	27.11.2007	Die Verwendung des Ratings zur Regulierung des Kapitalmarkts – Eine vergleichende Untersuchung nach U.S.-amerikanischem und deutschem Recht
515	Rode, Oliver	Fuchs	Witt	27.11.2007	Der deutsche Corporate Governance Kodex: Funktionen und Durchsetzungsmechanismen im Vergleich zum britischen <i>Combinat Code</i>
516	Walter, Anne	Weber	Dörr	10.12.2007	Familienzusammenführung in Europa: Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht, nationales Recht
517	Michelsen, Konstantin	Mössner	Jochum	12.12.2007	Die erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung von Vermögensbewegungen unter Ehegatten

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
518	Szesny, André-Marcel	Ransiek	Schall	14.12.2007	Finanzmarktaufsicht und Strafprozess
519	Goebel, Wiebke	Erdmann, J.	Weber	20.12.2007	Gesamtwirtschaftliche Aspekte im vorläufigen Vergaberechtsschutz
520	Post, Eike Berend	Mössner	Pezzer	21.12.2007	Hinzurechnungsbesteuerung in Europa – Vergleich Deutschland Frankreich, UK und Italien
521	Decker, Matthias	Fuchs	Dörr	07.01.2008	Öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre in Übernahmesituationen – Eine materiell- und prozessrechtliche Analyse
522	Zurheide, Nadine	Henneke	Ipsen	11.01.2008	Das Recht der öffentlichen Unternehmen im Spannungsfeld von öffentlichem Auftrag und Wettbewerb
523	Menges, Moritz	Foerste	Ahrens	29.01.2008	Verjährungsfolgen der kaufrechtlichen Nacherfüllung
524	Haarmann, Christian	Fuchs	Verse	01.02.2008	Die Prospekthaftung am grauen Kapitalmarkt
525	Becker, Falk	Schneider	Engel	07.02.2008	Verbundverfahren und Rechtsschutz im europäischen Medienrecht
526	Laas, Matthias	Schneider	Weber	11.02.2008	Die Entstehung eines europäischen Migrationsverwaltungsraumes aus der Perspektive des deutschen und des spanischen Rechts
527	Besken, Melanie	Ahrens	Erdmann, W.	12.02.2008	Die Rechtsstellung des Markenlizenznehmers nach § 30 Abs. 3 Markengesetz
528	Lüken, Andreas	Ahrens	Erdmann, W.	12.02.2008	Der Arbeitnehmer als Schöpfer von Werken geistigen Eigentums
529	Henke, Matthias	Mössner	Schindhelm	15.02.2008	Die Publizität des Jahresabschlusses in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Eine kritische Analyse der bestehenden Strukturprinzipien bei nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften
530	Kewitz, Pascale	Weber	Schneider	08.04.2008	Der gemeinschaftsrechtliche Patentschutz für biotechnologische Erfindungen
531	Nolzen, Heiko	Ahrens	Foerste	06.05.2008	Die Abwicklung einer Rechtsanwaltskanzlei
532	Weyand, Kevin	Schneider	Weber	08.05.2008	Verwaltungskontrolle in Spanien
533	Heintze, Christian	Mössner	Hemmelrath	17.05.2008	Die Warnfunktion des Abschlussprüfers
534	Wübbelsmann, Stephan	Mössner	Hemmelrath	17.05.2008	Die beschränkte Steuerpflicht der Freiberufler – unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden freiberuflichen Leistungen im entmaterialisierten Geschäftsverkehr
535	Bergmann, Mario	Ransiek	Krack	20.06.2008	Problemlösung Umsatzsteuerbetrug: Umsatzsteuer-Nachschau gem. § 27b UStG oder Systemwechsel zur Reverse-Charge
536	Heinemann, Daniela	Dörr	Schneider	08.07.2008	Die Erbringung sozialer Dienstleistungen durch Dritte nach deutschem und europäischem Vergaberecht
537	Nordholtz, Christian E.	Ipsen	Koch	08.07.2008	Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
538	Gödeke, Sönke	Erdmann, J.	Dörr	10.07.2008	Das Beihilferecht der EU gemäß Art. 87 ff. EG: Eine Darstellung von Entwicklungen, Konfliktlagen und mitgliedstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf den Stahlmärkten der EU-Beitrittsländer
539	Nessou, Anestis	Voß	Weber	10.07.2008	Griechenland 1941 – 1944: Deutsche Besatzungspolitik und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung – eine Beurteilung nach dem Völkerrecht
540	Rehse, Mario	Ahrens	Erdmann, W.	11.07.2008	Zulässigkeit und Grenzen ungeschriebener Schranken des Urheberrechts
541	Zepf, Simon	Fuchs	Schneider	11.07.2008	Wettbewerbsbeschränkungen in der Wasserversorgung: eine Untersuchung nach deutschem und Kartellrecht
542	Gorn, Cornelia	Dörr	Schneider	20.08.2008	Alternative Finanzierungen für die öffentliche Hand und das Defizitverfahren nach Artikel 104 EGV

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
543	Seidler, Nina-Alexandra	Foerste	Verse	22.08.2008	Selbständige in der Insolvenz – Der Insolvenzbeschluss von Arbeitsmitteln
544	Klaes, Stefanie	Ipsen	Stürer	01.09.2008	Selbsteintritt und kommunale Selbstverwaltung
545	Schminke, Vera	Schall	Ransiek	14.11.2008	Die Einleitung häuslicher Schiffsabwässer nach nationalem und internationalem Recht
546	Henze, Gisela	Ipsen	Cancik	17.11.2008	Die nicht planakzessorische Enteignung: Prüfung der Voraussetzungen durch die Enteignungsbehörde
547	Möller, Maik	Ipsen	Henneke	21.11.2008	Subsidiaritätsprinzip und kommunale Selbstverwaltung
548	Brandt, Lars-Peter	Schulte-Nölke	Schmidt-Kessel	25.11.2008	Die Chancen für eine einheitliche Auslegung eines Europäischen Zivilgesetzbuches
549	Maders, Angelita Maria	Weber	Dörr	25.11.2008	Die biogenetische Forschung am Menschen im Lichte der deutschen und brasilianischen Verfassung
550	Mäscher, Christian	Jochum	Pezzer	28.11.2008	Teilwertabschreibungen auf Aktien: Zugleich ein Beitrag zum Einfluss der internationalen Rechnungslegungsstandards auf das deutsche Bilanzsteuerrecht
551	Steinke, Dimitri	Voß	Schulte-Nölke	01.12.2008	Die Zivilrechtsordnungen des Baltikums unter dem Einfluss ausländischer, insbesondere deutscher Rechtsquellen
552	Friedrich, Karl	Ahrens	Fuchs	09.02.2009	Wettbewerbsförderung statt Immanenz: die Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen von § 1 GWB nach Aufgabe der Formel vom anzuerkennenden Interesse
553	Wiersch, Rachid René	Verse	Fuchs	09.02.2009	Der gutgläubige Erwerb von GmbH-Anteilen
554	Telkamp, Mareike Anneke	Schmidt-Kessel	Stoffels	13.02.2009	Verkauf als Rechtsbehelf des Sachinhabers: England, Deutschland, Einheitsrecht
555	Gatz, Stephan	Rengeling	Stürer	20.02.2009	Rechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen – unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungs- und Gerichtspraxis
556	Heeg-Stellinger, Christine	Fuchs	Verse	30.03.2009	Rückerwerbbarer Aktien: Zu Möglichkeiten und Grenzen der Einführung von <i>redeemable shares</i> in das deutsche Recht im Rechtsvergleich mit den USA
557	Marsch, Anna-Catharina	Dörr	Weber	21.04.2009	Strukturen der internationalen Korruptionsbekämpfung
558	Haellmigk, Philip	Schmidt-Kessel	Schulte-Nölke	30.04.2009	Die Leihe in der französischen, englischen und deutschen Rechtsordnung: unter besonderer Berücksichtigung der Kunstleihe
559	Linnenbaum, Kirsten	Schmidt-Kessel	Verse	30.04.2009	Innenverhältnis von Geschäftsleitungsmitgliedern zur Gesellschaft bei Limited und GmbH
560	Dasselaar, Bert	Schall	Ransiek	26.05.2009	Die Auswirkungen verfassungsrechtlicher Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers für Altlasten auf die strafrechtliche Haftung des Grundstücksinhabers
561	Teuber, Hanno	Fuchs	Verse	05.06.2009	Die Beeinflussung von Börsenkursen – Kurspflege und Marktmanipulation
562	Baumgart, Dirk	Ipsen	Stürer	08.06.2009	Das niedersächsische Denkmalschutzgesetz im Lichte der Eigentumsgarantie
563	Arnemann-Bredohl, Carolin	Ahrens	Weber	26.06.2009	Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Rechtspflege und Dienstleistung – eine rechtsvergleichende Untersuchung der deutschen und englischen Anwaltschaft
564	Bierich, Andreas	Erdmann, J.	Rengeling	02.07.2009	Ausnahmen im Berufszulassungsrecht der Handwerksordnung
565	Gers-Grapperhaus, Stefan Frank	Ipsen	Erdmann, J.	02.07.2009	Das Auswahlrechtsverhältnis bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte
566	Gelberg, Theresia Anna	Ipsen	Stein	08.07.2009	Das Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG – am Beispiel des NPD-Verbotsverfahrens
567	Schröder, Sabrina	Schmidt-Kessel	Gursky	09.07.2009	Risikoverteilung in Vertriebsverträgen und die Auswirkung auf deren wettbewerbsrechtliche Beurteilung in Deutschland und England

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
568	Krüger, Thomas	Schulte-Nölke	Stoffels	04.08.2009	Umsetzungsdefizite der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Deutschland
569	Hinger, Cathérine	Voß	Foerste	11.08.2009	Die Bauunternehmerinsolvenz: die Sicherungs- und Vertragslösungsrechte zum Schutz der Vermögensinteressen des privaten Auftraggebers im Kontext von § 103 InsO
570	Meyer-Schwickerath, Leonie	Schulte-Nölke	v. Bar	13.08.2009	Der Unternehmer als Schutzgegner des Verbrauchers: eine Untersuchung des Unternehmerbegriffs im europäischen und nationalen Verbrauchervertragsrecht
571	Mückl, Patrick	Schmidt-Kessel	v. Bar	13.08.2009	Der Vertragsbruch des Dienstleisters im deutschen, englischen und im Einheitsrecht
572	Schwieren, Friederike	Foerste	Dörr	03.09.2009	Die Kostenbelastung des Gläubigers bei der Räumungsvollstreckung: Möglichkeiten zur Kostensenkung <i>de lege ferenda</i> und verfassungsrechtliche Grenzen der Kostenbelastung unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes
573	Müller, Sandra B.	Schmidt-Kessel	Erdmann, W.	01.10.2009	Risikoverteilung im Verlagsvertrag nach deutschem und englischem Recht – aus dienstleistungsrechtlicher Perspektive
574	Börger, Andreas	Ahrens	v. Bar	02.10.2009	Sanktionen für vorvertragliche Informationspflichtverletzungen – Eine Untersuchung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben und deren Umsetzung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien
575	Adick, Markus	Ransiek	Schall	09.10.2009	Organuntreue (§ 266 StGB) und Business Judgment – die strafrechtliche Bewertung unternehmerischen Handelns unter Berücksichtigung von Verfahrensregeln
576	Hessel, Tobias J.	Ransiek	Krack	09.10.2009	Ein Vergleich der Eingriffsschwellen im deutschen und US-amerikanischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court bei Eingriffen in die Privatsphäre
577	Förster, Verena	Fuchs	Stoffels	28.10.2009	Die Vereinbarung variabler Zinssätze in AGB
578	Hune, Michael	Ahrens	Fuchs	09.11.2009	Netzwerkverträge in der Transportwirtschaft: wirtschaftliche und rechtliche Dimensionen einer modernen Vertragsverbindung zwischen Wettbewerb und Kooperation
579	Onstein, Jost	Fuchs	Ahrens	09.11.2009	Der Beirat einer mittelständischen GmbH als Instrument guter Unternehmensführung
580	Siegismund, Christian	Ransiek	Sinn	16.11.2009	Der Schutz gefährdeter Zeugen in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz ZSHG)
581	Lührs, Christoph	Schneider	Ipsen	20.11.2009	Die französischen <i>comunautés</i> und die niedersächsische Samtgemeinde als Formen interkommunaler Zusammenarbeit
582	Noack, Patrick	Ahrens	Weber	27.01.2010	Der Einfluss von Rechtsänderungen auf wettbewerbsrechtliche Unterlassungstitel und Unterwerfungsvereinbarungen – Neubewertung aufgrund der Rechtsprechung des EuGH?
583	Thomsen, Katrin	Schneider	Rengeling	01.02.2010	Verwaltungszusammenarbeit bei der Abfallverbringung in der EU
584	Stoll, Christian	Krack	Sinn	12.03.2010	Der Augenscheinsgehilfe im Strafprozessrecht: Ein Gesetzesvorschlag
585	Karbaum, Christian	Fuchs	Ahrens	15.03.2010	Kartellrechtliche Compliance – Rechtsgrundlagen und Umsetzung
586	Werner, Melanie	Ipsen	Koch	21.04.2010	Gesetzesrecht und Satzungsrecht bei der Kandidatenaufstellung politischer Parteien: Probleme des Vorschlagsrechts nach BWG und EuWG
587	Leibrandt, Martha	Schneider	Cancik	24.04.2010	Kontroll- und Aufsichtsverfahren der territorialen Selbstverwaltung in Polen – zum Verhältnis zwischen staatlicher Ingerenz und Selbstverwaltungsgarantie
588	Wreesmann, Ann-Kathrin	Schmidt-Kessel	Ahrens	03.05.2010	Clinical legal education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
589	Förster, Thomas M.	Schmidt-Kessel	Foerste	02.06.2010	Das Mandat des Pflichtabschlussprüfers der Handelsgesellschaft in Frankreich und Deutschland
590	Reindl, Dagmar	Dörr	Schneider	29.06.2010	Effektivität des vergaberechtlichen Rechtsschutzes in Ungarn
591	Fallak, Carsten	Foerste	Ipsen	05.07.2010	Rechtsschutz bei lückenhafter Begründung des zivilgerichtlichen Urteils
592	Zügel, Michael	Henneke	Ipsen	06.07.2010	Funktionalreform Schulwesen: Neuordnung der Wahrnehmungsverantwortung im Schulwesen unter Einbeziehung der Kommunen und unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Ansatzes für die öffentlichen Aufgaben von Bildung, Erziehung und Betreuung
593	Zoubek, Holger	Stürer	Rengeling	14.07.2010	Moderne Finanzierungsstrategien im Gefüge kommunaler Finanzverfassungen: Beispiele – Gesetzgebungsvorschläge
594	Marsch, Nikolaus	Schneider	Dörr	23.08.2010	Subjektivierung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle in Frankreich: Eilverfahren und Urteilsimplementation im objektiv-rechtlichen Kontrollsystem
595	Schmitz-Witte, Anita	Dörr	Droege	24.08.2010	Die Anerkennung ausländischer Gesellschaften im deutschen Gewerberecht
596	Poppen, Kevin	Schmidt-Kessel	Gursky	28.08.2010	Die Mobiliarmiete im englischen und deutschen Recht
597	Zhang, Hong	v. Bar	Verse	07.09.2010	Schadensersatz bei Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung im deutschen und chinesischen Recht
598	Hölzen, Katharina	Schall	Schmitz	15.09.2010	Auswirkungen des Öko-Audits auf das Umweltstrafrecht
599	Rauhut, Ines	Verse	Stoffels	04.10.2010	Der Ausschluss der Mängelrechte bei Kenntnis des Mangels: eine vergleichende Betrachtung des Kauf-, Miet- und Werkvertragsrechts
600	Betzinger, Michael	Jochum	Droege	28.10.2010	Sponsoring im öffentlichen Raum – Eine Untersuchung des Verwaltungssponsorings, Parteiensponsorings und Abgeordnetensponsorings
601	Glawe, Robert Alexander	Ipsen	Droege	28.10.2010	Organkompetenzen und Handlungsinstrumente auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit
602	Wirtz, Peter Benjamin	Ahrens	Fuchs	01.11.2010	Verletzungsansprüche im Recht des geistigen Eigentums – Das Sanktionensystem nach Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG
603	Olteanu, Sergiu Catalin	Stoffels	Schmidt-Kessel	12.11.2010	Untersuchung des Arbeitnehmerschutzes bei Betriebsübergang, Massenentlassung und Insolvenz im deutschen und rumänischen Recht: eine dogmatische Darstellung der Rechtsmittel zur Abhilfe bei fehlerhafter Umsetzung von Richtlinien
604	Schöpfer, Bianca	Krack	Schmitz	13.11.2010	Die Systeme der progressiven Kundenwerbung unter besonderer Berücksichtigung des Multi-Level-Marketing-Systems
605	Carstens, Michael	Voß	Weber	02.12.2010	Die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Zugewinnausgleich nach der HöfeO
606	Berkemeyer, Michael	Stoffels	Verse	07.12.2010	Die Leihgabe von Berufssportlern
607	Rutemöller, Michael	Jochum	Brune	08.12.2010	Die umsatz- und grunderwerbssteuerrechtliche Behandlung von Grundstückserwerben im Lichte der Konstruktion des sog. einheitlichen Leistungsgegenstands
608	Gercke, Niels Christian	Ahrens	Foerste	14.12.2010	Entscheidung über die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens
609	Wöhler, Arne	Cancik	Jochum	17.12.2010	Der bereichsspezifische Wegfall des Vorverfahrens als Projekt veraltungspolitischer Strukturformen auf Länderebene
610	Koolhoven, Rosalie	v. Bar	Stoffels	25.01.2011	Niederländisches Bereicherungsrecht
611	Majcherek, Lydia Katharina	Rengeling	Weber	08.02.2011	Die Haftung der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland beim Vollzug des europäischen Chemikalienrechts (REACH) – zur Haftung der Organe und Behörden mit Vergleichen aus anderen Bereichen des europäischen Stoffrechts

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
612	Sliwka, Christoph Karl	v. Bar	Ahrens	08.02.2011	Herausgabeansprüche als Teil des zivilrechtlichen Eigentumsrechts? Die <i>rei vindicata</i> und funktionsäquivalente Ansprüche des Eigentümers gegen Besitzer im französischen, englischen und deutschen Recht
613	Sasse, Thorsten	Weber	Droege	10.02.2011	Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten – eine Analyse des Artikels 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
614	Hofmeister, Lisa Katharina	Schulte-Nölke	Foerste	01.03.2011	Online Dispute Resolution bei Verbraucherverträgen
615	Austermann, Christof	Stürer	Rengeling	02.03.2011	Brachflächenreaktivierung als Instrument der Stadterhaltung und nachhaltiger Innenentwicklung
616	Richter, Stefan	Ahrens	Fuchs	02.03.2011	Schadenszurechnung bei deliktischer Haftung für fehlerhafte Sekundärmarktinformation – zur Exegese des § 826 BGB
617	von Thunen, Sebastian	Schulte-Nölke	Verse	15.03.2011	<i>Directors' duty for the benefit of creditors</i> : Die Bedeutung der Geschäftsleiterspflcht zur Berücksichtigung der Gläubigerinteressen für den Schutz der Gläubiger einer englischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland
618	Erdmann, Lars	Voß	Foerste	25.03.2011	Der Eigentumsvorbehalt des Baustofflieferanten in der Bauinsolvenz unter besonderer Berücksichtigung von Abschlagszahlungen und Tilgungsbestimmungen
619	Rüdiger, Deborah	Erdmann, J.	Rengeling	06.04.2011	Kommunale Bürgschaften und vergleichbare Sicherungsinstrumente als Beihilfen im Spiegel des Europarechts
620	Bai, Yuanyuan	Voß	Weber	12.05.2011	Das Vermögen als Gegenstand der Enteignungsentschädigung. Ein Vergleich zwischen dem Entschädigungsrecht der BRD und der VR China
621	Koch, Alexander	Schneider	Fuchs	12.05.2011	Verwaltungssanktionen im europäischen und niederländischen Verwaltungs- und Kartellrecht
622	Linßen, Ronja Maria	Schneider	Wimmer	12.05.2011	Informationsprobleme und Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Telekommunikationsregulierungsrecht
623	Fischer, Sandra	Schulte-Nölke	v. Bar	25.05.2011	Juristen in Westfalen im 19. Jahrhundert – Soziale Herkunft und Karrieren
624	Chibanguza, Kuuya Josef	Weber	Dörr	04.07.2011	Die Kompetenzen nach dem Vertrag von Lissabon unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeiten im Bereich der Politiken Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
625	Klein, Benjamin	Stürer	Rengeling	06.07.2011	Kommunale Kooperation zwischen innerstaatlichem Organisationsakt und Markt
626	Lahusen, Cindy	Jochum	Hemmelrath	07.07.2011	Die 'Vertreterbetriebsstätte' als Anknüpfungspunkt der inländischen Besteuerung gewerblicher Einkünfte
627	Bürger, Robert	Verse	Fuchs	23.08.2011	Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen (§ 27a WpHG) im deutsch-amerikanischen Rechtsvergleich
628	Jaglarz, Adrian	Fuchs	Ahrens	23.08.2011	Die fusionskontrollrechtliche Behandlung von Immaterialgüterrechtsakquisitionen im US-amerikanischen, europäischen und deutschen Recht
629	Thäslar, Christoph	Schneider	Dörr	04.10.2011	Finanzkontrolle im europäischen Mehrebenensystem – Die Zusammenarbeit der europäischen Rechnungskontrollbehörden und die Perspektiven für einen externen Finanzkontrollverbund
630	Nickmann, Silke	Sinn	Krack	11.10.2011	Krise, Insolvenz und Strafrecht – ein Beitrag zur Abgrenzung von Bankrott und Untreue bei der GmbH
631	Semmler, Sebastian	Henneke	Jochum	13.10.2011	Die Kommunen nach der Föderalismusreform 2006. Das Aufgabenübertragungsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und die Fortgeltungsanordnung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG
632	Bode, Jochen Richard	Dörr	Cancik	20.10.2011	Beihilfegünstigte Bieter im Vergabeverfahren
633	Möller, Bianca	Krack	Schall	28.10.2011	Der Wechsel vom Strafabstrahlsmodell hin zur Vollstreckungslösung – wirklich eine Lösung?

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
634	Rieke, Stephanie	Ahrens	Erdmann, W.	09.11.2011	Die Miturhebergemeinschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Geltendmachung der Ansprüche aus Rechtsverletzungen
635	Hemme, Susanne	Voß	Jochum	23.11.2011	Die Prinzipien des Erbrechts und ihre grundrechtlichen Gewährleistungen anlässlich der Novellierung des Erbschaftsteuerrechts
636	Schwarz, Johannes	Jochum	Foerste	23.11.2011	Die insolvenzrechtliche Zuordnung der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit
637	Bracksiek, Tim	Jochum	Droege	14.12.2011	§ 8 Abs. 7 KStG und der steuerliche Querverbund kommunaler Wirtschaftseinheiten unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben steuerlicher Subventionen
638	Holter, Jan Vitus	Stoffels	Foerste	14.12.2011	Der Analphabet im Vertragsrecht
639	Ossege, Stefan	Ipsen	Weber	15.12.2011	Das Parteienrechtsverhältnis. Das Rechtsverhältnis zwischen politischer Partei und Parteimitglied
640	Schwipper, Markus	Stoffels	Reiter	13.01.2012	Zulässigkeit und Grenzen öffentlicher Meinungsäußerungen durch den Betriebsrat und seine Mitglieder
641	Timke, Ines	Stoffels	Schulte-Nölke	25.01.2012	Der Bestandsschutz im Arbeitsverhältnis in Deutschland und in den MOE-Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Abfindungsregelungen
642	Becker, Cornelius	Stoffels	Cancik	28.02.2012	Whistleblowing – Anzeigerecht und Anzeigepflicht des Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft
643	Radloff, Jörn	Ipsen	Weber	16.05.2012	Kulturgüterrecht unter besonderer Berücksichtigung der Außenhandelsbeschränkungen und Mitnahmeverbote von Kunst und Kulturgut in Privateigentum
644	Grune, Jörg	Jochum	Förster	12.06.2012	Die Umsatzsteuer-Nachschaue gemäß § 27b UStG – Eine geeignete Antwort auf den Missbrauch des Umsatzsteuerrechts?
645	Trautmann, Oliver	Verse	Fuchs	15.06.2012	Das genehmigte Kapital der GmbH
646	Winter, Lars	Stürer	Weber	17.07.2012	Bauleitplanung und Internet – Beteiligungsverfahren des Baugesetzbuchs im Wandel
647	Fridrichová, Hana	Schneider	Dörr	16.08.2012	Die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen in Tschechien und in der Slowakei
648	Hillebrecht, Kristina	Schneider	Dörr	16.08.2012	Verfahrensfehler im Eigenvergaberecht der Europäischen Union
649	Haller, Janine	Schneider	Groß	17.08.2012	Der Verwaltungsverbund in der Energieregulierung
650	Jansing, Jonas	Schneider	Groß	17.08.2012	Verwaltungsrechtsschutz durch Tribunals in England – Die Umgestaltung der 'administrative justice landscape' durch den Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 c.15
651	Possin, Maike	Ahrens	Schulte-Nölke	04.12.2012	Die Abhilfemaßnahmen Vernichtung, Rückruf und Entfernung – Negatorischer Rechtsschutz in Frankreich und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG
652	Lockmann, Judith	Brune	Jochum	12.12.2012	Verständigung zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigem: Die »tatsächliche Verständigung« – Grundlagen, Voraussetzungen und Folgen
653	Heim, Cornelia	Schmitz	Krack	28.12.2012	Die Vereinbarkeit der deutschen Betrugsstrafbarkeit (§ 263 StGB) mit unionsrechtlichen Grundsätzen und Regelungen zum Schutz der Verbraucher vor Irreführungen
654	Olberding, Benedikt	Ipsen	Stein	09.01.2013	Rechtliche Möglichkeiten der Steuerung von Interessenpolitik
655	Schmitz, Julia	v. Bar	Ahrens	29.01.2013	Geschäftsherrhaftung im Sport
656	Papathanasiou, Georgios	Ipsen	Koch	06.02.2013	Die Veräußerung kommunalen Vermögens
657	Freyaldenhoven, Yvonne	Schulte-Nölke	Zoll	11.02.2013	Eigenbedarf in beiden deutschen Staaten – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des wohnungsmietrechtlichen Eigenbedarfstatbestandes im Rechtssystem von DDR und BRD

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
658	Schmidt, Katharina Ilka	Fuchs	Ahrens	04.03.2013	Das Verbot einer laufenden Verhaltenskontrolle bei fusionsrechtlichen Nebenbestimmungen gem. § 40 Abs. 3 S. 2 GWB
659	Winter, Karen Martina	Schulte-Nölke	Ahrens	13.05.2013	Schutz gegen look-alikes im englischen und deutschen Recht
660	Friedberg, Martin	Brune	Jochum	05.06.2013	Nachträgliche und vorgezogene Einlagen im System der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15a EStG
661	de Medeiros Nobrega, Jose Carlos	v. Bar	Schulte-Nölke	27.06.2013	Sachenrecht und Sachenrechtsreform in den lusophonen Ländern (Titel zur Veröffentlichung geändert: Die Entwicklung des portugiesischen Sachenrechts)
662	Kische, Sascha	Krack	Schmitz	16.07.2013	Die Rechtsfigur des »uneigentlichen Organisationsdelikts« (BGHSt 49, 177)
663	Hommer, Marius	Fuchs	Verse	18.07.2013	Aktivistische Hedge Fonds zwischen Recht und Corporate Governance
664	Nadwornik, Dennis	Verse	Stoffels	18.07.2013	<i>De facto</i> und <i>shadow directors</i> im englisch-deutschen Rechtsvergleich – zur Lehre vom fehlerhaften Bestellungsverhältnis und zum faktischen Organ
665	Sögüt, Erkut	Voß	Verse	18.07.2013	Die Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters innerhalb der vereinsrechtlichen Gerichtsbarkeit nationaler und internationaler Fußballverbände
666	Kröner, Anna	Cancik	Dörr	13.08.2013	Lärmaktionsplanung unter europäischen Effektivitätsanforderungen
667	Gerigk, Martin David	Stoffels	Fuchs	18.08.2013	Nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit geschäftsführenden Organmitgliedern und Gesellschaftern
668	Poguntke, David	Krack	Sinn	19.08.2013	Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken für Compliance-Beauftragte
669	Schliecker, Christian	Voß	v. Bar	19.09.2013	Rechtsverhältnisse im Rahmen der Pferdehaltung unter besonderer Berücksichtigung des Pferdepensions-, des Pferdeberitt- und des Deckvertrages
670	Seeger, Jan-Bernd	Dörr	Groß	19.09.2013	Die Effektivität des Vergaberechtsschutzes im Vereinigten Königreich
671	Voet, Sabine	Schmidt-Kessel	Schulte-Nölke	24.09.2013	Bauträger im belgischen und deutschen Recht
672	Meyer, Kirsten	Cancik	Weber	09.10.2013	Adaptionsplanung – Wie die Raumordnung auf die Herausforderung Klimawandel reagieren kann
673	Rieländer, Frederick	v. Bar	Zoll	14.11.2013	Sachenrechtliche Erwerbsrechte – eine rechtsvergleichende Untersuchung monopolisierter Eigentumserwerbsrechte
674	Rupprecht, Stephanie	Foerste	Udsching	19.11.2013	Anwartschaften und Rechte der Altersversorgung in der Zwangsvollstreckung
675	Bohlmann, Christian	Jochum	Hemmelrath	22.11.2013	Die »unechte Dienstleistungsbetriebstätte« unter Art. 5 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens: Bedarf, Kommentierungsanspruch und Abkommenswirklichkeit
676	Sonnenberg, Sebastian	Schmitz	Krack	10.12.2013	Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG) unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit und Ausgestaltung eines kriminalitätspräventiven Compliance-Systems
677	Rolf, Thomas	Mössner	Seeger	18.12.2013	Die Besteuerung von Gewinnen aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr
678	Weisser, Niclas-Frederic	Voß	Cancik	19.12.2013	Die Entwicklung des Bundesnachrichtendienstes
679	Reiling, Julia	Verse	Leuschner	06.01.2014	Die Unterschreitung des Unternehmensgegenstandes
680	Westerhoff, Daniela	Verse	Foerste	30.01.2014	Die deliktische Außenhaftung geschäftsführender Organwalter von Kapitalgesellschaften
681	Schneider, Zacharias-Alexis	Verse	Jochum	31.01.2014	Kapitalschutz nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
682	Lindenlauf, Jan	Erdmann, J.	Ipsen	11.02.2014	Staatliche Zuwendungen an Versicherungen zwischen Finanzkrise und europäischem Beihilferecht

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
683	Freund, Bernhard Felix	Schulte-Nölke	Zoll	03.03.2014	Erfüllungszwang im Kaufrecht, Geschichte – Vergleich – Vereinheitlichung
684	Gießelmann, Tim Christian	Voß	Zoll	03.03.2014	Die gesetzlichen Informationspflichten im Spannungsfeld zwischen Verbraucherschutz und Privatautonomie – Zur Geltungskraft und Einordnung des Grundsatzes <i>caveat emptor</i> im nationalen bürgerlichen Recht
685	Pintaske, Patrick M.	Sinn	Schmitz	11.03.2014	Das Palermo-Übereinkommen und sein Einfluss auf das deutsche Strafrecht
686	Rausch, Christine	Weber	Groß	25.03.2014	Die rechtliche Behandlung von irregulärer Migration zwischen Migrationskontrolle und Menschenrechten in der Bundesrepublik und Europa
687	Bartholdt, Sarah	Ahrens	Erdmann, W.	08.04.2014	Zulässigkeit und Grenzen der Nachbildung markenrechtlich geschützter Vorbilder als Spielwaren
688	Berth, Heike	Dörr	Groß	12.05.2014	Rechtsschutz gegen verzögerte Gerichtsverfahren in Europa
689	Wolf, Florian Hannes	v. Bar	Foerste	14.05.2014	Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug im Fußballsport
690	Moldenhauer, Dirk	Jochum	Tappe	11.06.2014	Die Besteuerung von Kapitalmaßnahmen nach § 20 Abs. 4a EStG
691	Gotter, Steffen	Foerste	Ahrens	27.06.2014	Die selbständige Tätigkeit im Insolvenzverfahren und die Negativerklärung gemäß § 35 II 1 InsO
692	Hellberg, Nicole	Mössner	Jochum	04.07.2014	Nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung
693	Guttenberg, Verena	Stoffels	Reiter	10.07.2014	Schutz vor Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis in Großbritannien – Equality Act 2010
694	Bartels, Jörn-Michael	Dörr	Hartmann	13.08.2014	Präqualifikation im Vergaberecht – Möglichkeiten und Grenzen
695	Urban, Jan Christian	Dörr	Groß	14.08.2014	Freiheitsbeschränkungen aus Gründen von Ethik und Moral
696	Schneider, Christine	Cancik	Hartmann	27.08.2014	Verwaltungskoordination im Rahmen der Flussgebietsbewirtschaftung
697	Neideck, Philipp	Fuchs	Ahrens	08.09.2014	Die Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Ausübung der Personalkompetenz durch den Aufsichtsrat
698	Schönwandt, Christian	Schmidt-Kessel	Ahrens	08.09.2014	Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland
699	Hampel, Volker	Schmitz	Sinn	25.09.2014	Der Datenbegriff im Strafgesetzbuch
700	Berg, Jan Henning	Fuchs	Erdmann, W.	06.10.2014	Missbrauch von Marktmacht durch Kosten-Preis-Scheren im europäischen und US-amerikanischen Kartellrecht
701	Rabbe, Matthias	Ahrens	Erdmann, W.	06.10.2014	Die Vermarktung schutzrechtsverletzender Waren im Recht des geistigen Eigentums
702	Friedrichs, Jana	Verse	Leuschner	06.11.2014	Die Folgen der fehlerhaften Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern: ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre vom fehlerhaften Organ
703	Rekate, Benjamin	Sinn	Krack	17.12.2014	Europäisches und globales Regelungsmodell im Vergleich
704	Schlimpert, Denis	v. Bar	Schulte-Nölke	22.12.2014	Integrale und funktionale Verbindungen aus Sachen im französischen und deutschen Recht
705	Heinzmann, Cornelia	Weber	Groß	10.02.2015	Mobilitätspartnerschaften und zirkuläre Migration zwischen der EU und Afrika – Politische und rechtliche Rahmenbedingungen
706	Böttger, Tessa Milena	Ahrens	Erdmann, W.	24.02.2015	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen nach dem UWG
707	Suckow, Daniel	Voß	Schulte-Nölke	04.03.2015	Die Gesellschaftsgründung unter Geltung des landwirtschaftlichen Sondererbrechtes
708	Tieke, Eva-Maria	Dörr	Tappe	06.03.2015	Das Subjekt demokratischer Legitimation in der Europäischen Union
709	Rohwetter, Kerstin	Fuchs	Leuschner	10.03.2015	Die Vermeidung von Interessenkonflikten durch das Zuwendungsverbot des § 31d WpHG

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
710	Kirschnick, Stephan	Dörr	Hartmann	26.03.2015	Der hinreichend qualifizierte Verstoß als Voraussetzung des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs
711	Metelski, Beatrix	Ahrens	Erdmann, W.	07.04.2015	Der Urheberrechtsschutz von Computerspielen – Werkschutz und Erschöpfungswirkungen
712	Müller, Dominik	Jochum	Brune	21.05.2015	Gewinnminderungen im Zusammenhang mit qualifizierten Gesellschafterdarlehen – § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG im Lichte der Steuersystematik und des Verfassungsrechts
713	Schusterova, Magda	Schulte-Nölke	Zoll	27.05.2015	Der Friedensvertrag Georgs von Podiebrad von 1464 vor dem Hintergrund der spätmittelalterlichen Vertragspraxis
714	Hartmann, Eva	Fuchs	Ahrens	09.06.2015	Patentinterhalte in Normungsprozessen – Möglichkeiten und Grenzen wettbewerbsrechtlicher Instrumente
715	Zembala, Maximilian	Zoll	v. Bar	10.06.2015	Die Akzessorietät der polnischen Hypothek – Eine Untersuchung zur Verwendbarkeit der Hypothek in der Kreditpraxis vor dem Hintergrund ihres akzessorischen Charakters
716	Kohlmeier, Henning	Voß	Schulte-Nölke	17.06.2015	Die Systemkohärenz der Verbraucherschutzinstrumente des BGB bei besonderer Berücksichtigung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von Vertragsbindung und Vertragslösmöglichkeit unter Geltung des verbraucherschützenden Widerrufsrechts
717	Arensmann, Florian	Dörr	Jochum	15.07.2015	Die Ausfuhr historischer Münzen im Regelungsgefüge des Kulturgüterschutzes
718	Ludes, Sebastian	Voß	Foerste	16.07.2015	Die Reichsnotariatsordnung: Inhalt und Auswirkungen auf das deutsche Notariat – unter besonderer Berücksichtigung Osnabrücker Notariatsinstrumente
719	von Wrangel, Joachim Freiherr	Zoll	Schulte-Nölke	27.08.2015	Altersdiskriminierung im Versicherungsprivatrecht? – Über die Berücksichtigung des Alters als Risikomerkmals in der Privatversicherung
720	König, Sebastian	Ahrens	Erdmann, W.	20.10.2015	Verletzung der Gemeinschaftsmarke bei divergierender Verkehrsanschauung in Europa
721	Grave, Johannes	Jochum	Förster	23.10.2015	Fiscale eenheid und Organschaft – Einheitstheorie und Trennungsprinzip – auf dem Weg zu einer binationalen Gruppenbesteuerung
722	Krämer, Arne	Foerste	Leuschner	28.10.2015	Die Rückzahlung conventantgestützter Kredite im Spiegel der Insolvenzanfechtung
723	Thiele, Philipp Johannes	Jochum	Pezzer	04.11.2015	Steuerrechtliche Auskünfte und Zusagen im Rechtsvergleich
724	Pickartz, Jörg	Voß	Fuchs	16.12.2015	Wege zur Kartellgesetzgebung im Verlauf der Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg
725	Opper, Kai-Uwe	Fuchs	Ahrens	17.12.2015	Die gesamtschuldnerische Bußgeldhaftung im Konzern für Kartellverstöße
726	von Seht, Anna	Ahrens	Fuchs	17.12.2015	Die Zugabengewährung im Wandel der Zeit – Eine vergleichende Untersuchung des deutschen und französischen Rechts
727	Bittermann, Jan Niklas	Jochum	Tappe	18.12.2015	Der umsatzsteuerliche Leistungsgehalt beim Geschäft mit Forderungen
728	Le Mieux, Matt	Weber	Dörr	18.12.2015	Religious Liberty in Germany and the United States: a Comparison
729	dos Santos Silva, Marta Livia	v. Bar	Schulte-Nölke	08.02.2016	The Draft Common Frame of Reference as a 'toolbox' for domestic courts
730	Graske, Daniel	Dörr	Groß	11.02.2016	Die verfahrensrechtliche Dimension der Grundfreiheiten der Europäischen Union
731	Dombrowsky, Georg Alexander Ulrich	Reiter	Bieder	19.02.2016	Variable Vergütung aus Zielvereinbarungen
732	Diekmann, Maren-Kathrin	Groß	Weber	22.02.2016	Menschenrechtliche Grenzen des Rückführungsverfahrens in Europa

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
733	Bohnhorst, Torsten	Sinn	Schmitz	25.02.2016	Das Institut der Pflichtverteidigung im deutsch-US-amerikanischen Rechtsvergleich
734	Müller, Sebastian	Jochum	Brune	20.04.2016	Verhalten zu Lasten Dritter – normative Implikation fremdbestimmter Steuerwirkungen
735	Mannefeld, Lisa-Karen	Groß	Dörr	25.04.2016	Verfassungsrechtliche Vorgaben für die europäische Integration in der Rechtsprechung des deutschen und italienischen Verfassungsgerichts
736	Böse, Matthias	Schulte-Nölke	Busch	29.04.2016	Zur rechtlichen Ausgestaltung von Bonusprogrammen im Verhältnis zum teilnehmenden Verbraucher unter Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts
737	Willems, Andreas	Zoll	Busch	02.05.2016	Der Verkauf digitaler Inhalte. Wählt der Vorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht das richtige Konzept?
738	Breitenbach, Carolin	Krack	Sinn	11.05.2016	Steuer-CDs – Die Strafbarkeit des Datenhändlers und der beteiligten Staatsvertreter
739	Wang, Zhen	Gesk	Weber	16.06.2016	Der Menschenrechtsschutz in der VR China und seine Geschichte aus chinesischer Sicht
740	Gralla, Markus	Stoffels	Fuchs	17.06.2016	Vermeidung der Unternehmensmitbestimmung – Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen
741	Pewny, Larissa	Bieder	Reiter	01.07.2016	Das Übergangsmandat des Betriebsrats gemäß § 21a BetrVG – Gestaltungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung gewillkürter Betriebsratsstrukturen gemäß § 3 BetrVG
742	Karaalp, Remzi	Groß	Wimmer	04.07.2016	Der Schutz von Patientendaten für die medizinische Forschung in Krankenhäusern
743	Schewe, Benedikt	Jochum	Lampert	07.07.2016	Kommanditgesellschaften im Regelungsbereich des Investmentrechts
744	Kraemer, Anna-Katharina	Dörr	Cancik	04.08.2016	Ersitzung als Gebietserwerbstitel im Völkerrecht
745	Piroutek, Christian	Busch	Schulte-Nölke	17.08.2016	Baurechtliche Konfliktbeilegung durch Adjudikationsverfahren am Beispiel der FIDIC-Vertragsbedingungen
746	Lau, Johannes	Leuschner	Foerste	31.08.2016	Der Debt-Equity-Swap als Übernahmeinstrument im eigenverwalteten Insolvenzplanverfahren
747	Plate, Ann-Sophie	Leuschner	Bieder	31.08.2016	Die Festsetzung der Vorstandsvergütung in der Aktiengesellschaft – Ein Analyse der Vergütungskompetenzen und Verfahrensregeln
748	Lay, Björn	Leuschner	Fuchs	01.09.2016	Die Kreditgenossenschaft und der Schutz ihrer Gläubiger
749	Müller, Steffen	v. Bar	Busch	05.09.2016	Zivilrechtliche Haftung bei Manipulation von Sportveranstaltungen
750	Szilágyi, Ferenc	v. Bar	Schulte-Nölke	05.09.2016	Die Vorausabtretung im Gefüge des deutschen und ungarischen Rechts sowie des DCFR
751	Rumpke, Nadine	Ahrens	Busch	28.09.2016	Der Wandel des Ehescheidungsrechts im 20. Jahrhundert – Auswirkungen und Hintergründe
752	Vollmer, Katharina	Cancik	Dörr	21.10.2016	Instrumente zur Ausgestaltung einer umweltverträglichen Fischerei in Nord- und Ostsee
753	Meyer, Jan Philipp	Schulte-Nölke	Ahrens	08.11.2016	Online Dispute Resolution – Chancen für den E-Commerce in Europa
754	Schafaghi, geb. Schank, Daniela	Schmitz	Sinn	09.11.2016	Der Tatbestand der Steuerhinterziehung als Grenze der sonstigen internationalen Rechtshilfe? Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Ausgestaltung des Hinterziehungsvorwurfs im deutschsprachigen Raum
755	Plauth, Melanie	Dörr	Jochum	23.11.2016	Die Rechtspflicht zur Transparenz im europäischen Vergaberecht
756	Stuke, Markus	Dörr	Weber	05.12.2016	Der Rechtsstatus des Kriegsgefangenen im bewaffneten Konflikt
757	Marr, Ulf	v. Bar	Leuschner	14.12.2016	Der Schutz des Mobilienbesitzers ohne unmittelbare Sachherrschaft – Mittelbarer Besitz und bailment im Vergleich

	Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema
758	Mahret, geb. Puppe, Andreas	Fuchs	Bieder	25.01.2017	Pflichtenkollisionen von Geschäftsleitern
759	Athen, Marco	Dörr	Groß	10.02.2017	Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots
760	Echterfeld, Kristina	Tappe	Jochum	08.03.2017	Systematisierung und Konzipierung passiver Einkünfte
761	Petry, Daphne	Sinn	Schmitz	09.03.2017	Strafrechtliche Rechtfertigung deutscher Soldaten bei friedenssichernden Auslandseinsätzen – Tötungs- und Körperverletzungsdelikte in Konflikten, welche die Schwelle zum bewaffneten Konflikt i.S.d. Völkerrechts (noch) nicht überschritten haben
762	Mehlhaf, Eugen	Tappe	Lampert	10.04.2017	Kommunen im Finanzausgleich des Grundgesetzes
763	Kepper, Philipp Karl	Jochum	Hemmelrath	11.04.2017	Die Implementierung des Authorized OECD Approach im nationalen Recht
764	Wollin, Sören	McGuire	Ahrens	19.04.2017	Störerhaftung im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht – Zustandshaftung analog § 1004 I BGB
765	Heetkamp, geb. Reinhold, Simon	Busch	Schulte-Nölke	21.04.2017	Online Dispute Resolution bei grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen
766	Krämer, Björn	Zoll	Schulte-Nölke	03.05.2017	Preisanpassungsklauseln im Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlicher Erforderlichkeit und rechtlicher Zulässigkeit
767	Schürmeyer, geb. Ptaszny, Jolanta	Zoll	Leuschner	07.07.2017	Die Insolvenzgeldvorfinanzierung
768	Praß, Anne	Stoffels	Bieder	17.07.2017	Die betriebsbedingte Kündigung von Leiharbeitnehmern
769	Dworog, Jan	Brune	Lampert	15.08.2017	Die Entnahme bei Personengesellschaften
770	Spanka, Annegret	Erdmann, J.	Hartmann	16.08.2017	Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs
771	Hillen, Christian	Dörr	Lampert	29.08.2017	Die gerichtliche Kontrolle von Wirtschaftlichkeit im Vergaberecht
772	Daniels, Jan Benjamin	Cancik	Ipsen	30.08.2017	Zur Verfassungsmäßigkeit von Sitzungsausschluss und Ordnungsgeld
773	Möller, Uriel	Sinn	Lobo da Costa	30.08.2017	Definition und Grenzen der Vorverlagerung von Strafbarkeit
774	Hoof, Stefan	Schmitz	Krack	14.09.2017	Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Untreue-nachteils
775	Behre, Carina	Groß	Dörr	22.09.2017	Beteiligungsformen von Dritten bei Verwaltungsentscheidungen im Sekundärrecht der Europäischen Union
776	Bode, Johannes	Leuschner	Bieder	09.11.2017	Die Problematik der Willenserklärung in der Einheitsgesellschaft
777	Schmieke, Arne	v. Bar	Schulte-Nölke	09.11.2017	Der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechten in Bezug auf Immobilien im südafrikanischen Recht
778	Roesch, Manuel	Schmitz	Sinn	21.11.2017	Die Strafbarkeit der Rückführung von Gesellschafterfinanzierungsleistungen
779	Griesewelle, Kathrin	Dörr	Lampert	13.12.2017	Mittelstandsförderung im Vergaberecht
780	Droste, Hubertus	Dörr	Erdmann, J.	30.01.2018	Interessenvertretung bei der EU
781	Klein, Julian Stefan	McGuire	Ahrens	14.03.2018	Einheitspatent: Der Konflikt von Verletzungs- und Nichtigkeitsurteil
782	Voß, Wiebke	Schulte-Nölke	v. Bar	04.04.2018	Erwerbssicherung beim Grundstückskauf
783	Küster, Melanie	Schmitz	Krack	10.04.2018	Der rechtliche Rahmen für unternehmensinterne Ermittlungen – Eine Auseinandersetzung mit den Problemkreisen bei Ermittlungen im Unternehmen
784	Elgeti-Kurze, Andrea	Ipsen	Weber	07.05.2018	Die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union
785	Oppenborn-Reccius, Dirk	Ipsen	Hartmann	17.05.2018	Bildung und Betätigung von Stiftungen des öffentlichen Rechts – eine Neubetrachtung

Doktorand/in	Erstgutachter	Zweitgutachter	Prüfung am	Dissertationsthema	
786	Brosent, Nora	Fuchs	Foerste	09.07.2018	Strategische Insolvenzen – Grenzen der Instrumentalisierung des Insolvenzplanverfahrens zur Lösung von Gesellschafterkonflikten
787	Meickmann, Till Valentin	Jochum	Lampert	10.08.2018	Die Aufklärung und Bewertung grenzüberschreitender Sachverhalte im Steuerrecht
788	Mrutzek, Philipp	Hartmann	Dörr	22.08.2018	Geordnete Freiheit – <i>levels of scrutiny</i> in der Rechtsprechung des U.S. Supreme Courts
789	Lüttmann, Sarah	Dörr	Henneke	23.08.2018	Beschaffung als Anwendungsvoraussetzung des deutschen und europäischen Vergaberechts
790	Augstein, Nina	Fuchs	Ahrens	28.08.2018	Neue Ansätze im Insiderrecht und ihre Auswirkungen auf die Beurteilung gestreckter Sachverhalte
791	Rehr, Franziska	Busch	Schulte-Nölke	28.08.2018	Online-Plattformen für Dienstleistungen aus vertrags- und verbraucherschutzrechtlicher Perspektive
792	Marquardsen, geb. Reinert, Maria Gesina	Lampert	Schönfeld	10.09.2018	Hybride Gesellschaften im internationalen Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland
793	Busch, Andrea Elisabeth	Schmitz	Krack	18.10.2018	Rechtsauskunft und strafrechtlicher Verantwortungsausschluss
794	Notbohm, Robert	Cancik	Dörr	19.12.2018	Wirkungen und Grenzen von Institutionen exekutiver Folgenabschätzungskontrolle
795	Kwiatkowski, Piotr	Schulte-Nölke	Zoll	24.01.2019	Konkretisierung der deliktsrechtlichen Generalklauseln
796	Rupa, Joanna	Busch	Zoll	22.02.2019	Die Verwendung der FIDIC-Vertragsbedingungen in Deutschland und Polen
797	Burke, Hendrik	Groß	Hartmann	26.02.2019	Die Polizeiverordnung
798	Koring, Lennart	Schmitz	Sinn	02.04.2019	Der Einfluss der MEDICRIME-Convention auf das deutsche Arzneimittelrecht
799	Krumm, Karsten	Leuschner	Fuchs	17.04.2019	Die Umplatzierung von Aktien im Spannungsfeld zwischen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht: Das Telekom III-Urteil und seine Folgen für die Kapitalmarktpraxis
800	Schoenmaker, Simon	Dörr	Groß	18.06.2019	Die historische Entwicklung des Vergabeverfahrens in Deutschland, Österreich und der Schweiz – Von den antiken Ursprüngen bis zur Gegenwart
801	Krämer-Tepel, Sabrina	McGuire	Ahrens	19.06.2019	Die Kollision gleichnamiger Zeichen: Eine Analyse im Spannungsfeld zwischen MarkenG und § 5 Abs. 2 UWG
802	Ackermann-Blome, Natalie	McGuire	Ahrens	19.06.2019	Fehlsteuerungen im Patentrecht – Ursachen und prozessuale Lösungsansätze
803	Bernzen, Anna Katharina	McGuire	Ahrens	09.07.2019	Gerichtssaalberichterstattung: ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der Medienvertreter in deutschen Gerichten
804	Heitkamp, Sara Isabell	Fuchs	Ahrens	21.10.2019	FRAND-Bedingungen bei SEP – Die Lizenzbereitschaftserklärung und das Problem der Bestimmung einer angemessenen Lizenzgebühr
805	Markert, Max	Lampert	Förster	21.10.2019	Die Einordnung von Steuerforderungen in der Insolvenz
806	Klingenberg, Monika	Hartmann	Erdmann, J.	19.11.2019	Regulierung des E-Commerce mit Arzneimitteln gemäß Arzneimittel-, Apotheken-, Medien- und Telekommunikationsrecht
807	Gotta, Hanna	Leuschner	Bieder	20.11.2019	Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen in Vereinssatzungen
808	Spiecker gen. Döhmann, Elisabeth	Cancik	Weber	27.11.2019	Zugang Privater zu Informationen des Bundestages – Zwischen Zugangsrechten und Funktionsfähigkeit des Parlaments
809	Schott, Philipp	Busch	Janssen	20.12.2019	Negative Beschaffensvereinbarungen im Kaufrecht
810	Helte, Christian	Foerste	Bieder	06.02.2020	Anforderungen an die Produktsicherheit bei späterem Fortschritt von Wissenschaft und Technik
811	Schellhorn, Maximilian	McGuire	Ahrens	09.03.2020	Der patentrechtliche Unterlassungsanspruch im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Aufgang im Hörsaal 22/B01 →



HABILITATIONEN

Name	Lehrberechtigung	Tätigkeit
Uwe Hellmann (1992)	Strafrecht, Strafprozessrecht und Steuerstrafrecht	Universitätsprofessor, Universität Potsdam
Helmut Grothe (1998)	Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Handels- und Gesellschaftsrecht	Universitätsprofessor, Freie Universität Berlin
Thorsten Koch (1999)	Öffentliches Recht	Rechtsanwalt, aplProf. Universität Osnabrück
Martin Gellermann (2000)	Öffentliches Recht und Europarecht	Rechtsanwalt, aplProf. Universität Osnabrück
Volker Michael Jänich (2000)	Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Zivilverfahrensrecht	Universitätsprofessor, Friedrich-Schiller-Universität Jena
Peter Mankowski (2000)	Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht	Universitätsprofessor, Universität Hamburg
Christian Schröder (2001)	Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Europäisches Strafrecht	Universitätsprofessor, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Indra Spiecker gen. Döhmman (2007)	Öffentliches Recht, Rechtstheorie und ausländisches öffentliches Recht	Universitätsprofessorin, Goethe-Universität Frankfurt/Main
Katrin Stein (2008)	Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte und Allgemeine Staatslehre	Professorin, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung
Mary-Rose McGuire (2009)	Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Geistiges Eigentum	Universitätsprofessorin, Universität Osnabrück
Dietrich Kellersmann (2009)	Steuerrecht	Rechtsanwalt
Tonio Klein (2010)	Öffentliches Recht, Europarecht, Allgemeine Staatslehre und ausländisches öffentliches Recht	Professor, Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen
Anne van Aaken (2012)	Völkerrecht und Rechtstheorie	Alexander-von-Humboldt-Professur, Universität Hamburg
Christoph Busch (2012)	Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	Universitätsprofessor, Universität Osnabrück
Gunter Deppenkemper (2013)	Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte, Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung	Richter am Landgericht Mannheim
Ingke Goeckenjan (2013)	Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug	Universitätsprofessorin, Ruhr-Universität Bochum
Martin Zimmermann (2013)	Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Römisches Recht	Universitätsprofessor, Ruhr-Universität Bochum
Steffen Lampert (2015)	Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Europarecht	Universitätsprofessor, Universität Osnabrück
Frederick Rieländer (2020)	Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung	Privatdozent, Universität Osnabrück

EHEMALIGE PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN

Name	Professur	Anstellung
Hans Achenbach	Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	1980 – 2005
Hans-Jürgen Ahrens	Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, deutsches und internationales Zivilprozessrecht	1983 – 2014
Johannes Baltzer	Bürgerliches Recht, Sozialrecht, Zivilverfahrensrecht	1986 – 1988
Theodor Baums	Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht	1987 – 2000
Michael Droege	Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht	2010 – 2012
Eberhard Eichenhofer	Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Arbeits- und Sozialrecht	1989 – 1997
Karl-Heinz Gursky	Bürgerliches Recht und Nebengebiete	1980 – 2008
Thomas Hillenkamp	Strafrecht und Strafprozessrecht	1981 – 1987
Rainer Hüttemann	Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht	1998 – 2004
Jörn Ipsen	Öffentliches Recht	1981 – 2012 2012 – 2017 (Nds.-professur)
Heike Jochum	Öffentliches Recht und Steuerrecht	2006 – 2018
Renate Käßler	Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	1991 – 2005
Karl-Ulrich Meyn	Öffentliches Recht	1982 – 1991
Manfred Mössner	Öffentliches Recht und Steuerrecht	1983 – 2007
Winfried Mummenhoff	Bürgerliches Recht mit Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht	1981 – 1987
Andreas Ransiek	Strafrecht und Strafprozessrecht	1996 – 2007
Hans-Werner Rengeling	Europäisches Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung	1981 – 2003
Hero Schall	Strafrecht und Nebengebiete	1982 – 2008
Eberhard Schilken	Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht	1982 – 1993
Martin Schmidt-Kessel	Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Europäisches und internationales Privatrecht	2004 – 2010
Jens-Peter Schneider	Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht unter Einschluss des Energie- und Kommunikationsrechts	2000 – 2010
Bertram Schulin	Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Zivilprozessrecht	1981 – 1984
Joachim Schulz	Strafrecht und Strafprozessrecht	1988 – 2006
Markus Stoffels	Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	2007 – 2012
Hening Tappe	Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht	2013 – 2014
Dirk Verse	Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung	2007 – 2011
Wulf-Eckart Voß	Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte	1989 – 2010
Albrecht Weber	Öffentliches Recht, Flüchtlings- und Ausländerrecht, Verfassungsvergleichung und Europarecht	1982 – 2010

HONORARPROFESSUREN

Name	Tätigkeit	Anstellung
Antje Baumann	Rechtsanwältin, Hamburg	seit 2019
Sebastian Blasche	Notar in Heiligenhaus	seit 2019
Reimer von Borries	Ministerialrat a.D., Bundesministerium für Wirtschaft	seit 1997
Alfons Brune	Vors. Richter am Finanzgericht Münster	seit 2000
Wolfgang Büscher	Richter am Bundesgerichtshof	seit 2007
Christoph Engel	Direktor MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern	seit 2004
Joachim Erdmann	Vizepräsident des Nds. Landesjustizprüfungsamts	seit 2003
Willi Erdmann	Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D.	seit 1995
Jutta Förster	Richterin am Bundesfinanzhof	seit 2011
Henning Harte-Bavendamm	Rechtsanwalt, Hamburg	seit 2013
Jürgen Helle	Präsident des Landgerichts Oldenburg a.D.	1995 – 2019
Alexander Hemmelrath	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, München	seit 2000
Hans Günter Henneke	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages	seit 1996
Klaus Peter Jank	Vors. Richter am Niedersächsischen Obergericht	1992 – 1999
Hubert Kaduk	Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm	1991 – 2005
Heinz-Jürgen Pezzer	Vors. Richter am Bundesfinanzhof	seit 2004
Christian Reiter	Leiter Arbeitsrecht Truck und Internationales Arbeitsrecht, Daimler AG	seit 2011
Malte Schindhelm	Rechtsanwalt, Osnabrück	1987 – 2008
Jens Schönfeld	Rechtsanwalt, Bonn	seit 2017
Hans-Dieter Schwind	o. Professor an der Ruhruniversität Bochum a.D., Justizminister a.D.	seit 1997
Siegbert Seeger	Präsident des Nds. Finanzgerichts a.D.	seit 1995
Christoph Stadler	Rechtsanwalt, Düsseldorf	seit 2018
Bernhard Stürer	Rechtsanwalt und Notar, Münster	seit 1997
Dieter Temming	Vors. Richter am OLG Oldenburg	seit 2017
Peter Udsching	Vors. Richter am Bundessozialgericht a.D.	seit 2001
Norbert Wimmer	Rechtsanwalt, Berlin	seit 2008



Impressum

Herausgeber Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion Prof. Dr. Oliver Dörr

Fotos Jens Raddatz, Uwe Lewandowski, Manfred Pollert, Fachbereich Rechtswissenschaften

Gestaltung Melanie Aufderhaar, Stabsstelle Kommunikation und Marketing

Stand Oktober 2020

